Jus N. 67

F. Austr. 49-2

<366363155800 12

<366363155800 12

Bayer. Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Handbuch
des österreichischen
Ehe-Rechts,
nach den
darüber erlassenen Gesetzen und Verordnungen,
und mit Bemerkung der Abweichungen des bürgerlichen Gesetzbuchs für Westgalizien.

In systematischer Ordnung bearbeitet

von

Carl Christian Sattler,
Doctor beyder Rechte.

Zweyter Theil,
welcher die gesetzliche Wirkungen einer geschlossenen Ehe enthält.

Wien,
bey Andreas Gassler.
1804.

Vorbericht.

Der erste Theil dieses Handbuchs war bereits gedruckt, und der zweyte bereits unter der Presse, als das neue Strafgesetzbuch erschien. In jenem konnte also davon noch kein Gebrauch gemacht werden, und selbst bey dem zweyten war die Anwendung desselben sehr vielen Schwierigkeiten ausgesetzt. Da indessen das neue Strafgesetz für die Zukunft die einzige Norm in peinlichen und politischen Straffällen ist, so glaubte der Verfaßer dieses Werks nicht zweckwidrig zu handeln, wenn er wenigstens die Verordnungen des neuen Gesetzes mit denen des Jose-

phinischen zusammenstellte, oder doch den hieher sich beziehenden Innhalt des erstern in den Noten bemerkte, wo die Umstände nicht mehr erlaubten, denselben in den Text selbst zu verweben. Jedem Leser wird alsdann von selbst einleuchten, welche Grundsätze gegenwärtig anwendbar sind, und die Zusammenstellung des ältern mit dem neuen Strafgesetz wird selbst an sich nicht uninterressant seyn, sondern die Vergleichung beyder mit einander sogar mehrern Nutzen gewähren. Ich hielt diese Bemerkung für nothwendig, um mich keiner Inkonsequenz schuldig zu machen.

Man wird übrigens in diesem zweyten Theil den Innhalt mancher §. §. als überflüssig ansehen, und mir vielleicht den Vorwurf daraus machen, daß er die Gränzen des Eherechts überschreite. Dieser Tadel ist auch in der That nicht ganz ungegründet; allein die Gemeinnützigkeit jenes Innhalts für Familienglieder mag mich hier um so mehr rechtfertigen, als derselbe noch nicht so allgemein bekannt ist, als er es seyn sollte. Den grösmöglichen Nutzen zu schaffen, ist aber mein Zweck, soweit derselbe nur einigermassen mit dem angenommenen System vereinbarlich ist.

Noch bemerke ich für die Litteratur des Eherechts folgende Zusätze:

Während des Drucks dieses Handbuchs erschienen:

J. Schwerdtlings. Praktische Anwendung aller vom Antritt der Regierung S. K. K. A. Majest. Franz II. für die gesammte Erbländer in geistlichen Sachen ergangenen Verordnungen. Zweyter Theil, welcher die Verordnungen vom 1ten Jan. 1798. bis 1ten Jan. 1802. in einer systematischen Ordnung enthält. Krems 1803. 8. Dieser Theil enthält von Seite 253. bis 270. die während jenes Zeitraums erlassene Ehegesetze, und auf Seite 303. einen weitern Nachtrag zu denselben.

Das Ehepatent vom 16ten. Jan. 1783. mit allen bis 1803. ergangenen dahin gehörigen Verordnungen. In einem planmäßigen Zusammenhang zum allgemeinen Gebrauch. Sammt einem Anhang von der Kunst, Verwandtschaften auszurechnen. Dritte, viel vermehrte, verbesserte, mit einem vollständigen Register der merkwürdigsten Sachen und Namen versehene Auflage. Grätz 1803. 8. Eine eben so elende

Kompilazion als die frühern Auflagen, mit welchen sie alle Mängel und Fehler gemein hat. Die ganze Vermehrung besteht in einem Zusatz von 4 weitern Gesetzen, da statt dieser wenigen leicht über 100 hätten geliefert werden können.

F. von Betta. Versuch über die im Lande Niederösterreich unter der Enns bestehende Justitz-Verfaßung. Th. V. Wien 1803. Dieser Theil enthält ein eigenes Hauptstück, von S. 1. bis 30, worinn von der Verfahrungs-Art bey Ehestreitigkeiten, welche die Auflösung des Ehebandes zum Gegenstand haben, gehandelt wird.

Der Verfaßer.

Systematische Anzeige des Innhalts.

Zweytes Buch.

Von den rechtlichen Würkungen einer gesetzmäßigen Ehe.

a) Verschiedenheit derselben. §. 1.
b) Anfang. §. 2.
c) Worauf gründen sie sich? §. 3.

Erstes Kapitel.

Von den Heurathsverträgen.

a) Begriff. §. 4.
b) Gegenstand. §. 5. 6.
c) Form. §. 7.
Besonders bey Minderjährigen. §. 8.
Eingangs-Klausel. §. 9.
Formular eines Heurathsbriefs. §. 10. 11.
d) Besondere Vorsicht bey Handelsfrauen. §. 12. 13. 14.
e) Wie fern kann ein Heurathsvertrag nachher abgeändert werden? §. 15.

Zweytes Kapitel.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

I. Abschnit. Von denjenigen, welche beyden gemein sind.

a) Allgemeiner Grund derselben. §. 16.
b) Körperliche Mittheilung der Ehegatten. §. 17. 18. 19.
c) Gegenseitige Beyhülfe. §. 20.
d) Besondere Rechte und Pflichten.
aa) Eheleute sollen beysammen wohnen §. 21.
bb) Einheit der Person. §. 22. daher
cc) Die Verwerflichkeit ihres Zeugnisses und Perhorreszenz des Raths. 23.
dd) Entbindung vom Zeugniß und Anzeige in Kriminalfällen, §. 24 und
ee) politischen Verbrechen. §. 25.
e) Gegenseitige Verpflichtung der Gatten. §. 26.
f) Einschreitung des Richters dabey. §. 27.
Besonders in Kriminal-Verbrechen, oder häuslicher Mißhandlung. §. 28.
g) Eigene Verbrechen, denen die Ehe zum Grund liegt.
aa) Der Ehebruch. §. 29.
bb) Die Bigamie. §. 30.
cc) Die Blutschande. §. 31.

II. Abschnitt. Von den besondern Rechten und Pflichten des Ehmanns.
a) Aufsicht und Leitung des Hauswesens. §. 32.
b) Erhaltung der Familie. §. 33.
aa) Bey Alimentationsbeschwerden ist schleunige Hülfe des Richters. §. 34.
bb) Trennung von Tisch und Bett hebt die Verbindlichkeit zur Erhaltung nicht auf. §. 35.
cc) Wie verhält es sich bey der Güter-Abtretung des Manns? §. 36.
dd) Wie beym Konkurs des Manns? §. 37.
ee) Wie bey der Verhaftung oder Aburtheilung des Manns? §. 38.
ff) Wie bey der Konfiskation des Vermögens §. 39.
gg) Wann ist ein Dritter zum Unterhalt verpflichtet? §. 40.
c) Vertrettung des Manns. §. 41.
d) Vormundschaft des Manns über die minderjährige Frau. §. 42.
e) Die Schwangerschaft der Frau erhöht die Pflichten des Manns. §. 43.

III. Abschnitt. Von den besondern Rechten und Pflichten der Frau.

a) Die Frau erhält von dem Mann den Unterhalt, Namen, Wappen, Vorzüge desselben. §. 44.

b) Sie steht unter der nemlichen Gerichtsbarkeit mit demselben. §. 45.

c) Ihr gebühren die nemlichen Vorzüge vor Gericht. §. 46.

d) Sie ist dem nemlichen Stempel unterworfen. §. 47.

e) Sie muß dem Wohnsitz des Mannes folgen. §. 48.

f) Sie muß den Mann unterstützen und im Nothfall erhalten. §. 48.

g) Ihre Pflichten während der Schwangerschaft und Niederkunft. §. 51.

IV. Abschnitt. Von den rechtlichen Wirkungen der Ehe in Betreff der Kinder.

A.) Die Ehe ist die einzige Quelle der rechtmäßigen Geburt. §. 52.

a) Alle während der Ehe empfangene Kinder sind für ehlich zu halten. §. 53.

Welche rechtliche Grundsätze und gesetzliche Vermuthungen finden hier statt? §. 54. 55. 56.

Vorsicht bey der Widerverheurathung einer Wittwe wegen der Kinder. §. 57. 58.

b) Nur der Mann kann die eheliche Geburt des Kindes seiner Frau bezweifeln. §. 59.

c) Die nachfolgende Ehe der Eltern erhebt die von ihnen außer der Ehe erzeugte Kinder zu ehelichen.

d) Wann werden Kinder aus einer vermeintlichen Ehe für rechtmäßig angesehen? §. 61.

e) Wann die aus einer ungültigen Ehe? 62.

B. Die Pflicht der Eltern ist, die Kinder zu erhalten, §. 63. und dieselbe zu erziehen. §. 64.

Vorrecht des Vaters vor der Mutter. §. 64.

a) Wie lange sind die Eltern zum Unterhalt verbunden §. 66. 69.

b) Wer hat die subsidiarische Verbindlichkeit? §. 67.

c) Wann ist die Mutter dazu verbunden. §. 68.

d) Vom nothdürftigen Unterhalt der Kinder werden die Eltern nie befreyt? §. 69.

e) Unterhaltungs = Kosten können nicht zurückgefordert werden. §. 70.
f) Wann muß ein Dritter die Kinder erhalten? §. 71. 72.
C. Weitere Rechte der Aeltern. §. 73.
D. Wer hat die Beweis der Paternität zu führen? § 74.
E. Wie fern wird an Kindern ein besonders Kriminalverbrechen von dritten begangen? §. 75.
F. Wie weit erstrecket sich das Züchtigungsrecht der Aeltern? 76.
Gegen Zwang und Mishandlungen muß der Richter schützchen. §. 77. 78. 80. 79.
G. Einige besondere politische Verordnungen wegen der Kinder. §. 80. 81.
H. Rechte der Kinder im allgemeinen. §. 82.
Kinder müssen ihre dürftige Aeltern erhalten. 83.
D. Wie fern sind Kinder den Waisen gleich zu achten. §. 84.
Rechtliche Folgen hieraus. §. 85. 86. 87.
K. Wenn gebührt dem Vater die Verwaltung des Vermögens der Kinder? §. 88. 90.
Wenn gebührt sie dem Kind. §. 89.
Wie ist es mit den Einkünften zu halten? §. 91.
Wie wird der Misbrauch geahndet? §. 92.
L. Wem gebührt die Vormundschaft nach des Vaters Tod? §. 93.
a) Mutter und Großmutter werden vorzüglich zu derselben berufen. §. 94.
b) Doch wird ein Mitvormund erfordert. §. 94. 95.
Pflicht desselben. §. 96.
c) Wie lange steht der Mutter die Erziehung zu? §. 97.
d) Wann verliehet sie die Vormundschaft? §. 98.
M. Wie fern werden Aeltern durch die Kinder verbindlich gemacht? §. 100.
N. Wann endigt sich die väterliche Gewalt? 101. 102. 103.
Welche Rechte bleiben auch nach ihrer Beendigung? §. 104.
V. Abschnitt. Vom Verhältniß der Eheleuten gegen das Dienstgesind.
Woraus ist dasselbe zu beurtheilen? §. 105.
Einige besondere Grundsätze. §. 106.
VI. Abschnitt. Von einigen besondern Würkungen gegen dritte Personen.

A. Reasumirung, der bereits behandelten Rechte gegen dritte §. 107.
B. Von Geschenken verehelichter Beamten oder deren Frauen. §. 108.
C. Von der Bürgschaft der Weiber für ihre Männer und der Correalität mit ihnen. §. 109.
Wann ist sie jedoch gültig? §. 110.
Gesetzliche Verordnung hierüber. §. 111. 112.
Was hat es mit der Certioration für eine Beschaffenheit? §. 113. 114.
D. Von den Verzichten der Frauen von den in Verrechnung stehenden Beamten. §. 115. 116. 117. 118.
Stempel derselben. §. 119.
E. Verzichte der Frauen von Militär-Personen. §. 120.
F. Verzichte der Handelsfrauen. §. 12. 13. 14. und 121.
G. Von Bürgschaften und Wechsel-Acceptation der Handlungsfrauen. §. 122. 125.
H. Von Schenkungen zwischen verheuratheten Handelsleuten. §. 123.
Weitere merkwürdige Vorschrift der Falliten-Ordnung. §. 124.
VII. Abschnitt. Von einigen besondern Rücksichten der Ehe gegen den Staat überhaupt, §. 125. 126.
A.) Vorzüglich bei Pensionen. §. 127.
a) der Civil-Beamten.
aa) für die Männer. §. 128. 129.
bb) für die Wittwen. §. 130.
cc) für die Kinder. §. 131.
b) für Militärpersonen. §. 132.
Welche Militärkarakteurs sind pensionsfähig? §. 133.
B. Wie müssen die Gesuche instruirt sein. §. 134.
C. Pflichten der Familien-Vorsteher bei einem Auflauf. §. 135. a.
Von Erbsteuer, Abfahrtsgeld und Mortuar remisive. §. 135.
VIII. Abschnitt. Von einigen besondern Würkungen einer gemischten Ehe.

Drittes Kapitel.

Von den rechtlichen Würkungen der Ehe in Ansehung des Vermögens der Ehegatten.

I. Hauptstück. Allgemeine Grundsätze.

Besondere Verhältniße des Vermögens der Eheleute. §. 136.

Diese sind anders während der Ehe, anders bei Auflösung derselben. §. 137.

In der Regel ist die Vermuthung für das Eigenthum des Manns. §. 138.

Die Frau muß ihr widersprochenes Eigenthum beweisen. §. 139.

Dieses findet bei allen Gattnngen des ehelichen Vermögens statt. §. 140.

II. Hauptstück. Von den einzelnen Gattungen des ehelichen Vermögens, und den Rechten desselben während der Ehe.

1. Abschnitt. Von dem eigenthümlichen Vermögen jedes Ehegatten, und besonders von den Paraphernalien der Frau.

A. In der Regel bleibt jeder Ehegatte der Eigenthümer seines Vermögens. §. 141.

Daher ist die Vermuthung für dasselbe. §. 142.

Folgen dieses Eigenthumsrechts. §. 143.

B. Die Gesetze geben aber dem Mann die Verwaltung der Paraphernalien; §. 144.

Doch kann die Frau dieselbe wiederrufen. §. 145.

Die ausdrückliche Vollmacht der Frau zu der Verwaltung, §. 146.

kann nicht nach Willkühr wiederrufen werden, §. 147.

sondern hängt von den Worten der Vollmacht ab. §. 149.

a) Pflichten des Manns bei dieser Verwaltnng, und Rechte aus derselben; §. 150. 151. 152.

aa) wenn der Mann die bloße Verwaltung hat. §. 153.

wie fern ist er zur Verrechnung vrrpflichtet? §. 154.

Rechtfertigung dieser Anordnung. §. 155.

wie fern kann er den Ersatz der Kosten fordern? §. 156.

Seine Pflichten. §. 157.

bb) Wenn ihm die Verwaltung mit der Nutznießung überlassen ist. §. 158.
Muß die Frau die bezogene Nutzungen ersetzen? §. 159.
Pflichten des Mannes. §. 161.
cc) Wenn der Mann nur die Nutznießung hat. §. 161.
Muß die Frau dieselbe verrechnen? §. 162.
Weder die Verwaltung noch Nutznießung hemmt das Veräußerungsrecht der Frau. §. 163.
C. Auch ohne die Verwaltung gebührt dem Mann die Aufsicht, §. 164.
und gegen die Verschwenderin findet rechtliche Hülfe statt. §. 165.
D. Weitere Folgen aus dem Eigenthumsrecht jedes Ehegatten. §. 166.
E. Von der Korrealität und Bürgschaft der Ehegatten als Eigenthümer. §. 167,
F. Von der gemeinschaftlichen Gewähr der Ehegatten. §. 168.
Gesetzliche Ausnahme. §. 169.
Besonders von der Gewähr auf gesammte Hand; §. 170.
und auf Uiberleben. §. 171.
Unterschied beyder Gattungen. §. 172.
G. Von dem Recht der Eheleute beim Concurs des einen derselben. §. 173. u. III. Hauptst. I. Absch.

II. Abschnitt. Von der Güter Gemeinschaft unter den Eheleuten im allgemeinen.
A. Begriff und Eintheilung. §. 174.
Wir können keine gesetzliche Gütergemeinschaft unter Ehegatten mehr. §. 175.
Jedoch hat die ehemahls bestandene noch einige rechtliche Würkungen. §. 176. 177. 178.
B. Form der Gütergemeinschaft.
a) Die allgemeine G. G. und die über das gegenwärtige und künftige Vermögen erfordert keine, §. 179.
b) Hingegen die andere Gattungen der besondern G. G. §. 180.
Bei diesen wird eine ordentliche Güterbeschreibung erfordert. §. 181.

Besondere Ausnahme des Gesetzes. §. 182.

I. Abtheilung. Von der allgemeinen Gütergemeinschaft.

a) Umfang derselben. §. 184. 185.

b) Würkungen;

aa) während der Ehe wird dadurch nichts verändert. §. 186.

außer bei unbeweglichen Gütern und Vormerkung auf dieselbe. §. 786.

bb) nach aufgelöster Ehe wird das Vermögen in zwey Theile getheilt. §. 188.

jedoch vorher die Schulden abgezogen §. 183.

II. Abtheilung. Von der besondern Gütergemeinschaft.

a) Umfang derselben. §. 189. 190. 195.

b) Besondere Gattungen. §. 191.

aa) Sie erstreckt sich entweder auf das künftige Vermögen; §. 191.

bb) oder auf das Gegenwärtige und künftige; §. 191.

cc) oder auf das, was in der Ehe ererbt und erworben wird; §. 193.

dd) oder nur auf das gegenwärtige Vermögen. §. 194.

C. Würkungen der besondern G. G.

aa) Während der Ehe wird dadurch nichts geändert, §. 196.

außer bei dem unbeweglichen Gut und der darauf geschehenen Vormerkung. §. 197.

bb) Nach aufgelöster Ehe wird das gemeinschaftliche Gut getheilt. §. 198.

Doch müssen die Gesellschaftsschulden vorher abgezogen werden. §. 199.

Für andere Schulden haftet das gemeinschaftliche Gut nicht, §. 200.

Wie aber, wenn dasselbe zu den Gesellschaftsschulden nicht hinreicht? §. 201.

d. Das eigene Vermögen ist der freyen Disposizion des Eigenthümers überlassen. §. 202.

e) Wie wird es besonders mit der Errungenschaft gehalten? §. 203.

f) Heurathsgut und Widerlage wird durch die G. G. nicht ausgeschlossen. §. 204.

III. Abschnitt. Von dem Heurathsgut der Frau überhaupt.
A. Begriff. §. 205.
B. Zweck desselben §. 206.
I. Abtheilung. Von der Bestellung des Heurathsguts.
a) Wann wird das Heurathsgut bestimmt? §. 207.
b) Wer bestellt dasselbe?
aa) wenn der Bräutigam großjährig, §. 208.
bb) wenn er minderjährig; §. 209.
cc) wenn die Braut großjährig, §. 210.
dd) wenn sie minderjährig ist? §. 211.
c) Wer ist zur Bestellung desselben verpflichtet? §. 212. 213.
Wann hört diese Verpflichtung auf? §. 214.
Haben auch uneheliche Töchter ein Recht darauf. §. 215.
d) Wie wird dasselbe bestellt? §. 216.
Wann tritt dabei das Gericht ein? §. 217. 220.
Wie wird es in diesem Fall gehalten? §. 218. 219.
e) Wann können Bedingungen dabey gemacht werden? 221. 222. 223. 224. 225.
Wie ferne können diese Bedingungen abgeändert werden? §. 226.
f. Wann muß das Heurathsgut erlegt werden? §. 227.
g. Wer hat dabei das beneficium competentiæ? §. 228.
h) Was kann zum Heurathsgut gegeben werden? §. 229.
II. Abtheilung. Von den Rechten des Manns auf das Heurathsgut.
a) Hauptgrundsätze hierüber. §. 230.
b) Wann erhält der Mann das freye und unwiderrufliche Eigenthum? §. 231.
Folgen aus diesem Eigenthumsrecht. §. 232.
c) Wann geht das Eigenthum nicht auf den Mann über §. 233.
aa) Wenn das unbewegliche Gut in diesem Fall veräußert wird, wie dann? §. 234.
Jedoch wird der Mann Eigenthümer der Nutzungen. §. 235.
bb) Wenn aber das bewegliche Heurathsgut dieser Art veräußert wird? §. 236.

Folgen aus dem bisherigen. §. 237.
cc) Wer hat für den Schaden zu haften? §. 238.
dd) Wer muß die Kosten bestreiten? §. 239.
d) Dem Mann gebühren auch die Nutzungen und die Verwaltung. §. 241.
Er muß dabei aber alle Sorgfalt anwenden. §. 242.
e) Wie wird es mit dem Zuwachs gehalten? §. 243.
III. Abtheilung. Von den Rechten der Frau auf das Heurathsgut.
a) Sie beschränken sich während der Ehe auf die Sicherstellung desselben. §. 245.
b) Wenn bleibt sie Eigenthümerin? §. 246.
c) Sie kann Sicherstellung verlangen. §. 247.
aa) Wenn findet diese
aaa) bei großjährigen, §. 248.
bbb) wenn bei minderjährigen statt? §. 249.
Wenn ist sie nothwendig? §. 250. 251.
ccc) wenn bei einem dritten? §. 252.
bb) Wer muß Sicherstellung leisten? §. 253. 254.
cc) Zu welcher Zeit kann sie verlangt werden? §. 255.
dd) Welche Sicherstellung findet statt? §. 256. 260.
ee) Welches Vorrecht hat die Frau ohne Sicherstellung? § 261.
d) Während der Ehe kann die Frau des Heurathsgut nicht fordern. §. 262.
e) Nach der Ehe fällt es an sie zurück. §. 263.
aa) Wie wird es gehalten, wenn es noch in Natur vorhanden, §. 264.
bb) Wie wird es mit dem Ersatz oder Schaden gehalten? §. 266.
f) die Frau muß den Beweis des Heurathsguts führen. §. 263.
g) Wie ferne kann das Heurathsgut verjährt werden? §. 269.
a) wenn der Mann gegen einen dritten verjährt; §. 169.
b) wenn ein dritter gegen den Mann oder die Frau verjährt; §. 27 a. n. 2. 4.
c) wenn der Mann gegen die Frau verjährt? 270. 112. 3.
d) Wenn kann aber doch ein Inmobile verjährt werden? §. 271.

IV. Abschnitt. Von der Widerlage des Manns.
A. Begriff. §. 272.
B. Wann findet eine Widerlage statt? §. 273.
C Wer muß dieselbe bestellen? §. 274.
D. Während der Ehe hat die Frau kein Recht auf dieselbe. §. 275.
E. Die Grundsätze vom Heurathsgut sind auch hier anwendbar. §. 276.
F. Weitere Folgen aus dem bisherigen. §. 277.
G. Wenn gebührt der Frau nach dem Tode des Manns ein Recht auf dieselbe? §. 278.
V. Abschnitt. Von den Schenkungen unter Ehegatten.
A. Ehegatten können sich nach Willkühr beschenken. 279.
B. Ihre Geschenke sind von andern Geschenken nicht unterschieden. §. 279.
Doch findet eine Ausnahme statt,
a) wenn sie zur Vermehrung des Heurathsgut oder der Widerlage geschehen. §. 220.
Folge hiervon. §. 287.
b) bey Eheleuten des Handelstandes. §. 288.
C. Eine eigene Gattung der Geschenke ist die Morgengabe. §. 283.
D. Allgemeine Grundsätze von den Schenkungen überhaupt. §. 284.
III. Hauptstück. Von den Rechten des Vermögens der Ehegatten bei einem über das Vermögen des andern ausgebrochenen Konkurs. §. 285.
I. Abschnitt. Von den Rechten des eigenthümlichen Vermögens oder der Prahfernalien bei einem Konkurs über das Vermögen des einen Ehegatten.
A. Nur das Vermögen des Kridatars gehört zur Konkursmaße. §. 286.
B. Der andere Gatte separirt daher sein Eigenthum von derselben. §. 287.
C. Doch kann das Geständniß des Manns des Eigenthum der Frau nicht erweisen. §. 288.
D. Das erwiesene hingegen wird vindizirt. §. 289.

E. In Ansehung des Ersatzes tritt aber die Frau als Gläubigerin auf. §. 290.
Ausnahme, wenn das Eigenthum erst während des Konkurses veräußert wurde. §. 291.
Vorsichtsmittel gegen diese Veräußerung. §. 292.
F. Als Eigenthümerin wird die Frau nicht klaßifizirt, §. 293.
G. Wohl aber als Gläubigerin; §. 294. und zwar:
a) in die zweyte Klasse, wenn sie ein Pfandrecht hat; §. 295.
b) in die vierte aber, wenn und soweit sie es nicht hat. §. 296.
II. Abschnitt. Vom Recht des Heurathsguts beym Konkurs.
A. Das Heurathsgut gehört nicht zur Kridamaße der Frau. §. 197.
B. Von der Kridamaße des Manns fordert es die Frau. §. 298.
C. Doch hat sie desbalb kein gesetzliches Pfandrecht. §. 299.
Ausnahme hievon. §. 299.
D. Nur Vormerkung oder Pfändung gibt ihr ein Pfandrecht. 300.
E. Das Heurathsgut wird in verschiedene Klassen gesetzt;
a) in die 2te Klasse, wenn und so weit es versichert ist; §. 300.
b) in die 3te Klasse, wenn und soweit es nicht versichert ist. §. 301.
Jedoch muß die Zubringung erwiesen werden. §. 302.
c) In Ansehung des in Natur vorhandenen findet die Vindikazion der Eigenthümerin statt. §. 303.
III. Abschnitt. Vom Recht der Widerlage beym Konkurs.
A. Sie hat in der Regel gleiches Recht mit dem Heurathsgut. §. 304.
B. Jedoch nur, soweit sie das Heurathsgut nicht übersteigt. §. 305.
C. Sie wird daher beym Konkurs des Manns
a) in die 2te Klasse gesetzt, soweit sie ein Pfandrecht hat; §. 306.
b) in die 3te, so fern sie nicht bedeckt ist, §. 307.

c) in die 6te, sofern sie das Heurathsgut übersteigt. §. 308.
D. Die Früchte und Nutzungen gehören nicht zur Konkursmaße. §. 309.
IV. Abschnitt. Vom Konkurs der Ehegatten bei der Gütergemeinschaft.
A. Bei der allgemeinen G. G. müßen alle Schulden bezahlt werden; §. 310.
B. bei der besondern nur die Gesellschaftsschulden; §. 311. 312. nicht aber die übrige Schulden. §. 313.
Worte des Gesetzes hierüber. §. 314.
V. Abschnitt. Vom dem Recht der ehelichen Geschenke beim Konkurs.
A. Sie genießen beim Konkurs kein Vorrecht. §. 315.
B. Was ist als eheliches Geschenk zu betrachten? §. 316.
C. Rechte derselben beim Konkurs.
a) Die vorgemerkte gehören in die 2te Klasse; §. §. 317.
b) Die unversicherte in die 6te Klasse; §. 319.
c) Die in Natur vorhandene werden vom Eigenthümer vindizirt. §. 317.
d) Die zur Vermehrung des Heurathsguts oder der Widerlage gegebene genießen das Vorrecht derselben. §. 318.
IV. Hauptstück. Von den Würkungen einer aufgelößten Ehe in Betreff des Vermögens der Ehegatten. §. 320.
I. Abschnitt. Von dem ehelichen Vermögen bei der Sonderung von Tisch und Bett.
a) In Ansehung der Ehepakten wird hier nichts geändert. §. 321.
b) Doch können sich die gesonderte Eheleute deshalb besonders bereden. §. 322.
c) Wenn die Absonderung des Vermögens streitig ist, so tritt der Richter ein. §. 333.
d) die Würkungen eines Todenfalls hat sie nicht. §. 324.
II. Abschnitt. Von der Würkung der gänzlichen Ehescheidung auf das Vermögen. §. 325.
a) Durch diese werden alle eheliche Verhältniße aufgehoben. §. 326.
b) Das Vermögen soll zugleich mit der Scheidung berichtiget werden. §. 327.

e) Welchen Maasstab hat der Richter dabei vor Augen zu halten? §. 328.

d) Welche Ausnahme findet wegen Heurathsgut und Widerlage statt? §. 329.

e) Auch das Erbfolgerecht ist nun aufgehoben. §. 330.

III. Abschnitt. Von der Würkung der Ungültigkeits-Erklärung der Ehe auf das Vermögen.

a) dadurch erlöschen alle ehelichen Rechte und Ehevertäge. §. 331.

b) das jedem gebührende Vermögen fällt jedem daher zu. §. 332.

c) Wie wird es mit dem Vermögen wegen Erziehung der Kinder gehalten? §. 333

d) Wie aber, wenn die ungültige Ehe bis an den Tod fortgedauert hat? §. 334.

e) Wie, wenn der Uiberlebende wußte, daß die Ehe ungültig war? §. 335.

f) Das Hd. v. 27. April 1787. findet hier keine Anwendung. §. 336.

IV. Abschnitt. Von den Würkungen der Auflösung der Ehe durch den Tod.

a) Einige Würkungen erstrecken sich über den Tod hinaus, §. 337.

b) sowohl, welche die Person, als §. 333.

c) welche das Vermögen betreffen. §. 339.

d) der überlebende Gatte sondert sein Vermögen von der Verlassenschaft ab. §. 339.

aa) Wie wird es damit bei der allgemeinen, §. 340. 341.

bb) wie bei der besondern Gütergemeinschaft gehalten? §. 342

e) der Wittwe gebührt überdieß ein sechswochentlicher Unterhalt, §. 343.

f) und dieser Unterhalt erstreckt sich bei der Schwangerschaft noch weiter. §. 344.

g) der Uiberlebende bedarf manchmahl keine Einantwortung; §. 345.

h) gewöhnlich hat er aber blos ein persönliches Recht gegen den Erben. §. 346.

i) das Geständniß des Manns oder Gatten beweißt gegen dessen Erben. §. 347.

k) wann findet hier der Manifestations-Eyd statt? §. 348.

I. Abtheilung. Von der Erbfolge der Ehegatten nach den Verträgen.

a) Ehegatten können wegen ihrer Erbfolge sich bereden, §. 349.

b) und alle Anordnungen auf den Todesfall werden durch den Tod gültig. §. 359.

c) die Eheverträge bestimmen also die Rechte der Ehegatten auf die Erbfolge, §. 352. 353.

aa) in Ansehung der Gütergemeinschaft; §. 352. 353.

bb) in Ansehung des Heurathsguts u. der Widerlage; §. 354.

cc) in Ansehung des wittiblichen Unterhalts, §. 355.

1) wenn etwas zum Bedürfniß u. Bequemlichkeit in Natur bestimmt worden; §. 357.

2) wenn dazu eine gewiße Summe bestimmt worden, §. 357.

3) wenn die Bestimmung alternativ ist. §. 358.

der gesetzliche Unterhalt der Wittwe wird nicht eingerechnet, §. 359.

hingegen nimmt der Wittwengehalt erst 6. Wochen nach dem Tode des Manns seinen Anfang. §. 360

die Vormerkung desselben ist oft räthlich, oft nothwendig. §. 361.

der Wittwengehalt geht durch die zweyte Ehe verlohren. §. 363.

dd) Besondere Verordnung wegen der Spennadelgelder. §. 362.

d) Die Vortheile aus den Eheverträgen gehen verlohren, §. 364.

Wenn ein Gatte sich derselben unwürdig macht. §. 365

e) Die Ehegatten als Erben sind wie andere Erben zu betrachten. §. 366.

II. Abtheilung. Von der testamentarischen Erbfolge der Ehegatten.

a) Testamente der Ehegatten dürfen den Eheverträgen nicht entgegen seyn, §. 367.

b) Es wird testamenti factio activa & passiva erfordert. §. 368. 369.

c) Die Gütergemeinschaft ist kein Hinderniß. §. 370.
d) Manche Vortheile der ehelichen Testamente. §. 371
e) Besondere Bedingung des Wittwenstandes. §. 372.
f) Wen kann der Gatte zum Erben einsetzen? §. 373.
g) Von dem gemeinschaftlichen Testament der Ehegatten. §. 374.
h) Von dem gegenseitigen Testament derselben. §. 375.
III. Abtheilung. Von der Intestat-Erbfolge der Ehegatten.
a) Wann findet dieselbe statt? §. 376.
b) welches ist die Richtschnur derselben. §. 377.
aa) Wenn bekömmt der überlebende Gatte die Erbschaft? §. 378.
bb) Wenn erhält er einen Genußtheil. §. 379.
1. der Genuß wird durch die zweyte Ehe verlohren. §. 380.
2) und fällt alsdann auf den Erben zurück. §. 381.
3) Größe des Genußtheils. §. 382.
4) Was muß in denselben eingerechnet werden. §. 383. 384. 387.
die Hälfte des gemeinschaftlichen Guts wird nicht konferirt. §. 385.
Wann wird das Heurathsgut und die Widerlage konferirt. §. 386.
5. Wie, wenn kein Heurathsbrief vorhanden ist? §. 387.
6. Kann der Genußtheil als Pflichttheil betrachtet werden. §. 389.
cc. Wann wird der Gatte des Erbrechts verlustig? §. 390.
dd) Besondere Verordnung wegen des Baurenstandes. §. 391.
V. Hauptstück. Vom Verhältniß des Heurathsguts und der Widerlage bei der Berechnung des Erb- oder Pflichttheils der Kinder.
a) Heurathsgut und Widerlage werden konferirt. §. 393.
b) Oefters muß daher von denselben zurückgezahlt werden. § 394.
c) Was wird davon in die mütterliche Verlassenschaft konferirt? §. 395.
aa) wenn keine Gütergemeinschaft unter den Eltern bestand; §. 396

bb) wenn eine allgemeine Gütergemeinschaft bestand; §. 397.
cc) wenn eine Errungenschafts - Gemeinschaft bestand; §. 398.
a) und der Mann ein eigenes Vermögen hatte? §. 398.
b) wenn kein Theil vor der Ehe ein eigenes Vermögen hatte? §. 399.
c) wenn das Ererbte nicht zur Gemeinschaft gehört? §. 400.
d) wenn das eigene Vermögen noch vorhanden ist? §. 401.
E) wenn dasselbe nicht hinreichend war, und
a) nicht erhoben werden kann, wer darauf ausgestattet worden. §. 402.
b) wenn dieses erhoben werden kann? §. 403.
d) Allgemeiner Grundsatz und Resultat der einzelnen Fälle. §. 404.

VI. Hauptstück. Von den aus dem ehelichen Vermögen besonders zu entrichtenden Abgaben.

I. Abschnitt. Von dem Abfarthsgeld der Ehegatten.

A. Wann findet dasselbe überhaupt statt? §. 406.
B. Wann ist das Militär-Abfarthsgeld zu entrichten? §. 407.
C. Litteratur und Gesetze. §. 408. 409.
D. Besondere Anwendung derselben beim ehelichen Vermögen. §. 410.
a) Frauen der Niederlagsverwandten sind davon frey. §. 411.
b) Eben so der Fruchtgenuß; ? 412.
c) Hereingebrachtes Vermögen. §. 413.
d) Ausstattungen der Emigranten. §. 414. 415.
E. Das Militär-Abfarthsgeld der Besitzer ständischer Realitäten
a) findet auch bei Officiers-Wittwen statt; §. 416.
b. ferner, wenn die Militär-Wittwe in die Civil-Gerichtsbarkeit tritt; §. 417.
c) nicht aber bei Ausstattung der Militär-Pupillen. §. 418.
F. Wie fern sind franzöf. u. niederländer Emigranten befreyt. §. 419.

II. Abschnitt. Von der Erbsteuer des ehelichen Vermögens.
A. Wann findet die Erbsteuer überhaupt statt? §. 420.
B. Gesetzliche Quellen und
C. Litteratur derselben. §. 421.
D. Besondere Bestimmungen der Erbsteuer aus dem ehelichen Vermögen, §. 422.
a) in Betreff des Heurathsguts, §. 423.
b) des wittiblichen Unterhalts, §. 424.
c) der Erbschaft oder Vermächtniße. §. 425. u. 426.
d) Berechnung des steuerfreyen Drittels, §. 427. u. 430.
aa) besonders bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, §. 428.
bb) bei der besondern Gütergemeinschaft. §. 428.
d) in Betreff der Widerlage; §. 429.
e) der Geschenke, — §. 431.
besonders der jährlichen Beiträge und — §. 432.
der Geschenke dritter Personen. §. 433.
C) Wie fern sind die Frauen der Ungarn erbsteuerfrey? §. 434.
III. Abschnitt. Von dem Mortuar oder Sterbtaxe des ehelichen Vermögens.
A. Wann findet dasselbe überhaupt statt? §. 435.
B. Gesetzliche Quellen und Litteratur darüber. §. 436.
C. Von der Militär-Sterbtaxe insbesonders. §. 433.
D. Anwendung desselben auf die Ehegatten. §. 438.
a) dasselbe findet bei jeder Disposizion auf den Todesfall statt. §. 438.
b) wie ist es bei dem Fruchtgenuß des Uiberlebenden zu halten? §. 439.
c) Bei den Schenkungen gelten die gemeine Grundsätze. §. 440.
d) Wie, wenn die Wirthschaft vom Uiberlebenden übernommen wird? 441.
E. Wie fern sind die Frauen der Ungarn vom Mortuar befreyt? §. 442.
IV. Kapitel. Von den rechtlichen Verhältnißen des Wittwenstandes.
A. Im allgemeinen. §. 445.
B. Insbesonders.
a) Fortdauer einiger persöhnlichen Rechte, §. 446.

b) Des Gewerbs, der Handelsbefugniß, Waisen-Kapitalien. §. 447.
c) Verwaltung der Vormundschaft über die Kinder. §. 448.
d) In Betreff des Vermögens. §. 449.
C. Maasregeln bei einer schwangern oder als solchen vermutheten Wittwe. §. 450.
D. Grundsätze in Betreff der Widerverehelichung, §. 447.
a) namentlich bei Geschiedenen, §. 452.
b) und in Betreff der Ausstattung. §. 453.
E. Nachtheile der zweyten Ehe. §. 454.
Beschluß. §. 455.

Anmerkung.

Der erste Theil des neuen Strafgesetzes, welcher von Verbrechen handelt, ist jederzeit mit den Buchstaben: G. ü. V., der zweyte aber, welcher von schweren Polizey-Uibertrettungen handelt, mit den Buchstaben: G. ü. schw. P. U. angeführt.

Handbuch
des
Oesterreichischen Eherechts.

Zweytes Buch.

Von den rechtlichen Wirkungen einer gesetzmäßigen Ehe.

§. 1.

Die rechtliche Wirkungen einer gültig geschloßenen Ehe beziehen sich überhaupt entweder auf das persöhnliche Verhältniß der Eheleute und auf den Familienstand, oder sie beziehen sich auf das Vermögen der Ehegatten. Die persöhnliche den Eheleuten eigenthümliche Rechte und Pflichten sind wieder von verschiedener Art, und entwe-

der beyden Ehegatten gemeinschaftlich, oder nur einem derselben eigen; sie betreffen ferner entweder die Verhältniße der Ehegatten unter sich, oder gegen ihre Kinder, gegen dritte Personen, gegen das Dienstgesind, oder den Staat überhaupt. Die Vermögensrechte hingegen sind anders während der Ehe, anders nach Auflösung derselben. Auch beym Concurs äußern sie besondere Wirkungen. Auf diese verschiedene Beziehungen und Rücksichten gründet sich nun die Ordnung, in welcher die in diesem Theil behandelte Gegenstände vorgetragen sind, da sie der Natur der Sache am angemeßensten ist, und die Uibersicht jeder einzelnen Materie sehr erleichtert.

§. 2.

Uibrigens nehmen die gesetzliche Wirkungen einer rechtsgültig geschloßenen Ehe sogleich nach der priesterlichen Trauung ihren Anfang, und die Gesetze erfordern hiezu keineswegs die wirkliche Beschreitung des Ehebetts, oder die sogenannte Beschlagung der Decke, conscensionem thalami. 1)

1) A. B. G. III. 42. 123. Auch das B. G. f. W. G. III. 343. sagt: die den Eheleuten entweder aus dem Gesetz, oder dem Vertrag zustehenden Rechte beruhen keineswegs auf der ehlichen Beywohnung, sondern lediglich auf der Trauung, es müßte denn anders ausdrücklich bedungen worden seyn.

§. 3.

Die rechtliche Wirkungen der Ehe gründen sich zum Theil auf die Gesetze, zum Theil auf Verträge, und beyde Quellen müßen daher bey Beurtheilung der ehelichen Rechte und Pflichten zur Richtschnur dienen. Letz-

tere sind oft von dem ausgedehntesten Umfang, und die im ersten Theil dieses Handbuchs angegebene Quellen erhalten daher durch dieselbe einen bedeutenden Zuwachs. Sie sind um so wichtiger, da die gesetzliche Wirkungen dadurch nicht selten ergänzt, beschränkt und modifizirt werden, und das, was durch Verträge angeordnet ist, der gesetzlichen Anordnung vorgeht, soweit Verträge überhaupt die Kraft haben, den Gesetzen zu derogiren.

Erstes Kapitel.

Von den Heuraths = Verträgen.

§. 4.

Unter Eheverträgen werden diejenige Verträge verstanden, welche von den Braut = oder Eheleuten unter sich allein, oder auch mit dritten Personen geschloßen, und wodurch gewiße den Ehestand betreffende Rechte und Pflichten nebst ihren Wirkungen besonders festgesetzt und bestimmt werden.

§. 5.

Die Gegenstände, welche in den Heurathsverträgen bestimmt zu werden pflegen, betreffen selten die persöhnlichen Rechte der Ehegatten, sondern sie beschränken sich gewöhnlich auf das Vermögen derselben. Vorzüglich wird darin das Heurathsgut und die Widerlage bestimmt, in Betreff des jedem Ehegatten eigenen Vermögens das Beliebige angeordnet, die Gemeinschaft der Güter und was der Gegenstand derselben seyn soll, ge=

nauer bestimmt, in Ansehung des wittiblichen Unterhalts, der Morgengabe, der Spiel = und Nadelgelder besonders bey Personen höhern Standes die getroffene Uibereinkunft eingeschaltet, und nicht selten auch in Ansehung der Erbfolge der Ehegatten einige Punkte festgesetzt 1), auch öfters auf die Kinder die billige Rücksicht genommen. 2)

1) Das H. D. vom 20. Aug. 1787. sagt ausdrücklich: Gleichwie nirgends verboten ist, bey Gelegenheit der Heurathsverträge auch die letztwillige Verordnung anzuhängen, wie es nach dem Tod mit dem Vermögen gehalten werden solle, das jedem Theil eigenthümlich ist, also ist auch über die ordentliche pacta successoria durch die neue Gesetzgebung nichts statuirt worden.

2) Durch H. D. vom 13. Aug. 1783. ist besonders verordnet, daß den Aeltern bey Gelegenheit einer mariage de conscience nicht freystehe, sich wegen der Erbschaft der Kinder, oder ihres Nahmens im voraus zu ihrem Schaden, oder zum Vortheil der Agnaten einzuversteheu, weil dieses wider den klaren Innhalt des Ehepatents wäre.

§. 6.

Besonders wird der Kinder gewöhnlich in den Heurathsverträgen gedacht, wenn die Ehe zwischen verschiedenen Religionsverwandten geschloßen wird 1), oder, wenn die beyden Brautleute, oder eines derselben aus einer vorigen Ehe Kinder in eine zweyte Ehe bringen, und das Verhältniß derselben zu den Stiefältern, oder Stiefgeschwistrigen genauer bestimmen wollen. 2)

1) Indessen darf dabey der in dem Toleranz = Patent

vom 13. October 1781. §. 6. enthaltenen Verordnung, daß bey einem katholischen Vater alle Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts in der katholischen Religion erzogen werden sollen, bey einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter hingegen dem Geschlecht zu folgen seye, nicht entgegengehandelt werden.

2) Besonders war in dieser Hinsicht ehmahls die Gewohnheit, daß Wittwer, oder Wittwen, welche zu einer zweyten Ehe schritten, den Vertrag mit einander schloßen, daß die Kinder erster Ehe mit denjenigen, welche aus der zweyten erzeugt werden möchten, gleiche Rechte haben sollten; welcher Vertrag dann auch die rechtliche Folge hatte, daß die Kinder aus der ersten Ehe mit denen aus der zweyten auch ein gleiches Erbrecht hatten, ohne daß dieses noch besonders durch die Aeltern angeordnet worden wäre. Diese Einkindschaft, oder Unio prolium, wie diese Gewohnheit genannt wurde, ist aber durch das A. B. G. IV. 33. für die Zukunft ganz abgestellt, und verordnet worden, daß — wie die Worte des Gesetzes lauten, — daraus weder eine Gleichheit in der Erbfolge noch was sonst immer für eine Rechtswirkung entstehen solle. „Jedoch ist dadurch den Aeltern keineswegs untersagt, den Kindern aus verschiedenen Ehen durch die deshalb unter sich geschloßene Verträge ausdrücklich ein gleiches Erbrecht zu ertheilen, wie dieses aus den Worten des H. D. vom 20. Novb. 1790. deutlich sich ergibt, welche also lauten: Obschon das bürgerliche Gesetzbuch weder der Einkindschaft noch der Annahme an Kindesstatt die gesetzliche Wirkung der Erbfolge beylegt, sondern vielmehr benimmt; so hebt es doch jenes nicht auf, was darüber zwischen

den Partheyen durch ausdrüklichen Vertrag bedungen worden."

§. 7.

Die Heurathsverträge erfordern in der Regel keine besondere Feyerlichkeiten. 1) Jedoch ist es allgemeine Gewohnheit, daß sie nicht nur von den Kontrahenten selbst, sondern auch von den sogenannten Beystänben der Eheleute als Zeugen unterfertigt werden. Die Einwilligung dritter Persohnen ist nur dann erforderlich, wenn eines oder das andere der Brautleute noch unter der Aufsicht ihrer Aeltern, Vormünder, oder sonsten stehen 2), oder, wenn eine dritte Person zugleich aus dem Heurathsvertrag gewiße Pflichten übernehmen, oder derselben Rechte eingeräumt werden wollen, auf welche sie ein Zwangsrecht haben solle. 3)

1) Wie bey allen verbindlichen Aufsätzen, so wird auch hier ein Papierstempel erfordert; um die Klasse desselben zu finden, so muß der Betrag der wechselseitig bedungenen Heurathssprüche zusammengerechnet, und der Steinpel nach der ausfallenden Total-Summe gewählt werden. P. vom 5. Octb. 1802. §. 21. lit. p.

2) Je nachdem nemlich die Brautperson noch in der väterlichen Gewalt ist, oder unter der Curatel, oder Vormundschaft steht.

3) So wird öfters der Konsens des Lehensherrn, oder der Agnaten erfordert, wenn dadurch ihren Rechten auf das Lehen, oder Familien-Fideicommiß präjudizirt werden soll; so der Konsens der Aeltern selbst bey Großjährigen, wenn ihr Ehevertrag die Aeltern von der künftigen Erbfolge ausschließen soll; so der Konsens eines Dritten, der sich zu einem

Heurathsgut verbindlich machen soll, dessen Bestimmung ihm nicht obliegt; so endlich auch der Konsens eines Dritten, dem durch den Heurathsbrief ein Succeßionsrecht eingeräumt werden will, oder dem andere Vortheile zugestanden werden, auf die er ohne Acceptation keinen rechtsgültigen Anspruch machen könnte.

§. 8.

Wenn es auf die Errichtung eines einem Minderjährigen gedeihlichen Heurathsbriefs ankommt, so erfordert das Gesetz, daß die Brautperson des Mündels auf die Errichtung desselben angewiesen, die gerichtliche Bestätigung desselben erwirkt, sohin die gehörige Sicherheit deshalb geleistet, und erst, wenn alles dieses berichtiget ist, die Genehmhaltung der Heurath des Minderjährigen ertheilt werden solle. 1)

1) H. D. vom 30. Sept. 1785. B. G. f. W. G. III. 315.

§. 9.

Der Heurathsvertrag bringt es seiner Natur nach mit sich, daß er nur dann gültig ist, wann die Ehe zwischen den Brautleuten, welche denselben geschloßen haben, wirklich erfolgt. Kommt die Ehe nicht zu Stand, so ist auch der Heurathsvertrag ungültig. Daher wollen die Gesetze, daß er jedesmal mit folgender Klausel eingeleitet werden solle.

„Daß, nachdem N. mit N. sich zu verehlichen gesonnen, folgende Bedingniße zwischen ihnen verabredet worden, welche nach erfolgter priesterlicher

Einsegnung alsofort ihre rechtliche Kraft haben sollen." 1)

1) H. D. vom 30. Augst. 1782. §. 4.

§. 10.

Die gewöhnliche Form eines Heurathsbriefes ist folgende:

Heute an unten gesetzten Tag und Jahr ist zwischen dem Hr. N. als Bräutigam einer-, dann dem Fräulein N. als Braut andererseits in Beyseyn des Hr. Vaters der Fräulein Braut, Hr. N. und der hiezu erbettenen Hrn. Zeugen (mit Vorwissen und Genehmigung des Hr. N. als Vormünders und nach eingeholter obervormundschaftlicher Erlaubniß) folgender Ehevertrag verabredet und geschloßen worden, dessen Punkte jedoch erst nach erfolgter priesterlicher Einsegnung ihre rechtliche Kraft und Wirkung haben sollen:

1) Haben sich beyde Theile bis auf die priesterliche Einsegnung mittelst Wechslung der Ringe ehlich mit einander verlobt.
2) Verbindet sich der Hr. Vater der Fräulein Braut nebst der standesmäßigen Ausstattung dem Hr. Bräutigam 4000 fl. Heurathsgut gleich den ersten Tag nach der Verehlichung aufzuzählen, welche Summe
3) Der Hr. Bräutigam mit 8000 fl. widerlegt. Diese 12000 fl., das ist, Heurathsgut und Widerlage soll dem überlebenden Theil als Eigenthum anheimfallen.
4) Verpflichtet sich der Hr. Vater der Fräulein Braut, so lang er lebt, einen jährlichen Beytrag von 1000 fl. in halbjährigen Fristen dem Hrn. Bräutigam einzuhändigen; nach seinem Tod aber soll seiner Tochter

als Fräulein Braut des Gut X. in Oberösterreich als gänzliches Eigenthum zufallen.

5.) Verspricht der Hr. Bräutigam der Fräulein Braut jährlich 100 Dukaten Spennadelgeld zu ihrer freyen Verwendung in monathlichen Raten abzureichen.

6.) Soll der Fräulein Braut, wenn sie den Hrn. Bräutigam überlebt, jährlich, so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreitet, zum standesmäßigen Unterhalt 2000 fl. nebst einer freyen Wohnung und Futter auf 2 Pferde zu geniessen haben, welche ihr auf die Fideicommißherrschaft G. in Schlesien nach erhaltener landesfürstlicher Einwilligung versichert werden sollen.

7.) Sollten aber nach dem Ableben des Hrn. Bräutigams minderjährige Kinder aus dieser Ehe vorhanden seyn, so soll die Fräulein Braut mit dem Hrn. N. die Vormundschaft über dieselbe führen, und für ihre Sorge und Bemühung 4000 fl. erhalten.

Zu Bestättigung dessen sind von dem gegenwärtigen Heuraths-Kontrakt zwey gleichlautende Exemplare verfaßt, und sowohl von den beyden Brautpersonen als von dem Hrn. Vater der Braut und den erbettenen Hr. Beyständen unterfertigt worden. Wien, denn —.

L. S. N. N. als Bräutigam. L. S. N. als Braut.

L. S. N. als Vater der Braut.

L. S. N. als Beystand des Hrn. Bräutigams. L. S. N als Beystand der Fräulein Braut.

§. 11.

Bey Personen geringern Standes besteht der Heurathsvertrag gewöhnlich aus folgenden Punkten:

Heute und s. w.

1.) Hat sich die Jungfrau Braut ihrem Hrn. Bräutigam bis auf die priesterliche Einsegnung wirklich zugesagt und versprochen;

2.) Verspricht sie dem Hrn. Bräutigam 500 fl. als Heurathsgut, welche er mit 1000 fl. also widerlegt, daß beydes, Widerlage und Heurathsgut zusammen auf Uiberleben bedungen seyn soll.

3.) Was beyde Brautleute während der Ehe ererben oder erwerben, soll ein gemeinschaftliches Gut bleiben. Außer diesem aber steht:

4.) Jedem Theil bevor, eines das andere durch einen letzten Willen besonders zu betreuen.

N. als Bräutigam.	N. als Braut.
N. als Vater des Bräutigams.	N. als Vater der Braut.
N. als Mutter des Bräutigams.	N. als Mutter der Braut.
N. als erbethener Zeuge des Hrn. Bräutigams.	N. als erbettener Zeuge der Jungfer Braut.

§. 12.

Zu Verminderung der Fallimente und zur Sicherheit der Gläubiger ist bey den Ehepakten der Handelsleute eine besondere Vorsicht durch die Gesetze vorgeschrieben. Schon die Falliten-Ordnung hat in dieser Hinsicht verordnet, daß:

1. Wenn ein bereits stabilirter Handelsmann sich verehlichen wolle, die gepflogene Heuraths-Abrede vorher dem Merkantil-Gericht und zwar bey Verlust des Vorrechts zur gehörigen Approbation oder gutfindenden Mäßigung vorgelegt werden solle, wobey dann das Gericht zuerst auf die Sicherheit des Negozii zu sehen, und die etwa zu hoch gespannte Sprüche dergestalt einzuschränken habe, damit der Handlungsfundus dadurch nicht geschwächt, und die treuherzige Kreditores sich einer zu ihrem Nachtheil etwa zu Favor

des Weibes fürgegangenen exzessiven Freygebigkeit nicht zu beklagen haben. 1.)

2.) Wenn hingegen ein Handlungswerber schon verehlichet ist, so soll dessen Weib vor das Mercantil-Gericht gefordert, die Ehe-Pakten allda untersucht, und das Weib wo möglich dahin vermöget werden, daß sie entweder ausser dem Negozio ihre Sicherheit nehme, oder aber einen Theil ihres Vermögens als Socia auf Gewinn und Verlust in die Handlung lege, mithin einen schriftlichen Revers von sich stelle, daß sie ihre obschon privilegirte Heurathssprüche bey der Handlung so lange nicht fordern wolle, bis nicht gesammte Handlungsgläubiger vollkommen befriedigen sind. 2.)

Wollte das Weib hierein nicht willigen, sondern sich mit ihren weiblichen Sprüchen an das Negozium halten, und andern Handlungskreditoren vorgehen; so wäre das also affizirte Vermögen vor keinem richtigen Fundum zu achten, noch bey dem Merkantilgericht als eine reale Einlage anzunehmen, ausser es könnte der Handlungswerber zeigen, daß er über die freye und unaffizirt gebende Einlage noch andere Mittel besitze, und damit sein angehendes Negozium mehr zu unterstützen gedenke. In solchem Falle möge nach Maaß solcher Mittel, die er ultra dotem negotii in die Handlung wendet, dem Weib einige Priorität vor andern Kreditoren etiam negotii zugestanden werden, jedoch anders nicht, als wenn dieselbe ausser dem zugebrachten Heurathsgut keine andere Mittel zu ihrer wittiblichen Versorgung hätte, und das Merkantil-Gericht befände, daß besagtes Heurathsgut und die etwa verschriebene Widerlag mit den Kräften des Negotii proporzionirt, folglich den Handlungskreditoren kein sonderbarer Nachtheil daraus zu

befahren sey. Widrigens sollen derley exzessive Ehepakten entweder mit Einstimmung des Weibs nach billigen Dingen moderirt, oder aber der Mann zur Handlung nicht angenommen werden. 3.)

1.) Fallitenordnung vom 18. Aug. 1734 §. 14.
2.) Ebendaselbst. §. 12.
3.) Ebendaselbst §. 13.

§. 13.

Das Wechselpatent hat die Vorschriften der Fallitен-Ordnung ausdrücklich bestättigt und dahero verordnet, daß die Eheweiber der Handelsleute sich ihrer privilegirten weiblichen Sprüche zu begeben von dem Merkantil-Gericht ermahnt, und von demselben die exzessive Ehepakten moderirt werden sollen. 1.) Das Patent vom 9ten April 1782 hat auch diese Maasregel nicht aufgehoben, vielmehr befohlen, daß die in den Erblanden bestehenden Wechselgesetze und Rechte aufrecht zu verbleiben, und sich daher genauest gegenwärtig zu halten seyen. Eben so wenig läßt sich behaupten, daß durch die Aufhebung des gesezlichen Unterpfands, das den Weibern zukam, jene Reverse der Handlungsweiber und die Untersuchung und Bestättigung oder Moderirung ihrer Ehepakten aufgehoben worden und unanwendbar gemacht seyen. Denn auch bey dem ausdrücklichen Pfandrecht der Weiber muß jene Verordnung der Fallіten-Ordnung im Gesicht behalten werden, und überdieß genießen ja auch die Weiber noch immer das persönliche Vorzugsrecht in Ansehung des Heurathsgut und die Widerlage vor den Gemeingläubigern, und die Beobachtung der Fallitenordnung gewährt also hier immer noch einen wesentlichen Vortheil, der den Gläubigern nicht entzogen werden kann. 2.)

1.) Wechselpatent vom 1. Octb. 1763 art VII in fine.

2.) Cf §. 69 — 72. des A. B. G. und unten die §. §. 300. 301. und A. Koschaks österreich. Wechselrecht. Gräz 1804 S. 82. 83 u. 85.

§. 14.

Durch einige neuere Gesetze sind überdiß jene gesezliche Vorschriften der Falliten-Ordnung auch auf die Frauen der Triester Kaufleute ausdrücklich ausgedehnt, und besonders dahin bestimmt worden, daß auf dem Triester Plaz von den Negozianten-Frauen ein Verzicht, gemäß deren sie mit ihren Forderungen allen Gläubigern nachzugehen sich erklären, nur dann gefordert werden sollen, wenn diese ihre Forderungen nicht auf ein von dem Handlungs-Fond unterschiedenes Vermögen versichert sind 1.), wodurch dann jene frühere Vorschriften ihre deutliche Bestättigung von der neuen Gesetzgebung erhalten haben.

1.) H. D. v. 6. Jun. u. 29. Sept. 1791.

§. 15.

Nach geschlossener Ehe haben die Eheverträge wie jeder andere Vertrag eine vollkommene Verbindlichkeit für die Kontrahenten, und sie können daher von keinem derselben einseitig wiederruffen werden. Selbst das in denselben festgesetzte Erbrecht kann darinn nicht mehr einseitig widerruffen werden, sofern dasselbe nicht blos als eine testamentarische Disposition, sondern als ein Vertragsrecht beurtheilt werden muß, da die Erbverträge erlaubt und als Verträge verbindlich sind. Mit beyderseitiger Einwilligung der Kontrahenten können jedoch auch diese in dem Ehevertrag festge-

ſetzte Punkte aufgehoben oder abgeändert werden; nur iſt dabey der Satz nicht zu vernachläſſigen, daß nicht blos die Eheleute, ſondern auch dritte Perſonen als Mitcontrahenten anzuſehen ſeyen, wenn der ihnen durch die Heurathspakten zugeſtandene Vortheil oder das von denſelben vorbehaltene Recht zur Frage kommt, und im erſten Fall ihre Annahme erklärt wurde, was ſchon durch die bloſſe von ihnen geſchehene Mitfertigung der Ehepakten geſchieht.

Zweytes Kapitel.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

Erster Abschnitt.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten, welche beyden Ehegatten gemeinschaftlich sind.

§. 16.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten fliessen entweder schon aus der Natur und dem Zweck der Ehe, und gründen sich im allgemeinen auf die eheliche Treue, welche ein Ehegatte von dem andern fordern kann, wozu aber auch er gleichfalls dem andern verpflichtet ist; oder sind sie durch besondere positive Ge-

setze angeordnet. Besonders aber besteht die ehliche Treue in der Beobachtung alles dessen, was das Wesen einer so genauen und innigen Vereinigung erheischt, als diejenige ist, welche durch die Ehe gegründet wird. In dieser Rücksicht läßt sich der ganze Umfang der Rechte und Pflichten, welche Ehegatten gegen einander haben, auf die körperliche Gemeinschaft der Eheleute und auf die ehliche Beyhülfe zurückführen.

§. 17.

Die körperliche Mittheilung der Eheleute fließet schon aus der Natur und dem Zweck der Ehe, aber auch die positiven Gesetze haben die ehliche Beywohnung für die hauptsächlichste und wesentlichste Pflicht der Eheleute erklärt, und daher demjenigen, der durch das Unvermögen des andern außer Stand gesetzt ist, von dem Recht auf die Beywohnung Gebrauch zu machen, die Befugniß vorbehalten, deshalb Klage anzubringen, damit eine solche Ehe, welche in dem wesentlichsten Punkt nicht erfüllt werden kann, für ungültig erklärt werde. 1)

1) A. B. G. III. 43. Welche Umstände zusammentreffen müssen, damit eine solche Ehe wegen Unvermögen füe ungültig erklärt werden könne, ist bereits im Th. I. §. 78 bis 85 angegeben, und das rechtliche Verfahren dabey im §. 510 und fgd. ausgeführt werden.

§. 18.

Beyde Ehegatten haben ein gegenseitiges Forderungsrecht zum ehlichen Beyschlaf, um dadurch sowohl den Zweck der Kinderzeugung zu erreichen, als auch, um sich dadurch den Genuß eines erlaubten Vergnügens

zu verschaffen. Kein Gatte kann daher dem andern diesen Beyschlaf ohne gegründete Ursache verweigern. Als solche nun kann allerdings eine Krankheit, die dem weiblichen Geschlecht eigene Umstände, Nähe der Entbindung, oder auch die übermäßige Forderung des einen Gatten, wodurch die Gesundheit des andern untergraben, oder die kränklichen Umstände vermehrt würden, angesehen werden. was sich jedoch von der Schwangerschaft an sich nicht behaupten läßt, da ein mäßig ausgeübter Beyschlaf für die Leibesfrucht keine schädliche Folgen hat. Wo hingegen diese zu befürchten sind, da ist es die Pflicht des Mannes sowohl als Gatten als auch als Vaters der Frucht, seiner Gattin zu schonen, und durch seine Sinnlichkeit nicht die Gesundheit seiner Frau zu untergraben, und das Leben des Kindes der Gefahr blos zu stellen.

§. 19.

Dieses Recht des ehlichen Beyschlafs ist übrigens sowohl nach der Natur der Ehe als nach den Gesetzen beyden Eheleuten so eigen und persöhnlich, daß kein Ehegatte den Gebrauch seines Körpers selbst nicht einmal mit Einwilligung des andern Gatten einer dritten Person zu gestatten berechtiget ist; beyde Fälle enthalten ein wahres Verbrechen. Denn der Gatte, der sich dem Beyschlaf mit einem andern überläßt, begeht dadürch einen Ehebruch; die Einwilligung des andern Gatten macht denselben zum verächtlichsten Kuppler, den die Gesetze strenge bestraft wissen wollen 1) ohngeachtet der Ehebrecher in diesem Fall nicht wohl zur Strafe gezogen werden könnte, da es an einem Ankläger fehlt, indem der Gatte, welcher seine Einwilligung zum Ehebruch gab, unmöglich selbst als Kläger auftretten kann, ein dritter aber zur Anzeige des Ehebruchs niemals

berechtigt ist. 2) Das neue Strafgesetz hat auf diesen Fall besonders auch Rücksicht genommen, und daher verordnet, daß ein Ehegatte, der mit der Unzucht Gewerb treibt, auch von Amtswegen untersucht und wegen seines ehlichen Verhältnißes noch härter als eine ledige Schanddirne bestraft werden solle, wenn auch gleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Hätte dieser aber sogar in das Schandgewerb des Weibes eingewilligt, und an dem Erwerb Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen, so wird derselbe mit der höchsten auf die Kuppeley gesetzten Strafe belegt. 3)

1) Man vergleiche die §. §. 44. und 73 des G. über V. u. St. Th. I.
2) Ebendaselbst §. 45.
3) G. u. schw. P. Ui. §. 255 256 u. 259.

§. 20.

Die Beyhülfe, welche die Ehegatten einander gegenseitig leisten sollen, umfaßt alle übrige Rechte und Pflichten des Ehestandes in sich. Es ist daher überhaupt die Pflicht der Eheleute, einander zu lieben, sich durch wechselseitige Freundschaft und Zuneigung zu beglücken, zu Beförderung ihres gemeinschaftlichen Glücks und ihrer beyderseitigen Zufriedenheit, zur Erhaltung des Wohlstands der Familie und zum gemeinschaftlichen Erwerb der nöthigen Bedürfnisse durch Thätigkeit, Arbeitsamkeit und Einheit der Gesinnungen nach Kräften beyzutragen; es ist Pflicht für den Gatten, durch seine Theilnahme die Leyden des andern zu mildern, und durch gemeinschaftlichen Genuß das Glück des andern zu erhöhen. Jeder Gatte muß in dem Glück und der Zufriedenheit des andern sein eigenes Glück, seine

eigene Ruhe, er muß in dem Elend, dem Unglük und den Schmerzen des andern sein eigenes Unglük und Kummer fühlen, und so wird es beyden nicht schwer werden, die Bürden des ehelichen Lebens zu tragen, und sich das Vergnügen einer glüklichen Ehe ungetrübt zu erhalten.

§. 21.

Zu den einzelnen Pflichten der ehelichen Beyhülfe gehört besonders, daß die Ehegatten verbunden sind, beysammen zu wohnen, solange nicht rechtliche Ursachen die Abwesenheit eines Ehegatten von dem andern rechtfertigen. Wenn sich daher eines von dem andern eigenmächtig absondert, so kann ihn der andere selbst gerichtlich zur Rückkehr auffordern, und ihn hierüber zu Vollziehung des Ehecontracts wie über jeden andern Kontrakt vor dem Richter belangen 1). Eben daher wird dann auch die boshafte Verlassung eines Gatten als eine hinreichende Ursache zur Ehescheidung von dem Gesetz erklärt 2). Als eine boshafte Verlassung kann hingegen diejenige nicht angesehen werden, welche durch Standes verhältniße 3), durch Unglücksfälle 4), durch Verbrechen 5) oder auf andere Art nothwendig gemacht wird.

1) Cf. Th. 1. §. 338.
2) Cf. Th. 1. §. 378. — 380.
3) Wenn z.E. der Mann als Soldat, als Gesandter, als Beamter sich in seinem Beruf auf einige Zeit entfernen muß; wenn den Handelsmann seine Geschäffte in entfernte Gegenden rufen.
4) wenn der Gatte im Krieg gefangen oder als Geisel abgeführt wird; wenn der Schuldner im Arrest angehalten wird.
5) wenn z.E. der Verbrecher auf die Vestung gesetzt, ins Zuchthaus abgeführt oder ins Gefängniß ge-

worfen wird. Denn nicht einmal das anhaltende, selbst nicht einmahl das langwierige Gefängniß ist nach unsern Gesetzen eine rechtmäßige Ursache zur Ehescheidung. In Preußen werden grobe Verbrechen, wegen welcher ein Ehegatte harte und schmähliche Zuchthaus oder Festungsstrafe nach Urtheil und Recht erlitten hat, als rechtmäßige Ursachen zur Scheidung angesehen. Cf. Allgem. Landrecht für die preuß. Staaten. Berlin. 1794. T. II. §. 704.

§. 22.

Die genaue Verbindung und das enge Verhältniß, in welchem beyde Ehegatten mit einander stehen, und wodurch ihnen die Beförderung ihres gemeinschaftlichen Wohls zur theuresten Pflicht gemacht wird, haben die Folge, daß eine Art von Einheit der Person unter ihnen angenommen wird, welche auch in rechtlicher Rüksicht einige Würkungen äußert.

§. 23.

Daher kann ein Rath der Berathschlagung, welche ein Geschäfft oder eine Angelegenheit seiner Gattin betrifft, nicht beywohnen, noch weniger dabey seine Stimme geben 1), und eben daher werden auch Mann und Frau nicht zum Zeugniß für einander zugelassen, sondern in der Prozeß-Ordnung unter den verwerflichen Zeugen aufgeführt 2). In dieser Hinsicht verordnet auch das G. u. V. §. 420. daß derjenige, der mit dem Inquisiten, über welchen zu urtheilen ist, in solchem Verhältniß stehe, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider denselben wäre, nicht zum Kriminalgericht gelassen werden könne. Cf. Hd. v. 4. May 87.

1) P. vom 9. Septb. 1785. §. 62. lit. a.
2) A. G. O. §. 141.

§. 24. a.

Auf diese Fiction von der Einheit der Person grün= det sich auch die V. v. 9. Nov. 1795, daß keinem Theil eines Ehepaars, wenn der andere schon eine Gerechtig= keit besitzt, eine ähnliche ad personam ertheilt werden sollte. Es kann jedoch diese Einheit der Person in Cri= minal — oder politischen Vergehungen keine Anwendung leiden, da sich die Strafe nur auf den Verbrecher selbst beschränkt, und selbst der Verlust des Adels, den ein Strafurtheil nach sich zieht, weder auf die Ehegattin des Verbrechers noch auf die vor dem Strafurtheil er= zeugte Kinder ausgedehnt werden kann, sondern blos allein den Schuldigen trifft. 2)

1) G. ü. V §. 25.
2) G. ü. V §. 23. lit. b.

§. 24. b.

Eben diese genaue Verbindung zwischen Mann und Weib, welche das Interesse und die Schiksaale beyder mit einander auf das engste verknüpfft, haben auch den Gesetzgeber bewogen, die Eheleute von der Pflicht der Zeugenschafft gegen einander in Kriminal = Fällen zu entbinden 1). Auch von der Pflicht, die von seinem Ehe= gatten begangene Kriminal — Verbrechen anzuzeigen, ist der andere Gatte befreyt 2). Beyde Pflichten würden hier etwas unnatürliches fordern, und wer könnte dann dem Gatten, der seinen Gatten nicht den Händen der Gerechtigkeit überliefern und sich dadurch selbst Schmach, Schande und Jammer zubereiten wollte, die Vernach= läßigung dieser Pflichten verargen? Nur das Verbrechen des Hochverraths, wobey das Wohl des ganzen Staats auf dem Spiel steht, macht hier wegen seiner Wichtig= tigkeit eine Ausnahme. Hier muß auch der Gatte ge=

gen den Gatten zeugen, der Gatte seinen des Hochverraths schuldigen Gatten bey Strafe anzeigen, und, wenn er diese Anzeige unterläßt, so verfällt er nur dann nicht in die Strafe, wenn er auf eine zuverläßige Art überzeugt seyn konnte, daß der unterbleibenden Anzeige ohngeachtet keine schädliche Folgen mehr zu besorgen stehen. 3) Eben wegen dieses engen Bandes zwischen den Ehegatten werden auch die Verwandte eines Verbrechers in auf — und absteigender Linie, so wie diejenige, die mit ihm im ersten Grad verschwägert sind, seine Geschwister, Geschwistrigkinder und sein Ehegenoß nicht gestraft, wenn sie den mit ihnen auf eine so nahe Art verwandten oder verschwägerten Verbrecher verhehlen. 4).

1) K. G. O. §. 123. Damit stimmt auch das G. ü. V. §. 377. überein.

2) K. G. O. §. 2. und Hd. vom 15. Dezb. 1788 — das G. ü. V. macht im §. 129. die Anzeige allgemein zur Pflicht.

3. Hd. vom 2. Jan. 1795. §. 4. u. K. G. O. §. 123. — das G. ü. V. §. 55. hingegen erklärt ohne Ausnahme jeden für Mitschuldigen des Hochverraths, der einen solchen Verbrecher anzuzeigen unterläßt, und bestraft ihn mit schweren Kerker lebenslang, wofern nicht aus den Umständen erhellt, daß der unterbleibenden Anzeige ohngeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen war.

4) G. ü. V. §. 195. — Cf Ebendaselbst §. 129.

§. 25.

Auch bey politischen Verbrechen werden die Ehegatten wechselseitig von der Anzeige derselben entbunden 1), und auch dabey diejenige als untüchtige Zeugen darüber erklärt, welche dem damnifizirten, der aus dem Verbrechen eine Genugthung oder Entschädigung anspricht, als Ehegenossen angehören 2).

1) Hd. vom 15. Dcb. 1788. überhaupt scheint das

neue Strafgesetz die Pflicht der Anzeige sowohl in Criminal = als politischeu Fällen milder behandelt und blos auf die Befugniß zur Anzeige sich beschränkt zu haben. Cf. G. ü. schw. P. Ü. §. 295. u. G. ü. B. §. 229.

2) Hd. vom 5. März 1787. §. 12. lit. e Das G. ü. schw. P. Ü. verordnet dieses nicht ausdrüklich, sondern sagt im §. 366. lit. d. nur, daß der Zeuge nicht glaubwürdig sey, welcher aus der Verurtheilung des Untersuchten einen Vortheil oder aus der Lossprechung desselben einen Schaden (oder auch umgekehrt) zu erwarten habe.

§. 26.

Da die gemeinschaftlichen ehelichen Rechte und Pflichten gegenseitig sind, und auch die jedem Ehegatten als solchem eigene Rechte aus dem Ehevertrag entstehen, so kann der Ehegatte, welcher seine Pflichten nicht gegen den andern Gatten erfüllt, zu Leistung derselben durch richterlichen Zwang, soweit solcher bey dergleichen Fällen möglich ist, angehalten werden, und jeder Gatte kann daher den andern zu Vollziehung des Ehe = Kontrakts so wie über jeden andern Kontrakt vor der ordentlichen Personal — Instanz im Weg Rechtens belangen 1).

1) Hd. vom 19. May 1786. lit. g. — Nach dem G. u. schw. P. Ü. werden daher auch diejenige, denen aus natürlicher Pflicht, wohin also die Pflicht des ehelichen Verhältnisses besonders zu rechnen ist, die Pflege eines Kranken obliegt, und welche es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beystand gänzlich haben mangeln lassen, nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von 1. bis 6. Monaten bestrafft. G. u. schw. P. Ü. §. 114.

§. 27.

Diese richterliche Hülfe findet besonders alsdann statt, wenn sich ein Ehegatte Mishandlungen gegen den andern erlaubt, oder der eine Gatte den andern der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten aussetzt oder sich eigenmächtig und ohne gerechte Ursache von demselben entfernt 1).

1. A. B. G. III. 100. Wie fern in solchen Fällen die Sonderung oder Ehescheidung eintrette, ist bereits im ersten Theil, Cap. IV. Abschnitt 1. und 2. bemerkt worden. Das G. u. P. Ü. hat in dem §. 269. die Verletzungen der ehlichen Treue überhaupt und auch Zwistigkeiten im allgemeinen, so wie selbst größere Verletzungen der ehlichen Unsittlichkeiten blos der häuslichen Zucht überlassen, soweit nicht der eine oder andere Theil durch die Umstände genöthiget wird, die obrigkeitliche Hülfe anzurufen.

§. 28.

Sollte sich ein Gatte gegen den andern selbst soweit verfehlen, daß er sich Verbrechen gegen denselben erlaubt, so tritt nach Verschiedenheit dieser Verbrechen die Bestrafung nach den Kriminal- oder politischen Gesetzen ein; und wegen des genauen Bandes zwischen Eheleuten, das für dieselbe noch ein weiterer Abhaltungsgrund von den Verbrechen gegen den eigenen Gatten seyn sollte, werden die Verbrechen, welche ein Gatte an dem andern verübt, schwerer als sonst bestraft, und die Strafe daher jederzeit geschärfft 1).

1) Cf. G. ü. V. u. St. T. I. §. 92. 104. 115. und 129. Damit stimmt auch der Geist des neuen Straf-

gesetzbuchs überein, im G. ü. schw. P. ü. §. 239. u. 338. u. G. ü. V. §. 36.

§. 28. b.

Uiberhaupt aber kann selbst das Recht der häuslichen Zucht in keinem Fall bis zu Mishandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt 1). Wenn ein Gatte daher den andern auf eine solche Art mishandelt, so sind nach dem neuen Strafgesetz 2). beyde Theile vorzufordern, und, nachdem die Mishandlung untersucht worden, ist dem mishandelnden Theil ein strenger Verweis zu geben, nach Umständen auch mit Arrest von 1. Woche bis 3. Monaten und im Wiederholungsfall mit Verschärfung des Arrests zu bestrafen. Doch steht dem mishandelten Theil frey, eine Milderuug der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörige Rücksicht zu nehmen hat.

1). G. u. schw. P. U. §. 165.
2) A. a. O. §. 171.

§. 29.

Einige Gattungen von Verbrechen sind dem ehelichen Verhältniß ganz eigen. Dahin gehört;

1) Der Ehebruch. Diesen begeht derjenige, der durch das Band rechtmässiger Ehe mit einem Ehegatten vereint, und dadurch zur ehelichen Treue verpflichtet sich mit einer andern unverehelichten Person fleischlich vermischt. Er ist ein politisches Verbrechen, und hat das eigene, daß sich die politische Behörde nie von Amtswegen, sondern nur dann in die

Untersuchung und Bestrafung desselben einmischen kann, wenn der beleidigte Gatte, es sey dieses nun der Mann oder das Weib, dieselbe ausdrüklich fordert. Aber auch dieser wird nicht mehr mit seiner Anzeige oder Beschwerde gehört, wenn er die Beleidigung, nachdem sie ihm bekannt geworden, entweder ausdrüklich oder durch den fortgesetzten ehelichen Beyschlaf mit dem ehebrecherischen Gatten stillschweigend verziehen hat. Selbst, wenn der beleidigte Gatte während der Untersuchung oder nach bereits erkannter Strafe sich erklärt, daß er den schuldigen Gatten wieder annehmen, und mit demselben in ehelicher Verbindung leben wolle, so erlöscht die Strafe sogleich, und die noch nicht geendigte Untersuchung hört gleichfalls durch diese Erklärung auf. Die Strafe des Ehebruchs besteht in einer Züchtigung mit Streichen, oder in zeitlichem durch Fasten geschärftem Gefängniß. 1).

1) G. ü. V. u. St. T. II. §. 44. 45. und 46. das G. ü. schw. P. Ü. verordnet über den Ehebruch im §. 247. u. 248. folgendes: Eine verheurathete Person, die einen Ehebruch begeht, ist mit Arrest von 1. bis zu 6. Monaten, das Weib aber alsdann noch strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entsteht. Es kann jedoch der Ehebruch nie von Amtswegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten Theils in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung nicht mehr berechtigt, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrüklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen hat, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch 6. Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Nur dann

kann der Ehebruch auch von Amtswegen, ohne daß also der Mann deshalb Klage führte, bestraft werden, wenn eine verheurathete Person mit der Unzucht Gewerbe treibt, und der Umstand, daß die das Schandgewerb treibende Person verheurathet ist, muß selbst als ein erschwerender Umstand die Strafe verschärfen. G. ü. schw. P. Ui. §. 255. Cf §. 254. ebendas. Uiberhaupt aber überläßt das Gesetz §. 269. die Verletzungen der ehlichen Treue insgemein blos der häuslichen Zucht, solang solche Handlungen blos im innern der Familien verschloßen bleiben; sie werden aber als Uibertretungen der öffentlichen Sicherheit geahndet, sobald sie soweit gehen, daß die Ehegenoßen sich bemüßigt finden, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen. In solchen Fällen ist dieselbe verpflichtet, zu Abwendung der Unordnung die Hände zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestrafung zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolg am zweckmäßigsten zu seyn erachten wird. Wie fern der Ehebruch eine rechtmäßige Ursache zur Ehescheidung sey, ist bereits im ersten Theil § 372.—377., und wie ferne er ein Ehehinderniß sey, im ersten Theil §. 160.—167. gezeigt worden.

§. 30.

Ein weiteres hieher gehöriges Verbrechen ist:

2) Die Bigamie, oder das Verbrechen der zweyfachen Ehe. Dieser macht sich derjenige schuldig, der durch das Band einer gültigen Ehe gebunden mit einer andern Person, sie seye nun ledig, oder verheurathet, eine zweyte Ehe schließt. Im ersten Fall ist es Bigamia simplex, im zweyten duplex. Nach Verschie-

denheit der Umstände ist die Strafe dieses Kriminalverbrechens verschieden. Wenn nemlich a) jenem Theil, mit welchem der Ehegatte die zweyfache Ehe schließt, das Band der ersten Ehe verborgen war, so wird der Verbrecher als ein gefährlicher Betrüger gestraft, und überdieß ist er zur vollkommenen Entschädigung des unschuldigen Theils verpflichtet. Hat hingegen b) jener Theil, mit welchem der verbrecherische Gatte die zweyte Ehe schloß, von dem Band der ersten Ehe gewußt, so sind beyde straffällig, und wird daher der Gatte mit zeitlich hartem Gefängniß im zweyten Grad, oder mit öffentlicher Arbeit, der ledige Theilnehmer hingegen im ersten Grad mit zeitlichem gelinderem Gefängniß, oder öffentlicher Arbeit bestraft. Daß im letzteren Fall bey einer Bigamia duplici jeder Theil als Bigamus anzusehen sey, und daher beyde gleich bestraft werden, folgt von selbst. 1) Das G. ü. V. verordnet im Hpst. XXV. §. 185. 186 und 187. hierüber folgendes: „Wenn eine verehlichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweyfachen Ehe. Gleiches Verbrechen begeht auch diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheurathet ist, wissentlich eine verehlichte Person heurathet. Die Strafe zweyfacher Ehe ist Kerker von 1 bis 5 Jahren; hat aber der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweyte Ehe geschloßen, seinen Ehestand verhehlt, so muß er zu schwerem Kerker verurtheilt werden."

1) G. ü. V. u. St. T. I. §. 175. u. 176. Als Ehebruch kann die Bigamie auch die Scheidung der ersten Ehe begründen. Wie fern sie als Ehehinderniß betrachtet werden müße, davon ist im T. I. §. 87. — 100. gehandelt worden.

§. 31.

Da durch die Ehe das Band der Schwägerschaft begründet, und die Blutsverwandtschaft erzeugt wird, so gehört auch hieher:

3) die Blutschande. Als solche ist jede fleischliche Vermischung anzusehen, welche zwischen Personen geschieht, die aus ehlicher, oder außerehlicher Geburt in auf- und absteigender Linie verwandt sind, die den Vater und die Muter, oder doch eines derselben gemeinschaftlich haben, oder wo die fleischliche Vermischung mit Ehegenoßen der Aeltern, der Kinder, oder der Geschwister begangen wird. Sie wird

a) zwischen Seitenlinien wie der Ehebruch bestraft; hingegen

b) in auf- und absteigender Linie wird die Strafe um einen Grad erhöht.

Doch wird die Blutschande nur dann bestraft, wann sie ruchtbar wird, und Aergerniß für das Publikum daraus entsteht. 1)

1) H. D. vom 8. Novb. 1787. Strenger wird die Blutschande nach dem neuen Strafgesetze behandelt. Das G ü. V. §. 113. erklärt die Blutschande zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie für ein Verbrechen, die Verwandtschaft möge nun von ehlicher oder unehlicher Geburt herrühren, und bestraft dieselbe im §. 114. mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahr. Als schwere Polizeyübertretung hingegen wird die Unzucht zwischen voll- und halbgebürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenoßen der Aeltern, der Kinder, oder Geschwister erklärt,

und im §. 246. des G. ü. schw. P. Ui, mit 1. bis 3 monathlichem Arrest, der nach Umständen durch Fasten, engere Verschließung und Züchtigung verschärft werden soll, bestraft. Die Verführer werden aber zu strengem Arrest von 1 bis 3 Monathen verurtheilt, und nach vollendeter Strafzeit muß von Amtswegen dafür gesorgt werden, daß die Gemeinschaft zwischen dem Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

Zweyter Abschnitt.

Von den besondern Rechten und Pflichten des Ehmanns.

§. 32.

Unter die besondere dem Mann zustehende Rechte gehört hauptsächlich die Aufsicht und Leitung des Hauswesens, da er das Haupt der ehlichen Gesellschaft ist. In dieser Rücksicht erwirbt der Mann über das Weib eine Gattung von Gewalt, welche jedoch nach Vernunft, Anständigkeit und Billigkeit gemäßigt seyn muß. 1) Wirklicher Zwang findet nicht statt, sondern vernünftige Vorstellungen, anständige Bitten, auf Billigkeit gegründete Uiberzeugung des Weibes, daß durch die von dem Mann getroffene Maaßregeln das Beste der ehlichen Gesellschaft befördert, und dadurch häusliche Ordnung und der Zweck der Ehe erhalten werde, sind die zweckmäßigste Mittel, um dabey den Hausfrieden zu erhalten. Wo diese gelindere Mittel nichts fruchten, wo vielmehr die Frau durch Trägheit, unsinnige Verschwendung und schädliche Launen den guten Anstalten des Mannes entgegenarbeitet, und den Ruin der Familie herbeyführt, da kann nur

mittelst gerichtlichen Zwangs die pflichtwidrige Frau in die Schranken der Ordnung und der Pflichten zurückgewiesen werden, und der Richter muß den Mann durch sein Ansehen und seine Gewalt unterstützen, wenn derselbe die Handlungen der Frau zweckmäßig leitet, wenn er sie zu häuslichen und ihrem Stand, oder dem Gewerb des Mannes angemessenen Arbeiten anhalten, wenn er der Nachläßigkeit und Verschwendung der Frau, ihren Launen und Ausschweifungen die gesetzmäßige Schranken setzen will, um nicht mit seiner Frau zu Grunde zu gehen.

1) A. B. G. III. 47.

§. 33.

Hingegen liegt dem Mann auch die Pflicht ob, das Weib seinem Stand und Vermögen gemäß zu erhalten, 1) und es ist daher selbst dem Besitzer eines Fideicommißes, dasselbe mag nun in liegenden Gründen, oder in Kapitalien bestehen, das Recht eingeräumt, von dem Drittheil des Werthes oder Betrags des Fideicommißes seiner zum Fideicommiß nicht berufenen Gattin und Kindern, wenn sie zu denselben nicht Stiefmutter ist, 4. pct. zum Unterhalt anzuweisen. 2)

1) A. B. G. III. 47.

2) H. D. vom 3. April 1787. §. 4. Jedoch fällt nach Absterben der Gattin, oder der Kinder, welchen auf diese Art ein Unterhalt aus dem Fideicommiß angewiesen war, das ganze Erträgniß desselben wieder auf den rechtmäßigen Erben des Fideicommißes.

§. 34.

Wenn wegen dem Unterhalt des Weibes eine Beschwerde geführt wird, so müßen die Gerichte hierauf wie in allen Alimentationssachen schleunige Vorsehung treffen, zuerst auch gütliche Versuche deshalb einleiten, und, wo diese nicht zu Staude kommen, den Unterhalt durch gerichtliche Ausmeßung bestimmen, 1) wobey jedoch auch auf die eigene Einkünfte der Frau Rücksicht genommen werden muß. 2)

1) A. B. G. III. 48.
2) D. vom 17. Sept. 1737.

§. 35.

Diese Verbindlichkeit der Alimentazion der Frau wird durch die Trennung von Tisch und Bett nicht erlaßen, vielmehr ist die deshalb zu treffende Vorsehung ein Hauptpunkt, worauf die Obrigkeit oder der Richter dabey sein Augenmerk richten muß. 1) Keineswegs hingegen kann der Mann verhalten werden, einer Frau den Unterhalt zu geben, welche sich von demselben eigenmächtig entfernt, und zu dieser unerlaubten Entfernung keine rechtmäßige Ursache hat. 2)

1) Cf. T. I. §. 344. und 352.
2) H. D. vom 19. May 1786. lit. g.

§. 36.

Wenn der Mann durch Unglücksfälle ohne sein Verschulden in Zahlungs-Unvermögenheit verfällt, und ihm die traurige Wohlthat der Güter-Abtrettung zugestanden wird, so darf er nicht nur für sich, sondern auch für seine

Frau und unversorgte Kinder die unentbehrliche Leibeskleidung, Bette und Hausgeräthe aus dem abgetrettenen Vermögen zurückbehalten, und überdieß die Beylaßung des höchstnöthigen Unterhalts von 2 bis 6 Groschen täglich auf die Person von sich, seiner Frau und unversorgten Kindern wider die im Gesetz ausdrücklich bestimmte Gläubiger verlangen, was ihm ohne weiters verwilligt werden muß, 1) wenn nicht diese Gläubiger durch die Verwilligung selbst Noth leiden müßten, oder der verschuldete Gatte sich seinen Unterhalt noch selbst zu verdienen im Stande wäre. 2)

1) A. G. O. §. 362. und 363.
2) A. G. O. §. 364.

§. 37.

Außer diesem besondern Fall der Güterabtretung aber kann weder der Kridatar noch seine Frau aus der Konkursmaße eine Alimentirung ansprechen, wenn nicht die Gläubiger als Eigenthümer der Maße sich ausdrüklich und freywillig dazu erklärt haben. 1) Hingegen ist dem Weib des Kridatars das Recht eingeräumt, vom Tag des eröfneten Konkurses an zum Unterhalt alles dasjenige aus der Konkursmaße zu fordern, was sie sich auf den Fall der Verwittwung in den Eheverträgen zum wittiblichen Unterhalt ausbedungen hat. 2) Jedoch muß sie in einem solchen Fall selbst als Gläubigerin ihres Mannes betrachtet werden, und sich diejenige Klaße gefallen laßen, welche die Eigenschaft ihrer Forderung mit sich bringt, welche bald versichert und also vortheilhafter, bald unversichert und dann wie jedes andere Geschenk zu betrachten ist. 3)

1) H. D. vom 16. Aug. 1782.

2) H. D. vom 7. Dezb. 1789. Daher sagt das B. G. f. W. G., daß bey dem Concurs eines Gatten die Ehepakten in Rüksicht des andern Gatten die nemliche Wirkung, wie bey dem Tod haben sollen. A. a. O. §. 337. T. III.

3) A. B. G. III. 119. H. D. vom 1. Jul. 1782.

§. 38.

Wenn ein Ehegatte ein Kriminalverbrechen begangen hat, oder wegen desselben angeschuldigt und in Untersuchung ist, uud sich aus den Umständen voraus sehen läßt, daß dieselbe durch längere Zeit dauren werde, so wird die Vermögensverwaltung gewöhnlich in solchem Fall während der Untersuchung dem Ehegatten des Verhafteten, wofern er nicht zugleich mit in dem Verbrechen verfangen ist, anvertraut, wenn er der Verwaltung des Vermögens gewachsen ist, und überdieß hat auch die Gerichtsbehörde dem Weib, den Kindern und überhaupt allen denjenigen, deren Unterhaltung die Pflicht des verhafteten, oder verurtheilten Hausvaters war, den standesmäßigen Unterhalt mit alleiniger Rücksicht auf die dem Verbrecher obliegende Vergütung des durch sein Verbrechen zugefügten Schadens auszumeßen. Der Rest der jährlichen Einkünfte von dem eigenen Vermögen des Verbrechers hingegen fällt während der Untersuchung dem Vermögen selbst, während der Strafe aber dem Kriminalfond desjenigen Gerichtes zu, welches den Verbrecher abgeurtheilt hat, und muß mit Ende eines jeden Jahrs samt einer Abschrift der gelegten Rechnung über die Verwaltung des Vermögens gegen Quittung und Ertheilung eines Gegenscheins dem gehörigen Kreisamt abgeführt werden. 1)

1) C. G. O. §. 267. und 268. das neue Strafge-

setz bestimmt hierüber nichts ausdrüklich, hat aber sowohl dadurch beßer für den Unterhalt des unschuldigen Gatten gesorgt, daß nach demselben die Confiscation des Vermögens nicht mehr statt findet, als auch dadurch, daß nach dem §. 537. des G. ü. V. „selbst der Ersatz der Kriminal- und Untersuchungs-Kosten aus dem Vermögen des Verbrechers nur in so weit eingetrieben werden kann, als dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an der Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, die ihm zu Ernährung der Seinigen obliegen; daß nach dem G. ü. schw. P. Ui. §. 443. von der Obrigkeit mittelst des Gerichtstandes des Verhafteten in dem Fall, wo wegen eines erkannten langen Arrests der Nahrungsstand der Familie des Sträflings in Verfall gerathen, oder beträchtlichen Nachtheil leiden dürfte, die angemeßene Vorkehrung getroffen werden muß, um einen solchen Nachtheil nach Möglichkeit abzuhalten; daß nach dem §. 451. des G. ü. schw. P. Ui. auch bey schweren Polizey-Uibertretungen die Eintreibungen des Ersatzes der Gerichtskosten nur in sofern statt hat, als dadurch nicht der Unterhalt der Familie des Sträflings leiden würde; daß bey solchen Polizey-Uibertretungen der Unterhalt der Familie des Sträflings dadurch gesichert wird, daß die körperliche Züchtigung an die Stelle des Arrests, oder der Geldstrafe treten kann, wenn nach dem §. 23. lit. a. und b. des G. ü. schw. P. Ui. die Geldstrafe den Vermögensumständen, oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum merklichen Abbruch gereicht, oder, wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrests die Erwerbung des Sträflings, oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte. Cf. auch §. 15. ebendaselbst.

§. 39.

Sollte sich ein Ehegatte eines solchen Verbrechens schuldig machen, worauf die Strafe der Konfiskazion gesetzt ist, so muß die Frau allerdings auch wie bey dem Concurs berechtiget seyn, aus diesem Vermögen dasjenige zu fordern, was ihr daraus nach den Heurathsverträgen gebührt, da sie in einem solchen Fall so wenig als andere Gläubiger von dem Vermögen ausgeschloßen werden kann, und sich der reine Betrag desselben nur deducto aere alieno versteht. Nur der Uiberrest ist ein Gegenstand der Konfiskation. Die Billigkeit fordert selbst alsdann, wann in den Ehepakten kein wittiblicher Unterhalt ausbedungen ist, daß der unschuldigen Frau aus dem konfiszirten Vermögen der Unterhalt abgereicht werde, wozu ihr Mann verpflichtet war, und wozu ihm nun durch die Konfiskation die Mittel benommen sind. Denn sonsten würden die Folgen des Verbrechens auch den unschuldigen treffen, und diesem seine wohl erworbene Rechte genommen werden; welches auch in dem P. vom 1. Sept. 1761. anerkannt ist. 1)

1) Nach dem neuen Strafgesetz findet ohnehin die Konfiskation des Vermögens als Strafe eines Verbrechens nicht mehr statt, da dasselbe den menschenfreundlichen Grundsatz aufstellt, daß die Folgen der Strafe sich so wenig als möglich auf die schuldloose Angehörige desselben verbreiten, sondern die Strafe sich nur auf ihn allein beschränken soll. Cf. P. v. 3. Sept. 1803. und G. ü. V. §. 25.

§. 40.

Ist der Mann durch das von einem andern an ihm ausgeübte Verbrechen außer Stand gesetzt worden, sich,

seine Frau und Kinder zu ernähren, oder ist dadurch wenigstens sein Nahrungsstand sehr geschmälert worden, so hat sowohl der Mann selbst als auch seine Frau und Kinder ein vollkommenes Recht, deshalb von dem Verbrecher Entschädigung zu fordern. 1) Daher ist auch der Wittwe und den Kindern, deren Mann, oder Vater das Opfer eines Zweykampfs geworden, er mag nun der ausfordernde, oder ausgeforderte Theil gewesen seyn, gegen den überlebenden Mörder das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten, da ihnen das Verbrechen desselben ihren Ernährer geraubt hat. 2)

1) G. ü. V. u. St. T. I. §. 120.

2) Ebendaselbst. §. 108. Das neue Strafgesetz hat diesen Punkt mit Stillschweigen übergangen, und im allgemeinen nur verordnet, daß in jedem Strafurtheil auch die Entschädigung, welche der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu leisten hat, bestimmt, oder vorbehalten werden solle. G. ü. V. §. 426. IV. b. G. ü. schw. P. Ui. §. 397. lit. c. — Cf. C. XVII. des G. ü. V.

§. 41.

Eine weitere Pflicht des Mannes ist es, daß er seine Gattin sowohl gerichtlich als außergerichtlich zu vertreten hat. 1) Die Gesetze haben ihm diese Pflicht ausdrücklich aufgelegt, und daher kann er auch für seine Bemühungen bey dieser Vertrettung, oder Verwaltung keine Belohnung fordern; den Ersatz der dabey gehabten Auslagen, oder Kösten ist er hingegen von der Frau zu verlangen berechtiget. Weil schon die Gesetze dem Mann diese Vertretung als eine Pflicht aufgelegt haben, so bedarf er dazu keiner besondern Vollmacht seiner Frau, um dieselbe übernehmen zu können, und die im Nahmen sei-

ner Frau geschloßene Geschäfte haben daher auch ohne ihre besondere Einwilligung die vollkommene Gültigkeit, wofern nicht dergleichen Geschäfte auch bey der allgemeinen ausdrücklichen Vollmacht nicht noch eine besondere erfordern; denn in solchen Fällen bedarf auch der Mann einer besondern Vollmacht. 2) Hingegen muß er auch der Frau jederzeit für den durch seine Schuld bey dieser Verwaltung oder Vertretung erwachsenen Schaden wie jeder andere Geschäftsführer haften. 3)

1) A. B. G. III. 47. Wegen der Beleidigungen, die an seiner Frau verübt worden, ist er schon nach dem Tract. de jur. incorp. zu klagen und dieselbe als seine eigene zu achten befugt. T. XVIII. §. 5. Besonders aber sind die Ehegenoßen sowohl bey Verbrechen nach dem G. ü. V. §. 463. als bey schw. P. ü. nach dem G. ü. schw. P. Ui. §. 415, deren sich der eine von ihnen schuldig gemacht hat, berechtiget, gegen das gegen ihren Ehegenoßen gefällte Urtheil den Rekurs zu ergreifen.

2) A. B. G. III. 84.

3) A. B. G. III. Die nähere Erläuterung hierüber folgt unten im §. 144. u. 145.

§. 42.

Da die Verehlichung allein nicht von der Vormundschaft befreyt, so kann auch der Mann auf dieselbe bey seiner minderjährigen Frau keinen gesetzlichen Anspruch machen, solang ihm die Pupillar-Instanz dieselbe nicht aufgetragen hat. Denn es hängt von ihrem Ermeßen ab, ob sie die Frau auch nach der Verehlichung unter der bisherigen Vormundschaft laßen, oder ob sie dieselbe ihrem nunmehrigen Mann übertragen will. 1)

1) A. B. G. Hst. V. §. 87.

§. 43.

Die Schwangerschaft der Frau, für welche die Gesetze selbst in diesem Zeitpunkt eine große Vorsorge beweisen, und welche für die Staatspolizey von der größten Wichtigkeit seyn muß, 1) ist für den Mann ein neuer Beweggrund, seine Pflichten gegen die Frau gewissenhaft zu erfüllen, und sich besonders während dieses Zustandes aller Mißhandlungen zu enthalten. Auf der andern Seite darf aber auch die Frau wegen ihrer eingebildeten Gelüste nicht das Glück, oder das Vermögen auf das Spiel setzen, und ihre Schwangerschaft als einen Deckmantel gebrauchen, unter dessen Schutz sie sich ganz ihren Launen überlaßen möchte.

1) Man sehe hierüber das vortrefliche Werk: Franks medizinische Polizey, B. I. Abth. 3. Absch. 1. 2. 3., worin von der Sorge für Schwangere, Gebährende und Wöchnerinen umständlich gehandelt wird.

Dritter Abschnitt.

Von den besonderen Rechten und Pflichten der Ehefrau.

§. 44.

Die besondern Rechte der Frau entsprechen im allgemeinen den Pflichten des Mannes, so wie ihre Pflichten dessen Rechten entsprechen müßen, und sie kann also überhaupt von demselben Schutz und Unterhalt verlangen; sie erhält aber insbesonders auch das Recht, den Nahmen und das Wappen ihres Mannes zu führen, und auf alle Ehren und Vorzüge Ansprüche zu machen, die ihrem Mann gebühren. 1) Die rechtliche Folgen derselben werden auch ihr zu Theil. 2)

1) A. B. G. III. 49.

2) Daher werden die Weiber der Ungarn auch als solche betrachtet, was bey der Erbsteuer und Sterbtaxe von großer Wichtigkeit ist. Cf. unten §. 434. und 442.

§. 45.

Die Frau ist der nemlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, unter welcher ihr Mann steht, 1) ohne Unterschied, ob sie großjährig, oder minderjährig ist. 2) Die Frau eines Adelichen steht daher unter den Landrechten, die Frau eines Unadelichen unter dem Magistrat, oder Ortsgerichten, sie mag nun ihrer Geburt nach adelich, oder unadelich seyn. Nur der Stand ihres Mannes kann hier entscheiden. Die Frauen einer Militärperson stehen gleichfalls unter dem Militär-Foro. 3) Nur finden hiebey zwey Ausnahmen statt, nemlich:

a) Die Weiber der auf die zweyte Art verheuratheten Mannschaft vom Feldwebel abwärts bleiben unter jenem Foro, zu welchem sie vor ihrer Verehlichung gehörten. 4)

b) Die Gemahlinnen von Militärpersonen, welche für ihre Person begüterte Landstände sind, stehen eben so unter den Landrechten, wie die Militär-Offiziers selbst, welche zugleich begüterte Landstände sind. 5)

1) P. vom 27. Sept. 1783. §. 11.

2) H. D. vom 4. März 1784. Doch ist die Personal-Instanz des Vaters einer minderjährigen Frau noch immer die Pupillar-Instanz derselben, bis sie aus der Vormundschaft tritt. H. D. v. 28. Nov. 1788.

3) Idct. Norm v. 31. Dezb. 1762. §. 4. 16. H. D. v. 6. Sept. 1785, und H. D. vom 3. Aug. 1786.

4) Hkriegsräthl. Verordnung v. 29. Sept. 1777.

5) H. D. vom 19. May 1785. und 16. März 1790.

§. 46.

Eine weitere Folge des obigen Satzes ist, daß den Frauen derjenigen Personen, welchen vor Gericht, oder andern Stellen der Titel: Herr: und das Recht zu sitzen eingeräumt ist, das nemliche Vorrecht gebührt, und die Frauen hierinn nach dem Charakter ihrer Männer zu behandeln sind. 1)

1) Das P. vom 9. Sept. 1785. Abth. II. Absch. 2. §. 9., die Instrukzion für die Landrechte von 1783. §. 67., die H. D. vom 4. März 1784., vom 3. Novb. 1791., vom 3. Febr. 1792. und vom 12. Sept. 1793. bestimmen die Personen, welchen der Titel: Herr oder Frau: in den amtlichen Ausfertigungen beyzulegen, und welchen, wenn sie bey den Stellen erscheinen, der Sitz gestattet ist.

§. 47.

Daher werden dann auch die Weiber in Ansehung des Papierstempels bey denjenigen Urkunden, bey welchen sich der Stempel nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers, oder dessen, in wessen Nahmen und Geschäft sie ausgestellt werden, richtet, nach der Eigenschaft ihres Mannes beurtheilt. 1)

1) Stempelpatent vom 5. Octb. 1802. §. 17.

§. 48.

Die Frau ist dagegen auch verpflichtet, die Rechte des Manns anzuerkennen, in billigen Sachen seinen Anordnungen zu folgen, demselben nach Verschiedenheit seines Standes in seinem Nahrungserwerb Hülfe zu lei-

sten, ihn in Besorgung des Hauswesens nach Stand und Kräften zu unterstützen, und ihn derselben nach Möglichkeit zu überheben. 1)

1) A. B. G. III. 49. — Entwendungen zwischen Ehegatten werden in der Regel nicht als Diebstähle bestraft, und sie wurden daher auch schon bey den Römern blos mit dem Nahmen Amotiones belegt. Solange die gemeinschaftliche Haushaltung währt, überläßt sie das neue Strafgesetz blos der häuslichen Zucht, und alsdann nur werden sie ein Gegenstand der richterlichen Einschreitung und Bestrafung, wann dieselbe deshalb angerufen wird. Die Strafe ist in einem solchen Fall nach dem §. 210. des politischen Strafgesetzbuchs auszumeßen. G. ü. schw. P. Ui. §. 213. 269. u. 210. G. ü. V. §. 168.

§. 49.

Insbesonders aber ist sie verbunden, dem Wohnsitz des Manns zu folgen. 1) Weigert sie sich dessen, oder entfernt sie sich sogar eigenmächtig von demselben, so wird der Mann durch richterliche Hülfe in seiner gerechten Forderung unterstüzt, wenn er sie deshalb zu Vollziehung des Ehekontrakts gerichtlich belangt. 2) Während ihrer eigenmächtigen Entfernung, die sich auf keine gerechte Ursache gründet, ist der Mann nicht verbunden, die Frau zu erhalten; aber diese Pflicht tritt wieder ein, wenn sie seinen rohen Mißhandlungen entfloh, oder die Entfernung aus einer andern gegründeten Ursache geschah. Eben so wenig ist die Frau verpflichtet, ihrem Mann in das Gefängniß, oder auf die Festung zu folgen, wenn er sich einen solchen Aufenthaltsort als eine gerechte Strafe seiner Verbrechen zugezogen hat, da sie nicht verhalten werden kann, für die Verbrechen ihres Manns mit zu büßen.

Bey Akatholischen Ehen haben die Gesetze wegen unrechtmäßiger Entfernung selbst die Ehescheidung gestattet. 3)

1) A. B. G. III. 49.
2) H. D. vom 19. May 1786. lit. g. — Cf. T. I. §. 338.
3) A. B. G. III. 106. — Cf. T. I. §. 378. — 380.

§. 50.

So wie der Mann für den Unterhalt der Frau zu sorgen verpflichtet ist, so ist es auch ihre Pflicht, zu Erhaltung und Vermehrung des Vermögens das ihrige beyzutragen, und ihm nicht durch übertriebenen Luxus oder unsinnige Verschwendung diesen Unterhalt zu erschweren. Aber auch der Frau wird die Erhaltung ihres Mannes zur Pflicht, wenn Unglüksfälle oder Krankheiten ihn außer Stand setzen, den Unterhalt zu erwerben, und eine Gattin, welche ihren Mann zu schätzen weis, welche ihm die gebührende Liebe und Freundschaft zollt, wird mit Vergnügen diese Last auf sich nehmen, und die Sorge des Unterhalts und Erwerbs mit ihm theilen. Die Gesetze haben auch selbst ausdrücklich dem Mann, der durch Unglücksfälle in Schulden gerathen ist, das Recht eingeräumt, wider seine Ehegattin, mit welcher er in einer friedlichen Ehe lebte, den Unterhalt zu begehren, soweit er denselben nicht durch eigene Arbeit verdienen kann, und sofern die Frau nicht selbst dadurch Noth leidet. 1)

1) A. G. O. §. 363. u. 364.

§. 51.

So wie die Pflichten des Manns während der Schwangerschaft und dem Wochenbett einen bedeutenden

Zuwachs erhalten, und ihm die Verbindlichkeit auflegen, die Sorge für seine Gattin während dieses Zeitpunkts zu verdoppeln, und seine häusliche Aufsicht mit gehöriger Schonung zu mildern, so werden dadurch auch die Pflichten der Frau erhöht, und sie zur sorgfältigen Erhaltung ihrer Leibesfrucht und zur Säugung des Kindes verbunden, wofern nicht kränkliche Umstände ihr letzteres zur Unmöglichkeit machen, oder ihre Gesundheit und Kräfte dadurch zu sehr geschwächt würden. Die bloße Furcht, ihre Reize dadurch vermindert zu sehen, ist für eine gefühlvolle Mutter, der das Wohl und die Gesundheit ihres Säuglings am Herzen liegt, keine hinreichende Ursache, sie dieser Pflicht zu entbinden. 1)

1) Hierüber verdient beherzigt zu werden, was der gelehrte Hofrath Frank in seiner medizinischen Polizey. B. I. Abth. 3. S. 670. und B. II. Abth. 2. Absch. 2. S. 279. u. fgd. eben so schön als wahr sagt. — Gegen die Mutter, welche ihr Kind bey der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nöthigen Beystands umkommen läßt, verhängt das G. ü. V. im §. 122. lebenslangen schwersten Kerker, wenn der Mord, oder die Tödtung an einem ehlichen Kind der Mutter begangen worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von den rechtlichen Würkungen der Ehe in Ansehung der Kinder.

§. 52.

Die ehlichen Rechte erhalten eine weitere Ausdehnung, wenn die Ehe mit Kindern gesegnet ist. Die Ehegatten sind nun auch als Vater und Mutter, als Eltern zu betrachten; überhaupt aber ist die Ehe in der Regel die einzige wahre Quelle der rechtmäßigen Geburt und der väterlichen Gewalt.

§. 53.

Die Gesetze haben zu Beurtheilung der Rechtmäßigkeit eines von einer Ehefrau gebohrnen Kindes überhaupt den Grundsatz angenommen, daß ein in einer rechtmässigen Ehe erzeugtes Kind für ehlich gebohren, und der Ehemann der Frau für dessen Vater zu halten sey. Alle Kinder sind also für ehlich zu halten, welche während der Ehe empfangen wurden. 1)

1) A. B. G. IV. 1. Damit stimmt auch die Regel des römischen Rechts überein, welche in dem l. 6. D. de his, qui sui vel alie. jur. enthalten ist, und also lautet: pater est, quem justæ nuptiæ demonstrant.

§. 54.

Besonders aber ist für den Fall, wenn wegen ermangelnder Uibereinstimmung der Zeit der Zeugung mit der Zeit der Geburt einiger Zweifel obwaltet, die rechtliche Vermuthung durch die Gesetze begründet, daß:

a) ein im siebenten Monath nach der Trauung, und eben so

b) ein im zehenten Monath nach des Manns Todt gebohrnes Kind, vom Tag des Todtes an gerechnet, für rechtmässig und ehlich zu halten sey. 1)

Da die gänzliche Ehescheidung auch in Ansehung dieses Punkts die nehmliche Würkung wie die Auflösung durch den Todt haben muß, so ergibt sich von selbst, daß

c) auch ein im zehenten Monath nach der Scheidung gebohrnes Kind, vom Tag der Scheidung an gerechnet, für ehlich gehalten werden müsse. 2)

1) A. B. G. IV. 1.

2) Cf. A. B. G. III. 111. des B. G. für W. G. T. §. 132 hat den letztern Fall ausdrücklich genannt.

§. 55.

Wenn hingegen;

d) ein Kind vor dem siebenten Monath nach der Trauung,
oder:

e) nach dem zehenten Monath nach dem Tod des Ehemanns oder nach der Scheidung gebohren wird;

so folgt daraus nicht sogleich, daß das Kind unrechtmässig und unehlich sey, sondern in diesen beyden Fällen sollen alle Umstände genau untersucht, und das Gutachten der Kunstverständigen eingehohlt werden, ob die Geburt in jenem Fall so frühzeitig, in diesem so spät habe erfolgen können. 1)

1) A. B. G. IV. 1. — Wie es bey den durch die Sonderung von Tisch und Bette getrennten Eheleuten, welchen die Pflicht des ehlichen Beyschlafs erlassen ist, gehalten werden müsse, haben die Gesetze nicht besonders bestimmt. Uibrigens scheint der allgemeine Ausdruck des Gesetzes, die in dem Geist der Gesetzgebung herrschende Vorsicht und Gunst für die Kinder, und der Umstand, daß auch bey gesonderten Eheleuten die wechselseitige Enthaltsamkeit der körperlichen Beywohnung nicht gerade zur Pflicht gemacht ist, sonderu nur nicht diese Beywohnung erzwungen werden könne, für die Meynung zu sprechen, daß sie wie vereinigte Eheleute in diesem Punkt zu betrachten, und auch die während der Sonderung von der Frau erzeugte Kinder für rechtmäßig zu halten seyen, dem Mann jedoch der Beweis des Gegentheils freystehe; so paradox auch diese Meynung beym ersten Anblick scheinen möchte. Umstände können je-

doch dieser Vermuthung eine andere Wendung geben.

§. 56.

Uiberdieß ist noch weiter festgesetzt, daß:

f) für die ehliche Geburt eines zu frühe gebohrnen Kindes auch schon dann der volle Beweis hergestellt sey, wenn der Mann dasselbe für das seinige erkennt 1), da der præmaturus concubitus unter den Brautleuten eben keine grosse Seltenheit ist, und der Mann die zuverlässigste Nachricht davon haben kann.

1) A. B. G. IV. 1. Cf. B. G. für W. G. T. 1. §. 133.

§. 57.

Um übrigens dem Zweifel, ob das Kind einer Frau, welche Wittwe geworden, jedoch wieder zur zweyten Heurath geschritten ist, und während der ersten Monathe dieser zweyten Ehe ein Kind gebohren hat, aus der ersten oder aus der zweyten Ehe empfangen worden sey, zu beseitigen, so haben die Gesetze die Vorsicht angeordnet, daß ein geschiedenes akatholisches Weib allezeit die gehörige Zeit abwarten solle, ehe sie zur zweyten Ehe schreitet, welches also vor dem 10ten Monath nicht statt finden darf, ohne daß jedoch die Gesetze die dessen ohngeachtet früher eingegangene Ehe für null und ungültig erklärt hätten. 1)

1) A. B. G. III. 111. und H. D. v. 16. Feb. 1787. Cf. B. G. für W. G. I. 112.

§. 58.

In Ansehung einer durch den Tod aufgelößten Ehe scheint zwar diese Vorsicht nicht gefordert zu werden, da hier vielmehr das Gesetz ausdrücklich erklärt hat, daß in solchem Fall der zweyten Ehe kein weiteres Hinderniß entgegenstehe, als daß der Tod des vorigen Ehegatten auf eine gesetzmäßige Art erwiesen werde. 1) Jedoch scheint davon der Fall ausgenommen zu seyn, daß diese Vorsicht auch hier nothwendig werde, wenn die Schwangerschaft aus der ersten Ehe wahrscheinlich ist, da hier der nehmliche Rechtsgrund eintritt, und die Vermuthung, welche bey dem letztern Fall dem Gesetz zum Grund liegen mag, daß ein Weib nicht wohl sich schwanger befinden werde, deren Mann durch eine langwierige Krankheit ausser Stand gesetzt war, die ehliche Pflicht zu erfüllen, wegfallen muß, wo die Thatsache und der Augenschein das Gegentheil erweißt. Nur dadurch läßt sich jene scheinbare Anomalie der Gesetzgebung heben.

1) H. D. vom 16. Febr. 1787. — Der Grund, daß dadurch den Kindern kein Nachtheil geschehe, daß sie in jedem Fall als ehlich angesehen werden müssen, da die gesetzliche Vermuthung sie entweder zu rechtmäßigen Kindern aus der erstern oder zweyten Ehe mache, hebt die Anomalie keineswegs, da dieses auch bey dem Kind, welches aus einer geschiedenen Ehe empfangen seyn kann, aber erst in der zweyten Ehe gebohren würde, statt finden muß, und es schon wegen der Erbrechte für das Kind nicht immer gleichgültig ist, ob es als aus der ersten oder als aus der zweyten Ehe gebohren angenommen werde. — Cf. Th. I. §. 94 und B. G. f. W. G. I. 112. In diesem wird bestimmt verordnet, daß ein geschiedenes oder ein durch den Tod des Ehe-

manns in den Wittwenstand versetztes Weib so lange zu keiner zweyten Ehe schreiten könne, als ein Zweifel über eine Schwangerschaft aus der ersten Ehe obwaltet.

§. 59.

Zum Vortheil der Kinder haben auch die Gesetze verordnet, daß niemand gegen die ehliche Geburt eines Kindes Zweifel zu erheben berechtiget seyn solle, als der Ehemann, den die Gesetze als Vater ansehen. 1) Aber selbst auch der Mann, der einem während der Ehe von seiner Frau gebohrnen Kind blos wegen der langen Abwesenheit von seiner Frau die ehliche Geburt streitig machen will, soll mit seiner Beschwerde nicht anderst gehört werden, als wenn er erweisen kann, daß er

a) nicht nur ein ganzes Jahr vor der Geburt eines solchen Kindes von seiner Frau abwesend gewesen sey, sondern, wenn er auch

b) zugleich einen von seiner Frau begangenen wirklichen Ehebruch landgerichtmäßig dargethan hat. 2)

1) A. B. G. IV. 2. Selbst dann kann nur der Mann diesen Zweifel erheben, wenn gleich die Rechte eines Dritten dabey unterwalteten. H. D. vom 7. März 1787 lit. b.

2) A. B. G. IV. 2. — Hiemit muß dasjenige verglichen werden, was darüber im Th. I. §. 163 — 166 bemerkt worden. Das B. G. f. W. G. I. 135 fordert bloß, doß der Mann seine Behauptung, daß das von seiner Frau gebohrue Kind nicht das

seinige sey, darthue und die natürliche Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweise.

§. 60.

Auch Kinder, welche zwar ausser der Ehe erzeugt worden sind, werden für ehlich und rechtmäßig angesehen, und den ehlichen daher gleichgehalten, wenn die Aeltern eines solchen unehlich erzeugten Kindes in der Folge sich mit einander verehlichen. Die nachfolgende Ehe legitimirt sie, und sie werden in einem solchen Fall ganz wie die erst während der Ehe erzeugte Kinder betrachtet. Das vor der Ehe erzeugte Kind tritt daher auch von der Zeit an, als die Ehe eingegangen wird, 1) sowohl in Ansehung des Vaters und der Mutter als der beyderseitigen Verwandtschaft in alle Rechte eines ehlichen Kindes. Jedoch findet dieses nur in so weit statt, wenn zur Zeit der Zeugung oder der Geburt des Kindes die Ehe zwischen den Aeltern desselben schon hätte bestehen können, und in jenem Zeitpunkt also kein gesezliches Ehehinderniß obgewaltet hat. (2

1) Das Recht der Erstgeburt wird dadurch also einem ehlichen Kind nicht entzogen, daß das unehliche per subsequens matrimonium legitimirt wird. P. vom 22. Fbr. 1791 §. 4. lit. K.; diese Verordnung des Gesetzes setzt jedoch den Fall voraus, daß z. E. A. und B. den C. ausser der Ehe erzeugt haben; daß A. hierauf die F. geheurathet, und mit derselben den D. erzeugt habe. Nach dem Tod von F. heurathet nun A. die B. Hier wird nun also C. legitimirt. Allein da C. erst von dem Zeitpunkt an, als A. die B. heurathete, als legitimirt betrachtet werden kann, so wird, ohngeachtet C. früher als D. gebohren ist, dennoch C. nicht

als erstgebohrner des A. angesehen, sondern das Recht der Erstgeburt gebührt dem D. Anders verhält sich die Sache, wenn C. zwar auffer der Ehe von A. und B. erzeugt, D. aber gleichfalls von A. mit B. erzeugt ist. Denn hier ist nun C. als erstgebohrner zu betrachten, weil er nicht nur früher als D. erzeugt, sondern selbst auch bereits damals schon als ehlich betrachtet werden mußte, als D. noch nicht einmal empfangen war. Denn der Augenblik der Verehlichung des A. mit B. machte den C. zum ehlichen Kind. — Dieser Unterschied ist bey der Erbfolge des hohen Adels öfters von der grösten Wichtigkeit, und ein neuerer Fall hat erst kürzlich das praktische Interesse desselben gezeigt, da ein ganzes Herzogthum deßhalb der Gegenstand eines Prozesses wurde. — Damit stimmt auch das B. G. f. W. G. §. 135 überein. — Cf. H. D. v. 12. Apr. 1787.

2) Als solche gesetzliche Ehehinderniße führt das P. vom 22. Febr. 1791. §. 4. lit. h. folgende auf:

a) Wenn ein Theil der christlichen Religion nicht zugethan war,

b) wenn ein Theil damals bereits verheurathet war,

c) wenn zwischen den Eltern damals die Blutsverwandtschaft oder

d) die Schwägerschaft in den verbottenen Graden vorhanden war;

e) wenn die Ermordung des Gatten als Ehehinderniß eintrat; endlich

f) wenn der geistliche Stand oder das Gelübde der Keuschheit die Ehe der Aeltern eines solchen Kindes hindert.

Die andern Ehehinderniße verdienen hier keine Rüksicht Wenn übrigens das unehliche Kind zur Zeit der

Verehlichung seiner Aeltern nicht mehr am Leben ist, so hat dieselbe auf die von ihm etwa erzeugte und noch vorhandene Enkel die Wirkung der Legitimation nicht. P. vom 21 Febr. 1791 §. 4. lit. l. Das B. G. f. W. G. berührt diesen Fall nicht besonders, sondern betrachtet die Nachkommenschaft überhaupt für ehlich erzeugt im T. I. §. 135. Auch sieht dieses Gesezbuch auf den Unterschied nicht, ob zur Zeit der unehlichen Zeugung oder Geburt zwischen den Aeltern des unehlichen Kindes ein trennendes Hinderniß obgewaltet habe oder nicht. A. a. O.

§. 61

Eben so haben auch Kinder, die in einer von beyden Aeltern in rechtmäßigen Gesinnungen 1) geschlossenen Ehe, welche aber nachher wegen der erfolgten Entdeckung für ungültig erkannt wurde, erzeugt worden sind, Kinder ex matrimonio putativo also, von ihrer Geburt an in Absicht auf Nahmen, Stand, Wappen und frey vererbliches Vermögen ihrer Aeltern alle Rechte ehlicher Kinder, und behalten solche auch dann, wenn die Ehe der Aeltern gerichtlich für ungültig erklärt worden ist. Nur zur Erbfolge in die nicht freyvererbliche Stammgüter werden sie durch die Gesetze nicht zugelassen. 2)

1) oder mit den Worten des A. B. G. III. 113., wenn die Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernisses ungültig, dieses Hinderniß aber den Partheyen unbekannt gewesen ist,

2) P. v. 22. Fbr. 1791. §. 4. lit. m. Das B. G. f. W. G. T. I. §. 136 fordert nur, daß wenigstens einem der Aeltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehinderniſſes zu statten komme Auch Lehen sind nicht frey vererblich, und die Kinder ex matrimo-

nio putativo werden also auch von der Erbfolge in diese ausgeschlossen.

§. 62.

Wenn die Kinder aus einer ungültigen Ehe erzeugt worden sind, dieselbe jedoch durch den Richter nicht aufgelößt und für ungültig erklärt worden ist, sondern bis an den Tod des einen Ehegatten fortgedauert hat, so müssen sie gleichfalls für ehlich angesehen werden, da selbst die richterliche Ungültigkeits-Erklärung ihnen nicht einmal ihre rechtmässige Geburt nehmen kann, und selbst auch die Gerechtsame des überlebenden Ehegatten dadurch nicht verlohren gehen, wenn die Ungültigkeit bis zum Tod verborgen geblieben ist, und der Uiberlebende die Ehe für gültig gehalten hat. 1)

1) A. B. G. III. 123. Weder das A. B. G. noch das B. G. f. W. G. hat diesen Fall besonders gewürdiget, ohngeachtet derselbe bereits in den allgemeinen Worten des §. 136 des leztern enthalten zu seyn scheint.

§. 63.

Schon die Natnr legt den Aeltern die Pflicht auf, für die Erhaltung und Erziehung der Kinder zu sorgen, und sie sind daher auch berechtiget, alle zu Erfüllung dieser wichtigen Pflicht dienliche Mittel anzuwenden. In dieser Rüksicht wird der Inbegriff aller den Aeltern über die Kinder zustehenden Rechte die älterliche Gewalt genannt. Durch die positiven Gesetze hat diese Gewalt ihre nähere Bestimmungen erhalten. 1)

1) Sie sind der Gegenstand des 4ten Hauptstücks des A. B. G.

§. 64.

Die persönlichen Rechte und Pflichten der Aeltern beziehen sich überhaupt auf alles, was die Sorge für die Glükseligkeit der Kinder erheischt. Jedoch ist dabey dem Vater als dem Haupt der Familie der Vorzug vor der Mutter eingeräumt, wenn beyde in der Wahl der Mittel nicht einstimmig sind

1) Dieses hat das B. G. f. W. G. I. 121 ausdrüklich verordnet.

§. 65.

Die Verbindlichkeit zur Erziehung bringt es mit sich, daß die Eltern ihren Kindern Nahrung, Kleidung und Unterhalt verschaffen, daß sie für ihr Leben und ihre Gesundheit sorgen, ihre körperlichen und geistigen Kräfte entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrem künftigen Beruf und zu ihrer weitern Wohlfahrt legen sollen.

§. 66.

Die Sorge für den Körper und die Gesundheit der Kinder liegt vorzüglich der Mutter, die Sorge für den Unterhalt vorzüglich dem Vater ob, 1) und er ist dieselbe solange aus seinem Vermögen zu erhalten verbunden, bis die Kinder sich selbst zu erhalten im Stande sind. Selbst die Verehlichung der Tochter entbindet den Vater nicht von dem Unterhalt, wenn weder der Mann derselben, noch dessen Aeltern oder Großältern sie zu erhalten vermögend sind, noch auch sie selbst sich er-

nähren kann. 2) Um so mehr hat der Vater in einem solchen Fall die Pflicht, seinen Sohn, seine Schwiegertochter und seine Enkel zu erhalten, wenn sie sich den Unterhalt nicht selbst zu erwerben im Stande sind, noch der Mann oder Vater der Enkel die Frau oder Kinder erhalten kann 3) Hingegen kann der Vater selbst den zum Besitz des Fideicommisses nicht berufenen Kindern aus demselben den Unterhalt anweisen, und ihnen dazu 4. pro Cente aus demselben bestimmen. 4)

1) Diesen Unterschied, der in der Natur der Sache liegt, macht auch das B. G. f. W. G. I. 118. — A. B. G. III. 3. Haben die Kinder eigenes Vermögen, so kann der Vater aus diesem den Unterhalt bestreiten, wenn oder soweit die Einkünfte aus demselben hinreichen.

2) A. B. G. IV. 4.

3) Ebendaselbst.

4) H. D. vom 3. April 1787. §. 4. — Cf. oben §. 33

§. 67.

Nach Abgang oder in Ermanglung der Aeltern geht die Verbindlichkeit, die Kinder zu erhalten, auf die Großältern über. Doch sind die Großältern von väterlicher Seite vorzüglich dazu verbunden; denen von der mütterlichen Seite kann der Unterhalt der Enkel nur dann aufgebürdet werden, wenn weder der Mann noch dessen Aeltern oder Großältern die Unterhaltung zu bestreiten im Stande sind. 1)

1) A. B. G. IV. 4. 6.

§. 68.

Die Mutter ist während der Ehe zum Unterhalt der Kinder nichts aus ihrem Vermögen beyzutragen schuldig, da ihr die Sorge für die Pflege und Wartung derselben obliegt. Nur dann muß sie dazu auch aus dem ihrigen beytragen, wenn das Vermögen und der Erwerb des Vaters nicht hinreichend ist, die Erziehungs = und Unterhaltungskösten zu bestreiten. Nach dem Todt des Mannes hingegen geht dessen ganze Verbindlichkeit zum Unterhalt auch auf sie über. 1)

1) A. B. G. IV. 5.

§. 69.

Von der Verbindlichkeit zum Unterhalt werden die Aeltern niemals entbunden, solange sie das Vermögen dazu haben, und die Kinder sich denselben nicht erwerben können. Selbst wenn ein Kind wegen seines ungehorsamen, undankbaren oder schändlichen Betragens die Enterbung verdient hat, werden die Aeltern doch nicht von der Abreichung des nothdürftigen Unterhalts entbunden, und, wenn der Nothfall fortdaurend ist, so muß sogar in diesem Fall dem Kind auch in dem letzten Willen wenigstens dieser nothdürftige Unterhalt angewiesen werden 1)

1) A. B. G. IV. 7.

§. 70.

Was Aeltern für ihre Kinder und deren Erziehung gethan haben, das haben sie aus Pflicht gethan; die zu diesem Zweck gemachte Auslagen geben ihnen daher keinen Anspruch auf das von ihren Kindern nachher erworbene oder sonst erhaltene Vermögen, und sie können da=

her auch dasjenige, was sie zur Erhaltung und Erziehung der Kinder aufgewendet haben, nicht mehr zurückfordern 1)

1) A. B. G. IV. 9.

§. 71.

Wird dem Vater durch die Ermordung oder Verwundung eines dritten die Pflicht der Erhaltung unmöglich gemacht, oder doch erschwert, so sind die Kinder selbst oder die Aeltern für dieselbe von dem Verbrecher eine vollkommene Entschädigung zu fordern berechtiget. 1) Sind hingegen die Aeltern selbst wegen eines Verbrechens in Untersuchung oder in der Strafe, so muß auch den Kindern wie der Frau des Verbrechers aus dem Vermögen desselben der standesmässige Unterhalt von dem Gericht ausgemessen werden 2.), und selbst bey der Konfiskation des Vermögens wird auf die vorhandene Kinder Rücksicht genommen, und es muß daher das Vermögen der Auswanderer den Kindern als ihnen angefallen gelassen werden. 3)

1) G. ü. V. u. St. T. I. 108. u. 120.
2) K. G. O. §. 268.
3) Emigrations = Patent v. 10. Aug. 1784. §. 27. — Cf. in Betreff der neuen Strafgesetze die §§. 38. 39. u. 40. oben.

§. 72.

Nach einem weitern Gesetz sollen die Kinder, welche den Unterhalt von den dazu in der Regel aufgestellten Personen nicht mehr erhalten können, von ihren übrigen Befreundten oder von der Obrigkeit und Gemeinde versorgt und dieselbe mit Kost und Kleidung versehen werden, bis sie nach Verschiedenheit des Geschlechts das 12.

oder 14te Jahr erreicht, und zum Dienen oder zu Erlernung eines Handwerks fähig sind. 1)

1) H. D. vom 23. Febr. 1786.

§. 73.

Der Vater ist insbesondere noch verpflichtet und befugt, seine Kinder gerichtlich und aussergerichtlich zu vertretten, und für die ihnen zugefügte Beleidigungen und Mißhandlungen Genugthuung zu fordern. Er hat das Recht, ihnen in den wichtigern Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, sie zu leiten und durch vernünftige Vorstellungen zu bestimmen. Ihm steht es zu, die fehlende Kinder durch mässige Züchtigungen zu bessern, die flüchtig gewordene überall zu ergreiffen, und die entführte zurückzufordern. 1)

1) A. B. G. IV. 18.

§. 74.

Wenn in dem von dem Vater angesprochenen Recht darüber ein Streit entsteht, ob er der Vater des in Frage stehenden Kindes seye oder nicht, so entscheidet der Besitz oder die rechtliche Vermuthung, welche die Gesetze aufgestellt haben 1), und entheben den präsumtiven Vater von dem Beweis seiner Paternität. Wenn er sich aber nicht im Besitz des väterlichen Rechts befindet, und ihm dasselbe streitig gemacht wird, so muß er seine Ansprüche auf die gehörige Art erweisen. 2)

1) Cf. oben die §§. 53— 58.
2) A. B. G. IV. 18. das B. G. f. W. G. schweigt hievon.

§. 75.

Derjenige', der den Eltern ihr Kind vorenthält, raubt oder entführt, begeht überdieß ein schweres Kriminalverbrechen, und wird entweder überhaupt als Menschenräuber 1) oder als Entführer mit einer peinlichen Strafe belegt. 2) Das neue Strafgesetz führt insbesonders unter den Fällen der öffentlichen Gewalthätigkeit auch den auf, wenn ein Kind seinen Aeltern entführt wird, es seye nun mit List oder Gewalt, es mag die Absicht des Unternehmens erreicht worden seyn oder nicht. Die Strafe einer solchen Entführung einer unmündigen Person ist schwerer Kerker von 5. bis 10. Jahren nach Maas der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels; ist die entführte Person mündig, und ihre Einwilligung beygetreten, so wird schwerer Kerker von 6 Monathen bis auf 1 Jahr verhängt. 3)

1) G. ü. V. u. St. T. I. §. 138. u. 139.
2) Eben daselbst. §. 142. 143. und 141.
3) G. ü. V. §. 81. — Cf. Hst. IX. daselbst.

§. 76.

Der Vater kann zwar ein ungehorsames Kind züchtigen, und er wird daher auch nicht als Verbrecher betrachtet, wenn er sein minderjähriges Kind zur häußlichen Züchtigung verschlossen hält. Jedoch darf diese Verschliessung höchstens 3. Tage dauren, und mit keinem Ungemach verschärft werden, das der Gesundheit des Kindes schädlich werden könnte; 1) überhaupt aber darf die zugestandene Züchtigung niemals zum Nachtheil des Körpers oder der Gesundheit gemisbraucht werden. 2) Auch dürfen von dem Vater weder Gewalt noch Drohungen gebraucht werden, wenn es auf die Verehlichung des Kindes ankommt. 3)

1) G. ü. V. ü. St. T. I. §. 146.

2) A. B. G. IV. 19.
3) A. B. G. IV. 19. u. G. ü. V. u. St. T. II. §. 47.

Von der Einwilligung des Vaters in die Ehe der Kinder ist bereits im ersten Theil §. 219.—238. gehandelt worden. Das B. G. f. WG. I. 124. erklärt auch, daß der Vater sein Kind zu keinem Berufe zwingen könne, sondern daß sich unmündige zwar in dieser Rücksicht dem väterlichen Willen unterwerfen müssen, daß es aber dem mündigen Sohn erlaubt seye, sein Verlangen nach einer andern seiner Neigung und Fähigkeit mehr angemessenen Berufsart zu äußern. Wenn der Vater hiezu nicht einwilligen wolle, so könne der Sohn nach zurückgelegtem 18ten Jahr sein Gesuch vor den Richter bringen — Cf. auch G. ü. schw. P. U. 252. u. 253.

§. 77. a.

Wider den ungerechten Zwang oder gefährliche und übertriebene Mishandlungen, welche sich ein Vater gegen sein Kind erlauben wollte, ist nicht nur das Kind selbst bey dem Richter Schutz zu suchen berechtiget, sondern auch jeder dritte, dem solche Mishandlungen oder Gewaltthätigkeiten bekannt werden, kann den Richter um Leistung dieses Schutzes angehen, und dieser ist angewiesen, in einem Fall sogleich durch die freymüthige Aussagen des Kindes oder durch andere dienliche Mittel die Wahrheit zu erheben, und das Kind gegen fernere Gewaltthaten des Vaters in Sicherheit zu setzen 1), nach Umständen den gesetzwidrigen Vater zu bestrafen, und die durch dessen Gewalt erzwungene Ehe des Kindes für ungültig zu erklären. 2)

1) A. B. G. IV. 19.
2) G. ü. V. u. St. T. II. §. 47. u. A. B. G. IV. 19.

§. 77. b.

Das neue Strafgesetz hat diese Materie noch genauer bestimmt und darüber folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zu dem vollendeten zehenten Jahr sind blos der häußlichen Züchtigung überlassen, aber von dem angehenden eilften Jahr bis zu dem vollendeten 14ten Jahr werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizey-Uibertretungen bestraft. 1)

b) Uebertretungen der Unmündigen, welche schon an sich nur schwere Polizey-Uebertretungen sind, sind insgemein ohne Unterschied des Alters derselben der häuslichen Züchtigung überlassen; in Ermanglung dieser aber oder bey besonders eintretenden Umständen werden sie der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeit zugewiesen. 2)

c) Das Recht der häußlichen Züchtigung kann jedoch in keinem Fall bis zu Mishandlungen ausgedehnet werden, wodurch das Kind am Körper Schaden leidet; vielmehr werden solche Mishandlungen als schwere Polizey-Uebertretungen geahndet und bestraft. 3)

d) Bey solchen Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern sind jene vor Gericht zu berufen, und ist ihnen dann das erstemal der Misbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Liebloosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; das zweitemal ist den Aeltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beyzusetzen, daß sie bey abermaliger Mishandlung der älterlichen Gewalt für verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, uud auf ihre Kosten an einem andern Ort erzogen werden würde. Bey einem

dritten Rückfall, oder wofern die frühere Mishandlung schon an sich schwer oder die Gemüthsart der Aeltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, so ist sogleich in letztem Fall auch das erstemal schon, sonst aber, wenn die Bedrohung fruchtloos gewesen, bey eintretendem Fall auf die bedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormunds das Einvernehmen zu pflegen. 4)

e) Sind in einem solchen Fall die Aeltern, die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mishandlung aber mit durch Gemeinde-Arbeit und Züchtigung verschärftem Arrest von 1. Woche bis 3. Monaten, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arrest bestraft werden. 5).

1) G. ü. schw. P. U. §. 4. u. 28. a.
2) A. a. O. §. 28. u. 32.
3) A. a. O. §. 165.
4) A. a. O. §. 166. 167.
5) A. a. O. §. 168.

§. 78.

Auch über den guten Nahmen und die Ehre der Kinder kann der Vater nicht nach Belieben schalten, und er kann ihnen daher auch nichts unsittliches oder gesetzwidriges befehlen, wofern er sich nicht einer strengen Verantwortung und Strafe aussetzen will. Auch hier sind die Kinder eben so gut wie dritte Personen den Schutz des Richters anzusuchen berechtiget. 1)

1) A. B. G. IV. 19. 20.

§. 79.

So wie der Vater, so ist auch die Mutter berechtiget, unter den bereits angegebenen Beschränkungen den

Kindern in den wichtigen Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, sie zu leiten und durch mäßige Züchtigungen zu bessern. 1). Nur bey der Verehlichung der Kinder sind dem Vater gewiese Vorzüge vor der Mutter eingeräumt. 2).

1. A. B. G. V. 26.

2) Davon ist bereits im ersten Theil §. 220. u. 221. gehandelt worden.

§. 80. a.

Das neue Strafgesetz hat noch in Hinsicht der Kinder, die auf dem Betteln betretten werden, verordnet, daß die Aeltern und überhaupt diejenigen, deren Aufsicht oder Pflege ein solches minderjähriges Kind anvertraut war, mit Arrest von 8. Tagen bis zu 1. Monat bestraft werden sollen, wofern sie davon Wissenschafft gehabt, oder es selbst geheißen hätten; Aeltern hingegen, welche ihre Kinder herleihen, um von andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, werden mit Arrest von 8. Tagen bis zu 1. Monat, bey öfterer Betrettung aber bis auf 3. Monate bestraft, und bey hervorleuchtender grösserer Unverbesserlichkeit selbst die Strafe durch schwere Arbeit, Fasten und körperlichen Züchtigung verschärft.

1) G. ü. schw. P. Ü. §. 264. 265. u. 262.

§. 80. b.

Die Kinder sind durch die politische Gesetze noch besonders in Schutz genommen, und die Aeltern dadurch angewiesen:

1) auf den Lebenswandel derselben genaue Acht zu haben, und sie vorzüglich vor dem Laster der Unzucht zu warnen 1),

2) dieselbe genau zur Schule anzuhalten 2),

3) ihnen das Schleifen auf dem Eis nicht zugestatten 3)
4) keine Kinder unter 5. Jahren wegen der Gefahr des Erdrückens bey sich im Bette zu behalten 4).

1) V. v. 15. März 2781.
2. V. v. 24. Jul. 1784.
3) V. v. 25. April 1785.
4) V. v. 14. Sept. 1784.

§. 81.

Uiberhaupt aber sollen die Aeltern ihre Kinder vor Unglüksfällen hüten, und sie werden daher als politische Verbrecher bestraft, wenn ihrem Kind, das sich nicht selbst gegen Gefahren zu schützen vermag, durch Uiberfahren, durch einen Fall ins Wasser, durch eigene Verletzung oder auf andere Art der Todt oder eine Verwundung zugefügt worden, und diesem Unglük durch die schuldige Anfsicht und Aufmerksamkeit auf das Kind hätte vorgebeugt werden können 1). Uiberdieß sind sie daher auch verbunden, demjenigen, der ihr ins Wasser gefallenes Kind gerettet hat, eine Belohnung, die Taglia von 25. fl. zu bezahlen. 2). Aeltern, die ihre Kinder verlassen und sie dem Zufall Preiß geben, sollen der politischen Obrigkeit angezeigt werden 3).

1) G. ü. V. u. St. T. II. §. 22. und 23. das neue Strafgesetz hat im G. ü. schw. P. U. §. 130. im allgemeinen diejenige, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder führen, die sich selbst gegen Gefahren vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenden Sorglosigkeit verantwortlich gemacht. Wenn daher ein solches Kind getödtet oder schwer verwundet wird, so wird diejenige Person, welcher der erwiesene Mangel der schul-

digen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von 3. Tagen bis zu 3. Monaten bestraft, und diese Strafe bey eintrettendem höherem Grad von Vernachläßigung noch mit Fasten und Züchtigung verschärft. Insbesonders wird nach dem §. 131. gegen diejenige, denen die Aufsicht oder Pflege eines Kindes obliegt, 1. bis 3. monatlicher strenger Arrest erkannt, wenn ein solches Kind allein an einem für Kinder gefährlichen Ort sich überlassen worden, und dadurch am Leben oder sonst am Körper oder Gesundheit verunglückt ist. Die Strafzeit wird noch verlängert, und mit Züchtigung verschärft, wenn die einem Kind zugestossene Verunglückung verheimlichet wird.

2) V. vom 5. Jan. 1781. und 12. May 1785.
3) V. vom 13. Novb. 1783.

§. 82.

Für die Mühe, Sorgfalt und Aufwand, für die Liebe und Aufopferungen der Aeltern sowohl, als auch, um denselben die Pflicht der Erziehung möglich zu machen, sind auf ihrer Seite die Kinder ihren Aeltern nicht nur Liebe, Dankbarkeit und Ehrerbietung, sondern auch Gehorsam und, soweit deren Befehle nicht gegen die Gesetze und gute Sitten laufen, vollkommene Unterwerfung unter ihren Willen schuldig. Hingegen werden sie des väterlichen Nahmens und Wappens, so wie auch aller Ehren, Würden und Vorzüge, die nicht auf die blosse Person ihrer Aeltern beschränkt sind, theilhaftig, und erwerben auch einiges Recht an deren Vermögen und die Erbfolge in dasselbe. 1).

1) A. B. G. IV. 20. Sie stehen auch unter der Gerichtsbarkeit, unter welcher ihr Vater steht; P. vom 27. Sept. 1783. §. 12., v. 29. Novb. 1790. und

sind pensionsfähig. V. v. 13. Jun. 1785. S. auch unten §. 131. 132.

§. 83.

So wie Aeltern zum Unterhalt der Kinder verpflichtet sind, welche kein eigenes Vermögen besitzen, so sind gleichfalls die Kinder schuldig, ihren dürftigen Aeltern und weitern Aszendenten den Unterhalt nach ihrem Vermögen und Kräfften zu verschaffen, und was die Kinder für diese Unterhaltung aufgewendet haben, kann nie von ihnen zurückgefordert werden. 1).

1) A. B. G. IV. 8. u. 9.

§. 84.

In solchen Handlungen, woraus die Person der Kinder verbindlich gemacht, oder wodurch ihr Vermögen vermindert werden könnte, sind dieselbe während ihrer Minderjährigkeit andern minderjährigen Waisen vollkommen gleich gestellt. 1). Alle Handlungen dieser Art sind daher ungültig und würkungsloos, und dasjenige, was sie veräußert haben, muß sammt allen Nutzungen, Zinßen, Schäden und Unkösten zurückgestellt werden; hingegen kann auch der dritte, welcher dafür dem Kind etwas gegeben hat, dasselbe in dem Fall wieder zurückfordern, wenn und soweit es noch wirklich vorhanden, oder zum Nutzen des Kindes oder seiner Aeltern verwendet worden ist. 2).

1) A. B. G. IV. 21.

2) A. B. G. V. 56. Das B. G. f. W. G. T. I. §. 122. stellt die Regel auf: Ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters können

minderjährige unter väterlicher Gewalt stehende Kinder keine giltige Verpflichtung eingehen.

§. 85.

Wenn das Kind eine Handlung vorgenommen hat, welche eine Verbindlichkeit von Seiten beyder Kontrahenten begründet, so wird das Kind weder dem Andern, noch der Andere dem Kind eher verpflichtet, als nicht der Vater die geschlossene Handlung genehmiget hat. Hingegen hat eine von dem Kind vorgenommene Handlung, welche zu dessen einseitigem Vortheil allein gereicht, ohne daß es dagegen eine Verbindlichkeit übernehmen mußte, sogleich ihre vollkommene Gültigkeit, ohne die Einwilligung des Vaters abzuwarten, weil sich dadurch das Kind nicht schaden, sondern nur seinen Vortheil befördern kann. 1).

1) A. B. G. V. 57.

§. 86.

Aus dem bisherigen ergibt sich, wie fern ein von dem Kind gemachtes Darlehen verbindlich sey. Noch ist aber in Ansehung desselben besonders verordnet:

a) wenn das Kind das erhaltene Darlehen ganz oder zum Theil wieder erstattet hat, so kann das erstattete nicht mehr von demselben zurückgefordert werden;
b) wenn das Kind nach erreichter Großjährigkeit das Darlehen, welches es während seiner Münderjährigkeit geschlossen hat, freywillig nunmehr zu zahlen verspricht, da es doch wußte, daß es zur Zahlung desselben nicht verbunden sey, so wird es durch dieses als großjährig abgelegte Versprechen zur Zahlung desselben vollkommen verpflichtet.

Bayerische Staatsbibliothek München

c) Die nach erreichter Großjährigkeit geschehene Zahlung der Zinßen hingegen macht ihn weder zur Zahlung des Kapitals, noch die Zahlung eines Theils vom Kapitel zur Zahlung des Uiberrestes verbindlich. 1).

1). A. B. G. V. 58.

§. 87.

Hat hingegen ein Kind ein eigenes Vermögen, und es wird ihm von den Einkünften desselben durch seinen Vater eine gewiße Summe in die Hände gegeben, oder es werden ihm zu seinem Bedürfniß oder Nutzen Sachen angeschafft, und sie befinden sich in seinen Händen, so hat das Kind mit diesen Summen und Sachen durch das Gesetz die freye Disposizion erhalten. Auf die noch nicht in die Hände bekommene Summen aber vorhinein Schulden zu machen, ist das Kind nicht berechtiget, und der Gläubiger kann daher auch von ihm die Bezahlung derselben nicht verlangen. 1).

1). A. B. G. V. 59.

§. 88.

Was nun die Verwaltung des Vermögens der Kinder betrifft, so gebührt dieselbe dem Vater, dasselbe mag nun von diesem selbst auf rechtmäßige Art an die Kinder gelangt seyn, oder es mag von ihnen selbst außer dem Gut und Gewerb des Vaters gewonnen worden seyn. Dieser Grundsatz findet nur dann eine Ausnahme, wenn

a) derjenige, von dem das Gut an die Kinder gelangt ist, den Vater davon ausgeschlossen hat, oder wenn:
b) gegen den Vater der gegründete Verdacht einer übeln Verwaltung vorhanden ist 1). oder
c) wenn das Kind bereits in einem eigenen Dienst oder Gewerb sich ein Vermögen erworben hat. 2).

1) A. B. G. IV. 22. In diesen beyden Fällen ernennt der dritte oder das Gericht darüber einen andern Verwalter dieses Vermögens.

2) Arg. A. B. G. V. 61. Das nehmliche gilt von einer Handlung, worüber die Wechselordnung vom 1. Oct. 1763. Art. VII. zu lesen ist.

§. 89.

In dem letztern Fall wird also vorausgesezt, daß das minderjährige Kind einen eigenen Dienst, Handlung oder Gewerb besitze. Auch in diesem Fall kann zwar dem Vater nicht alle Aufsicht abgesprochen werden; jedoch ist er nicht der Verwalter des dadurch erworbenen Vermögens, und es finden daher in Betreff desselben folgende Bestimmungen des Gesetzes statt. Wenn die Kinder in einem solchen Fall in Dienst —, Handlungs oder Gewerbssachen mit einem Andern eine Verbindlichkeit eingehen, oder Schulden machen, oder den andern Kontrahenten in Schaden versetzen, so kann dieser wider ihre Person und an ihrem aus dem Dienst, der Handlung oder dem Gewerb gezogenen Verdienst und Gewinn sich aller Rechte gebrauchen, die der Vertrag mit sich bringt; das unter der Verwaltung des Vaters stehende Vermögen aber kann deshalb von dem Dritten nicht angesprochen noch vermindert werden 1).

1. A. B. G. V. 61. und Wechselordnung a. a. O.

§. 90.

Ohngeachtet der Vater in der Regel durch das Gesetz die Verwaltung des Vermögens seiner Kinder erhalten hat, so soll er sich doch derselben nicht früher anmaßen, bevor ihm das Gut gerichtlich eingeantwortet worden. Dasjenige, was er vorher vorgenommen hat, kann daher auch nicht rechtskräftig seyn. Wofern es

nöthig befunden würde, so soll vor dieser Einantwortung das Vermögen des Kindes gerichtlich beschrieben, oder doch dessen Beschaffenheit, Werth und Erträgniß zur Sicherheit des Kindes angemerkt werden. 1).

1) A. B. G. IV. 23. Das Gericht hat daher die Oberaufsicht über dasselbe, wie dieß im B. G. f. W. G. T. I. §. 127. auch ausdrücklich gesagt wird.

§. 91.

Von den Einkünften dieses Vermögen kann der Vater die Erziehungs- und Unterhaltungskosten des Kindes bestreiten. Betragen aber die Einkünfte mehr, so ist es damit wie mit den Ersparnissen anderer Minderjährigen zu halten. 1). Der Vater hat daher die Nutznießung des kindlichen Vermögens nicht, sondern er ist wie jeder andere Vormund dasselbe zu versichern, und darüber Rechnung zu legen schuldig. 2). Jedoch kann, zwar nicht dem Stief —, wohl aber dem leiblichen Vater der Genuß des seinem Kind angefallenen Vermögens überlassen werden, wenn derselbe die Erhaltungs- und Erziehungs-Kosten nur um Geringes übersteigt, und in diesem Fall sowohl, als auch wenn derjenige, von welchem das Vermögen an das Kind gelangt ist, haben die Gesetze den Vater ausdrücklich von der Verrechnung des Genußes enthoben. 3).

1) Dieses ist in dem A. B. G. V. 13. und in den H. D. vom 30. Oct. 1788, v. 1. u. 29. Sept. 1789. v. 7. April u. 8. Jan. 1791., v. 20. Jun. u. 18. Oct. 1792. bestimmt.

2) A. B. G. IV. 24. u. H. D. v. 8. Mz. 1787. a. Wie diese Rechnung zu legen sey, bestimmt das A. B. G. V. 77. 78 — 83. u. die H. D., welche darüber die Erläuterung enthalten, und in dem: Handbuch

der Gesetze, welche mit dem A. B. G. im Zusammenhang stehen. S. 128. u. fgd., so wie in: J. v. Krisch Handbuch für Vormünder und Gerichtsstellen. Prag. 1793. S. 79. u. fgd. gesammelt sind.

3). P. v. 22. Feb. 1791. §. 7. Dadurch unterscheidet sich zum Theil auch der Vater vom Vormünder.

§. 92.

Wenn der Vater einer geflissentlichen Benachtheiligung oder grossen Verwahrloosung des kindlichen Vermögens überwiesen wird, so muß darüber ein anderer Vormund bestellt, und durch denselben zugleich das vernachläßigte nicht nur in Ordnung gebracht, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände vom Vater der Ersatz gerichtlich eingetrieben werden 1).

1) A. B. G. IV. 25.

§. 93.

Nach des Vaters Todt oder bey dessen Unfähigkeit gebührt diese Vormundschafft zuerst dem väterlichen Großvater; nach ihm hat die Mutter, wenn sie und solange sie im Wittwenstand ist, den Vorzug vor den übrigen Verwandten. Ist die Mutter aber selbst noch minderjährig, so wird zwar indessen ein anderer Vormund benannt; doch muß dieser der Mutter nach erreichter Großjährigkeit derselben die Vormundschaft abtretten. 1).

1) A. B. G. V. 11. u. 18.

§. 94.

Da die Weibspersonen in der Regel von der Vormundschaft ausgeschloßen sind, und die Mutter, Großmutter und Urgroßmutter nur als Ausnahme zu derse-

ben zugelaßen werden, ohne daß sie jedoch verpflichtet wären, dieselbe gegen ihren Willen anzunehmen 1); so muß denselben jederzeit ein Mitvormund zugegeben, und, wenn er abgeht, auch sogleich wieder ersetzt werden, damit sie einen Rathgeber an der Hand haben, der sie bey diesem wichtigen Geschäft unterstützen könne. Die Mutter kann zwar den Mitvormund dem Gericht vorschlagen; doch beruht es bey diesem als der Obervormundschaft, denselben zu bestättigen, oder auch einen andern dazu zu benennen; die Pupillarbehörde ist dabey angewiesen, einen Anverwandten, wenn es möglich seyn kann, und sich also eine taugliche Person unter denselben findet, zum Mitvormund zu nehmen, und dieser ist, wie jeder andere Vormund die ihm aufgetragene Vormundschaft anzunehmen schuldig, 1) wofern er keine gesetzliche Entschuldigungsgründe für sich hat. 2)

1) A. B. G. V. 10.
2) A. B. G. V. 13.
3) Diese sind in dem A. B. G. V. 27. — 35. enthalten.

§. 95.

Wenn dem Mitvormund entweder mit Willen der Mutter, oder vom Gericht die Verwaltung des Waisenguts ganz, oder zum Theil aufgetragen worden ist, so ist er als ein wahrer Kurator zu betrachten. Ist dieses nicht der Fall, so ist die Mutter die wahre und eigentliche Vormünderin, welche die Verwaltung des Vermögens allein zu besorgen hat. Nur in solchen Geschäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde nothwendig erfordert wird, 1) soll diese nicht anderst ertheilt werden, als wenn sie von dem Mitvormund mit angesucht, oder doch derselbe zuvor über das von der Mutter allein gemachte Anbringen vernommen worden ist 1)

1) Dahin gehört, wenn das Kapital zur Erhaltung und Erziehung angegriffen werden soll; wenn das Kind anderswohin geschickt werden soll; wenn liegende Güter veräußert, vorgemerkte Forderungen abgetretten oder aufgekündigt, liegende Güter erkauft, oder sonst Sachen von Werth herbeygeschaft, wenn ein Vergleich in einem Rechtsstreit geschloßen, oder ein Eyd darüber entscheiden, wenn eine Fabrik, Handlung, oder anderes Gewerb des Waisen fortgesetzt, oder aufgehoben werden, wenn der Waise verschuldet, oder sonst ein Geschäft vorgenommen werden will, welches das Vermögen vermindern kann, und überhaupt jedes Geschäft von Wichtigkeit. A. B. G. V. 52. 54. 65. 71. und III. 10.

1) A. B. G. V. 15. und 50.

§. 96.

Sonst liegt dem Mitvormund noch ob, der Mutter nicht nur auf ihr Ersuchen in Vormundschaftsangelegenheiten beyzustehen, sondern ihr auch von selbst alles an die Hand zu geben, was zum Vortheil des Waisen gereichen kann. Seine Pflicht ist es auch, die Vorkehrungen der Mutter mit Anständigkeit zu beobachten, und die wahrgenommene Gebrechen der Obervormundschaft anzuzeigen; er ist daher nur in soweit verantwortlich, als ihm durch Vernachläßigung dieser Pflichten etwas zur Last fällt. 1)

1) A. B. G. V. 15. u. 50.

§. 97.

Die Erziehung des Waisen ist neben der Verwaltung seines Vermögens ein Hauptgegenstand der Vor-

mundschaft, und jene steht der Mutter nicht nur in der Kindheit sondern überhaupt so lange zu, bis eine andere Erziehung nothwendig wird, und, obgleich die Mutter die Verwaltung des Vermögens verliehrt, wenn sie zu einer zweyten Ehe schreitet 1), so muß ihr doch die Erziehung gelassen werden, wenn anders nicht wichtige Bedenken vorhanden sind, wegen welcher ihr auch diese entzogen wird. Auch auf diese Erziehung muß der Vormund wachen, und die Gebrechen, welche er bey der Mutter hierinn bemerkt, der Behörde anzeigen. 2).

1) A. B. G. V. 12.
2) A. B. G. V. 50.

§ 98.

Im übrigen hat die Mutter alle Pflichten auf sich, welche jedem andern Vormund obliegen, und die Vernachläßigung in der Erziehung oder in der Verwaltung des Vermögens benimmt ihr daher dieselbe eben so sehr, wie eine geflißentliche Verschwendung oder Benachtheiligung desselben 1). Insbesonders aber verliehrt sie die Vormundschafft auch dadurch, daß sie zur zweyten Ehe schreitet. Wenn sie jedoch vor oder nach ihrer Verehelichung von der Obervormundschafft eine besondere Bewilligung zu Fortsetzung der Vormundschaft erhalten hat; so kann ihr dieselbe auch aus hinreichenden Gründen gelassen werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß ihr Ehemann, der nunmehrige Stiefvater das Waisengut nebst ihr versichere, wenn sie nicht selbst hinlängliche Sicherheit leisten kann. 2).

1) A. B. G. V. 25. u. 90.
2) A. B. G. V. 12. u. 50.

§. 99.

Die nähere Entwicklung dieser Materie, so wie die weitern rechtlichen Verhältniße zwischen Aeltern und Kin-

dern sind bereits entweder am gehörigen Ort vorgetragen worden 1)., oder werden noch in der Folge entwikelt werden 2); theils überschreiten sie auch die Gränzen dieses Handbuchs 3).

1) Dahin gehört die Lehre von den Heurathen der Kinder und den dabey den Aeltern eingeräumten Rechten, welche im Th. I. §. 219. bis 238. behandelt wurde.

2) Dahin gehört die Frage, wie weit die Aeltern den Kindern zu Bestimmung eines Heurathsguts oder Widerlage verpflichtet seyen, wovon in diesem Theil §. 212. — 215. gehandelt wird. Siehe auch unten: den §. 274.

3) Dahin gehört die Lehre von dem gegenseitigen Erbrecht der Aeltern und Kinder, welche in dem Erbfolge-Patent vom 11. May 1786. besonders abgehandelt ist, und worüber vorzüglich folgendes Werk nachgelesen zu werden verdient. J. Voglhuebers Vollständige und durch Stammtabellen vorgetragene Erklärung der in den gesammten K. K. deutschen Erblanden in dem freyvererblichen Vermögen der k. k. Unterthanen eingeführten Erbrechts-Ordnung. Neue, vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. (1799.) in Fol.

§. 100.

Die Aeltern werden aus den Verträgen der Kinder nur in soweit verbindlich, als entweder ihre ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung hinzugekommen ist, oder die Beförderung ihres eigenen Vortheils erwiesen werden kann. 1).

1) Auf den erstern Satz bezieht sich dasjenige, was in den Böhmischen Gesetzen von der actio quod jussu,

de peculio und tributoria enthalten ist, sofern es noch heute anwendbar ist. Auch das Senatus = Consultum Macedonianum kann nicht ganz als Entscheidungs = Quelle übergangen werden. Auf den zweyten Satz bezieht sich die Actio de in rem verso, und das schon im Naturrecht gegründete Axiom quod nemo cum alterius damno fiat locupletior.

§. 101.

Uiber die Art, wie sich die väterliche Gewalt endiget, hat das A. B. G. nichts bestimmt 1). Hingegen hat das B. G. für W. G. darüber folgende Grundsätze aufgestellt, welche in der Natur der Sache liegen, und daher zum Theil auch in den deutschen Erblanden anwendbar sind.

1) Im G. ü. schw. P. Ü. §. 166. wird schwere Mishandlung der Kinder mit dem Verlust der väterlichen Gewalt bestraft.

§. 102.

Die väterliche Gewalt besteht in der Regel solange, als der Vater lebt, und seine Kiuder minderjährig sind. Hat aber ein Kind das 24te Jahr erreicht, so hört die väterliche Gewalt auf, wenn der Vater nicht bey Gericht um die Fortdauer der Minderjährigkeit angesucht, wenn er sie nicht gehörig erhalten, oder die erhaltene nicht ordentlich bekannt gemacht hat. Diese Fortdauer der Minderjährigkeit wird jedoch nur dann bewilligt, wenn das Kind unfähig ist, sich selbst zu verpflegen, oder wenn es eine beträchtliche Schuldenlast hat, oder endlich, wenn es sich solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, wegen welcher ihm die väterliche Unterstützung hätte entzogen werden dürfen. 1).

1) B. G. für W. G. T. I. §. 152. u. 153. — Cf. A. B. G. V. 88. und HD. vom 8. April 1788.

§. 103.

Vor Erreichung des 24ten Jahrs können Kinder aus der väterlichen Gewalt tretten, wenn der Vater aus guter Absicht mit Genehmhaltung des Gerichts sie entläßt, oder wenn er einem 20jährigen Sohn die Führung einer eigenen Wirthschafft gestattet, oder wenn er eine Tochter ausheurathet. Uiberdieß kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, wenn der Vater den Gebrauch seiner Vernunft verliehrt; wenn er als Verschwender erklärt wird oder wenn er wegen eines begangenen Verbrechens auf längere Zeit als ein Jahr zur Gefangenschaft verurtheilt wird; wenn aber diese Hinderniße aufhören, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein. Er wird aber seiner väterlichen Gewalt auf immer verlustig, wenn er die Verpflegung und Erziehung der Kinder gänzlich vernachläßiget. 1).

1) B. G. f. W. G. T. I. §. 154. 155. u. 156.

§. 104.

Auch nach geendigter väterlicher Gewalt dauren manche Rechte und Pflichten noch fort, welche sich auf die natürliche Blutsverwandtschafft und die den Aeltern schuldige Ehrerbietung beziehen. Aeltern sind den Kindern so wie die Kinder den Aeltern im Nothfall immer noch Unterhalt und Unterstützung schuldig; das gegenseitige Erbrecht beyder hört mit der väterlichen Gewalt gleichfalls nicht auf 1). Beyde sind noch immer von der Pflicht der Anzeige politischer oder Kriminal-Verbrechen entbunden, und eben so wenig können sie angehalten werden, gegen einander in Straffällen als Zeugen auf-

zutretten 2). Ihr gemeinschaftliches Interesse macht auch in bürgerlichen Streitigkeiten ihre Zeugniße verwerflich, und der Vater kann so wenig wie der Sohn in den sie betreffenden Angelegenheiten als Rath den Berathschlagungen beywohnen oder darinn eine Stimme geben, um keine Parthey ein Opfer der Partheylichkeit werden zu lassen, oder auch nur sie dieser Gefahr auszusetzen 3).

2) A. B. G. IV. 3. 7. 8.
2) C. G. O. §. 2. 123. P. v. 5. März 1787. §. 12.
3) A. G. O. §. 143. lit. a. u. Instruktion v. 9. Sept. 1785. I. Abth. I. Absch. §. 62.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verhältniß zwischen den Eheleuten und dem Dienstgesind.

§. 105.

Gewöhnlich befinden sich in jeder Familie auch verschiedene Dienstleute, welche die Verpflichtung auf sich haben, die in der Familie nothwendige Verrichtungen gegen Kost, Wohnung und Lohn zu leisten. Die nähere Bestimmungen dieses Verhältnißes ergeben sich aus dem Zweck, wozu das Gesinde in Dienst genommen wird, und aus der Natur des Mieth-Vertrags überhaupt, und sie sind in eigenen landesfürstlichen Gesinde-Ordnungen enthalten, über welche die Polizey vorzüglich zu wachen hat. 1)

1) Es würde mich zu weit führen, den Innhalt derselben genauer anzugeben, und ich verweise daher auf diese Ordnungen selbst, welche zum Theil von einander abweichen, je nachdem sie für das Gesind auf dem Land oder in den Städten erlassen sind. Die Dienstbothen-Ordnung für die Städte ist vom 1. Decbr. 1782., die für das Land am 30. Sept. 1782 für Böhmen, Mähren u. Schlesien. Die später erlassene Ordnungen für die andere Provinzen

stimmen damit ganz überein, wie dieß auch bey der für das Land in Niederösterreich vom 27. März 1784 der Fall ist. Der I. Theil des B. G. f. W. G. hat den Rechten und Pflichten zwischen Herrschaften und Dienstboten das sechsie Hauptstück gewidmet. Alle diese Verordnungen enthalten sehr gute Vorschriften, welche aber leyder in Praxi beynahe unbekannt sind, und doch eine Hauptquelle werden könnten, durch welche der bis ins unglaubliche gehenden Verderbniß, Bosheit und Unverschämtheit der Dienstboten ein Zaum angelegt werden könnte, wenn die Herrschaften selbst genauer auf die Beobachtung derselben halten würden.

§. 106.

Hier verdienen nur noch folgende Sätze besonders bemerkt zu werden:

1) Die Handlungen des Gesindes können weder den Mann noch die Frau einer rechtlichen Verbindlichkeit unterwerfen, wenn sie nicht auf deren Befehl oder mittelst ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung, Theilnahme oder Zulassung vorgenommen worden sind, und nur in so weit verpflichtet auch das Vorgehen des Dienstboten den Herrn oder die Frau. 1)
2) Die Streitigkeiten zwischen dem Dienstgesind und der Herrschaft werden summarisch verhandelt, und gehören vor die politische Behörde, wenn auch gleich das Dienstverhältniß zwischen beyden nicht mehr besteht. 2)
3) Im übrigen richtet sich der Gerichtsstand der Dienstboten nach ihrer persönlichen Eigenschaft, nicht aber nach dem Gerichtsstand ihrer Herrschaft. 3)
4) Dienstboten genieſſen bey dem Concurs über das Vermögen ihrer Herrschaft in Ansehung des von 3 Jahren

her ausständigen Liedlohns, von der Eröffnung des Concurses an zu rechnen, ein Vorzugsrecht, und werden damit in die erste Klasse gesetzt, wenn sie auch gleich zu dieser Zeit nicht mehr im Dienst stehen, oder wenn sie gleich auch die Kinder des Kridatars selbst sind. 4)

1) V. vom 21. Oct. 1784. lit. 6.
2) V. vom 29. Jun. 1784 u. 7. Aug. 1787. — Cf. auch H. D. v. 29. Jan. 1794., wodurch der §. 37 und 38 der Dienstboten-Ordnung vom 27. März 1784 modifizirt wurde.
3) Idct. Norm. vom 27 Sept. 1783 §. 14. P. vom 7. Aug. 1786 u. V. vom 3. Febr. 1791. Eine Ausnahme hievon enthält das H. D. vom 10. Jun. 1770 in Ansehung der Dienerschaft des Reichscanzley-Personals, und die Idct. Norm v. 31. Dcbr. 1762 §. 3 u. V. vom 12. Jul. 1787 in Ansehung der Bedienten der Militair-Personen.
4) K. O. §. 15. u. H. D. v. 15. Jan. 1787 lit. X. y — Cf. auch H. D. v. 27, Sept. 1792. und v. 4. November 1784.

§. 106. b)

Aus dem neuen Strafgesetz gehören noch folgende Fälle hieher.

1) Diebstähle der Dienstleute an ihren Dienstgebern werden mit Rücksicht auf einen Betrag von 5 Gulden als Verbrechen bestraft; kleinere Diebstähle und thätige Verletzungen der schuldigen Ehrerbietung des Dienstvolks gegen den Dienstgeber hingegen bleiben so lange der häuslichen Zucht überlassen, so lange dieselbe blos in dem Innern der Familie verschlossen bleiben. Wenn sich aber der Dienstgeber bemüssigt findet, die obrig-

keitliche Hülfe anzurufen, so wird von derselben zu Abwendung dergleichen Unordnungen die Hand geboten, und nach geendigter Untersuchung diejenige Bestrafung verhängt, welche sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolg am zweckmässigsten erachtet. 1)

2) Ein Haußgenosse, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arrest von 1 bis 3 Monaten bestraft werden. Eine gleiche Bestrafung wird gegen einen in der Familie dienende Weibsperson verhängt, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Haus lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet; jedoch findet eine solche Untersuchung und Bestrafung gleichfalls nur auf Verlangen der Aeltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt. 2)

3) Wenn die häusliche Züchtigung der Dienstleute in Mishandlungen ausartet, wodurch dieselbe am Körper Schaden leiden, so wird die Herrschaft nach Beschaffenheit der mishandelten Person und der Schwere der Mishandlung mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. oder mit Arrest von 3 Tägen bis zu 1 Monat bestraft; bey öftern Rükfällen, oder, wenn die Art der Mishandlung besondere Härte verräth, so wird der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung verschärft. 3)

1) G. ü. V. §. 156 u. 168. Cf. G. ü. schw. P. Ui. §. 210.
2) G. ü. V. §. 168 und G. ü. schw. P. Ui. §. 249.
3) G. ü. schw. P. Ui. §. 249 u. 250.
4) Ebendaselbst §. 165 u. 173.

Sechster Abschnitt.

Von einigen besondern rechtlichen Wirkungen der Ehe gegen dritte Personen.

§. 107.

Wir haben bereits im Zusammenhang der bisherigen Darstellung bemerkt, daß die Ehe auch gegen dritte Personen besondere rechtliche Wirkungen hervorbringe; wir haben dabey besonders auch gesehen, welche Ausnahmen dadurch in Betreff der Zeugnisse und Anzeigen in bürgerlichen, politischen und Kriminal-Sachen gegründet wurden 1); wir haben weiters bemerkt, daß das Verhältniß zwischen Eheleuten und zwischen Aeltern und Kindern den Mann oder Vater verhindere, in den Angelegenheiten seiner Frau oder Kinder den Berathschlagungen als Rath beyzuwohnen 2); wir haben endlich auch gezeigt, daß das von einem Dritten an dem Ehegatten oder Vater begangene Verbrechen derselben öfters zur Entschädigung der Frau und Kinder verpflichte 3), und daß an dem Weib oder den Kindern eines andern das Verbrechen der Entführung oder des Menschenraubs verübt werden könne. 4) Noch sind aber einige andere

Verhältnisse gegen dritte Personen übrig, welche sich auf die Ehe gründen, und welche in folgenden bestehen.

1) Cf. T. II. §. 24. 25. 23. und 104. oben.
2) Cf. §. 23 und 104 ebendaselbst.
3) Cf. §. 40 u. 71 ebendaselbst.
4) Cf. §. 73. 74 und 75 ebendaselbst.

§. 108.

So wie der Beamte selbst verpflichtet ist, sich in Amtsgeschäften aller Geschenke bey Vermeidung scharfer Ahndung zu enthalten, so ist es auch den Gattinnen derselben zur Pflicht gemacht, daß sie von jenen Leuten, die entweder selbst oder deren Vertretter bey der Stelle, bey welcher ihr Mann angestellt ist, in einem Geschäft verflochten sind, weder Bestellungen machen, noch vielweniger Geschenke annehmen sollen. 1)

1) H. D. vom 25 Jun. 1784. — Vergleiche damit: A. G. O. §. 435 u. P. vom 18. Febr. 1796.

§. 109.

Der Grundsatz des römischen Rechts, daß sich Weiber nicht für einen dritten, insbesonders aber nicht für ihre Männer verbürgen, noch sich überhaupt für dieselbe verbindlich machen können, hat auch in Oesterreich seine vollkommene Gültigkeit, und die Verordnungen des Vellejanischen Rathschlusses und der Authentica, si qua mulier C. ad SC. Vellej. ihre Anwendung. Unsere Gesetze haben dieß ausdrücklich anerkannt, weil der Grund jener Verordnung, der darinn besteht, damit die Männer ihre Weiber nicht durch Schmeicheleyen oder Drohungen so leicht um ihr Vermögen bringen könnten, auch

noch heute gilt. Keine Frau kann sich daher in der Regel für ihren Mann verbindlich machen, noch gemeinschaftlich mit demselben eine Verbindlichkeit übernehmen. Hat sie es dennoch gethan, so erhält der Gläubiger gegen sie kein Recht, und sie ist in keinem von beyden Fällen zu Leistung der übernommenen Verbindlichkeit verpflichtet; im zweyten Fall kann sich der Gläubiger daher nur in Ansehung der Hälfte der Schuld an den Mann halten, wofern nicht eine Correal-Verbindlichkeit für das ganze von dem Mann übernommen worden ist. 1)

1) P. vom 15 Octb. 1710.

§. 110.

Weil jedoch allerdings Fälle eintreten können, wo die Beförderung der häuslichen Angelegenheiten oder die Nothwendigkeit erfordern, daß die Frau gemeinschaftlich mit ihrem Mann eine Verbindlichkeit übernehme oder sich für denselben verbürge, um dem Gläubiger mehrere Sicherheit zu verschaffen, so hat das Gesetz in gewißen Fällen eine Ausnahme gestattet, und der Bürgschaft oder gemeinschaftlichen Verbindlichkeit der Frauen eine verbindliche Kraft beygelegt, woferne die vorgeschriebene Förmlichkeiten, welche hier wesentlich sind, dabey beobachtet wurden.

§. 111

Ich lasse das Gesetz selbst reden, welches hierüber die nähere Bestimmungen enthält; es lautet also:

„Es ist in den geschriebenen Rechten dem weiblichen Geschlecht zur absonderlichen Wohlthat eingeführt

und zum Gesetz gemacht, daß, wenn ein Weib mit und neben ihrem Mann oder auch für jemand andern sich in Person oder auch ihr Haab und Gut mündlich oder schriftlich verbindet, und die Bezahlung oder etwas anders über kurz oder lang zu leisten verspricht, ein solches Weib diese ihre Verbindniß und Versprechen, wenn auch dasselbe von einem Eheweib in ihres Ehmanns Sache öfters wiederholt würde, wegen der in den Rechten vorgesehenen weiblichen Freyheiten, welche zu Latein das Senatus Consultum Vellejanum und Authentica, si qua mulier etc- genannt wird, zu halten und zu bezahlen nicht schuldig, sondern solches mündoder schriftlich gethane Versprechen nach Belieben, wenn sie will, zu widerrufen und zurückzunehmen befugt ist, es sey dann, daß sie neben solcher ihrer Verbindniß und Versprechen auch zugleich besagt ihrer weiblichen Freyheit sich erinnern lasse, und so dann deroselben sich ausdrüklich verziehe und begebe, mit der Erklärung, daß sie solcher weiblichen Freyheiten sich nicht bedienen, sondern ungehindert derselben ihr gethanes Versprechen halten und vollziehen wolle. Wenn nun sie anjezo sich gerichtlich erklären werde, daß sie solcher ihr vorgehaltener und zu verstehen gegebener weiblicher Freyheiten sich entschlagen und begeben wolle, seye sie sodann künftig hin alles, was sie anjezo versprechen werde, ohne alle weitere Ausrede und Ausflucht zu halten schuldig, und könne sich keiner weiblichen Freyheiten mehr bedienen. Nach solchem beschehenen Vorhalt ist das Weib in Abwesenheit des Ehemanns oder andern Debitoris, für welchen sie sich obligiren will, in der Güte zu befragen, ob sie den Vorhalt wohl verstanden habe, und ob sie in gegenwärtiger Sache N. für ihren Ehemann N. oder

für den dritten N. sich verbinden, und dabey der ihr vorgehaltenen weiblichen Freyheiten, wie selbige in den Rechten vorgesehen seynd, in dieser Sache sich verziehen, und derselben ungehindert ihr gethanes Versprechen halten und vollziehen wolle, welches nun in ihrem freyen Willen beruhe, und sie anjezo vor Gericht an einem freyen Ort stehe, allwo kein Zwang, Furcht oder anderer Respekt statt habe; dahero sie die Sache wohl zu bedenken und ihr vor Gemüth zu führen habe, daß man die Bürgenpflege zu würgen und zur Bezahlung anzuhalten."

§. 112.

„Wenn die Erklärung von dem Weib geschiehet, daß sie die ihr vorgehaltene weibliche Freyheiten zu recht verstanden habe, und derselben sich hiemit ungedrungen und ungezwungen sondern ganz freywillig verziehen und begeben haben wolle, so ist ihr das Obligations-Instrument nach seinem ganzen Innhalt fein langsam, deutlich und wohlverständlich vorzulesen. Uiber alles dieses soll der Stadt- oder Marktschreiber die geschehene Renuntiation und Certioration unter das Obligations-Instrument solchergestalt unterschreiben: Anheut den n. Tag, Monat und Jahr zu benennen, ist vor einem ehrsamen Stadt- oder Markt-Rath erschienen die N. mit ihrem Beystaud N. und ist über vorstehende Obligation der weiblichen Freyheiten des Sc. Vellejani und Authenticæ, si qua mulier C. ad Sc. Vellej. nach Innhalt der vorgeschriebenen Instruktion, umständlich erinnert worden, worüber selbige besagter ihrer weiblichen Freyheiten sich freywillig und ausdrücklich begeben und verziehen hat. Endlich ist der summarische Innhalt des Obligations-Instruments und des Weibs darüber be-

schehene Certioration und Renunciation auch in das Gerichts-Protocoll einzuschreiben.“ 1)

1) Instruktion vom 15. Octb. 1710. — Von den Pflichten der Certioranten handelt auch das D. v. 31. Jul. 1651.

§. 113.

Daraus ergibt sich, daß also die Bürgschaft einer Frau für ihren Mann oder die Verbindlichkeit, welche sie mit demselben gemeinschaftlich, es seye nun in solidum oder nicht in solidum, übernimmt, auch für sie vollkommene Verbindlichkeit erzeuge, wenn sie zuvor ihrer weiblichen Freyheiten von den dazu durch die Gesetze berechtigten Personen genau verständiget oder certiorirt, und hierauf auf dieselbe freywillig Verzicht geleistet hat. Diese Certiorirung und Renuntiation muß dann am Ende des Schuldscheins ausdrücklich bemerkt, und von denjenigen, welche die Certioration vorgenommen haben, durch ihr Pettschaft und ihre Unterschrift bestättigt werden, welches meistens mit den Worten geschiehet: Certioravi et illa renunciavit libere.

§. 114.

Nach dem älteren Gesetz war diese Certioration vorzüglich ein Gegenstand der richterlichen Amtshandlungen, und wurde daher von den Stadt- und Marktschreibern vorgenommen, und auch protocollirt. 1) Durch neuere Gesetze ist dieselbe namentlich auch den mit geprüften Justiz-Beamten versehenen Ortsgerichten bestättiget werden. 2) In den Städten geschieht sie jedoch gewöhnlich durch 2 Doctoren der Rechte, welche durch die Observanz gleichfalls dazu befugt worden, und in dieser Befugniß auch durch die Gesetze erhalten worden sind. 3) Uibrigens können die Certiorirungen der Militär-Frauen auch von einer bey dem Judicio dele-

gato militari mixto, dem Staabs- oder Regiments-Auditoriat niedergesezten Kommission vorgenommen werden, worüber dann gleichfalls ein förmliches Protokoll errichtet, und die Urkunde von dem Regiments-Assessorio gefertigt werden muß. 4)

1) Instrukt v. 15. Oct. 1710.
2) H. D. vom 14. Debr. 1789, welches zugleich die Taxen dafür bestimmte.
3) H. D. vom 7. Sept. 1786.
4) V. v. 15. Sept. 1789.

§. 115.

Diese Certiorirungen werden nicht nur bei unbedingten Erbserklärungen des weiblichen Geschlechts, sondern auch bey den Verzichten der Frauen der Beamten, Militärpersonen und Handelsleute erfordert, da sie eine Art von Bürgschaft in sich schliessen, und es ist daher auch hier der passende Ort, darüber das nähere zu bemerken.

§. 116.

Dahin gehören also:

1) Diejenige Verzichte, welche die Frauen derjenigen Beamten, deren Dienstleistung mit einer Kaution verbunden ist, und die zugleich ordentliche Hauptrechnungen 1) zu führen haben, ausstellen müssen, wenn sie nach dem Tod ihres Mannes auf eine Pension Anspruch machen wollen.

Die Weiber solcher Beamten müssen sich in diesen Reversen nach folgendem von den Gesetzen vorgeschriebenen Formular 1) erklären:

„Da mein Mann ein verrechnender Staatsbeamter ist, und in diesem Anbetracht von mir eine Verzichts-Urkunde abgefordert worden, so erkläre ich hiedurch mit gutem Bedacht und reifer Entschliessung, daß ich aus dem Vermögen meines Mannes wegen meiner wie immer gearteten Forderung in so lange eine Bezahlung nicht fordern noch annehmen werde, bis nicht die etwa hervorkommende an dieses Vermögen gestellte und aus dem Dienst meines Mannes herrührende Aerarial-Forderungen vollkommen getilgt seyn werden, und daß, wenn mein Mann oder dessen Verlassenschaft in einen Konkurs verfallen sollte, ich dasjenige, was auf meine liquidirte Forderungen aus der Concurs-Masse gezahlt werden müßte, dem Aerario soweit abtrette und zedire, als dasselbe zur vollständigen Zahlung seiner aus dem Dienst gestellten Forderung sonst nicht gelangen könnte.

Wider diese meine freywillige Erklärung, wodurch ich mich aller den Weibern wie immer zustehenden Rechtswohlthaten begebe, soll mich kein Gesetz schützen.

N. N. Nahme der Frau nebst dem Stand und Nahmen ihres Ehemanns.

N. als Zeuge. N. als Zeuge.

1) H. D. v. 15. März 1793 bestimmt ausdrüklich, daß die Frauen jener Beamten, welche nur Geld abführen oder Geldverlage ohne Legung einer Hauptrechnung zu besorgen haben, zu Ausstellung solcher Reverse nicht gehalten seyen.

2) H. D. v. 15. März 1793. — Cf. H. D. v. 3. April. 1770.

§. 117.

Die Unterschrifft wird nicht nur von der Ausstellerin der Verzichts = Urkunde sondern auch von 2. Zeugen erfordert, welche dazu von ihr erbetten worden sind. 1) Ueberdieß aber muß dem Verzicht auch der Taufschein der Ausstellerin beygelegt werden, um zu wissen, ob sie noch minderjährig sey. 2) Denn bey großjährigen Weibern, welche die freye Verwaltung ihres Vermögens haben, hängt die Ausstellung solcher Verzichte blos von ihrem freyen Willen ab, und es wird durch die Gesetze ausdrücklich verordnet, daß zur rechtlichen Wirkung derselben eine Zerziorirung des Weibes keineswegs erfordert werde. 3) Bey minderjährigen Weibern hingegen ist nicht einmal die Fertigung des Vaters zur Rechtsgültigkeit des von derselben ausgestellten Verzichts zureichend, sondern derselbe muß in einem solchen Fall von der Gerichtsstelle, unter deren Gerichtsbarkeit sie steht, ratifizirt und dadurch zur Gültigkeit gebracht werden. 4)

1) H. D. vom 9. Dcb. 1788. u. 28. Jun. 1795.
2) H. D. vom 17. Jan. 1788.
3) H. D. vom 16. Mai 1788. §. 2.
4) Ebendaselbst. §. 3.

§. 118.

Uebrigens darf keine Frau eines verrechnenden Beamten zu Ausstellung und Einreichung dieses Verzichts gezwungen werden; jedoch aber soll jeder derselben von der angeführten Vorschrift Wissenschaft erhalten, damit sie, wenn sie die Pensions Fähigkeit geniessen will, die Bedingung, nemlich die Ausstellung des Reverses, zu erfüllen wisse, und sich seiner Zeit mit der Unwissenheit nicht entschuldigen könne, weil jede um eine Pension einkommende Wittwe eines in Verrechnung gestandenen

Beamten, wenn nicht ein solcher Revers von ihr vorhanden ist, mit ihrem Pensions-Gesuch abgewiesen werden muß. 1)

1) H. D. vom 29. May 1788. u. 15. März 1792.

§. 119.

Da dergleichen Verzichte keine bestimmte Summe enthalten, so richtet sich der Stempel bey denselben nach der Eigenschaft der Ausstellerin 1), oder vielmehr nach dem Rang ihres Mannes, nach welchem sie bey solchen Urkunden beurtheilt werden müssen. 2) Jedoch ist eine zweyte Stemplung bey der gerichtlichen Bestättigung der Verzichte minderjährigen Weiber nicht erforderlich, da die Gesetze ausdrücklich erklärt haben, daß dieselbe mit zur Wesenheit der Verzicht-Urkunde einer minderjährigen Frau gehöre, und mit derselben nur ein ganzes ausmache, folglich auch keines eigenen Stempels bedürfe. 3)

1) Stempel-Patent v. 5. Oct. 1802: §. 20. lit. h.
2) Ebendaselbst. §. 17.
3) H. D. v. 14. Aug. 1786. und St. P. v. 5. Oct 1802. §. 9. lit. e.

§. 120.

Hieher gehören:

2) Die Verzichte der Militär-Frauen.

Nach dem Heuraths-Lizenz-Normale für Offiziers kann nemlich die Ehe derselben nicht früher vollzogen werden, bis die erforderliche Karakteurs-mäßige Heuraths-Caution eingelegt und von der Behörde für gültig erkannt, oder wegen der Caution dispensirt, und

der Revers wegen der Pension eingelegt ist. 1) Da hievon das nähere bereits oben 2) ausgeführt worden ist, so beziehe ich mich hier blos darauf.

1) Cf. darüber: Heinrichs Gesetze für die Armee. S. 66. u. 230.

2) Siehe T. I. §. 256. u. 257. u. Heinrich a. a. O. S. 226—231. Man vergleiche auch damit dasjenige, was von den Certiorirungen bereits oben im §. 114. bemerkt worden. — Uibrigens werden Heirathen gegen Reverse selten mehr zugelassen. Cf. V. v. 29. Sept. 1801.

§. 121.

Endlich gehören noch hieher:

3) Die Verzichte der Frauen der Handelsleute, wovon gleichfalls bereits gehandelt worden ist. 1)

1) Siehe oben den §. 12. 13. u. 14.

§. 122.

In Ansehung der Handlungs-Frauen ist noch besonders verordnet, daß gegen Weiber, welche ihre eigene Handlung haben oder an einer andern Handlung Theil nehmen, und auch gegen die Eheweiber, die für sich ohne ihrem Ehemann absonderlich handeln, und in ihrem eigenen Namen 1) einen Wechselbrief ausgeben, ob es gleich ohne Einwilligung des Ehemanns und ohne vorhergegangener Erinnerung ihrer weiblichen Freyheiten geschehen, nach Inhalt des Wechselrechts verfahren werden solle. Wie dann auch eine solche Negotiantin, wenn sie sich in Handelssachen für einen andern verbürgt, und sich als Schuldnerin für denselben konstituirt, darwider das Senatus-Consultum Vellejanum, ob sie gleich

dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunkirt worden, nicht vorschützen kann, sondern die Bezahlung vermöge gegebenen Wechselbriefs leisten muß. 2)

1) Führt die Frau keine eigene Handlung, oder hat sie nicht wirklichen Antheil an einer andern Handlung, so kann sie die mit dem Handlungs- oder Wechselgeschäfte verbundene Haftungen nicht anders als nach vorgängiger Certioration und Verzichtleistung auf ihre weiblichen Rechte auf sich nehmen. V. v. 7. Aug. 1655. und 5. Oct. 1710.

2) Worte des Wechsel-Patentes vom 1. Oct. 1763. Art. VII. Cf. damit: Sonnleithners Wechselrecht. Wien 1801. §. 10. und Koschaks Wechselrecht. Gräz 1792. §. 47. 1804. §. 44. Nr. 7. S. bb. u. fgd.

§. 123.

Zum besten der Handelsgläubiger ist noch besonders verordnet, daß die zwischen Eheleuten öfters vorkommende Schenkungen, welche realiter per traditionem oder durch eine Ausschreibung an die Gewähr fürgegangen, alsdann gültig seyn sollen, wenn sie zu der Zeit, wo solche Donatio in effectu geschieht, den Kreditoren oder auch dem Handlungs-Fundo zu keinem Nachtheil gereichen, da auch nach der Hand der Mann nicht solvendo würde; äusser es wäre dergleichen Donation aus denjenigen Mitteln des Manns geschehen, welche derselbe gegen die gesetzliche Vorschrift über die 6. pro Cente jährliches Interresse aus der Handlung genommen hätte, da nemlich das Weib nicht zeigen könnte, daß besagte Donation von dem Vermögen, das der Mann ausser der Handlung gehabt, gemacht worden; in welchem Fall auch das Weib sothane noch in gutem Stand des Mannes realilter vorgegangene Donation der nach der

Hand verschuldeten Maße des Manns beyzutragen hätte. Andere des Mannes Donaziones aber, welche abgehörtermaßen nicht realiter geschehen sind, sollen seinen Creditoren lediglich nachgehen, und dabey auch den etwa vorhandenen Kindern ihr Recht in salvo verbleiben. 1).

1) Worte der Falliten-Ordnung vom 18. Aug. 1734. §. 16. u. 17., deren genaue Beobachtung manchen muthwilligen Banquerout verhindern, manchen Betrügereyen vorbeugen würde.

§. 124.

Eben so merkwürdig und dem Wohl der Gläubiger vortheilhaft ist die weitere Verordnung der Falliten-Ordnung, daß die Kauf- und Handwerksleute selbsten so wie auch ihre Weiber sich des ungezimmenden Prachts und sonsten in ihrer Aufführung alles Luxus so gewiß enthalten sollen, als im widrigen Fall nicht nur die Instanzien von Amtswegen es bey Zeiten abzustellen, sondern auch bey einem deßwegen sich äußernden Falliment wider die Männer criminaliter zu verfahren hätten, auch das Weib, wenn sie an dem Verderben ihres Mannes Schuld trägt, und ihm sein Vermögen durch üble Wirthschafft oder üppige Verschwendung durchbringen helfen, oder auch ihr Heurathsgut, Widerlag oder Paraphernal-Gut allschon selbsten meistens oder völlig verzehrt und durchgebracht hätte, nach Maaß der Verschwendung der privilegirten und andern weiblichen Forderungen nach vernünftigem Ermessen des Richters entweder verlustig seyn, oder doch sich eines Vorzugsrechts vor andern Kreditoren nicht mehr zu erfreuen haben würden. 1).

1) Auch dieses sind die eigenen Worte der gedachten Falliten-Ordnung Art. V., welche seit der Verbind-

lichkeit des A. B. G. und der daselbst in Betreff der weiblichen Vorrechte gemachten Beschränkungen zwar nicht mehr in ihrem ganzen Umfang anwendbar sind, jedoch immerhin ein merkwürdiges Beyspiel einer weisen Gesetzgebung bleiben, und auch noch heute manchen Nutzen stifften könnten. — Cf. unten §. 299. u. fgd.

§. 125.

Wie ferne die Frau eines Handelsmann für ihn und in seinem Nahmen Wechsel acceptiren könne, hängt von der Vollmacht des Manns ab, und das Wechselpatent hat in dieser Rücksicht verordnet, daß die Acceptationes der Wechselbriefe, welche von Frauen, so wie von Bedienten oder andern, welche von den Prinzipalen keine schrifftliche beym Wechselgericht depositirte Vollmacht haben, geschehen, respectu des Prinzipalen unkräfftig, und dieser daher zu ihrer Bezahlung nicht verbunden seyn soll. Will aber jemand die Acceptation einer Frau ohne deren Vollmacht hiezu sich gefallen lassen, so hat derselbe die Zahlung von niemand anders als vom Acceptanten zu suchen 1).

1) Wechselpatent v. 1. Octb. 1763. act. XXVIII.

Siebenter Abschnitt.

Von einigen besondern Rücksichten der Ehe gegen den Staat überhaupt.

126.

Daß die Ehe auf den Staat den wichtigsten Einfluß habe, ergiebt sich schon daraus, daß der Staat aus einzelnen Familien zusammengesetzt ist, und die Grundlage von diesen auf dem Ehestand beruht. Je besser und vollkommener die Ehen in einem Staat sind, desto glücklicher ist dieser; jemehr der Ehestand hingegen verachtet und hintangesetzt wird, desto mehrere Mängel und Gebrechen drücken den Staat. Die innere Ruhe der bürgerlichen Gesellschafft, ein beträchtlicher Theil der wichtigsten Rechte der Personen und des Eigenthums der Bürger, ja selbst Kronen und Zepter hängen von demselben ab. Die Ehe ist überdieß die zweckmäßigste Pflanzschule für den Staat, dessen Macht, Stärke und blühender Nahrungsstand darauf beruhet. Die Ehe gibt der Sittlichkeit des Bürgers, der Vaterlandsliebe, dem Fleiß und der Industrie den höchsten Schwung, und wahr und durch die tägliche Erfahrung erprobt ist die Bemerkung, daß die wenigste Verbrecher verheurathet waren, sondern daß das freyere und an den Staat weniger gebundene Coelibat der Hagestolzen die Gefängniße fülle. Die Ehe verdient daher den vorzüglichen Schutz und die möglichste Unterstützung des Regenten, dessen Augenmerk es seyn muß, die Hindernisse der Ehen möglichst zu entfernen, und den Ehen der Staatsbürger durch weise Gesetze und kluge Anstal-

ten so sehr zu befördern und zu erleichtern, als die Wohlfarth des Staats sich mit dem Ehestand der einzelnen Glieder desselben nicht im Widerspruch befindet.

§. 127.

Eines der vorzüglichsten Beförderungsmittel sind auch die Pensionen, wodurch den Wittwen und Kindern der Unterhalt gesichert wird, und den sterbenden Gatten die Gewißheit beruhiget, seine hinterlassene Familie nicht der Noth und den drückendsten Nahrungssorgen Preis gegeben zu wissen. In Oesterreich herrschen in dieser Hinsicht nicht nur die schönste Privat-Anstalten, sondern der Staat selbst ist hierinn bey der Versorgung der Beamten mit dem preißwürdigsten Beyspiel vorangegangen, dessen genauere Umstände hier eine Erwähnung verdienen.

§. 128.

Die Grundregeln des Pensions-Normals für Civil-Beamte 1). sind folgende:

a) Wer nicht wenigstens 10 Jahre dem Staat gut dient, bekommt weder für sich noch für seine Wittwe eine Pension, sondern wird mit einer Jahrs-Gage, die Wittwe aber mit dem Sterb-Quartal gänzlich abgefertigt.

b) Wer 10. Jahre gedient hat, und sodann Alters- oder Gebrechen halber oder als Quiescent von allen Diensten enthoben wird, erhält 1 Drittel seines Gehalts lebenslänglich.

c) Wer 25. Jahr gedient hat, erhält in solchem Fall die Hälfte, und,

d) wer 40. Jahre gedient hat, zwey Drittheile seines Gehalts lebenslänglich.

e) Wer aber über 40. Jahre dient, und im Dienst und mit Verdienst alt geworden ist behält lebenslänglich seinen ganzen Gehalt.

f) Wer noch vor 10. Dienstjahren durch Wahnwitz, zugestoßene Krankheit oder Erblindung, ohne sein Verschulden zu allem Brodverdienst unfähig wird, dem wird 1 Viertel von seinem Gehalt gelassen, ausser es wäre ihm ein solches Unglück in Amtsverrichtungen zugestoßen, in welchem Fall derley Beamte nach Befund und Billigkeit besser behandelt werden.

§. 129.

Damit jedoch diese Pensionsfähigkeit eintrete, so müßen folgende Grundsätze zur Norm dienen:

a) Nur jene Beamte und Diener können auf die Belohnung des Staats Anspruch machen, welche nicht wegen ihrer übeln Aufführung oder sittlichen Gebrechen vom Dienst entfernt werden, oder sich sonst dessen unwürdig gemacht haben.

b) Tag- und Monat-weis bezahlte Parthein erhalten keine Pension.

c) Sobald jemand pensionirt oder jubilirt wird, so hören die Quartiers oder Quartiers-Gelder auf 1).

1) Hd. v. 31. März 1781. §. 3. 4. 5. und 27. Jun. 1785. Nr. 4. 7. 2. — Vom Verbot auf Pensionen sehe man: H. D. v. 16. Jan 1786. u. 14. März 1788.

§. 130.

Was nun die Wittwen der Beamten betrifft, so ist sich dabey nach folgenden Grundregeln zu benehmen:

a) Alle Wittwen, so mittellos 1). sind, und deren Männer bis 1000. fl. Gehalt hatten, werden so behandelt, daß die Wittwe jederzeit 1 Drittel des von dem Mann bezogenen Gehalts, doch niemals weniger als 100 fl. jährlich beziehe.

b) Diejenige Wittwen, deren Männer über 1000 fl. Gehabt haben, werden nach dem Charakter ihrer verstorbenen Männer pensionirt.

c) Wittwen, deren Männer wegen Verschulden, Nachläßigkeit, Unfähigkeit und tadelhafter Aufführung vom Dienst gekommen, oder

d) Wittwen, die sich erst im Jubilazions —, Quieszenten — oder Pensions-Stand ihrer Männer mit denselben verehlichet haben, oder

e) Wittwen, deren Männer noch nicht 10 Jahre gedient haben, sind von der Pension ganz ausgeschlossen, und erhalten in diesem Fall blos das Sterbquartal, welches in der vierteljährigen Besoldung ihres Mannes besteht.

f) Auch Wittwen der sonst pensionsunfähigen Männer erhalten keine Pension. 2).

g) Wittwen der in Verrechnung stehenden Beamten erhalten keine Pension, wenn sie nicht auf ihre weibliche Sprüche Verzicht gethan, und den deshalb vorgeschriebenen Revers eingelegt haben. 3).

h) Wittwen, welche ihren Mann nach dessen zurückgelegtem 60ten Jahr erst geheurathet, und mit ihm nicht volle 4. Jahre im Ehestand gelebt oder Kinder gezeugt haben, erhalten keine Pension 4).

i) Die Pension gebührt den Wittwen ohne Unterschied nicht blos vom Tag der bewilligten Pension, sondern vom Tag des eingezogenen Gehalts ihres verstorbenen Ehegatten. 5)

k) Es wird aber bey Verleihung der Pension auch auf das der Wittwe zugefallene oder ihr eigenthümliche

Vermögen Rücksicht genommen, und nach Verhältniß desselben geringer bestimmt. 6).

13) Daher sind Wittwen, welche blos in der Absicht, um eine Pension, die ihnen sonst nicht gebührt hätte, aus dem Aerario zu erlangen, ihren weiblichen Sprüchen 7). oder einer Erbschaft entsagen, zum Genuß einer Pension unfähig erklärt worden. 8).

1) Hd. vom 9. Aug. 1790. — Siehe auch unten Nr. 12. u. 13. in diesem §.
2) Hd. v. 31. März 1781. §. 7. 8.
3) Hd. v. 31. Octb. 1767., v. 3. Apr. 1770. und 9. Decb. 1788. — Cf. oben §. 116. 117. u. 118.
4) Hd. v. 28. Jun. 1790.
5) Hd. v. 8. Novb. 1790.
6) Hd. v. 9. Aug. 1790. Die Richtschnur dabey ist, daß das Erträgniß des eigenen Vermögens in soweit von der Pension abgezogen werden muß, als dasselbe den 4ten Theil der Pension übersteigt.
7) Der Revers der Frauen in Verrechnung stehender Beamter macht die gesezliche Ausnahme hievon. Cf. oben §. 116. 117. 118.
8) Hd. vom 19. Jul. 1798. — Einige fernere Erläuterungen über die Pensionen der Wittwen enthalten auch die: Hd. vom 1. Novb. 1775., v. 12. Jul. 1782. vom 6. Dcb. 1784., v. 18. April 1785., v. 23. Jan. und 24. May 1786.

§. 131.

In Ansehung der Pensionen der Kinder sind folgende Grundsätze vorgeschrieben:

a) Den Kindern pensionsfähiger Beamten sollen, wenn sie älternloose, minderjährige Waisen sind, die Pensionen in keinem geringern Grad als jährlichen 100 fl. zugemessen werden. 1).

b) Für Kinder solcher Beamten, welche nicht pensionsfähig sind, wird nach dem Maaß, als mehrere oder weniger Kinder vorhanden sind, allemal eine besondere, unbestimmte und billig angemessene Fürsehung getroffen, bis sie sich selbst etwas verdienen können. 2.)

c.) Die Kinder jener Beamten, welche sich verehlicht haben, ohne den gesezmäßigen Gehalt zu haben, können auf keine Pension oder Provision Anspruch machen. 3).

d.) Da die Gnade und Abfertigung an die Stelle jährlicher Pensionen der Wittwe nur zur Hälfte gehört, wenn pensionsfähige Kinder vorhanden sind, so erhält auch die Wittwe die Gnade oder Abfertigung nur mit der Hälfte der Besoldung ihres Mannes; die Kinder hingegen bekommen in einem solchen Fall die Hälfte der ihnen mit ihrer Mutter sonst gehührenden Pension als jährliche Pension. 4).

e.) Den Kindern, deren Müter sich wieder verheurathen, gebühret die Hälfte der Pension von ihrer Mutter so gut als wie bey dem Tod derselben 5).

f) Die Pension der Kinder hört mit dem erreichten 18ten Jahr bey den Töchtern, mit dem 20ten Jahre bey den Söhnen auf; die den Kindern der mindern Beamten z. E. der Aufseher, Uibergeher und dgl. bewilligte Provisionen hingegen hören bey den Knaben mit dem 14., bey den Mädchen mit dem 12.ten Jahr auf, da dergleichen Kinder sich in diesem Alter selbst ihr Brod erwerben können. (6.)

g) Wenn hingegen Kinder wegen ihrer Gebrechlichkeit oder Kränklichkeit auch nach ereichtem vormalmäßigem Alter zum Selbstverdienst untauglich sind, oder sonst besondere Umstände vorwalteten, die sie einer fernern Unterstützung würdig machen, so wird ihnen aus besonderer Gnade diese noch weiter bewilliget, wenn diese Umstände der höchsten Entschließung vorgelegt worden sind (7.) Jedoch müßen in solchem Fall alle Jahr

die mediziniſche Zeugniße beygebracht werden, daß ſich die Geſundheits-Umſtände, die die Kinder zum Selbſtverdienſt unfähig machen, ſich noch nicht gebeſſert haben. 8).

h) In den Penſionsgeſuchen für Kinder muß jederzeit die Anzahl und das Geſchlecht derſelben angemerkt, und das Alter und der Taufnahme eines jeden Kindes mit Original- oder beglaubigten Taufſcheinen dargethan werden. 9).

i) Im allgemeinen erhalten ganz älternloose Waiſen bis zum normal-mäßigen Alter den ſechsten Theil des väterlichen Gehalts als Penſion, und nur dann, wann beſonders rückſichtswürdige Umſtände eintretten, kann von den Länderſtellen auf einen höhern Betrag angetragen werden. 10).

k) In Fällen, wo die Penſion für die Wittwen nach dem Dienſtrang des Gatten beſtimmt oder nach einem zum Maasſtab anzunehmenden Betrag von 1000 fl. zu bemeßen iſt, iſt in Anſehung der Penſion für die älternlooſe Kinder immer vorläufig ein Gutachten zu erſtatten. 11).

l) Die den mehrern vorhandenen Kindern verliehene Penſionen ſind jederzeit ſo zu betrachten, daß ſie auf die Köpfe verwilligt worden, wenn gleich in dem deshalb erlaſſenen Decret der Ausdruck: auf die Köpfe „oder" jedem „ nicht ausdrücklich enthalten wäre. Es muß alſo in ſolchem Fall bey dem Tod, der Verſorgung oder Erreichung des normalmäßigen Alters des einen oder andern Kindes der daſſelbe treffende Antheil jedesmal eingezogen, und kann daher nicht auf die übrige Kinder vertheilt werden. 12).

m) Wenn hingegen im Penſions Decret deutlich ausgedrückt iſt, daß die Verleihung für alle Kinder überhaupt oder zuſammen geſchehen, ſo ſind die Penſionen der Kinder ſolange ganz und ohne Unterbrechung

zu entrichten, solange auch nur eines derselben im Leben oder des Genusses fähig ist. 13).

1). Hd. vom 8. Novemb. 1790.
2) Hd. v. 31. März 1781.
3) Hd. v. 29. Jul. 1800. — Cf. Th. I. § 276.
4) Hd. v. 7. Sept. 1792.
5) Hd. v. 5. May 1801.
9) Hd. v. 13. Juny. 1785, v. 21. May u. 19. Septb. 1799., v. 4. Decb. 1798.
7) Hd. v. 1. Aug 1798, v. 21. May. u. 19. Sept. 1799.
8) Hd. v. 1. Aug. 1798.
9) Hd. v. 9 Jul. 1791. und 10. May 1793.
10) Hd. v. 28. Jul. 1797.
11) Hd. Ebendaselbst.
12) Hd. v. 14. Dcb. 1790.
13) Hd. v. 25. Augst. 1797

§ 132.

Das Pensions - Normal für Militär — Personen stellt folgende Grundsätze auf.

a) Der Militair - Pension sind alle Wittwen und Waisen fähig, deren Väter und Männer in einer wirklichen Militair - Dienstleistung gestorben, oder wenigstens, wenn sie auch im Pensions - oder Ruhestand sterben, noch in der Dienstleistung geheurathet haben. Die Militair - Partheyen aber, so erst im Pensions - oder Jubilazions - Stand heurathen, sind für solche Weiber oder die aus solcher Ehe erzeugte Kinder nicht pensionsfähig 1).

b) Wenn sich jedoch pensionirte Wittwen mit pensionirten Offiziers verehlichen, so wird jenen auf den Fall, daß sie diesen Gatten überleben, die durch die Zeit der Ehe anheimgefallene Pension wieder flüssig gemacht, und zwar in dem nemlichen Betrag, wie vor der Ehe; jedoch sind auch die aus einer solchen Ehe mit

einem pensionirten Officier erzeugte Kinder zu Erlangung eines Pensions-Genusses nicht geeignet 2).

c) Unversorgte Waisen können in der Regel keinen Anspruch auf Pension machen, so lange ihre Mutter die karakteursmäßige Pension genießet. Bey besonders erheblichen Umständen aber kann die Anzeige durch die gewesene Vorgesetzte der Aeltern dem Hofkriegsrath gemacht werden, welcher das weitere bis zu ihrer etwaigen Versorgung bestimmen wird 2).

d) Jene Wittwen, so gegen Einlegung der Kauzion oder des Verzichts geheurathet haben, sind zur Pension unfähig; diese Pension-Unfähigkeit erstreckt sich aber nicht auf ihre Kinder, da die Pensions-Verzichte der Müter den Kindern nicht präjudizirlich seyn können.

e) Die Wittwen und Waisen der Gränzregimenter werden den Feldregimentern in Betreff der Pension gleich gehalten.

f) Obgleich die General-Bräute weder Verzicht noch Caution einzulegen haben, und pensionsfähig sind, so bleiben doch auch Generals-Wittwen von der Pension ausgeschlossen, wenn sie ihre Männer als Ober-Officiers gegen Erlegung der Caution oder des Reverses geheurathet haben.

g) Jene verheurathete Militares, welche quittiren, oder im Politico oder sonst eine nicht wirkliche Militairbedienstung erhalten, oder deren Frauen absterben, bekommen das Cautions-Instrument so wie ihre Erben zurück. 3).

h) Die Wittwen der als Rathsmänner angestellten Officiers, mit welchen jene sich während ihrer Militair-Dienstleistung verheurathet haben, oder die sonst pensionsfähig sind, so wie die Waisen derselben, welche sie während der Militair-Dienstleistung erzeugt haben, erhalten die karakteurs-mäßige Militair-Pension; jene Wittwen und Waisen aber, die dergleichen Officiers erst als Rathsmänner geheurathet haben, oder

von ihnen in dieser Qualifikazion erzeugt worden sind, genießen vom Militair = Aerario nichts, sondern werden wie die Wittwen und Waisen anderer Civil=Raths=männer behandelt. 4).

i) Wenn die Vorgesetzten der absterbenden Offiziers keine verläßliche Auskunft über den Vermögensstand der Wittwen und Waisen einhohlen können, so mögen sie darüber von dem Auditoriat gerichtlich und eydlich nach vorgängiger Meynaeds = Errinnerung konstituirt werden, da auch hier auf das Vermögen der Pensionisten Rücksicht genommen werden muß 5).

1) Hofkriegsräthl. Verordnung vom 26. Jan. 1771. §. 1.
2) Hd. v. 17. März 1803. Dieser Fall ist von dem im Hd. v. 5. May 1801. enthaltenen ganz verschieden. Denn in diesem wird blos bewilligt, daß den Offiziers die Heurath ohne Erlag einer Cauzion in dem Fall gestattet werde, wenn sie sich mit pensionirten Wittwen von tadelfreyer Aufführung verheurathen, welche während der Ehe zwar ihre Pension verlieren, jedoch eine förmliche Zusicherung beybringen, daß sie in dem Fall ihres abermaligen Wittwenstandes die vorher genossene Pension wieder erhalten werden.
3) V. v. 26. Jan. 1771. §. 2. 3. 4. 5. 6.
4) V. v. 12. Jul. 1782. §. 9. Uibrigens werden auch die Militair = Pensionisten zur militia stabili gerechnet. Hd. v. 26. Jan. 1771. §. 9.
5) V. v. 26. Jan. 1771. §. 7. — Vom Verbot auf Militair = Pensionen handelt: Hd. v. 19. März 1791.

§. 133.

Als pensions = fähige Militair = Karakteurs führt das Gesetz folgende auf:

1) Vom Generalstaab sämmtliche Generals, General= und Flügel = Adjutanten, General = und Staabs=Audi=

tors, General = Gewaltiger, Ober = und Unter = Staabs = Profoß, wirklicher und Vice = Staabsquartiermeister und Staabs = Fourier, Ober = und Unter = Staabswagenmeister, Ober = und Unterwegmeister.

2) Bey Regimentern und Corps die Obristen, Obrist = lieutenants, Major, Auditors, Rechnungsführer, Adjutanten, Regiments = und Bataillons = Chyrurgi, Fahnen = Cadetten, Hauptleute, Capitain = Ober = und Unter = Lieutenants, dann Fähndrich[1].

3) Ihre Wittwen und Waisen, so wie:

4) Alle Generals = Staabs = und Oberoffiziers = Wittwen und Waisen bey den General = Commandi, Festungen, Oeconomie = Comissionen, Ansiedlungs = Miliz, Invalidenhäusern, der Artillerie, Mineurs, Ingenieurs, Sappeurs, Pionniers, Pontonniers, Jäger und sonstigen Freykorps werden nach Karakteur und Rang, den ihre verstorbene Männer oder Väter bey der Armee gehabt, mit der Pension nach Beschaffenheit der sonstigen Qualifikation angetragen. 1).

1) V. vom 26. Jan. 1771. §. 8. — Uibrigens prorogirt nach Hd. v. 16. Jun. 1791. der fernere Genuß der Militair = Pension der Kinder das Militair = Forum.

§. 134.

Die Pensions = Gesuche der Militair = Wittwen und Waisen müßen folgende Umstände enthalten: den Nahmen des Regiments = Charge und Nahmen des verstorbenen Individui; diesem ist noch die mit dem Verlassenschafts = Inventario belegte Pensions = Urkunde beyzulegen. Diese letztere muß folgende Rubriken ausweisen:

1) Den Tauf = und Zunahmen des Verstorbenen, Charge, Dienstjahre, Zeit der Verehelichung mit der nunmehrigen Wittwe, und die damalige Charge, Verdienste, hinterlassenes Vermögen und Kinder und das Alter des Verstorbenen.

2) Den Nahmen der Wittwe und Kinder, derselben Alter und Leibesbeschaffenheit, Gemüthsgaben und Fähigkeiten, die bisherige Aufführung, Unterhalt und Aufenthalt, ihr Vermögen und sonstige Aushülfe, dann den Ort, wo sie sich künftig aufzuhalten Willens sind. Diese Urkunde muß zugleich von sämtlichen Staabs-Offiziers gefertigt seyn. 1).

1) Man sehe: Heinrichs Gesetze für die K. K. Armee; sub verbo: Eingaben. Nr. X. 5.

§. 135. a

Endlich verdient aus dem neuen Strafgesetz hier noch bemerkt zu werden, daß, sobald bey einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß jedermann sich und seine Hausgenossenschafft zu Haus zu halten habe, sich besonders der Hausvater, oder wer sonst der Familie vorsteht, des Auflaufs schuldig mache, wofern er die unter ihm stehende Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Haus hält. Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist in solchem Fall Arrest von 1. Woche bis zu 1. Monat. Eben so werden auch diejenige bestraft, die unter solchen Umständen sich von Haus entfernen, ob sie gleich an der Unordnung selbst keinen Antheil nehmen. 1).

1) G. ü. schw. P. Ü. §. 53. u. 54.

§. 135.

Auch bey der Erbsteuer, dem Abfahrtsgeld und Mortuar wird auf die eheliche Verhältniße besondere Rücksicht genommen, und es sind in dieser Hinsicht mehrere zu Gunsten der Ehe besonders erlassene Grundsätze zu merken, welche von der allgemeinen Regel eine Ausnahme machen 1).

1) Davon wird weiter unten im Hpst. VI. gehandelt.

Drittes Kapitel.

Von den rechtlichen Würkungen der Ehe in Ansehung des Vermögens der Ehegatten.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundsätze, welche bey dem Vermögen der Eheleute statt finden.

§. 136.

Das Vermögen, welches jeder Ehegatte in die Ehe bringt, oder auch erst während derselben ererbt, erwirbt oder sonst auf eine Art an sich bringt, bleibt in der Regel jedem derselben eigenthümlich. Als Ausnahme sind jedoch gewiße Theile dieses Vermögens unter dem Nahmen Aussteuer, Heurathsgut oder Widerlage vorzüglich dazu gewöhnlich bestimmt, damit aus denselben die Lasten der Ehe und die Bedürfniße, welche die Haushaltung erfordert, davon bestritten werden. Im Gegensatz gegen dieses besondere Vermögen wird das übrige der Frau eigenthümlich verbleibende Vermögen mit dem Nahmen Paraphernalien bezeichnet. Nicht selten ist es auch der Fall, daß beyde Ehegatten ihr Vermögen gemeinschaftlich zu den Bedürfnißen des Ehestandes bestimmen, und eine Gütergemeinschafft errichten, wodurch dann das eigenthümliche Vermögen eines jeden Gatten gewieße besondere Bestimmungen und Einschränkungen erhält, welche sich jedoch hauptsächlich erst bey der Auflösung der Ehe in ihrem vollen Umfang äußern. Jedes dieser Verhältni ße fordert ei-

ne besondere Ansicht, und muß daher auch besonders behandelt werden.

§. 137.

Uiberdieß ergibt sich schon aus der Natur der Sache, daß die Ehe selbst auf das Vermögen der Eheleute eine andere Würkung hervorbringen müße, als die Auflösung derselben, und daß auch die verschiedene Arten der Auflösung der Ehe verschiedene Würkungen in Betreff des Vermögens erzeugen. Auch bey dem Concurs, in welchen der eine oder der andere Ehegatte verfällt, zeigen sich besondere Folgen in Ansehung des Vermögens. Aus diesen Rücksichten entstehen die weitere Abtheilungen dieser Lehre.

§. 138.

Ohngeachtet nun jeder Ehegatte ein unbeschränkter Eigenthümer desjenigen Vermögens ist, das nicht durch die Gesetze oder Verträge eine besondere Natur und Bestimmung erhalten hat, so hat doch der Mann in Ansehung des Beweises hierüber einen wichtigen Vorzug. Denn da er es gewöhnlich ist, der die Bedürffniße des Ehestands bestreitet, und das dazu erforderliche Vermögen erwirbt, so haben die Gesetze die schon im Römischen Recht aufgestellte Vermuthung bestättigt, daß im Zweifel, ob ein Theil des Vermögens dem Mann oder der Frau gehöre, dasselbe als ein Eigenthum des Manns betrachtet werde, und die Frau dasjenige, was sie als ihr Eigenthum anspricht, als solches beweisen, und dadurch die gesezliche Vermuthung, welche für das Eigenthum des Manns streitet, widerlegen müße. 1).

1) Der Römische Grundsatz, quod in dubio omnia bona mariti esse præsumantur, gründet sich im l. 51.

D. und l. 6. C. de donat int. vir. et ux., und das Hd. vom 20. Aug. 1787. lit. b. und c. enthält denselben sehr bestimmt, wenn es daselbst heißt, daß bey einer Errungenschaft immer auf das genauste erforscht werden solle, ob dieselbe aus der Nuznießung des Eigenthums des Manns oder des Weibes entstanden sey, ob das Vermögen von dem Mann oder von dem Weib erworben worden sey. Denn — fährt das Hd. fort — wo dieses erhoben werden kann, da gehört das erworbene Gut demjenigen, aus dessen Eigenthum es entstanden, und von dem es erworben worden; wo aber diese Umstände zu erheben nicht möglich seyn sollte, da stehe die gesetzliche Vermuthung, daß die Errungenschafft ein Eigenthum des Mannes sey, in solange, bis nicht das Weib, oder die in ihre Rechte eintretten, das Gegentheil zu erweisen vermögen." Diese Vermuthung hat besonders bey dem Concurs oder der Real-Exekuzion eines Ehegatten seine wichtige und ausgedehnte Würkungen.

§. 139.

In der Regel wird also das Vermögen der Eheleute als ein Eigenthum des Mannes vermuthet, und die Frau muß ihre von dem Mann, dessen Erben oder Gläubigern widersprochene Ansprüche auf dasselbe auf die gesezmäßige Art erweisen. Bey diesem Beweis macht aber der Umstand einen wichtigen Unterschied, ob der Mann selbst oder dessen Erben als Gegner der Frau auftretten, oder ob sie es mit den Gläubigern des Mannes zu thun habe. Die im erstern Fall kann die Frau auch das Geständniß des Manns als Beweismittel gegen ihn und seine Erben gebrauchen, und dasjenige, was er selbst als ein Eigenthum der Frau anerkannt und eingestanden hat, ist durch dieses Geständniß vollkommen als ein Eigenthum der

Frau erwiesen; und wenn sie dieses Geständniß auch nur durch einen Zeugen erweisen kann, so kann sie den halben Beweis in solchem Fall auch durch ihren Erfüllungseyd ergänzen. Sind hingegen die Gläubiger des Manns die Gegner, welche dem angesprochenen Eigenthum der Frau widersprochen, so dient ihr das Geständniß des Manns gegen die Gläubiger zu keinem Beweismittel mehr, und sie kann daher auch auf dieses Geständniß allein in Abgang aller andern Beweismittel nicht zum Eyd zugelassen werden. Das Geständniß des Manns ist in diesem Fall für sie ohne alle Rechtswürkung, sondern sie muß ihr Eigenthum durch andere Beweismittel zu retten und als solches zu erweisen suchen. 1).

1) A. B. G. III. 72. Cf. Scheidlin a. a. O. S. 85.

§. 140.

Diese Grundsätze sind nicht nur durch die Gesetze angeordnet, sondern in der Natur der Sache und in dem genauen Verhältniß gegründet, welches zwischen Ehegatten statt findet, und ihr beyderseitiges Interesse auf das engste mit einander verknüpft; sie müssen daher unter den angegebenen Bestimmungen bey allen Gattungen des ehlichen Vermögens statt finden, zu welchen ich nun übergehe.

Zweytes Hauptstück.

Von den einzelnen Gattungen des ehlichen Vermögens, und den Rechten desselben während der Ehe.

Erster Abschnitt.

Von dem jedem Ehegatten eigenthümlichen Vermögen und besonders von den Paraphernalien der Ehefrau.

§. 141.

Jeder Ehegatte bleibt in der Regel unbeschränkter Eigenthümer alles Vermögens, welches er in die Ehe bringt, oder während derselben ererbt oder sonst erwirbt; der Mann bleibt der Eigenthümer seines, die Frau bleibt Eigenthümerin ihres Vermögens; nur die besondere Bestimmungen, welche ein Theil des Vermögens durch ausdrückliche Verträge oder durch die Gesetze erhält, machen hievon eine Ausnahme. Daß das Heurathsgut, die Gütergemeinschafft, die Widerlage solche Ausnahmen begründen, habe ich im allgemeinen bereits bemerkt, und die nähere Bestimmungen dieser besondern Gattungen des Vermögens werden in der Folge näher entwickelt werden.

§. 142.

In Ansehung des jedem Ehegatten eigenthümlich verbleibenden Vermögens, welches bey der Frau mit dem besondern Nahmen der Paraphernalien bezeichnet wird,

in den Gesetzen aber in specie das weibliche Vermögen genannt wird, hat also der Eigenthümer desselben alle Rechte, welche aus dem Begriff von Eigenthum fließen; und da die Constituirung einer Widerlage, eines Heurathsguts und die Einrichtung einer Gütergemeinschaft ein Faktum, eine ausdrückliche deshalb getroffene Uibereinkunft voraussetzt, so folgt von selbst, daß die Vermuthung für das eigenthümliche Vermögen jedes Ehegatten streite.

§. 143.

Als Eigenthümer kann daher jeder Ehegatte unbeschränkt mit seinem Vermögen disponiren, und sowohl die Verwaltung desselben selbst besorgen, als auch alle Früchte und Nutzungen aus demselben beziehen, ohne daß der andere Gatte ihn hierinn beschränken oder darauf einige Ansprüche machen könnte.

§. 144.

Weil jedoch der Mann die Verwaltung des Vermögens besser als die Frau zu besorgen im Stande ist, da derselbe die dazu erforderliche Kenntniße in höherem Grad besitzt; da er überdiß die Bedürfniße des Ehestands vorzüglich zu bestreiten hat, auf der andern Seite aber sich von der Frau vermuthen läßt, daß sie ihn hierinn nach Vermögen unterstützen, und ihm die Nahrungssorgen möglichst erleichtern werde, so haben die Gesetze dem Mann selbst über das eigenthümliche Vermögen der Frau gewisse Rechte und Vorzüge in dem Fall eingeräumt, wo sich die stillschweigende Einwilligung der letztern vernünftiger Weise vermuthen läßt.

§. 145.

Daher ist dem Mann unbenommen, sich der Geschäfte des Weibes und der Verwaltung ihres Vermö-

gens anzunehmen, und die Gesetze haben ihm ausdrücklich deshalb eine stillschweigende Vollmacht und Gewalt eingeräumt. Da jedoch dieselbe nur auf der vermutheten Einwilligung der Frau sich gründet, eine Vermuthung aber der Wahrheit weichen muß, so hört diese Vollmacht auf, wenn die Frau der Verwaltung des Manns widerspricht, und solche selbst übernehmen will; ein Recht das ihr die Gesetze ausdrücklich vorbehalten haben. Ueberdieß ist jene vermuthete und gesezliche Vollmacht nur eine allgemeine, und der Mann kann sich also in solchen Fällen nicht darauf berufen, wo eine besondere Vollmacht erforderlich ist. 1).

1) A. B. G. III. 84. Der Frau kommt in Ansehung des Vermögens ihres Mannes keine gesezliche Vollmacht zu.

§. 146.

Aber auch durch eine ausdrückliche Vollmacht der Frau kann dem Mann die Verwaltung des weiblichen Vermögens übertragen werden. In diesem Fall muß es bey demjenigen sein Bewenden haben, was erwiesen werden kann, und der Mann ist daher auch ohne besondere Vollmacht zu allen demjenigen berechtigt, was der Inhalt der ausdrücklichen Vollmacht seiner Frau mit sich bringt. Die Frau muß daher alles dasjenige als verbindlich anerkennen, was der Mann innerhalb der Gränzen der ihm eingeräumten Gewalt unternimmt. Selbst der Widerruf dieser Vollmacht steht nun nicht mehr in ihrer Willkühr, sondern wird durch die Worte der Vollmacht beschränkt. 1).

1) A. B. G. III. 85. Das nemliche findet aber auch statt, wenn umgekehrt der Mann seiner Frau die Verwaltung des Vermögens ausdrücklich eingeräumt hat, da das Gesetz sich des allgemeinen Ausdrucks: „wenn ein Ehegatte dem andern u. s. w. be-

dient, und die Natur der Vollmacht dieses mit sich bringt.

§. 147.

Wenn nemlich die Verwaltung blos im allgemeinen und unbestimmt aufgetragen worden ist, so kann sie nach Wohlgefallen widerrufen werden, und der Mann, dem sie aufgetragen war, ist verbunden, die Verwaltung alsdann wieder der Frau als Eigenthümerin zu überlassen, da durch den Widerruf seine erhaltene Vollmacht ihr Ende erreicht hat. Jedoch kann eine Vollmacht nicht mehr als unbestimmt angesehen, und also auch nicht willkührlich widerrufen werden, wenn die Verwaltung auf immer oder auf allezeit aufgetragen worden ist, da durch diese Worte die Dauer der Vollmacht genau bestimmt ist. 1).

1) A. B. G. III, 58.

§. 148.

Ist hingegen die Vollmacht oder der Auftrag nur auf eine gewieße Zeit geschehen, so kann sie vor Ablauf dieser bestimmten Zeit nicht widerrufen werden; ist sie aber auf beständig, auf immer, auf allezeit geschehen, so findet der Widerruf während der ganzen Ehe nicht mehr statt. 1).

1) A. B. G. III. 85.

§. 149.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt jedoch alsdann ein, wenn das Weib die Schmälerung ihres Vermögens, oder doch eine bevorstehende Gefahr desselben wegen der übeln Verwaltung des Manns zu erweisen fähig ist. In diesem Fall kann sie den Auftrag

oder die Vollmacht auch vor der darinn bestimmten Zeit, oder, wenn sie auf beständig lautet, auch selbst während der Ehe widerrufen, um ihr Vermögen dadurch zu retten. 1)

1) A. B. G. III. §. 86.

§. 150.

Wenn nun dem Mann die Verwaltung des weiblichen Vermögens von der Frau entweder stillschweigend überlassen oder ausdrücklich aufgetragen worden ist, so ist er in Hinsicht desselben in der Regel wie jeder andere Mandatar oder Verwalter eines fremden Vermögens zu betrachten, und er ist also wie jeder andere Sachwalter zu handeln verpflichtet und berechtiget, soferne nicht die Gesetze zu seinem Vortheil besondere Ausnahmen festgesetzt haben. 1)

1) A. B. G. III. 86.

§. 151.

In dieser Hinsicht sind 3 Fälle zu unterscheiden: denn

a) entweder ist dem Mann die bloße Verwaltung übertragen;
   oder
b) es ist dem Mann nicht nur die Verwaltung sondern auch die Nutznießung des Vermögens überlassen;
   oder
c) es ist demselben nur die Nutznießung des weiblichen Vermögens, nicht aber auch die Verwaltung desselben überlassen worden. 1)

1) A. B. G. III. 87 — 91.

§. 152.

Wo eine ausdrückliche Vollmacht vorhanden ist, und diese die Rechte des Manns bestimmt, da bedarf es keiner weitern Erläuterung. In diesem Fall ist sich genau an die Vollmacht und deren Innhalt zu binden. Wo aber diese Vollmacht nicht genau entscheidet, oder wo die Verwaltung sich blos auf die gesezliche Vollmacht gründet, da entscheiden folgende Grundsätze.

§. 153.

Wenn:

A.) Dem Mann blos die Verwaltung des weiblichen Vermögens, nicht aber auch zugleich die Nutznies= sung desselben überlassen worden ist 1), so kann er auf die Früchte dieses Vermögens keinen Anspruch machen, sondern sie gehören der Frau als der Eigen= thümerin des Vermögens, aus welchem sie entstan= den. 2)

1) Denn die Nutznießung des weiblichen Vermögens gebührt dem Mann nicht aus dem Gesetz oder der stillschweigenden gesetzlichen Vollmacht, sondern sie muß sich auf einen besondern ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag gründen, wenn er darauf Anspruch haben will. P. v. 8. März 1787 lit. b.

2) A. B. G. III. 87.

§. 154.

Jedoch kann in diesem Fall der Mann nicht zur Verrechnung des verwalteten Vermögens angehalten werden, wenn er sich dazu nicht ausdrücklich verpflich-

tet hat, sondern er oder seine Erben sind nur verpflichtet, diejenige Nutzungen zu berechnen und auszuweisen, welche vom Tag des geschehenen Widerrufs oder des erfolgten Todes eingehoben worden sind, da von dieser Zeit an die Vollmacht erloschen ist. Alle Forderungen hingegen, welche in Ansehung der frühern Verwaltung oder der vorher schon eingehobenen Früchte gemacht werden könnten, sind für berichtigt oder für gänzlich erlassen anzusehen, und diese gesetzliche Vermuthung spricht ihn daher von aller Rechnungslegung hier frey. 1)

1) A. B. G. III. 88. Auch das A. B. G. für W. G. T. III. §. 329. sagt: Über die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen ist der Mann keine Rechnung schuldig. Diese wird vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtigt und abgethan angesehen.

§. 155.

Dieses Gesetz, das so sehr für den Vortheil des Mannes spricht, scheint zwar eine Unbilligkeit gegen die Frau zu enthalten, und dem Grundsatz zu widersprechen, daß dem Mann aus dem Gesetz keine Nutznießung gebühre, die ihm doch dadurch stillschweigend eingeräumt werde, daß er von der Berechnung der Nutzungen entbunden ist. Allein diese scheinbare Unbilligkeit und dieser Widerspruch verschwindet, wenn man die Sache genauer betrachtet. Denn was:

a) Die Unbilligkeit betrift, so hat ja das Gesetz der Frau die Mittel an die Hand gegeben, ihren Vortheil dadurch zu sichern, daß sie nicht nur die stillschweigende Verwaltungs-Vollmacht des Mannes widerrufen, und ihn dadurch zur Rechnungs-Ablegung ver-

pflichten kann, sondern daß sie auch gleich anfangs sich diese Berechnung der Nutznieſſung ausdrücklich bedingen, und dadurch den Mann dazu verbinden kann. Und überdieß ist ja der Frau auch in dem Fall dergleichen Vortheil zugestanden, wenn sie dem Mann die Nutzungen überlassen, dieselbe aber selbst eingehoben hat. 1)

b) Der Widerspruch hingegen hebt sich dadurch, daß in einem solchen Fall von dem Gesetz vermuthet wird, daß die Forderungen des Weibs bereits berichtiget oder für gänzlich erlassen zu achten seyen. 2)

1) A. B. G. III. 88. — Cf. B. G. f. W. G. III. 330.
2) A. B. G. III. 87.

§. 156.

Der Mann ist also die Nutzungen nur dann zu berechnen verpflichtet, wenn er sich entweder ausdrücklich dazu verbunden hat, oder wenn seine Verwaltung von der Frau widerrufen worden ist. Ausser diesen beyden Fällen ist er dazu so wenig wie seine Erben verpflichtet. Hingegen ist er auch in dem Fall, wo er zu keiner Rechnungslegung verbunden war, nicht berechtiget, wegen des Aufwands, den er während der Zeit, da er durch das Gesetz von der Rechnungslegung enthoben war, auf das Gut selbst oder auch nur auf die Nutzuugen desselben gemacht hat, von der Frau oder ihren Erben eine Entschädigung zu verlangen, der Aufwand mag nun nothwendig oder nützlich gewesen seyn 1), er mag die eingehobene Nutzungen überstiegen haben oder nicht. 2) Diese Schadloshaltung gebührt ihm oder seinen Erben nur dann, wenn er die Nutzungen, welche ihm nicht überlassen waren, verrechnet hat. Hier spricht das Gesetz und die Billigkeit für den Ersatz; dort ist er durch die eingehobene Nutzungen bereits kompensirt.

1) Nothwendig ist der Aufwand, wenn die Erhaltung des Guts denselben forderte: nützlich ist er, wenn ihn zwar die Erhaltung des Guts nicht forderte, jedoch dadurch der Werth desselben erhöht worden ist.

2) A. B. G. III. 91.

§. 157.

Das Vermögen oder Gut selbst, welches der Mann verwaltete, muß er wie jeder Administrator, wie jeder rechtschaffene und thätige Mann verwalten, und er ist daher auch für jeden durch seine Schuld oder Nachlässigkeit demselben verursachten Schaden jederzeit verantwortlich, er mag nun die Nutzungen aus demselben verrechnet haben oder nicht. 1) Jedoch ist er in dem erstern Fall, wo er Rechnung zu legen verbunden ist, auch berechtiget, den Ersatz des nothwendigen oder nützlichen Aufwands zu fordern, den er zu Erhaltung oder Verbesserung des Guts gemacht hat. 2)

1) A. B. G. III. 87.

2) A. B. G. III. 91. 87 Das B. G. f. W. G. sagt allgemein: Wo kein ausdrücklicher Vertrag vorhanden ist, haftet der Mann nur für das Kapital oder Hauptgut. A. a. O. III. 329.

§. 158.

Wenn hingegen:

B) dem Mann die Verwaltung und die Nutznießung zugleich überlassen ist, so ist er dadurch auch zu beyden berechtiget.

In diesem Fall versteht es sich von selbst, daß er zu Berechnung der Nutzungen, worauf nun er gerechte Ansprüche hat, nicht verbunden seyn kann. Aber eben

deshalb ist er auch nicht berechtigt, wegen des auf das Gut oder dessen Nutzungen gemachten Aufwands einen Ersatz zu fordern. Jedoch unterscheidet sich dieser Fall von dem vorigen dadurch, daß er alsdann zu einer Schadloshaltung berechtiget ist, wenn er zeigen kann, daß die bezogene Nutzungen geringer waren, als der nothwendige oder nützliche Aufwand, den er auf das Gut gemacht, und er kann daher den Ersatz desjenigen Aufwands fordern, welcher die eingehobene Früchte überstiegen hat. 1)

1) A. B. G. III. 91.

§. 159.

Wenn das Weib die Nutzungen dem Mann überlassen, dieselbe aber dessen ohngeachtet selbst eingehoben hat, so haben ihr die Gesetze den nemlichen Vortheil eingeräumt, welchen sie dem Mann, der zu keiner Nutznieſſung berechtiget war, dieselbe aber doch behoben hat, eingeräumt haben. Auch die Frau ist in einem solchen Fall nur von der Zeit an, als der Mann deshalb Forderungen machte, die Nutzungen zu berechnen und auszuweisen verbunden, da auch für sie die rechtliche Vermuthung streitet, daß die Forderungen des Manns in Ansehung der früher bezogenen Nutzungen bereits für berichtiget oder für gänzlich erlassen zu achten seyen. 1)

1) A. B. G. III. 88.

§. 160.

Uibrigens ist der Mann auch hier das Gut oder Vermögen der Frau als ein rechtschaffener Hausvater zu verwalten und zu besorgen schuldig, und für

allen demselben durch seine Schuld zugewachsenen Schaden verantwortlich. (1)

1) A. B. G. III. 87. 86.

§. 161.

Wenn endlich:

C) dem Mann von der Frau zwar die Nutznieſſung, nicht aber auch die Verwaltung ihres Vermögens überlaſſen worden iſt, ſo kann er zwar die Nutznieſſung fordern, und das Weib iſt verpflichtet, ihm dieſelbe zu überlaſſen; zur Verwaltung ſelbſt aber iſt er gegen den Willen des Weibs nicht berechtiget. 1) Denn ihre Einwilligung wird zwar zur Verwaltung des Manns von dem Geſetz vermuthet. Erklärt ſie ſich aber dagegen, ſo kann er auf jene geſetzliche Vermuthung ſich nicht mehr gründen, und eine präſumtive Vollmacht findet nun nicht mehr ſtatt. 2)

1) A. B. G. III. 88.
2) A. B. G. III. 84.

§. 162.

In dieſem Fall kann beſonders der Umſtand eintretten, daß das Weib, welches entweder das Vermögen ſelbſt oder durch einen dritten auſſer ihrem Mann verwaltet, die Nutzungen ſelbſt erhebe, ungeachtet dem Mann die Nutzungen überlaſſen worden waren. Hier findet demnach alſo auch vorzüglich der Grundſatz ſeine Anwendung, daß, wenn die Nutzungen von dem Mann oder deſſen Erben begehrt werden, dieſe Forderung ſich nicht weiter als auf dasjenige erſtrecken könne, was ferner von der Zeit dieſer gemachten Forderung eingehoben worden iſt, und daß die früher bezogene Nu-

hungen als erlassen, und die deshalb gestellte Forderungen als bereits berichtiget angesehen werden sollen. 1)

1) A. B. G. III. 88.

§. 163.

Uibrigens wird das Weib weder durch die dem Mann aufgetragene Verwaltung noch durch die ihm überlassene Nutznieſſung an der Veräusserung ihrer Sachen verhindert, da sie die Eigenthümerin derselben bleibt. Jedoch sind die Wirkungen einer solchen Veräusserung verschieden, je nachdem die Nutznieſſung liegender Güter dem Mann durch gerichtliche Vormerkung auf letztere versichert ist oder nicht. Dann da im ersten Fall die Nutznieſſung des Mannes ein dingliches Recht geworden ist, welches auf dem Gut selbst haftet, und daher mit demselben auf jeden Besitzer oder Eigenthümer desselben übergeht, so bleibt in diesem Fall dem Mann das Recht der Nutznieſſung, ohne daß die Veränderung des Eigenthümers oder Besitzers hierinn zu seinem Nachtheil bestehen könnte. Sein Recht ist dinglich, und er kann davon auch gegen den neuen Besitzer Gebrauch machen, und der Veränßerung ohngeachtet noch ferner die Nutzungen aus dem versicherten Gut beziehen. Ist hingegen die ihm überlassene Nutznieſſung nicht vorgemerkt, ist das Recht auf dieselbe also nicht dinglich, so kann er dasselbe auch nunmehr gegen einen dritten Besitzer nach der an denselben von der Frau geschehenen Veräusserung nicht mehr ausüben, sondern in diesem Fall hat er wegen des ihm dadurch zugehenden Schadens blos gegen die Frau eine persönliche Forderung, da nur zwischen ihr und dem Mann, nicht aber zwischen ihm und dem dritten Besitzer eine Verbindlichkeit, ein Vertrag zum Grunde liegt, worauf er seine Forderung gründen kann. 1)

1) A. B. G. III. 89.

164.

Wenn dem Mann weder die Verwaltung noch die Nutznieſſung des weiblichen Vermögens überlaſſen iſt, ſo iſt die Frau volle und unbeſchränkte Eigenthümerin deſſelben. Jederzeit aber iſt der Mann befugt, auf das Benehmen der Frau Acht zu haben, um ihrer Verſchwendung Einhalt zu thun, und die Verſplitterung des Vermögens zu verhüten. Dazu iſt er vorzüglich alsdann berechtiget, wenn Kinder in der Ehe vorhanden ſind. In einem ſolchen Fall iſt nicht nur er ſelbſt, ſondern auch die beiderſeitige Verwandtſchaft befugt, die gerichtliche Hilfe anzuſuchen, um dieſer unſinnigen Verſchwendung Schranken zu ſetzen, und die traurige Folgen derſelbeu zu verhüten. Wenn nun die Anzeige von dem Gericht als wahr befunden wird, ſo hat daſſelbe zuerſt den Weg der Güte zu verſuchen, und das Weib dahin zu vermögen zu trachten, daß ſie ihrem Mann die Verwaltung freywillig übertrage. Verſteht ſie ſich hiezu, ſo wird nun der Mann der Verwalter des weiblichen Vermögens. Verweigert ſie hingegen dieſes, ſo hat das Gericht von Amtswegen ihrem Mann, dort, wenn dieſem erhebliche Bedenken entgegenſtänden, einem Anverwandten, oder endlich in deſſen Ermanglung einer dritten tauglichen Perſon die Verwaltung des Vermögens aufzutragen, übrigens aber dabey auf diejenige Art fürzugehen, welche in Anſehung der Verſchwender und überhaupt derjenigen vorgeſchrieben iſt, welche ihrem eigenen Vermögen vorzuſtehen, und daſſelbe zu verwalten unfähig ſind. Es findet daher eine förmliche Prodigalitäts Erklärung der Frau ſtatt. 1)

1) A. B. G. III. 90. Das Verfahren hiebey iſt umſtändlich beſchrieben in: v. Betta Verſuch über die in Oeſterreich beſtehende Juſtiz-Verfaſſung Wien 1802. T. IV. §. 422—431. In Tyrol erhält das verſchwenderiſche Weib nach dem Hd. v. 1. Apr. 1791. §. 7. einen ſogenannten Anweiſer.

§. 165.

Daß in einem solchen Fall, wo dem Mann wegen der Verschwendung der Frau die Verwaltung ihres Vermögens übertragen, und sie selbst öffentlich für eine Verschwenderinn erklärt worden ist, die Frau diese Verwaltung nicht widerrufen, noch auch das Vermögen veräussern könne, bringt der Begriff und der Inhalt der Prodigalitäts-Erklärung mit sich, und es folgt also auch von selbst, daß die Frau in einem solchen Fall von dem ihr im §. 89. des bürgerlichen Gesetzes eingeräumten Recht keinen Gebrauch machen kann, sondern vielmehr jede von ihr geschehene Veränsserung ungültig seye. Nur durch das Gericht kann ihr wieder die Verwaltung des Vermögens eingeräumt werden, wofern dasselbe durch ihre Aufführung überzeugt worden ist, daß sie sich gebessert habe.

§. 166.

Aus der Natur des jedem Gatten zustehenden Eigenthums über sein Vermögen ergibt sich, daß dieselbe darüber sowohl unter sich als mit dritten Personen Verträge schliessen, und daß sie darüber sowohl während ihrer Lebenszeit als auch auf den Todesfall darüber disponiren können. Dieses abgesonderte Eigenthum bringt es aber auch mit sich, daß kein Ehegatte für die von dem andern Gatten einseitig kontrahirte Schulden mit seinem Vermögen zu haften verbunden sey. Selbst dann, wenn die von dem Mann gemachte Schulden zum Besten des Hauswesens verwendet worden, kann die Frau nicht zur Bezahlung angehalten werden, da nur der Mann dasselbe zu bestreiten und die Frau zu erhalten verpflichtet ist. 1)

1) A. B. G. III. 47. — Cf. l. 22. §. 8. D. solut. matrim. u. l. 1. 2. C. ne uxor pro marito.

§. 167.

Wie ferne sich Mann und Frau gemeinschaftlich gegen einen dritten rechtsgültig verpflichten, und wie ferne die Frau insbesonders sich für ihren Mann verbürgen könne, davon ist bereits oben 1) gehandelt worden. In Ansehung der den Eheleuten zugeschriebenen gemeinschaftlichen Gewähr verdient hier aber noch folgendes bemerkt zu werden.

1) Siehe oben §. 111—115.

§. 168.

Wenn ein unterthäniger Mann sammt einem Weib an Nutz und Gewähr gebracht ist, so ist ihnen das Grundstück zu gleichen Theilen zuständig, und wenn eines von ihnen mit Tod abgeht, so fällt sein Theil auf seine Erben. Jedoch ist dem Uiberlebenden die Ablösung nach billiger Schätzung vorbehalten, es wären dann eheleibliche Kinder vorhanden, denen des Verstorbenen Theil zufiele, in welchem Fall die Ablösung ohne der Kinder oder, wenn sie minorenn sind, ohne ihrer Gerhaben Einwilligung nicht statt findet. In Lebzeiten aber solle eines der Ehegatten ohne Vorwissen und Willen des andern seinen Theil durch Verkauf, Tausch, Versatz oder andern Kontrakt zu veräussern nicht Macht haben, hingegen auch eines das andere an der vorhabenden Veräußerung ohne erhebliche Ursache nicht hindern. Und wenn deswegen zwischen Mann und Weib oder andern Streit entstände, worüber sie sich in Güte nicht vergleichen könnten, so soll die Entscheidung nach Beschaffenheit der Sache entweder der Grundobrigkeit des Guts oder der Personal = Instanz des Beklagten zustehen. 1)

1) Worte des Tract. de jurib. incorp. Tit. IV. §. 26.

§. 169.

Zwar kann der Fall solcher gemeinschaftlichen Gewähren nur bey den in Städten und Märkten befindlichen Grundstücken, auf dem Land aber nur bey freyen Uiberlanden in der Regel eintretten, weil behauste Güter untheilbar sind, und um dieselbe nur eine Person allein vergewährt seyn kann. Allein die Gesetze haben die Weiber davon ausgenommen, welche auf unterthänigen Häusern und Hausgründen zugleich mit ihrem Mann an der Gewähr stehen können, aber selbst dadurch noch kein Recht erhalten, bey Lebzeiten des Mannes mit der aus der Mitvergewährung ihnen zustehenden Hälfte des Guts frey zu disponiren, sondern erst nach seinem Tode die andere Hälfte um den wahren Werth, so wie er entweder durch gütliches Einverständniß oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, an sich lösen, oder ihre Hälfte den Erben des Manns nach diesem Werth überlassen können, und selbst, wenn sie vor dem Mann sterben, nicht berechtiget sind, mit der reellen Hälfte, außer dieselbe würde dem mitvergewährten Mann hinterlassen, sondern nur mit dem durch Schätzung zu erhebenden Werth derselben letztwillig zu disponiren. 1)

1) P. v. 29. Octb. 1790.

§. 170.

Die Gewähren auf gesammte Hand und auf Uiberleben kommen zwar heutzutag selten vor, sind aber doch gesetzmäßig. Wenn nun die Gewähr zwischen Eheleuten auf gesammte Hand gestellt ist, so ist ihnen das Gut in gleichen Theilen zuständig, und hat nach eines oder des andern Ableben der überlebende lebenslänglich ganz zu genieſſen; jedoch sollen nach dem Gesetz die kontrahirende Personen dieser auf Leibs = Lebenlang

gestellten Nutznieſſung halber bey denen auf gesammte Hand aufzurichtenden Gewähren jedesmal zerziorirt und errinnert, solches auch in den Gewährs-Instrumenten ausdrücklich einverleibt werden. Wenn aber der überlebende Ehegatte auch mit Tode abgeht, so fällt sein Theil auf seine Erben, und der andere Theil ist den Erben des früher Verstorbenen gehörig. 1)

1) Tract. de jurib. incorp. Tit. IV. §. 17.

§. 171.

Wenn hingegen die Gewähr zwischen Eheleuten auf Uiberleben gestellt ist, und eines derselben mit Tod abgeht, so fällt das ganze Gut auf die überlebende Person, und kann ein Theil ohne die Einwilligung des andern hierinn keine Aenderung vornehmen, jedoch so, daß weder in diesem noch im vorigen Fall den etwa vorhandenen Kindern an ihrem natürlichen Erbgebührniß nichts entzogen werden soll. 1)

1) Auch dieses sind die Worte des Tract. de jurib. incorp. Tit. IV. §. 18.

§. 172.

Der Unterschied dieser beyden Gattungen von Gewähren besteht also hauptsächlich darin, daß bey der auf gesammte Hand nach Ableben des einen Mitgewährten dem Uiberlebenden nur die Nutznieſſung des dem verstorbenen gehörig gewesenen Theils, bey der Gewähr auf Uiberleben hingegen das volle Eigenthum desselben wirklich erhält. Uibrigens aber kommen beyde darinn mit einander überein, daß beyde Theilnehmer, so lange sie leben, vollkommene Miteigenthümer des ganzen Guts sind, sofern nicht die gesetzliche bereits bemerkte Beschränkungen eintretten, und daß dabey die Zerzioration noth-

wendig erfordert wird, damit eine solche Gewähr rechtsgültig werde. 1).

1) Hierüber verdient noch besonders nachgelesen zu werden:

F. von Hauer Praktischer Leitfaden zur Kenntniß der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Grundgesetze. Wien 1800. II. Th. 2. Tit.

§. 173.

Welche Rechte den Eheleuten in Ansehung ihres eigenthümlichem Vermögens bey dem über eines derselben ausgebrochenen Konkurses zustehe, und welche Erben im Todesfall eintretten, davon wird in besondern Abschnitten weiters gehandelt werden. 1).

1) Siehe unten: Hst. III. Absch. I.

Zweyter Abschnitt.

Von der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten überhaupt.

§. 174.

Die Gütergemeinschaft überhaupt besteht in einem Sammteigenthum, das beyden Ehegatten über ihr beyderseitiges Vermögen oder über die Nutzungen desselben zukommt. Sie ist entweder eine allgemeine oder eine besondern, partielle, communio bonorum universalis vel particularis, je nachdem sich dieses Miteigenthum über das sämmtliche Vermögen beyder Ehegatten erstreckt,

oder aber sich nur auf einen bestimmten Theil desselben beschränkt. Unter letzterer ist auch der Acquæst oder die Errungenschaffts = Gemeinschafft begriffen, bey welcher nicht die Substanz des Vermögens selbst, sondern nur dasjenige, was während der Ehe erworben wird, verstanden ist, und welche gleichfalls nach dem Inhalt des darüber geschlossenen Vertrags beschränkter oder ausgedehnter seyn kann. 1).

1) Auch unsere Gesetze kennen dieselbe sowohl der Sache als dem Nahmen nach, wie das Hd. v. 20. Aug. 1787. deutlich beweißt. Man vergleiche jedoch Scheidlin a. a. O. S. 102. Die nähere Erläuterungen kommen in der Folge.

§. 175.

Bey uns gibt es keine gesezliche Gütergemeinschaft mehr, da das Gesetz dieselbe vielmehr ausdrücklich aufgehoben hat. Wenn daher unter den Eheleuten eine Gemeinschafft der Güter statt finden soll, so muß dieselbe durch einen deshalb zwischen ihnen zu errichtenden Vertrag ausdrücklich festgesetzt werden: Das Gesetz sagt, daß eine Gütergemeinschafft zwischen Eheleuten in keinem Fall als bestehend angesehen werden soll, als wenn der Vertrag, wodurch sie eingegangen worden, von den Partheyen rechtsbeständig erwiesen wird. 1).

1) A. B. G. III. 97.

§. 176.

Um jedoch die Zweifel und Anstände zu heben, welche wegen der vorher durch die Gewohnheit eingeführten stillschweigenden oder gesezlichen Gütergemeinschafft entstehen möchten, zu heben und zu beseitigen, so hat der Gesezgeber folgende in der Billigkeit sich gründende Verordnungen erlassen:

a) In Rücksicht jener Todesfälle, welche sich vor dem 1ten Januar 1787. — nemlich vor dem Zeitpunkt, von welchem an die gesezliche Gütergemeinschaft nicht mehr zugelassen wird — ergeben haben, ist an jenen Gerechtsamen nichts geändert worden, die den überlebenden Weibern aus der gesezlich bestandenen Gemeinschafft der Güter auf das Verlassenschaffts-Vermögen ihres verstorbenen Manns eigen gewesen sind.

Dagegen sind

b) in Rücksicht der seit dem 1ten Januar 1787. erfolgten Todesfälle jene Erbrechte der überlebenden Weiber erloschen, die sie aus der Verlassenschafft ihres Mannes aus dem nach den gesezlichen Gewohnheiten mit der Gütergemeinschafft verbundenem wechselseitigem Erbfolgerecht hergeleitet haben. 1).

1) Hd. v. 27. Jul. 1787.

§. 177.

Damit durch die buchstäbliche Anwendung dieses Hof-Decrets keine Ungereimtheit und Unbilligkeit gefolgert werden möchte, so hat ein weiteres Gesetz vom nemlichen Dato verordnet:

a) Durch die Anordnung, daß auch bey den mit dem 1ten Januar 1787. schon bestandenen Ehen die Gemeinschafft der Güter zwischen Eheleuten, soweit sie sich auf Gesetze und gesetzliche Gewohnheiten gründet, für die Zukunft aufgehoben seyn soll, könne jenen Rechten der Gläubiger kein Abbruch geschehen, welche denselben zur Zeit des geleisteten Darlehens aus der damals bestandenen Gemeinschafft der Güter eigen gewesen sind.

b) In Rücksicht der mit dem 1ten Januar 1787. bestandenen Ehen seye die auf die Gesetze oder gesezliche Gewohnheiten gegründete Gemeinschafft der Güter zwischen Eheleuten nur für das künftige aufgehoben; da-

gegen bleibe das mit dem letzten December 1786. gemeinschafftlich gewesene Vermögen jedem Theil eigenthümlich. 1).

1) Hd. vom 27. Jul. 1787. lit. a. b.

§. 178.

Ferner wurde auf die Frage, wie nach Aufhebung der gesezlichen Gütergemeinschafft unter den Eheleuten das errungene oder erworbene Gut getheilt werden solle, das zu jener Zeit vorfindig ist, wenn es sich von Theilung oder Sonderung des Vermögens entweder bey Lebzeiten der Eheleute oder nach ihrem Tod handelt, folgendes angeordnet:

a) Gleichwie bey jenen Eheleuten, zwischen welchen die Gemeinschafft der Güter aus den Gesetzen oder gesetzlichen Gewohnheiten bis zur Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs bestanden hat, in jenen Ehen, die schon den 1ten Januar 1787. eingegangen gewesen, das zu Ende des Jahrs 1786, vorgefundene gemeinschafftliche Vermögen so anzusehen ist, daß mit dem 1ten Januar 1787. jedem hievon der ihm durch vorige Gesetze oder gesezliche Gewohnheiten zugewiesene Antheil gebühre, folglich für die Zukunft nur jedem Ehegatten sein abgesondertes Eigenthum und die Nuznießung von dem seinigen zufließt, und jeder für sich ererbt und erwirbt, so soll auch

b) jenes errungene Gut, so bereits mit dem letzten December 1786. bestanden hat, den Eheleuten nach jenem Verhältniß gehören, und zwischen denselben in jener Art getheilt werden, wie die Theilung nach vorigen Gesetzen oder gesetzlichen Gewohnheiten geschehen ist. 1).

c) Bey jener Errungenschafft aber, welche erst seit dem 1ten Januar 1787. entstanden, soll — es mag nun die Ehe selbst schon den 1ten Jan. 1787. bestanden ha-

ben, oder erst nachher eingegangen worden seyn — immer auf das genaueste erforscht werden, ob die Errungenschafft aus der Nutznießung des Eigenthums des Manns oder des Weibes entstanden sey, und ob das Vermögen von dem Mann oder von dem Weib erworben worden. Denn, wo dieser Umstand erhoben werden kann, da gehört das erworbene Gut demjenigen Theil, aus dessen Eigenthum es entstanden, oder von dem es erworben worden ist. Wenn es aber

d) nicht möglich seyn sollte, diese Umstände zu erheben, so tritt die gesezliche Vermuthung ein, daß die Errungenschafft ein Eigenthum des Manns sey, solange nicht das Weib oder diejenige, welche in ihre Rechte eintretten, das Gegentheil zu erweisen vermögen. 2).

1) Hd. vom 20. Aug. 1787. lit. a. — Cf. Scheidlin a. a. O. §. 100. — 102.

2) Hd. v. 20. Aug. 1787. lit. b. c.

§. 179.

In Ansehung der Förmlichkeiten, welche bey Errichtung einer Gütergemeinschafft erfordert werden, ist zwischen der allgemeinen und besondern Gemeinschafft ein Unterschied, der sich auf die Natur der Sache gründet. Denn sowohl

1) Die allgemeine Gütergemeinschafft, oder, wie sich das Gesetz ausdrückt, eine Gütergemeinschafft über das gegenwärtige und künftige Vermögen mit Einschluß der Erbschaft, als auch

2) Diejenige besondere Gütergemeinschafft, welche das ganze Vermögen, sowohl das gegenwärtige als künftige umfaßt, und bloß die Ererbung ausschließt, kann ohne alle Förmlichkeit und Feyerlichkeit eingegangen werden. 1).

1) A. B. G. III. 95.

§. 180.

Hingegen erfordert die besondere Gütergemeinschaft, welche

a) entweder nur das gegenwärtige Vermögen, 1).
oder
b) nur den künftigen Erwerb 2), oder
c) nur dasjenige, was künftig ererbt und erworben wird 3), umfaßt,

daß über die Habschafft beyder Theile eine ordentliche und verläßliche Beschreibung verfaßt, und von beyden Ehegatten unterfertigt werde. 4).

1) In diesem Fall sind also alle künftige Ererbungen und Erwerbungen ausgeschlossen.

2) Hier ist das gegenwärtige Vermögen und die Ererbungen ausgeschlossen.

3) Hier wird das gegenwärtige Vermögen ausgeschlossen.

4) A. B. G. III. 95.

§. 181.

In den im vorigen §. enthaltenen Fällen muß also ein ordentliches Inventarium errichtet, davon zwey gleichlautende Exemplarien verfaßt, und entweder von beyden Ehegatten oder doch jedes einem Gatten auszustellende Exemplar wechselseitig von dem andern Gatten gefertigt werden. Diese Beschreibung des Vermögens ist alsdann die Richtschnur, was in die Gemeinschafft gehöre oder nicht, und sie wird vom Gesetz so wesentlich erfordert, daß nur sie allein zum Beweis dienen darf, und ohne sie weder ein anderes Beweismittel zugelassen, noch aus der ohne sie errichteten Gemeinschafft dem überlebenden Gatten das mindeste Recht erworben, noch auch die Gemeinschafft selbst zur gerichtlichen Vormerkung angenommen werden soll. Ohne sie ist also die errichtete Gütergemeinschafft ganz ungültig. 1).

1) A. B. G. III. 95. — Cf. jedoch: Scheidlin a. a. O. S. 106. u. 107.

§. 182.

In Ansehung derjenigen besondern Gütergemeinschafften, welche vor der Verbindlichkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, also vor dem 1ten Januar 1787. bereis durch Verträge errichtet worden wären, findet eine Ausnahme in sofern statt, daß die vor jenem Zeitpunkt errichtete Gütergemeinschafften auch in Ermanglung einer Vermögens = Beschreibung gültig sind, indem das Gesetz hier um so weniger zurückwirken kann, als es nicht wohl möglich war, daß die Eheleute zu Errichtung eines Inventars über die Güter, welche sie vor der Ehe gehabt haben, nach einem längern oder kürzern Zwischenraum verhalten werden könnten, und die für die künftige Ehen vorgeschriebene Güterbeschreibung auch bey frühern Ehen nachtragen sollten. 1).

1) Die Worte des Hd. vom 12. Jun. 1789. selbst lauten also: Was im A. B. G. III. 95. über die Gemeinschafft der Güter zwischen Eheleuten geordnet ist, hat auf die vor dem ersten Januar 1787. bestandene Ehen, in welchen über sothane Gemeinschaft eigene Verträge vorhanden sind, keine Anwendung; denn bey diesen Verträgen hat es ungehindert des eingetrettenen neuen Gesetzes sein Verbleiben, und zwar nicht bloß in Absicht auf dasjenige Vermögen, so die Eheleute bereits mit dem 1ten Januar 1787. besessen hatten, sondern auch in Betreff desjenigen Vermögens, so denselben seitdem zugeflossen ist.“ Uiber die rechtlichen Verhältniße der Gütergemeinschaft verdient noch besonders nachgelesen zu werden: Vogl huebers Praktische Anleitung über die Verlassenschafts = Abhandlungen. Wien 1789.

§. 183.

Da die allgemeine und besondere Gütergemeinschaft in ihrem Umfang und in ihren Würkungen sehr verschieden sind, so muß jede derselben besonders abgehandelt werden. Daher:

Erste Abtheilung.

Von der allgemeinen Gütergemeinschaft der Eheleute.

§. 184.

Die allgemeine Gütergemeinschaft erstreckt sich auf das ganze Vermögen beyder Ehegatten, und es sind also nicht bloß die bereits bey Eingehung der Ehe vorhandene Güter beyder Eheleute darunter begriffen, sondern sie umfaßt auch alles Vermögen und alle Nutzungen, welche die Ehegatten während der Ehe ererben, erwerben, durch Schenkungen erhalten, oder sonst auf irgend eine Art, seye, es nun sub titulo oneroso oder lucrativo, an sich bringen. Alles ist in diesem Fall ein Gegenstand der Gemeinschafft, und unter derselben begriffen. Damit also dieselbe statt finde, so müßen die Kontrahenten nicht nur ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen sondern auch dasjenige, was sie während der Ehe ererben oder erwerben, der Gemeinschaft unterworfen haben. Es fallen daher auch in der Regel bey einer allgemeinen Gütergemeinschaft im ausgedehntesten und eigentlichen Sinn die Begriffe von Heuratsgut und Widerlage weg, da sie genau genommen mit dem Begriff der allgemeinen Gütergemeinschaft im Widerspruch stehen. 1).

1) A. B. G. III. 96.

§. 185.

Indessen wird nach der Praxi doch die Gütergemeinschaft noch als eine allgemeine betrachtet, wenn auch gleich Heurathsgut und Widerlage besonders verabredet worden sind, weil jene ohnehin ihre Würkung vorzüglich erst bey einem Konkurs oder Todesfall ihre Würkung äußert, wobey dann Heurathsgut und Widerlage als nicht in der Gemeinschaft begriffen angesehen werden muß. Alles übrige Vermögen aber wird als zu der Gemeinschaft gehörig angesehen, da die Präsumtion hier herrscht, daß alles vorfindliche Vermögen zur Gemeinschaft gehöre. Dasjenige, was als zur Gemeinschaft nicht gehörig von dem einen oder andern Theil oder dessen Erben angesprochen werden will, muß als ausdrücklich oder seiner Natur nach von dem gemeinschaftlichen Vermögen ausgenommen erwiesen werden. Daraus ergibt sich dann auch der weitere Satz, daß auch die Früchte und Nutzungen aus Lehen oder Fideikommißgütern zum gemeinschaftlichen Gut gehören, und daß die besondere Qualität solcher Güter selbst, welche von der Gemeinschaft exzindirt werden wollen, bey einem dagegen eingelegten Widerspruch bewiesen werden muß. 1).

1) Es liegt schon im Begriff und in der Natur der Erbfolge, welche bey solchen Gütern meistens durch Familienverträge und die besondere Lehenrechte bestimmt ist, daß dieselbe keinen Gegenstand der Gütergemeinschaft ausmachen können, was ihre Substanz betrift, da hingegen die daraus bezogene Früchte allerdings unter die gemeinschaftliche Güter gehören, da ihre Qualität sich nicht ändert.

§. 186.

Die Würkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft äußern sich nicht sowohl während der Ehe, als vielmehr

nach Auflösung derselben. Denn es wird dadurch während der Ehe an dem Eigenthum des Vermögens auf der einen oder andern Seite nichts geändert; vielmehr behält jeder Ehegatte über dasselbe ungebundene Macht, und jeder Theil kann auch wider Willen des andern davon veräußern und überhaupt nach Belieben damit während der Ehe disponiren, ohne durch den andern beschränkt zu seyn. 1).

1). A. B. G. III. 92.

§. 186.

Eine Ausnahme findet statt, wenn unbewegliche Güter in der Gemeinschaft sich befinden. Wenn nemlich die über die Gütergemeinschaft errichtete Urkunde auf das dem einen oder dem andern Gatten gehörige unbewegliche Gut bey der Landtafel, dem Stadt- oder Grundbuch vorgemerkt ist, so erhält dadurch der eine Gatte auf diesem Gut des andern ein dingliches Recht, vermöge dessen dieser nun nicht mehr berechtiget ist, mit dem ganzen Gut nach Belieben zu schalten; sondern er kann nun ohne die Einwilligung des andern nur noch über die Hälfte desselben disponiren, und nach dem Tod desselben gebührt dem überlebenden Theil sogleich das volle und freye Eigenthum der andern Hälfte, worauf er vorgemerkt war. Jedoch kann diese Vormerkung den vor derselben auf diesem Gut versicherten Gläubigern nicht zum Nachtheil gereichen. 1)

1) A. B. G. III. 93. Den nachher vorgemerkten Gläubigern hingegen muß der vorher versicherte Gatte sowohl nach den Worten des Gesetzes als auch deßhalb vorgehen, weil sonst die Vormerkung für ihn ohne Nutzen seyn würde, wenn wegen der vorwaltenden Gemeinschaft die darauf von dem andern Gatten gemachte Schulden gleichfalls daraus bezahlt, und er denselben hintangesetzt werden sollte.

Das Gesetz würde einen Widerspruch enthalten, und seine Verordnung zwecklos seyn.

§. 187.

Erst nach Auflösung der Ehe zeigt diese allgemeine Güterpemeinschaft dadurch ihre vorzügliche rechtliche Wirkung, daß das gemeinschaftliche Vermögen in 2 Theile getheilt, und die eine Hälfte davon auf den Uiberlebenden, die andere aber auf die Erben des Verstorbenen fällt. Die nähere Entwicklung folgt weiter unten. 1)

1) A. B. G. III. 92, u. H. D. v. 9. Octb. 1786. Siehe unten §. 350. 351. 383. 384. 385

§. 188.

Bey einer allgemeinen Gütergemeinschaft, welche sich auf alle Güter ohne Ausnahme erstreckt hat, sind auch alle Schulden beyder Eheleute ohne Ausnahme gemeinschaftlich zu bezahlen, ohne darauf zu sehen, ob sie zum Nutzen dieses gemeinschaftlichen Guts gemacht worden sind oder nicht, ohne Unterschied ferner, ob sie mit beyderseitiger Einwilligung beyder Ehegatten oder nur einseitig von dem einen derselben gemacht worden sind. Daher läßt sich hier so lange keine Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens denken, als nicht alle Schulden sowohl des Verstorbenen als des Uiberlebenden in Abzug gebracht worden sind. Nur dasjenige, was von dem gemeinschaftlichen Gut nach Berichtigung und Bezahlung aller Schulden noch übrig bleibt, ist ein Gegenstand der Theilung. 1)

1) A. B. G. III. 96. — Siehe unten §. 310.

Zweyte Abtheilung.

Von der besondern Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten.

§. 189.

Die besondere Gütergemeinschaft erstreckt sich nicht über das ganze Vermögen beyder Ehegatten, sondern beschränkt sich nur auf gewiße Gattungen oder Theile desselben. Die Worte des darüber geschlossenen Vertrags müssen entscheiden, was darunter begriffen seyn soll.

§. 190.

Bey der allgemeinen Gütergemeinschaft wird in der Regel alles als gemeinschaftliches Gut angesehen, und die Vermuthung streitet dafür, daß nichts ausgenommen sey; jeder Vermögenstheil, der nicht darunter begriffen seyn soll, muß ausdrücklich davon ausgenommen, und diese Ausnahme gegen einen eingelegten Widerspruch erwiesen werden. Bey der besondern Gütergemeinschaft hingegen macht dasjenige Vermögen, welches derselben unterworfen wurde, eine Ausnahme von der hier noch immer statt findenden Rechtsregel, daß jeder Gatte der alleinige und unbeschränkte Eigenthümer seines Vermögens sey, und derjenige Gatte, welcher von einem Theil des Vermögens behauptet, daß es zur besondern Gütergemeinschaft gehöre, muß diese Eigenschaft erweisen. In der besondern Gütergemeinschaft streitet also die Vermuthung gegen die Qualität

eines gemeinschaftlichen Guts, und diese muß jedesmal erwiesen werden, wenn sie geläugnet wird.

§. 191.

Die Art dieses Beweises ist nach der Verschiedenheit dessen, was der Gütergemeinschaft unterworfen ist, verschieden, und bestimmt sich nach den Worten und Formeln derselben. Die besondere Gütergemeinschaft wird nemlich:

1) Entweder blos auf das künftige Vermögen allein beschränkt. In diesem Fall ist alles, was als künftiges Vermögen angesehen werden muß, unter der Gemeinschaft begriffen; jedoch ist nach der ausdrücklichen Verordnung des Gesetzes dasjenige nicht unter dem künftigen Vermögen und als zur errichteten Gütergemeinschaft gehörig zu achten, was künftig ererbt wird, da jederzeit von der Erbserwerbung ausdrücklich Erwähnung geschehen muß, wenn sie gleichfalls unter der Gemeinschaft des künftigen Vermögens begriffen seyn soll. Jedoch scheint es in der Natur der Sache zu liegen, daß das Vermögen eher für erworben als für ererbt zu achten seye, und daß also die Ererbung gegen denjenigen, der sich auf den allgemeinern Titel der Erwerbung stüzt, und dasselbe als erworben anspricht, erwiesen werden müsse. Eben so muß die Behauptung, daß etwas aus dem Erworbenen ausdrücklich von der Gemeinschaft ausgenommen worden sey, erwiesen werden, weil sie sich auf eine Ausnahme gründet, und die Vermuthung für die gemeinschaftliche Eigenschaft des Erworbenen spricht. Ob aber etwas für erworben zu halten seye, oder ob dasselbe als zum gegenwärtigen Vermögen, das nicht in der Gemeinschaft des künftigen Vermögens begriffen ist, gehörig zu halten sey, darüber muß die bey Errichtung einer solchen Gütergemeinschaft abgefaßte Güterbeschreibung ent-

scheiden; was nicht in derselben verzeichnet ist, ist für ein erworbenes Gut zu achten, und also für gemeinschaftlich zu halten, bis die Ererbung desselben erwiesen wird. 1).

1) A. B. G. III. 94. 95. Wenn also z. B. das Weib nach dem Tod ihres Mannes auf die Hälfte des während der Ehe erworbenen Vermögens Anspruch macht, so hat sie die Vermuthung für sich, daß das vorhandene Vermögen, welches in der Beschreibung nicht als gegenwärtiges aufgeführt ist, während der Ehe erworben worden sey, und selbst derjenige, der behaupten wollte, daß sich etwas von dem Mann Ererbtes darunter befinde, müßte diese Ererbung gegen den Widerspruch der Frau erweisen.

§. 192.

2) Begreift hingegen die Gütergemeinschaft das gegenwärtige und künftige Vermögen, so streitet die Vermuthung dafür, daß alles vorhandene Vermögen gemeinschaftlich jedoch sey; ist auch selbst unter diesem Ausdruck die Ererbung nicht begriffen, und dasjenige, was von einem oder dem andern Gatten ererbt worden ist, gehört also nicht unter diese Gattung der Gütergemeinschaft. Jedoch muß auch hier das Faktum der Ererbung erwiesen werden. Von einer besondern Beschreibung des Vermögens ist hier keine Rede, sofern nicht von dem ererbten die Frage ist, zu dessen Beweis allerdings auch hier das bey der Abhandlung errichtete Inventarium am besten dient, ohne daß jedoch andere Beweismittel ausgeschlossen wären. 1).

1) A. B. G. III. 94. 95.

§. 193.

Umfaßt hingegen

3) die Gütergemeinschaft alles, was in der Ehe ererbt und erworben wird, so ist nur das gegenwärtige Vermögen, dessen Theile durch die Beschreibung allein erwiesen werden können, von derselben ausgeschlossen, hingegen alles dasjenige darunter begriffen, was während der Ehe von beyden Ehegatten durch Verdienst, Schenkungen, Erbschaften, Legate oder sonst auf irgend eine Art erworben wurde; nur das bey Eingehung der Ehe bereits vorhandene Vermögen eines Ehegatten bleibt auch ferner demselben eigenthümlich, und ist kein Gegenstand dieser Gemeinschaft. Der allgemeine Ausdruck, daß dasjenige, was beyde Theile während der Ehe quocunque titulo oneroso vel lucrativo an sich bringen, gemeinschaftlich seyn soll, begründet jedoch diese Gattung der Gemeinschaft noch nicht, weil in diesem Fall von den Ererbungen nicht ausdrücklich Meldung geschehen ist, was doch das Gesetz bestimmt fordert. Die Ererbungen sind also auch unter dieser allgemeinen Klausel nicht enthalten, und daher auch nicht unter der dadurch errichteten Gütergemeinschaft begriffen. 1)

1) A. B. G. III. 94. 95.

194.

Wenn endlich:

4) die Gemeinschaft nur das gegenwärtige Vermögen umfaßt, so ist nur dasjenige darunter begriffen, was bereits bey Anordnung der Gütergemeinschaft vorhanden war, und in der darüber abgefaßten Beschreibung enthalten ist. Diese bestimmt also, welche Gegenstände zur Gemeinschaft gehören. Was hingegen erst während der Ehe ererbt oder erworben wird, bleibt von

derselben ausgeschlossen, und ist ein alleiniges Eigenthum desjenigen Gatten, der es ererbt oder erworben hat. Hier hat also die Vermuthung gegen die Qualität eines gemeinschftlichen Guts den ausgedehntesten Umfang. Daß jedoch das erworbene Gut eher als ein Eigenthum des Manns als der Frau vermuthet werden müsse, wofern dasselbe nicht erwiesen werden kann, ist bereits oben 1) gezeigt worden. 2)

1) Siehe oben §. 138. u. 139.

2) A. B. G. III. 94. 95. Das Gesetz bedient sich überhaupt nach dem verschiedenen Umfang der Gütergemeinschaft folgender Ausdrücke: eine Gütergemeinschaft über das gegenwärtige und künftige Vermögen und zwar mit oder ohne Einschluß der Ererbungen; über das gegenwärtige Vermögen; über das künftige Vermögen, oder über das, was künftig erworben wird; über das, was künftig erworben und ererbt wird. Auch in den Heurathsverträgen werden gewöhnlich diese bestimmte Ausdrücke mit Nutzen beybehalten, da die Gesetze ihren Sinn genau angegeben haben.

§. 195.

Die bisher abgehandelte Klauseln und Worte bestimmen also den Umfang der Gütergemeinschaft, und alles, was in der bestimmten Klausel der G. G. enthalten ist, gehört also zu den derselben unterworfenen Gegenständen. Daß jedoch sowohl das Heurathsgut vermöge seiner eigenen Natur hievon eine Ausnahme mache, und daß auch andere Sachen namentlich oder ausdrücklich von der errichteten Gütergemeinschaft, unter welcher sie nach dem Umfang derselben in der Regel begriffen seyn würden, ausgenommen werden können, ergibt sich aus der Lehre von den Verträgen überhaupt. Eben hieraus folgt aber auch, daß die gemachte Ausnahme bewiesen werden müsse, wenn sie widersprochen wird.

§. 196.

Was die Wirkungen der besondern Gütergemeinschaft betrift, so findet auch hier, wie bei der allgemeinen, der Grundsatz statt, daß durch ihr Daseyn während der Ehe an dem Eigenthum des Vermögens von der einen oder andern Seite nichts geändert werde, sondern jeder Theil darüber ungebundene Macht behalte, und auch ohne oder wider Willen des andern Theils davon veräußern könne. Das dem andern Theil zukommende Recht geht nicht weiter, als auf die Hälfte desjenigen, was von dem der Gemeinschaft unterzogenen Gut nach Abzug der darauf haftenden Schulden bey dem Tod des Eigenthümers noch vorhanden ist. 1)

1) A. B. G. III. 92. — Cf. oben §. 186. u. 187.

§. 197.

Jedoch tritt auch hier eine Ausnahme ein; wenn nemlich in der errichteten Gütergemeinschaft sich ein unbewegliches Gut befindet, und die über die Gemeinschaft abgefaßte Urkunde in der Landtafel, dem Stadt- oder Grundbuch auf demselben einverleibt ist, so kann ein Theil ohne Einwilligung des andern zwar mit der Hälfte, nicht aber mit dem Ganzen durch die Vormerkung behafteten Gut eine Anordnung machen, und nach dem Tod des einen Gatten gebührt dem überlebenden Theil an der Hälfte sogleich das volle und freye Eigenthum, die andere Hälfte aber fällt den Erben des Verstorbenen zu. Jedoch kann auch hier eine solche Einverleibung in der Landtafel, dem Stadt- oder Grundbuch den auf dem Gut vorher versicherten Gläubigern nicht zum Nachtheil gereichen. 1)

1) A. B. G. III. 93. — Cf. oben §. 186.

§. 198.

Erst nach aufgelöster Ehe zeigt die besondere Gütergemeinschaft ihre vorzügliche Wirkung, welche darin besteht, daß nun das der Gemeinschaft unterworfene Gut nach Abzug der darauf haftenden Schulden in zwey gleiche Theile getheilt wird, wovon die eine Hälfte auf die Erben des Verstorbenen, die andere aber auf den überlebenden Gatten fällt. 1)

1) A. B. G. III. 96.

§. 199.

Was die auf dem gemeinschaftlichen Gut haftende und aus demselben vor der Theilung zu bezahlende Schulden betrift, so können nur diejenige Schulden hieher gerechnet werden, welche von dem einen oder andern Gatten zum Nutzen und Bedürfniß der Ehe oder dieses gemeinschaftlichen Guts gemacht worden sind. 1) Dahin müssen also vorzüglich diejenige ehliche Schulden gehören, welche zum Vortheil der ehlichen Gesellschaft, oder zu Bestreitung des in derselben nöthigen Aufwands gemachtwerden, nemlich die Schulden, mit welchen die Haushaltung, die Erziehung, die Verpflegung bestritten worden, da dadurch der Zweck des gemeinschaftlichen Guts erhalten word n ist. Findet aber auch der, Umstand statt daß mit den Schulden die auf dem Gut haftende Lasten getilgt, die über das gemeinschaftliche Gut geführte Prozesse damit bezahlt, oder die aus demselben zu entrichtende Abgaben bestritten worden, oder demselben dadurch sonst ein Vortheil zugewachsen ist, so müssen dergleichen Schulden allerdings auch als Gesell-

schaftsschulden betrachtet', und von dem gemeinschaftlichen Gut bezahlt werden. 1)

1) A. B. G. III. 96. Die Grundsätze von Gesellschaftsschulden finden in sofern auch hier ihre Anwendung.

§. 200.

Diejenige Schulden, welche nicht zum Nutzen und Bedürfniß der Ehe oder des gemeinschaftlichen Guts gemacht wurden, können nicht als solche betrachtet werden, welche aus diesem zu tilgen sind, sondern solche Schulden müssen von dem eigenen Vermögen desjenigen, der sie gemacht hat, unter welches Vermögen jedoch nun auch die demselben bereits zugefallene Hälfte des freyen gemeinschaftlichen Guts gerechnet werden muß, berichtiget werden. 1)

1) A. B. G. III. 96.

§. 201.

Sollte das gemeinschaftliche Gut zu Bezahlung der aus demselben zu berichtigenden Schulden nicht hinreichen, so können die Gläubiger darunter keineswegs leiden, sondern jeder Ehegatte muß nun die Hälfte des Uiberrests derselben aus seinem eigenen Vermögen zahlen, da der Begriff der Gemeinschaft und Gesellschaft überhaupt es mit sich bringt, daß beyde Theile sowohl an dem Gewinn als an dem Verlust gleichen Antheil tragen.

§. 202.

Da bey der besondern Gütergemeinschaft jeder Ehegatte unbeschränkter Eigenthümer desjenigen Vermögens bleibt, welches nicht zu derselben gehört: und vermöge seines Eigenthumsrechts auf dasselbe nicht

nur unter Lebenden sondern auch auf den Todesfall nach Belieben darüber disponiren kann, so ist auch dieses eigene Vermögen nicht unter die Theilung zu ziehen, sondern muß nach der darüber vorhandenen Beschreibung oder andern Dokumenten, soweit nemlich andere Beweismtttel, wie z. E. bey dem ererbten Gut, hier zulässig sind, vor der Theilung abgesondert werden, da sich hierauf nun erst ergibt, was als ein gemeinschaftliches Gut zu betrachten, was also ein Gegenstand der Theilung seye. Dieses Verfahren ist bey jeder Gattung der besondern Gemeinschaft das nemliche; nur die Gegenstände sind verschieden, welche vorher abgesondert werden müssen.

§. 203.

Hat sich besonders die Gütergemeinschaft nur auf das gegenwärtige Vermögen, nicht aber auf die Errungenschaft erstrekt, so muß auch auf das genaueste erforscht werden, ob das Vermögen von dem Mann oder von dem Weib erworben worden, ob die Errungenschaft aus der Nutznieſſung des Eigenthums des Manns oder der Frau entstanden seye. Denn, wo dieser Umstand erhoben werden kann, da gehört das Erworbene demjenigen, aus dessen Eigenthum es entstanden, oder von dem es erworben worden ist. Wo hingegen dieses nicht erhoben werden kann, da tritt die gesetzliche Vermuthung ein, daß die Errungenschaft ein Eigenthum des Manns sey; hingegen ist das Weib oder ihre Erben immer befugt, diese Vermuthung durch den Beweis des Gegentheils zu entkräften. 1)

1) Hd. v. 20. Aug. 1787. lit. b. c.

§. 204.

Die Gütergemeinschaft schließt zwar, im strengen Sinn genommen, den Begriff eines Heurathsguts aus, wenn sie eine allgemeine ist. Jedoch wird sowohl Heurathsgut als Widerlage nicht nur bey der besondern sondern auch bey der allgemeinen Gütergemeinschaft in Praxi zugelassen, und der Fall ist nicht selten, wo beydes mit einander vereint ist. Gewöhnlich jedoch findet das Heurathsgut außer der Gütergemeinschaft statt. Die besondere Natur dieser Gattung des ehelichen Vermögens ist der Gegenstand des folgenden Abschnitts.

Dritter Abschnitt.

Von dem Heurathsgut der Frau überhaupt.

205.

Unter Heurathsgut wird dasjenige Vermögen verstanden, welches die Braut oder Frau oder auch ein Dritter für dieselbe ihrem Mann zu Erleichterung der Lasten des Ehestandes wirklich übergeben oder wenigstens zugesichert hat. Es führt öfters auch den Nahmen Aussteuer, Haussteuer oder Mitgabe, ob gleich letztere Benennungen gewöhnlich nur von den Kleidungsstücken und der häuslichen Einrichtung insbesondere gebraucht werden. 1).

1) Diesen Begriff von Heurathsgut stellt das B. G. f. W. G. III. 314. auf. Das A. B. G. hat denselben nicht besonders angegeben.

§. 206.

Die Bestellung nnd das Daseyn eines Heurathsguts ist bey der Ehe nicht wesentlich, und es kann daher eine Ehe auch ohne dasselbe bestehen. Jedoch ist dasselbe bey den meisten Ehen gewöhnlich. Die Absicht davon ist, damit der Mann, der die Lasten des Ehestands zu bestreiten hat, durch einen Theil des der Frau gehörigen Vermögens in dieser Pflicht unterstützt, und ihm die Besorgung und Bestreitung der häuslichen Bedürfniße dadurch erleichtert werde.

Erste Abtheilung.

Von der Bestellung des Heurathsguts.

§. 207.

Die Bestellung des Heurathsguts sezt einen Vertrag voraus, auf welchen sich dieselbe gründet. In den Ehepakten wird deshalb bereits gewöhnlich dasjenige festgesetzt, was zwischen den Intereßenten hierüber bedungen werden will, und das Heurathsgut wird daher meistens gleich bey Eingehung der Ehe bestimmt und angeordnet. Jedoch kann das Heurathsgut auch während der Ehe erst bestimmt, oder das bereits anfangs schon bestimmte noch nachher vermehrt werden. Doch ist der Mann nicht befugt, diejenige, welche zu Bestimmung eines Heurathsgut verbunden sind, deshalb gerichtlich zu belangen, wenn diese Bestimmung nicht schon vor der Heurath geschehen oder doch angesucht worden ist. 1).

1) A. B. G. III. 57.

§. 208.

Wenn der Bräutigam bereits grosjährig ist, so hängt es von seiner Willkühr ab, ob er sich ein Heurathsgut bedingen wolle oder nicht, da er auf die Vortheile, die ihm dadurch zuwachsen würden, Verzicht leisten kann. Dieses findet selbst dann statt, wenn die Braut minderjährig ist, da dieselbe nunmehr unbeschränkte Eigenthümerin desjenigen Vermögens wird, was ihr als solches von ihren Aeltern oder Vormund konstituirt werden sollte, ohne daß der Mann auf die Nutzungen desselben Anspruch machen könnte. Von dem grosjährigen Bräutigam hängt es auch ab, zu bestimmen, wie hoch das Heurathsgut sich belaufen solle, welches er verlangt. 1).

1) A. B. G. III. 51.

§. 209.

Ist der Bräutigam noch minderjährig, so hat der Vater oder Vormund für seinen Vortheil zu sorgen, und für denselben ein solches Heurathsgut zu bewirken, welches den Umständen angemessen ist, da ihn die Gesetze ohnehin zu Errichtung eines Heurathsbriefs anweisen. Damit dieser nun in allen, also auch in den in Betreff des Heurathsguts darinn enthaltenen Punkten seine gesetzliche Rechtsgültigkeit erhalte, so muß er durch die Obervormundschaft genehmigt seyn, und diese ist angewiesen, bey der Verehlichung eines Waisen auch auf die Verhältniße des Vermögens ihre Aufmerksamkeit zu richten. 1).

1) A. B. G. III. 51. und Hd. vom 30 Sept. 1785 u. 22. May 1789.

§. 210.

Ist die Braut grosjährig, und hat ein eigenes Vermögen, so hängt es gleichfalls von ihrer Willkühr ab,

ob, was und wie viel sie von demselben auf das Heurathsgut, das der Bräutigam oder dessen Aeltern oder Vormünder, wenn er minderjährig seyn sollte, von ihr verlangen, bestellen, oder ob sie sich zu keinem Heurathsgut verstehen, und diesem villeicht ihre eheliche Verbindung aufopfern wolle. 1).

1) A. B. G. III. 51.

§. 211.

Ist hingegen die Braut noch minderjährig, und steht unter der Vormundschaft, so hat der Vormund mit obervormundschaftlicher Gutheißung das Heurathsgut für sie zu bestimmen, und dabey sowohl auf das Vermögen seiner Kurandin als auf die Beschaffenheit der Heurath Rüksicht zu nehmen. 1). Eben so hat auch der Vater einer minderjährigen Braut, welche also mit ihrem Vermögen noch nicht frey schalten und walten kann, dem Bräutigam derselben auf dessen Verlangen ein anständiges Heurathsgut aus dem eigenen unter seiner Verwaltung stehenden Vermögen der Tochter auszumessen, wenn sie entweder mit seinem Willen oder zwar gegen denselben, jedoch mit gerichtlicher Einwilligung heurathet. 1). Jedoch wird selbst bey dem Vater so wie bey dem Vormund die gerichtliche Genehmigung des bestellten Heurathsguts erfordert. 3).

1) A. B. G. III. 51.

1) Ebendaselbst. Trifft keiner dieser beyden Fälle ein, so ist die Ehe der minderjährigen Tochter ohnehin null, und bedarf also auch keines Heurathsguts.

3) A. B. G. III. 51. Die obervormundschaftliche Genehmigung wird entweder gleich in den Ehepakten bemerkt, wenn dieselbe sich über die ganze Ehepakten erstreckt hat, oder auch besonders nachgetragen. In den Ehepakten der Minorennen wird dieserhalb der Ausdruck eingerückt: „Mit Vorwißen und Genehmigung

des Hn. Vormunds und nach eingeholter obervormundschaftlicher Erlaubniß und Genehmigung ist unter heutigem Dato u. s. w.“ Nach Umständen findet dieses auch bey den Heurathsverträgen, die der Vater für seine Tochter geschlossen hat, statt.

§. 212.

Hat die Braut kein eigenes Vermögen, oder ist dasselbe zum Heurathsgut nicht hinreichend, so muß dasselbe von denjenigen Aszendenten, welchen ihre Versorgung und standesmäßige Unterhaltung obliegt, nach der Ordnung, in welcher ihnen diese obliegt, aus deren eigenem Vermögen bestellt, oder nach so viel dazu beygetragen werden, als an der zum Heurathsgut erforderlichen Summe abgeht 2).

Zuerst ist also der Vater, dann die väterliche Großältern, dann die Muter und zuletzt die Großältern mütterlicher Seite zu Bestellung des Heurathsguts verpflichtet, wenn die Tochter kein eigenes oder hinreichendes Vermögen hat 3).

1) A. B. G. III. 52.

2) A. B. G. IV. 3. 4. 5. 6. — Siehe oben: §. 66. — 69. Das B. G. f. W. G. hat hier im T. III. §. 321. nach folgende Sätze aufgestellt: Im Zweifel, ob das Heurathsgut von dem Vermögen der Aeltern oder dem der Braut ausgesetzt worden sey, wird das letztere angenommen. Haben aber Aeltern das Heurathsgut ihrer minderjährigen Tochter ohne obervormundschaftliche Genehmigung bereits ausgezahlt, so wird vermuthet, daß es die Aeltern aus eigenem Vermögen gethan haben.“

§. 213.

Die Mutter und Großältern sind jedoch zu einem Heurathsgut für ihre Tochter oder Enkelin anderst nicht

verbunden, als wenn zu der Ehe auch ihre Einwilligung eingehohlt worden, obwohl dieselbe sonst nicht nothwendig gewesen wäre 1). Ist die Einwilligung von denselben zwar eingehohlt, aber nicht ertheilt worden, so kann sie diese Verweigerung ihres Konsenses, der ohnehin nicht wesentlich ist, sondern nur aus Ehrerbietung mehr als eine Formalität als aus Nothwendigkeit verlangt wird, nicht von der Bestellung des Heurathsguts befreyen, da es sonst ihrer Laune und Eigensinn gänzlich überlassen seyn würde, sich durch eine ohne allen Grund vorgeschützte Verweigerung von der ihnen durch das Gesetz auferlegten Verbindlichkeit zu befreyen. Sofern die Einwilligung der Mutter oder Großältern als Vormundschaft hingegen wesentlich ist, tritt jene Befreyung allerdings alsdann ein, wenn die Heurath gegen ihren Willen geschieht, und von dem Gericht nicht ergänzt worden ist. 2).

1) A. B. G. III. 52.
2) Siehe: 1. Th. §. 220. 221. 230.

§. 214.

Die Verbindlichkeit der Aeltern und weitern Aszendenten zu Bestellung eines Heurathsgut für ihre Tochter oder Enkelin hört jedoch in folgenden von dem Gesetz bestimmten Fällen auf:

a) wenn eine von den Ursachen eintritt, wodurch Aeltern vom standesmäßigen Unterhalt der Kinder befreyt, und zur Enterbung derselben berechtiget werden; 1)
b) bey eigener Mittellosigkeit, wodurch den Aeltern selbst der nothwendige Unterhalt geschmälert, oder die Versorgung ihrer übrigen Kinder erschwert würde; 2).
c) wenn die Tochter zu dieser oder der vorhergehenden Ehe bereits ein Heurathsgut erhalten hat; 3).
d) wenn sich dieselbe mit ihren Aeltern wegen des von

denselben zu hoffenden Vermögens bereits abgefunden hat; 4)

e) wenn sich die großjährige Tochter ausdrücklich des Heurathsguts begeben, und darauf Verzicht geleistet hat; 5).

f) wenn sie auf die Erbschaft desjenigen, der zum Heurathsgut unmittelbar verbunden ist, Verzicht geleistet hat; 6).

g) wenn endlich derjenige, der unmittelbar zum Heurathsgut verbunden ist, auf die Erbschaft der Großältern, von welchen das Heurathsgut nun gefordert wird, renunzirt hat. 7).

1) Denn in einem solchen Fall haben sich die Kinder desselben unwürdig gemacht. Die Frage, wenn die Enterbung statt finde, ist durch das römische Recht in der Novl. CXV. cap. 3. bestimmt, und die darinn angegebene Ursachen der Enterbung finden auch bey uns statt, so weit Umstände und Verfaßung ihre heutige Anwendung zulassen. Diesen ist noch der bereits bemerkte Fall beyzusetzen, wenn die Kinder sich wider die Einwilligung der Aszendenten verehlichen, deren Einwilligung zur Ehe wesentlich oder doch sonst erforderlich ist. — Siehe oben: §. 213. und Th. I. §. 235. und 236. — A. B. G. III. 52.

2) Die Beurtheilung muß in einem solchen Fall dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen werden. Das B. G. für Wg., welches übrigens die hier aufgeführte Fälle nicht alle angegeben hat, fordert in diesem Fall im T. III. §. 317., daß das Gericht alle Umstände untersuche, ohne jedoch die innere Lage der Familie zu erforschen, und hält die Aeltern an, wenigstens soviel zur Aussteuer zu bestimmen, als ihnen der fernere Unterhalt der ledigen Tochter kosten würde.„ — A. B. G. III. 53.

3) Denn die Aeltern sind nur einmal zur Bestellung des Heurathsguts verpflichtet. Daher sagt auch das B. G. f. Wg. III. 318 " Hat eine Tochter ihr Heurathsgut schon erhalten, und es, obschon ohne ihr Verschulden verlohren, so ist sie nicht mehr, selbst nicht im Fall einer zweyten Ehe, eine neue Aussteuer zu fordern berechtiget." was auch das A. B. G. III. 53. verordnet hat.

4) Auch hier findet selbst dann kein Heurathsgut statt, wenn die Tochter das, was sie bey der Abfindung von den Aeltern erhalten hat, verschwendet haben sollte, oder auch ohne ihre Schuld verlohren gegangen wäre. A. B. G. III. 53.

5) Die Verzichtleistung des Bräutigams hebt nur seine Rechte auf ein Heurathsgut auf; dadurch kann jedoch der Tochter ihr Recht auf eine Aussteuer nicht genommen werden. Das B. G. für Wg. III. 319. hat diesen Fall auch ausdrücklich nach in den Worten bestimmt: Grosjährige Töchter können auf ihre Aussteuer Verzicht thun; wenn hingegen nur der Bräutigam darauf Verzicht leistet, so erlöscht zwar sein Recht darauf, aber nicht das Recht seiner Braut oder Ehegattin. — A. B. G. III. 53.

6) A. B. G. III. 53. Denn das Heurathsgut ist auch als ein Theil des Vermögens anzusehen, auf dessen Erbfolge sie Verzicht geleistet hat.

7) A. B. G. III. 53. Denn die Enkelin erhält das Recht auf die Erbschaft und das Vermögen der Grosältern jure repræsentationis von ihren Aeltern. Da diese bereits auf ihr Recht Verzicht geleistet haben, so muß nun auch ihr Recht wegfallen. Wozu sie berechtiget ist, dazu waren auch ihre Aeltern berechtiget; kann sie gültig auf die Erbschaft ihrer Aeltern Verzicht leisten, so konnten diese es auch auf das Vermögen ihrer Aeltern und respektive derselben Großältern. Wenn jedoch die Tochter auf die Erbschaft

ihrer Aeltern Verzicht geleistet hat, so ist dadurch ihr Recht auf ein Heurathsgut der Großältern eben so wenig als die Erbfolge in das Vermögen derselben erloschen. Denn jener Verzicht auf die älterliche Erbschaft steht hier ihrem Revräsentationsrecht, das sich nicht auf das Vermögen, sondern auf die Person der Aeltern gründet, nicht im Weg.

§. 215.

Die Frage, ob auch unehliche Töchter von denjenigen, welche ihnen den Unterhalt schuldig sind, ein Heurathsgut verlangen können, ist zwar durch die Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt. Da jedoch das Gesetz allgemein verordnet, daß diejenige zu Bestellung eines Heurathsgut verbunden seyen, welchen der Unterhalt der Kinder obliegt; da ferner der Unterhalt des natürlichen Kindes nach dem Stand der Mutter abgemessen werden, folglich in soweit selbst standesmäßig seyn muß 1)., da endlich die Aszendenten, denen der Unterhalt der natürlichen Tochter obliegt, zu demselben so lange verpflichtet sind, bis sie sich selbst ernähren kann, und die Verehlichung derselben dem Vater oder übrigen zum Unterhalt verpflichteten Aszendenten die Entbindung von dieser Pflicht erleichtert, so scheint allerdings die bejahende Meynung in dem Fall vieles für sich zu haben, wenn die Tochter die Einwilligung ihrer Versorger zu ihrer Verehlichung nachgesucht hat. 2).

1) Cf. A. B. G. III. 52. und Pat. v. 22. Febr. 1791. §. 4. lit. b. u. d.

2) Tikk ist zwar in s. Eherecht vom J 1789. der gegentheiligen Meynung, S. 241. Er kannte aber damals noch nicht das gelindere Patent v. J. 1791, welches übrigens die Verbindlichkeit zum Unterhalt des unehlichen Kindes nur auf den Vater und weiters auf die Mutter beschränkt. Nur diesen könnte

also auch die Verpflichtung zum Heurathsgut aufgebürdet werden.

§. 216.

Wenn von denjenigen, welche zu Bestellung des Heurathsguts verpflichtet sind, dasselbe aussergerichtlich und freywillig bestellt wird, so hängt es von ihrer Willkühr ab, was und wie viel sie dazu bestimmen wollen. Findet sich aber die Tochter durch diese Bestimmung beschwert, oder können die Partheyen darüber nicht übereinkommen, weil jene ein zu geringes und mit der Anständigkeit nicht übereinstimmendes Heurathsgut geben, die Brautleute hingegen sich damit nicht begnügen wollen, so muß die Sache gerichtlich entschieden werden. 8).

9) A. B. G. III. 56. — Bey dem Herrnstand des Adels wird das Heurathsgut gewöhnlich auf 2000. fl., bey dem Ritterstand auf 1000. fl. bestimmt.

§. 217.

Eben diese gerichtliche Entscheidung wird auch alsdann nothwendig, wenn derjenige, welcher zu Bestellung des Heurathsguts verpflichtet ist, dasselbe ganz verweigert. Diese Beschwerde muß jedoch vor der Trauung angebracht werden, wenn sie von dem Bräutigam angestellt werden will, weil sonst zu vermuthen ist, daß der Bräutigam sich derselben begeben, und entweder ganz auf das Heurathsgut Verzicht geleistet, oder sich doch mit der bestimmten Summe desselben begnügt habe. 1).

1) Arg. A. B. G. III. 57.

§. 218.

Ist die Sache gerichtlich anhängig gemacht worden so soll das Gericht auf Anrufen der Brautleute oder derer, denen es zusteht, dieselbe zu vertretten 1)., den

Weigernden ungesäumt vorrufen, und zuerst im Weg der Güte zu Bestellung eines anständigen Heurathsguts zu vermögen suchen; ist aber dieser gütliche Versuch fruchtlos geblieben, und sind die vorgebrachte Weigerungsgründe nicht hinlänglich befunden worden, so muß nun das Heurathsgut von Amtswegen bestimmt, und der Weigernde zu dessen wirklicher Erlegung 2) binnen einer anzuberaumenden Frist angehalten, nach fruchtlosem Ablauf derselben aber durch gerichtliche Zwangsmittel dazu verhalten werden. Demjenigen Theil, der sich durch die richterliche Verfügung beschwert glaubt, steht der Zug an den höhern Richtre offen. 3).

1) nehmlich des Vaters oder Vormunds. A. B. G. IV. 87.

2) Das Gesetz sagt zwar „Bestimmung" aber der Zusammenhang der Worte und der Zweck des Gesetzes zeigt, daß es „Erlegung" heißen sollte.

3) A. B. G. III. 44.

§. 219.

Wenn das Heuratsgut gerichtlich bestimmt wird, so müssen bey der Ausmessung desselben nicht nur der Stand und die Würde der Personen und die Kräfte des Vermögens zum Maasstab genommen, so wie auch auf das Vermögen und das Gewerbe Rücksicht gethan, sondern auch auf die Anzahl der übrigen noch unversorgten Kinder und andere Umstände, die auf den im Haus erforderlichen Aufwand 1). Einfluß haben, gesehen werden. 2). Der Richter hat sich jedoch bey dieser Untersuchung und Bestimmung aller nachtheiligen Untersuchung des Vermögens zu enthalten, und muß sich mit derjenigen Kenntniß desselben begnügen, welche notorisch ist, und gerichtlich nicht widersprochen wurde. 3).

1) So würde z. B. das Heurathsgut größer ausfallen müßen, wenn die Handlung oder das Gewerb

des Bräutigams beständige grosse Auslagen nothwendig machte.

2) Vorzüglich muß auf den Stand des Bräutigams, beym Vermögen hingegen hauptsächlich auf das der Frau und derer, die aus ihrem Vermögen das Heurathsgut bestellen sollen, Rücksicht genommen werden.

3) A. B. G. III. 55. Eine förmliche Untersuchung und Inventur des Vermögens kann daher der Richter in einem solchen Fall nie vornehmen.

§. 220.

Sind die Brautleute großjährig, und bestimmt die Frau das Heurathsgut aus ihrem eigenen Vermögen, so tritt dabey das richterliche Amt niemals ein, sondern es hängt in diesem Fall ganz von ihr und von dem Bräutigam ab, wie sie sich wegen des Heuratsguts mit einander einverstehen wollen. Tritt aber eine minderjährige Person dabey ein, so wird auch die Genehmigung der Obervormundschaft erfordert, damit das ausgemeßene Heurathsgut auf keine Art dem Pupillen zum Nachtheil gereiche, oder die minderjährige Tochter verkürzt werde. 1).

§. 221.

Das Heurathsgut kann auch unter gewiesen Bedingungen festgesetzt werden. Eine natürliche Bedingung desselben ist es, daß es nur dann statt finden und gültig seyn kann, wenn die Heurath wirklich erfolgt, da sich ohne Heurath kein Heurathsgut denken läßt. Uiberdiß können aber auch die Bedingungen, welche demselben von den Kontrahenten beygefügt werden, nicht von der Art seyn, daß sie mit dem Begriff oder Zweck des Heurathsguts im Widerspruch stehen. Unmögliche, wider-

sprechende oder schändliche Bedingungen werden so angesehen, als wenn sie gar nicht beygerückt worden wären, 1)

1) Cf. l. 5. §. 1. D. de jur. dot.

§. 222.

In Ansehung der Bedingungen ist ferner ein Unterschied, ob das Heirathsgut von solchen Personen bestellt werde, welche durch die Gesetze dazu verpflichtet sind, oder ob dasselbe von dritten Personen bewilligt werde, in deren freyem Willen es stund, ob sie sich zu einem Heirathsgut verbindlich machen wollen oder nicht.

§. 223.

Einem Dritten, der aus freyem Willen ein Heirathsgut bestellt, oder einer großjährigen Braut oder Gattinn, welche sich darüber mit ihrem Bräutigam oder Mann einversteht, kann die Freyheit nicht versagt werden, nach eigenem Belieben Bedingnisse und Nebenverträge unter Beobachtung der obigen Beschränkung beyzufügen. Jedoch müssen dieselbe gleich bey Beystimmung des Heirathsguts festgesetzt werden, da kein Theil den bereits geschlossenen Vertrag einseitig abändern, und dem andern sein bereits unbedingt erworbenes Recht ohne dessen Einwilligung wieder beschränken kann. 1)

1) A. B. G. III. 59.

§. 224.

Diejenige hingegen, welche zu Bestellung eines Heirathsguts verpflichtet sind, können bey dessen Bestimmung keine Bedingniße, von welcher Art sie auch seyen, beyrücken, wenn nicht der Bräutigam oder Mann dazu seine Einwilligung gibt. Denn jede Bedingung ist für denselben eine Last, die er nicht zu übernehmen schuldig ist, wenn er nicht darein gewilligt hat. 1) Aber selbst diejenige Bedingungen, welche mit Einwilligung des Bräutigams dem Heirathsgut beygerückt werden, können niemals der Braut nachtheilig seyn, und beson-

ders nicht der minderjährigen Braut, aus deren eigenen Mitteln das Heurathsgut bestimmt wurde. 2)

1) Das B. G. f. W. G. macht in soweit eine Ausnahme, daß auch in diesem Fall die Bedingungen erfüllt werden müssen, wenn die von den Aelten bewilligte Aussteuer den schuldigen Pflichttheil übersteigt T. III. §. 320.

2) A. B. G. III. 58.

§. 225.

Jedoch findet in sofern eine Ausnahme statt, als:

a) Die großjährige Braut oder Frau dazu auch ihre Einwilligung gegeben, oder das unter solchen Bedingnissen bestimmte Heurathsgut auf Abschlag ihres künftigen Erbtheils oder zu ihrer gänzlichen Abfertigung ausdrücklich angenommen, oder

b) bey der miuderjährigen Braut der Vormund seine Einwilligung dazu gegeben, und die Obervormundschaft die Genehmigung ertheilt hat. Jedoch soll diese von der Pupillar-Instanz niemals ertheilt werden, wenn nicht der eigene Vortheil der Braut mit unterlauft, und derselbe nicht erhalten werden könnte, wofern nicht die Beyfügung des derselben vielleicht nur scheinbar nachtheiligen Bedingnisses gestattet werden wollte. 1)

1) A. B. G. III. 58.

§. 226.

In Ansehung der Frage: ob die dem Heirathsgut beygefügte Bedingnisse wieder abgeändert werden können? ist mit einem Unterschied zu antworten. Denn wenn:

a) Die Bedingnisse blos den Vortheil des einen Ehe-

gatten betreffen, so können sie sich dieser ihnen zugedachten Wohlthat nicht nur dann begeben, wenn die Bedingnisse von ihnen selbst gemacht worden sind, sondern selbst auch in dem Fall, wenn solche von den Aeltern, Vormündern oder einem Dritten herrühren, da es hier nur um ihre beyderseitige Rechte zu thun ist, worauf sie wie jedermann Verzicht leisten können. Wenn hingegen

b) die anfangs beygerückte Bedingniße entweder einer dritten Person auf das Heurathsgut ein Recht oder sonst einen Vortheil eingeräumt haben, und diese denselben angenommen hat, also auch als Mitcontrahent erscheint, oder wenn sich die dritte Person selbst diesen Vortheil ausbedungen hat, oder ihr derselbe durch einen andern außer den Eheleuten stipulirt worden ist, so können die Ehegatten zu desselben Nachtheil die Ehepakten nicht mehr einseitig in diesem Punkt abändern, wenn der Dritte nicht dazu gleichfalls seine Einwilligung gibt, da die Eheleute zwar auf ihre Rechte Verzicht leisten, den Rechten eines Dritten hingegen dadurch nicht präjudiziren können.

c) Diejenige Bedingniße hingegen, wodurch die Eheleute selbst einem Dritten einen Vortheil eingeräumt haben, ohne daß jedoch von dessen Seite eine Annahme vorhanden wäre, können auch von den Ehegatten allein wieder abgeändert werden, da in diesem Fall der Dritte nicht als Mitcontrahent erscheint. 1).

d) Ist der dem Dritten eingeräumte Vortheil nicht durch die Eheleute selbst, sondern durch einen Andern bewilligt und ausbedungen worden, so kann ihm derselbe nur mit dessen Einwilligung wieder genommen werden; die Eheleute unter sich sind dazu nicht berechtiget, wofern nicht der Dritte selbst dazu seine Einwilligung gibt, es mag nun in diesem Fall von seiner Seite eine Annahme vorhanden seyn, oder nicht. Denn dort ist er als Mitcontrahent zu betrachten, hier aber wäre die Ein-

wendung der Eheleute, daß er nicht Mitcontrahent sey, offenbar eine exceptio de jure tertii, der für ihn den Vortheil stipulirt hat. 1).

1) Dieses wird durch das H. D. vom 5 Novb. 1789. bestättigt, wo es heißt: der §. 60. des III. Hst. des A. B. G. ist ganz und gar nicht auf den Fall anwendbar, wenn in einem Ehevertrag den nächsten Intestat-Erben ein Theil des eingebrachten Vermögens zugeschrieben wird, da dieser §. 60. einzig und allein festsetzt, daß. wenn ein Dritter aus freyem Willen ein Heurathsgut mit beygefügten Bedingnissen bestimmt hätte, diese nach der Hand nicht mehr einseitig abgeändert werden könnten.

1) Diese Grundsätze folgen schon aus der Natur der Verträge überhaupt; sie gründen sich aber noch besonders auf das A. B. G. III. 60.

§. 227.

In Ansehung der Zeit, wann das Heurathsgut erlegt werden müße, ist wieder ein Unterschied zu beobachten. Denn wenn

a) zu Erlegung desselben eine Frist bedungen ist, so muß diese bestimmte Zeit abgewartet werden, weil hier die Worte des Vertrags entscheiden. Nach Verfluß dieser Zeit kann der Mann nicht nur das Heurathsgut selbst sondern auch die Intereßen und Nutzungen fordern. Jene laufen hier von dem Tag, an welchem das Heurathsgut hätte erlegt werden sollen, und auch diese müßen ihm zugestellt werden, sofern sie seit diesem Tag bezogen worden sind. Wenn hingegen

b) keine Frist ausdrücklich zu Erlegung des Heurathsgut bestimmt ist, so sind demjenigen, der dazu verpflichtet ist, durch eine besondern Gunst des Gesetzes noch 6 Wochen vom Tag der geschlossenen Ehe an zugestanden, ehe er deshalb gerichtlich belangt werden

kann, damit er während dieser Zeit die Anstalten zu Erlegung des schuldigen Heurathsguts treffen könne. Nach Verlauf von diesen 6 Wochen aber kann das Heurathsgut mit allen vom Tag der eingegangen Ehe verfallenen Zinsen oder eingehobenen Nutzungen im Weg Rechtens gesucht werden. 1).

1) A. B. G. III. 61.

§. 228.

Die Erlegung des Heurathsguts kann, wie bereits bemerkt worden, selbst gerichtlich angesucht und im Weg der Exekuzion beygetrieben werden. Jedoch findet dieser Rechtszwang gewöhnlich nur so weit statt, als diejenige, die dasselbe zu erlegen schuldig sind, nicht selbst dadurch in eigene Noth und Armuth gerathen, da die Gesetze sowohl den Aeltern und Großältern als auch dem fremden Dritten, der sich aus bloßer Freygebigkeit zu Erlegung eines Heurathsguts verpflichtet hat, das sogenannte beneficium competentiæ eingeräumt haben, vermöge dessen sie auf nicht mehr belangt werden können, als auf dasjenige, was sie füglich und ohne eigene Noth zu leiden, zu thun im Stande sind. 1) Derjenige hingegen, der zwar nicht die Verbindlichkeit zum Heurathsgut hatte, jedoch sich zu demselben bereit erklärt hat, um sich dadurch einer andern Verbindlichkeit zu entledigen, die er auf sich hatte, der das Heurathsgut also nicht aus bloßer Freygebigkeit versprochen hat, kann auf gedachtes Beneficium nach dem Gesetz keinen Anspruch machen, und dieses kann daher auch der donationi remuneratoriæ nicht zu statten kommen.

1) A. B. G. III. 62.

§. 229.

Zum Heurathsgut können bewegliche und unbewegliche, körperliche und unkörperliche Sachen oder Rechte, baares Geld oder Schuldbriefe, kurz, alle Sachen gegeben werden, welche sich veräußern und nutzen lassen. Da die Absicht des Heurathsguts die ist, daß der Mann dadurch in Bestreitung der ehlichen Bedürfnisse erleichtert werde, daß also der Mann von dem Heurathsgut einen Nutzen ziehe, so ergibt sich schon hieraus, daß nach Verschiedenheit des zum Heurathsgut gegebenen Gegenstands auch die Rechte des Manns auf dasselbe verschieden seyn müssen. Die nähere Entwicklung hievon ist folgende.

Zweyte Abtheilung.

Von den Rechten, welche dem Mann in Ansehung des Heurathsguts zustehen.

§. 230.

Die Rechte, welche der Mann auf die zum Heurathsgut gehörige Gegenstände erhält, erhalten ihre Bestimmung durch den Umstand, ob ihm dieselbe in einem bestimmten Werth angeschlagen worden sind, oder ob er dieselbe ohne einen bestimmten Schätzungspreiß erhalten hat; ob ferner sich von denselben ein Gebrauch denken läßt, ohne daß dadurch die gebrauchte Sache selbst verzehrt wird, oder ob die Sache nicht anders benützt werden kann, als daß mit dem Gebrauch die Sache selbst verzehrt oder veräußert wird. Daraus ergeben sich folgende Grundsätze.

§. 231.

Der Mann erhält das volle und unwiderrufliche Eigenthum über die unter dem Heurathsgut befindliche Gegenstände in folgenden Fällen:

1) von dem baaren Geld; 1).

2) von den Schuldforderungen, welche an ihn überlassen und abgetretten worden sind; 2).

3) von allem, was im Handel und Wandel nach Zahl, Maaß und Gewicht geschätzt und berechnet wird, 1).

und endlich

4) von allen Sachen, welche zu einem bestimmten Werth angeschlagen wurden, sie seyen nun bewegliche Sachen oder unbewegliche Güter. 4).

Uiber alles dieses wird der Mann unbeschränkter, voller und unwiderruflicher Eigenthümer, sobald die Uibergabe davon an ihn geschehen ist. Er kann daher über diese Sachen nach Willkühr disponiren, sie nach Belieben benutzen, versetzen, veräußern, und überhaupt damit nach seinem Gefallen schalten, ohne daß ihn die Frau hierüber zur Rechenschaft ziehen dürfte. 5).

1) Denn baares Geld nutzt dem Besitzer nichts, wenn er es nicht veräußern kann.

2) Der Mann würde sonst von den Kapitalien nicht allen möglichen Nutzen ziehen, den seine häusliche Verhältniße fordern, wenn er nicht als freyer Eigenthümer damit schalten könnte.

3) Schon der Begrif dieser Sachen, quod res fungibiles sint tales, quæ usu consumuntnr, bringt es mit sich, daß sich von ihnen kein Gebrauch machen lasse, wenn man nicht zu ihrer Veräusserung oder Verzehrung berechtiget ist. Ohne Disposizion mit ihrer Substanz lassen sich daraus keine Nuzungen ziehen.

4) Denn dadurch, daß das Gut zu einem bestimmten Werth angeschlagen ist, hat die Braut oder der Be-

steller des Heurathsguts deutlich zu erkennen gegeben, daß es ihr oder ihm gleichgültig ist, ob sie das Gut dereinst in Natura oder in dem angeschlagenen Werth wieder erhalten. Nur darum geschah die Taxation desselben.

1) A. B. G. III. 63. — Cf. B. G. f. W. G. III. 323. u. 324.

§. 232.

Aus diesem vollen und unwiderruflichen Eigenthumsrecht des Manns über die genannte Gegenstände des Heurathsguts folgt von selbst, daß er zwar allen Nutzen daraus ziehen, und über diesen sowohl als auch über die Substanz selbst nach Willkühr disponiren könne; daß er hingegen auch allen Aufwand, den diese Sachen sowohl als die Beziehung der daraus erwachsenden Nutzungen fordert, aus seinem Vermögen bestreiten müße, und daß auch aller Zufall, Schaden und Gefahr, welcher sich bey diesen Sachen ereignet, nur ihn als den Eigenthümer derselben treffe, und daß sie nur ihm zu Grunde gehen oder verderbt werden, ohne daß dadurch der Frau an ihren Rechten der geringste Nachtheil zuwächst. Seine Verbindlichkeiten gegen dieselbe werden dadurch nicht aufgehoben. 1).

1). A. B. G. III. 63.

§. 233.

Von denjenigen Gegenständen des Heurathsguts hingegen, welche dem Mann nach ihrer Gestalt und stückweise ohne eine bestimmte Schätzung des Werths übergeben worden sind, bleibt die Frau die Eigenthümerin, und das Heurathsgut solcher Sachen wird also kein Eigenthum des Manns. Er ist nur berechtiget, aus denselben während der Ehe allen Nutzen zu ziehen, und densel-

ben zu Bestreitung der ehlichen Bedürfniße zu verwenden; in Ansehung des Rechts, dieselbe zu veräußern oder abzunutzen, tretten aber folgende Beschränkungen ein. 1).

1) A. B. G. III. 64. u. 65.

§. 234.

Uiber die unbewegliche Güter, welche ohne Schätzung und Bestimmung ihres Werths dem Mann zum Heurathsgut gegeben wurden, bleibt die Frau so sehr die Eigenthümerin derselben, daß der Mann dieselbe schlechterdings nicht für sich allein zu veräußern berechtigt ist. Sollte die Veräußerung dennoch von ihm ohne ihre förmliche Einwilligung geschehen seyn, so ist dieselbe ungültig, und die Frau kann in einem solchen Fall als die wahre Eigenthümerin das gesetzwidrig veräußerte Gut von jedem Dritten zurückfordern, der dasselbe ohne ihre Einwilligung an sich gebracht hat, ohne daß sie zur Entschädigung desselben verbunden wäre. 1).

1) A. B. G. III. 65 u. 67.

§. 235.

Die Nutzungen hingegen, welche aus dem unbeweglichen Gut bezogen werden, gehören dem Mann, und von diesen wird er unbeschränkter Eigenthümer. Mit diesen kann er also nach Willkühr disponiren, und sie daher auch ohne Einwilligung der Frau veräußern. Er ist daher allerdings auch berechtigt, sich dadurch einen gewißen und bestimmten Ertrag aus dem Gut zu verschafen, daß er das Gut für eine gewiße jährlich an ihn zu entrichtende Summe verpachtet. Jedoch kann sich diese Verpachtung nicht über die Dauer der Ehe hinaus erstrecken.

§. 236.

Was hingegen die Fahrnisse betrift, welche zu keinem bestimmten Werth angeschlagen und auch nicht unter den oben bemerkten Gattungen enthalten sind, sondern welche dem Mann nach ihrer Gestalt und stückweise als Heirathsgut übergeben werden, so wird das Eigenthumsrecht der Frau auf dieselbe etwas gemäßigt, indem der Mann weder an der Benutzung noch an einer rechtsgültigen Veräußerung derselben gehindert wird. 1)

1) A. B. G. III. 64.

§. 237.

Daraus ergeben sich folgende Bestimmungen:

a) Wenn solche Sachen von dem Mann veräußert worden sind, so ist die Veräußerung gültig, und die Frau kann dieselbe nicht als ungültig umstoßen, noch die veräußerte Sachen von demjenigan, der sie von dem Mann an sich gebracht hat, als ihr Eigenthum zurückfordern.

b) Wenn solche Sachen daher nicht mehr in dem Vermögen des Manns in Natur vorhanden sind, so ist der Mann oder seine Erben bey aufgelößter Ehe nur den Werth derselben zu entrichten schuldig, und dieser wird nach demjenigen Zeitpunkt ausgemessen, in welchem die Sachen veräußert worden sind.

c) Sind hingegen diese Sachen nicht veräussert worden, sondern noch in Natur bey dem Mann oder seinen Erben vorhanden, so müssen sie der Frau als Eigenthümerrin derselben in demjenigen Stand zurückgegeben werden, in welchem sie sich bey dem Rückfall des Heurathsguts oder beym Concurs noch befinden, und die Frau spricht sie in einem solchen Fall nicht als

Gläubigerin an, sondern vindizirt sie als ihr Eigenthum. 1)

1) A. B. G. III. 64.

§. 238.

In Betreff der Deteriorazion oder des Schadens, welchen diese Sachen erlitten haben, ist zu unterscheiden, ob derselbe durch die Schuld des Manns oder aber nur durch Zufall entstanden sey, oder als eine nothwendige Folge der Benutzung angesehen werden müsse. Wenn

a) der Schaden blos durch die Schuld des Manns entstanden ist, so muß derselbe von ihm oder seinen Erben ersetzt werden, und zwar in demjenigen Werth, den die Sache zur Zeit der Beschädigung gehabt hat.

b) Ist der Schaden durch blossen Zufall entstanden, so trifft derselbe die Frau als die Eigenthümerin der Sache, und der Mann ist daher nicht verbunden, denselben zu ersetzen.

c) Ist hingegen der Schaden blos durch den Gebrauch und die Benutzung derselben entstanden, so kann der Mann zum Ersatz derselben nicht verhalten werden, da er zu dieser Benutzung berechtiget war. 1)

1) A. B. G. III. 68.

§. 239.

So wie der Mann zum Ersatz des durch seine Schuld verursachten Schadens in dem Fall verpflichtet ist, wo er nicht Eigenthümer des Heirathsguts ist, so müssen ihm hingegen auch von der Frau oder ihren Erben die nothwendige und nützliche Auslagen, die er zur beständigen Erhaltung oder künftiger besserer Benutzung derselben gemacht hat, bey dem Rückfall des Heirathsguts vergütet werden. Diese Vergütung findet aber

nicht statt, wenn die Verbeßerung blos die vortheilhaftere Benutzung während der Ehe zum Gegenstand hatte, und der Werth der Sache selbst dadurch nicht erhöht oder der Aufwand blos zu Einhebung der Nutzungen gemacht worden ist, weil immer derjenige den Aufwand auf die Nutzungen bestreiten muß, der dieselbe bezieht. 1)

1) A. B. G. III. 68. Impensae enim minuunt fructus ipso jure.

§. 240.

Aus der bisherigen Darstellung erhellt deutlich, wie wesentlich es auf den Umstand ankommt, ob der Mann Eigenthümer einer zum Heirathsgut gehörigen Sache geworden, oder ob und in wie fern das Eigenthum derselben bey der Frau oder demjenigen, der dasselbe bestellt hat, geblieben sey, da die Folgen in beyden Fällen so unendlich von einander verschieden sind.

§. 241.

Das vorzüglichste Recht des Manns in Ansehung des Heurathsguts besteht also darinn, daß er entweder voller und unwiderruflicher Eigenthümer desselben wird, oder daß er doch dasselbe ausschliessend benutzen darf, und in diesem Fall auch unbeschränkter Eigenthümer der Nutzungen wird. Um nun die Nutzungen desto sicherer besser und nach seinem Gutdünken beziehen zu können, so haben die Gesetze dem Mann auch die Verwaltung des Heurathsguts während der Ehe eingeräumt, und es muß ihm daher selbst alsdann übergeben werden, wenn gleich die Frau die Eigenthümerin desselben geblieben ist. 1)

1) A. B. G. III. 66.

§. 242.

Bey dieser Verwaltung des Heurathsguts ist der Mann verpflichtet, allen 1) Fleiß, alle Sorgfalt und Vorsicht anzuwenden, und solches in allen Fällen, und zwar, wenn es um den ihm zustehenden Genuß zu thun ist, allein, wenn es aber nur auf das Eigenthum und die demselben anklebende Gerechtsamme ankommt, mit Einverständniß des Eigenthümers, es mag dieses nun die Frau oder ein Dritter seyn, sowohl gerichtlich als auffergerichtlich zu vertretten. Um so mehr hat er sich also auch aller widerrechtlichen Veräußerung und überhaupt aller Handlungen zu enthalten, woraus in der Folge eine Verschlimmerung oder Beschwerung des Heurathsguts entstehen könnte. 2) Uibrigens ist auf jeden Fall dasjenige, was von dem Mann gegen die gesetzliche Verordnungen geschehen sollte, dem Eigenthümer des Heurathsguts unschädlich und für denselben von keiner verbindlichen Wirkung, und wenn der Mann überhaupt sowohl durch sein Thun als sein Unterlassen das Heurathsgut gleichwohl beschädigt, vermindert oder abgewürdigt hat, so muß er oder seine Erben nach den bereits angegebenen Grundsätzen 3) dafür haften, und den Schaden ersetzen. 4).

1) Das A. B. G. macht also keinen Unterschied zwischen culpa lata, levis und levissima, zwischen culpa in abstracto und concreto, sondern fordert allen Fleiß.

2) z. E. durch Verpfändung, Verpachtung, Einräumung einer Servitut. Die daraus einem Dritten erwachsende Rechte können nicht länger gelten als solange das Recht des Manns auf das Heurathsgut gilt. Ist mit dem Rückfall des Heurathsguts sein Recht erloschen, so sind auch die Rechte des Dritten, welche von dem Mann herrühren, erloschen. Von der Verjäh-

rung des Heurathsguts sehe man: Mraczeks Lehre über die Verjährung. Prag. 1801. S. 26. 27. u. 28. und S. 53. u. 54.

3) Siehe oben: §. 232. und 238.

4) A B G. III. 67.

§. 243.

Da der Zuwachs, welchen die Natur, der Zufall oder das Gesetz mit dem Heurathsgut unzertrennlich vereiniget hat, vermöge seiner Natur ein Accessorium des letztern als der Hauptsache wird, so ist auch die Frage, wer der Eigenthümer desselben werde, ob der Mann oder die Frau? darnach zu beantworten, wer der Eigenthümer des Heurathsguts sey. Wer der Eigenthümer von diesem ist, der wird es auch von dem Zuwachs. Immer gehört hingegen auch der von dem Zuwachs abfallende Nutzen dem Mann, 1). so wie auch die nach bereits constituirtem Heurathsgut namentlich zu Vermehrung desselben hinzugekommene Geschenke ganz sich nach der Natur und Eigenschaft desselben richten. 2).

1) A. B. G. III. 66.

2) A. B. G. III. 82.

§. 244.

Die Rechte der Frau in Ansehung des Heurathsguts folgen zwar zum Theil schon aus den Pflichten des Manns in Ansehung desselben; allein einige derselben verdienen eine besondere Behandlung, welche daher in der folgenden Abtheilung vorgetragen werden. Daher:

Dritte Abtheilung.

Von den Rechten der Frau in Ansehung des Heurathsguts.

§. 245.

Die Rechte, welche der Frau in Ansehung des Heurathsguts während der Ehe zukommen, beschränken sich nur auf die nöthige Vorsichts-Maaßregeln, wodurch ihr auf den Rückfall desselben das Eigenthum oder der Ersatz des Heurathsguts gesichert wird, da der Mann während der Ehe die Verwaltung desselben zu besorgen und alle Nutzungen aus demselben zu beziehen hat. Ausgedehnter und wichtiger hingegen werden die Rechte der Frau, wenn die Ehe aufgelößt ist, und das Heurathsgut also an sie oder ihre Erben zurückfällt.

§. 246.

Während der Ehe hat sie auf die Nutzungen des Heurathsguts keinen Anspruch, und kann daher auch den Mann in dem Genuß und Bezug derselben nicht beeinträchtigen, noch auch selbst auf die Verwaltung desselben dießfalls einen Anspruch machen. Sie bleibt zwar Eigenthümerin von demjenigen Heurathsgut, welches nicht eigenthümlich an den Mann übertragen wurde; aber daß auch selbst dieses ihr verbleibende Eigenthumsrecht sehr unvollkommen und beschränkt sey, haben wir bereits gesehen.

§. 247.

Damit jedoch die Frau oder derjenige, der sich den Rückfall des Heurathsguts gültig bedungen hat, durch den Mann nicht um ihre Rechte auf das Heurathsgut nach aufgelößter Ehe gebracht werde, so kann die Frau oder auch der Dritte verlangen, daß das Heurathsgut auf diesen Rückfall sicher gestellt werde. 1).

(1 A. B. G. III. 70. 73.

§ 248.

Diese Sicherstellung geschieht zum Vortheil desjenigen, der nach der Ehe auf das Heurathsgut einen Anspruch hat. Wenn die Eheleute mit ihrem Vermögen frey schalten und walten können, so ist es ihrer Willkühr überlassen, wie sie sich deshalb miteinander verabreden, und ob und welche Art der Sicherstellung sie festsetzen, oder ob dieselbe von der Frau gar nicht verlangt werden wolle. Der darüber zwischen großjährigen Eheleuten getroffene Vertrag kann hier allein zur Richtschnur dienen. 2)

2) A. B. G. III. 73.

§. 249.

Wenn hingegen die Frau oder Braut minderjährig ist, so wird diese Sicherstellung nothwendig, und es ist daher denjenigen, unter deren Obsorge oder Vormundschaft sie steht, zur strengen Pflicht gemacht, von selbst und von Amtswegen auf die Sicherstellung des Heurathsguts bedacht zu seyn, und, wenn unbewegliche Güter zur Sicherheit vorhanden sind, längstens binnen 6. Wochen vom Tag der Verehlichung an das Heurathsgut gehörig darauf vormerken zu lasten. Wenn der Vater, Vormund oder die Obervormundschaft diese Vorsicht verabsäumen, so haben sie für allen Schaden zu haften, wel-

chen das Heurathsgut vor erreichter Großjährigkeit der Frau Gefahr lauft. 1).

1) A. B. G. III. 73.

§. 250.

Nach den Worten des Gesetzes ist also die Sorge für die Sicherstellung nur alsdann zur strengen Pflicht gemacht, wenn ein unbewegliches Gut vorhanden ist, auf welches das Heurathsgut der Frau vorgemerkt werden kann. Tritt dieser Fall nicht ein, so ist die Sicherstellung nicht wesentlich erfordert, was um so natürlicher ist, da es sich öfters ereignet, daß der Mann oder seine Ascendenten das ihm zugebrachte Heurathsgut sicher zu stellen nicht im Stande sind, die Sicherstellung auf das bewegliche Gut selten viel Vortheil gewähren, wohl aber mehr Nachtheil verursachen dürfte, und dem Mann leicht beschwerlicher fallen könnte, als wenn er gar kein Heuratsgut erhielte. 1).

1) Arg. A. B. G. III. 69. u. 73. — Cf. Scheidlin a. a. O. S. 66.

§. 251.

Ist hingegen ein unbewegliches Gut zur Sicherstellung vorhanden, so wird die Vormerkung nothwendig, wenn sich diejenige, welchen die Ansuchung derselben obliegt, nicht einer Verantwortung aussetzen, und Gefahr laufen wollen, den dadurch dem Heurathsgut zugewachsenen Nachtheil ersetzen zu müßen. Ist jedoch der Schaden erst nach erreichter Großjährigkeit entstanden, so findet diese Verbindlichkeit zum Ersatz nicht mehr statt, weil die nun großjährige Frau die Sicherstellung selbst hätte begehren können, und sich also auch den Schaden, den sie dadurch, daß sie dieselbe nicht begehrt hat, erlitten selbst zuschreiben muß. Denn für die großjährige Frau hat we-

der der Vater, noch ein Vormund, noch die Obervormundschaft mehr von Amtswegen zu wachen und zu sorgen.

§. 252.

Auch derjenige, der zu Bestellung eines Heurathsguts nicht verpflichtet war, sondern dieses aus freyem Willen zugesagt hat, ist berechtiget, in dem Fall, wo dasselbe entweder in Natur oder in gleichem Werth und Betrag zufolge der deshalb ausdrücklich festgesetzten Bedingung, an seine Erben, ihn selbst oder an einen Dritten, dem er es zugedacht hat, zurückfallen soll, deshalb in dem Heurathsbrief selbst oder auf eine andere Art sich eine Sicherheit für den Rückfall zu bedingen. 1).

1) A. B. G. III. 69.

§. 253.

Die Sicherstellung hat vorzüglich der Mann, der das Heurathsgut erhält, zu leisten, und sie hat daher auf dem eigenen Vermögen desselben zu geschehen. Hat er selbst die freye Verwaltung davon, so hat auch er die Sicherstellung zu besorgen; steht aber sein Vermögen noch unter der Aufsicht und Verwaltung seines Vaters oder Vormunds, so haben diese die Sicherstellung zu berichtigen. 1).

A. B. G. III 74.

§. 254.

Wenn aber der Mann kein eigenes Vermögen hat, oder doch dasselbe zur Sicherstellung nicht hinreichend ist, so sind dessen Aeltern oder Großältern nach der Ordnung, wie sie zum Unterhalt oder zur Widerlage 1). verbunden sind, das Heurathsgut zu versichern schuldig, jedoch nur

in soweit, als es ohne ihrem merklichen Nachtheil geschehen kann. 2).

1) Das Gesetz sagt: als sie zur Widerlage verbunden sind." Da aber von der Widerlage noch nicht die Rede war, und da selbst der §. 78., welcher bestimmt, wer zur Widerlage verbunden sey, gleichfalls nur remissive spricht, und verordnet, daß diejenige Personen, welche den Töchtern und Enkelinnen zu einem Heurathsgut verbunden sind, in Ansehung der Söhne und Enkel ebenfalls die Verbindlichkeit zur Widerlage, wenn dieselbe begehrt wird, auf sich haben, so habe ich mich der im A. B. G. III. 52. enthaltenen Worte auch gleich selbst bedient. — Cf. übrigens oben: §. 212. 213. u. 214.

2) A. B. G. III. 75.

§. 255.

Diese Sicherstellung kann nicht nur gleich bey der Verehlichung, sondern auch während der Ehe angesucht werden, es mag nun der Mann oder diejenige, welche zur Sicherstellung verpflichtet sind, das Vermögen, worauf dieselbe geschehen soll, bey Bestimmung des Heurathsguts bereits gehabt, oder aber erst nachher erworben haben. 1)

1) A. B. G. III. 70.

§. 256.

Bey der Frage, welche Art von Sicherstellung statt finde? ist zuerst darauf zu sehen, was die Partheyen deshalb mit einander verabredet haben. Ist nur eine allgemeine Sicherheit bedungen, so erlangt dadurch das Weib noch kein dingliches Recht auf das Vermögen des Manns, weil aus einem Vertrag allein an und für sich noch kein Pfandrecht nach den Gesetzen erwächst. Hinge-

gen erhält sie doch dadurch das Recht, daß sie Güter des Manns gerichtlich nahmhaft machen und darauf eine gerichtliche Pfändung führen kann. Ist dieses geschehen, so hat sie durch die Pfändung nunmehr auf die gepfändete Güter ein wirkliches Pfandrecht erlangt. 1).

1) A. G. O. §. 340. u. 341. H. D. v. 7. Sept. 1790. Das B. G. für WG. hat die Lehre von der Sicherstellung ganz übergangen. A. B. G. III. 69.

§. 257.

Ist hingegen ein besonderes Gut zur Sicherstellung bedungen worden, so kommt es darauf an, ob die Urkunde darüber vormerkungsfähig seye oder nicht. 1).

1) Eine vormerkungsfähige Urkunde ist nemlich eine solche, welche genau bestimmt, auf welches Gut die Vormerkung und aus welcher Ursache dieselbe geschehen soll; worinn die Befugniß zur Vormerkung eingeräumt, und welche von 2. Zeugen nebst dem Aussteller derselben unterfertigt ist. P. vom J. 1765. §. 9.

§. 258.

Ist eine vormerkungsfähige Urkunde vorhanden, so bedarf es keines besondern Urtheils oder gerichtlichen Vergleichs, um dieselbe bey der Landtafel, dem Stadt- oder Grundbuch, worunter das Gut gehört, vormerken, zu lassen, sondern die Vormerkung muß in einem solchen Fall auf das deshalb gestellte Begehren der Frau sogleich bewilligt und vorgenommen werden. Die Frau erhält nun durch diese Vormerkung ein wirkliches Pfandrecht auf das vorgemerkte Gut, wie jeder andere darauf vorgemerkte Gläubiger. 1)

1) A. B. G. III. 69. 70.

§. 259.

Ist hingegen keine vormerkungsfähige Urkunde vorhanden, so findet wenigstens die Pränotation statt, und dieselbe kann wie jede andere durch die gesetzlich vollbrachte Justifizirung derselben zur Vormerkung erhoben oder es kann auch die Sicherstellung dadurch bewirkt werden, daß die Frau auf das verschriebene Gut die Pfändung auf dem rechtlichen Weg angesucht und erhalten hat. 1).

1) Cf. A. B. G. III. 69. 70.

§. 260.

Das Gesetz hat also dem zur Versicherung des Heurathsguts bestimmten Unterpfand vor andern bloßen Pfandverschreibungen kein Vorzugsrecht eingeräumt, und es wird daher auch keine Sicherheit weder durch eine bloße allgemeine Verschreibung alles Vermögens, noch durch die Verschreibung eines besondern Guts, sondern allein dadurch erworben, wenn

1) entweder an einem liegenden Gut oder darauf haftenden Recht 1). ein besonders Unterpfand verschrieben, und der Heurathsbrief oder die deshalb besonders ausgestellte Versicherungs-Urkunde bey der Landtafel, dem Stadt- oder Grundbuch vorgemerkt, oder da, wo keine Landtafel oder Grundbücher bestünden, sonst auf die nach der Landesverfassung eingeführte Art bedeckt würden;

2) oder in dem Fall, wo eine allgemeine Hypothek verschrieben ist, ein gerichtliches Pfandrecht an einem bey Gericht namentlich angezeigten Gut auf die gesetzmäßige Art erworben wird. 2).

1) z. E. durch Supervormerkung.

2) A. B. G. III. 69. 70.

§. 261.

Ohne diese gerichtliche Einverleibung eines besondern Unterpfands hat die Frau in Ansehung ihres Heurathsguts kein besonderes Vorrecht auf das Vermögen ihres Manns, wenn dasselbe in Konkurs gerathen sollte; sie genießt jedoch einen Vorzug vor den andern brieflichen Forderungen, und wird daher in einem solchen Fall vor den Gemeingläubigern gesetzt. 1).

1) A. B. G. III. 71. Die nähere Entwicklung der Rechte des Heurathsguts beym Konkurs wird unten in einem eigenen Abschnitt abgehandelt.

§. 262.

Da das Heurathsgut dem Mann in der Absicht gegeben wird, um demselben dadurch die Lasten der Ehe z. erleichtern, so ergibt sich daraus die nothwendige Folgeu daß dasselbe während der Ehe demselben nicht genommen noch zurückgefordert werden köune. Jedoch haben die Gesetze für die Sicherheit der Frau noch dadurch gesorgt, daß sie derselben in dem Fall, wenn sie wegen der Verwaltung ihres Manns für ihr Heurathsgut Gefahr zu befürchten Ursache hätte, das Recht eingeräumt haben alsdann auch während der Ehe nicht nur die Sicherstellung zu begehren, sondern auch, wenn diese Sicherstellung wegen Mangel an liegenden Gütern nicht sollte geschehen können, eine anderweitige sichere Anlegung des Heurathsguts zu verlangen, besonders, wenn die Verschwendung des Manns erwiesen oder kundbar ist, oder wenn sonst bey augenscheinlicher Abnahme seines Vermögens ein dem unversicherten Heurathsgut bevorstehender Nachtheil erwiesen werden könnte. 1).

1) A. B. G. III. 76.

§. 263.

Ausgedehnter und wichtiger werden die Rechte der Frau nach aufgelößter Ehe. Der Zweck, wozu das Heurathsgut bestimmt war, fällt nun weg, weil ohne Ehestand sich keine Lasten desselben denken lassen. Es fällt daher nunmehr an die Frau oder an denjenigen zurück, der sich diesen Rückfall ausdrücklich bedungen hat, oder zu dessen Vortheil derselbe bedungen war.

§. 264.

In der Regel fällt also das Heurathsgut nach geendigter Ehe an die Frau zurück, ohne daß dieser Rückfall ausdrücklich von derselben bedungen werden müßte. Dabey finden nun folgende Grundsätze statt:

a) Dasjenige Heurathsgut, von welchem die Frau Eigenthümerin geblieben ist, und das sich noch in Natur vorfindet, kann sie als ihr Eigenthum von dem Mann oder seinen Erben ansprechen, und es kann selbst in dem Fall, daß es gesetzwidrig an einen Dritten veräußert, aber von demselben noch nicht verjährt worden ist, von der Frau vindizirt worden.

b) In einem solchen Fall, wo das Heurathsgut noch wirklich bey dem Mann oder dessen Erben vorhanden ist, muß es der Frau oder deren Erben in demjenigen Zustand, in welchem es sich bey aufgelöster Ehe befindet, zurückgestellt werden. 1).

1) A. B. G. III. 64.

§. 265.

Wenn hingegen

c) Der Mann Eigenthümer des Heurathsguts geworden ist, so steht es in seiner und in seiner Erben Willkühr, ob sie dasselbe in gleicher Güte und Eigenschaft

bey dem Rückfall an das Weib oder dessen Erben zurückstellen oder ob sie denjenigen Werth ersetzen wollen, um welchen dasselbe angeschlagen worden ist. 1)

d) Von demjenigen Heurathsgut aber, das zwar ein Eigenthum der Frau geblieben ist, dessen Veräußerung jedoch von dem Mann gesetzmäßig unternommen worden war, und das also weder in Natur mehr bey dem Mann vorhanden ist, noch von dem Dritten rechtmäßigen Besitzer zurückgefordert werden kann, muß der Mann oder seine Erben den Werth, den dasselbe zur Zeit der Veräußerung hatte, ersetzen. 2)

1) A. B. G. III. 53.
2) A. B. G. III. 54.

§. 266.

Wie ferne das Heurathsgut dem Mann oder der Frau zu Grunde gehe, und wie ferne also hier eine Vergütung statt finde, ist bereits 1) bemerkt worden. Eben so ist auch gezeigt worden, in welchen Fällen die Frau oder ihre Erben verpflichtet seyen, dem Mann oder seinen Erben den Aufwand zu ersetzen, den er zu Erhaltung oder Verbesserung des Heurathsguts gemacht hat. 2)

1) Siehe oben: §. 232. 237. und 238.
2) Siehe oben: §. 232. und 239.

§. 267.

Da übrigens für den Mann die Vermuthung streitet, daß das in der Ehe befindliche Vermögen sein Eigenthum seye 1), so muß dasjenige, was die Frau oder ihre Erben gegen den Mann oder dessen Erben als Heurathsgut oder ihr Eigenthum anspricht, als solches erwiesen werden; dazu ist jedoch auch das eigene Geständniß des Manns hinreichend, und wenn er also den Empfang desselben entweder in dem Heurathsbrief oder son-

sten eingestanden hat, so bedarf die Frau gegen ihn und seine Erben keines weitern Beweismittels. 2)

1) Siehe oben §. 138 u. 139.
2) A. B. G. III. 72.

§. 268.

Ist hingegen in dem Heurathsbrief zwar das Heurathsgut versprochen und zugesichert, der wirkliche Empfang desselben aber nicht wirklich eingestanden worden, so muß dieser anderswoher entweder durch Zeugen, Quittungen oder andere konkludente Urkunden bewiesen werden. Und da ferner das Gesetz ausdrücklich sagt, daß das Bekenntniß des Manns gegen ihn und seine Erben volle Beweiskraft habe 1), und unsere Gesetze überdieß der analogen Einrede des nicht zugezählten Geldes die derselben im Römischen Recht eingeräumte Vorzüge ausdrücklich 2) genommen haben, und erklärten, daß ein mit den in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Erfordernissen versehener Schuldschein stets wider den Aussteller beweise, und dem Innhaber desselben über dessen Innhalt einen mehrern Beweis zu führen nicht obliege, was auch von den Quittungen gelten muß, welchen die römischen Gesetze ähnliche Vorzüge wie den Schuldscheinen einräumten; da endlich so wohl das Eingangs-Patent zur AGO. als zum ABG. alle ältere Gesetze über die in denselben behandelte Materien ganz aufgehoben haben 3).; so kann auch heute von der Exceptione non numeratæ dotis privilegiata gleichfalls keine Anwendung mehr gemacht, noch dieselbe von dem Mann oder seinen Erben gegen sein erwiesenes Geständniß des empfangenen Heurathsguts vorgeschüzt werden 4).

1) A. B. G. III. 72.
2) durch das Patent vom 1. März 1787.

3) P. vom 1. May 1781. und 1. Novb. 1786.
4) Scheidlin behauptet zwar S. 84. a. a. O. das Gegentheil. Allein dieser Behauptung liegt offenbar eine unrechte Auslegung der Exceptionis non numeratæ dotis zum Grund, da der Hr. Gegner nur ein in dem Heurathsbrief gemachtes Versprechen des Heurathsguts, der l. 1. C. de dote cauta non num. hingegen das Geständniß des Manns voraussetzt, den dotem wirklich empfangen zu haben.

§. 269.

Noch verdient hier die Frage berührt zu werden, in wie fern das Heurathsgut eine Verjährung zulasse? Hier findet ein Unterschied statt. Denn:

1) wenn der Mann von demjenigen, der das Heurathsgut gab, eine fremde oder doch gemeinschaftliche Sache in dieser Eigenschaft erhalten hat, und dieselbe nun als eine Dotal-Sache besitzt, so findet allerdings von Seiten des Manns eine Verjährung statt, und er usukapirt dieselbe gegen den dritten Eigenthümer derselben pro dote. Jedoch wird hier immer die Ehe vorausgesetzt, da ohne die Ehe kein Heurathsgut, ohne Heurathsgut keine Verjährung einer Sache als solches statt finden kann. Uibrigens nutzt bey aufgelößter Ehe die angefangene oder auch vollendete Verjährung nicht dem Mann, sondern der Frau oder überhaupt demjenigen, an welchen des Heurathsgut wieder zurückfällt. 1).

1) Tot. Tit. D. pro dote, u. l. 13. pr. D. de don. m. c.

§. 270.

Bey der Verjährung des wirklichen Heurathsguts aber gegen den Mann oder die Frau ist wieder ein Unterschied zu machen. Denn, was

2) Die bewegliche Sachen betrifft, wovon der Mann entweder wirklicher Eigenthümer wird, oder die er doch rechtskräftig zu veräußern befugt ist, so können diese ohne Verjährung von demjenigen, an welchen sie veräußert worden, erworben werden, sie seyen nun mit oder ohne Bestimmung des Werths dem Mann zum Heurathsgut gegeben worden, da er auf jeden Fall zur Zurückstellung in Natur oder zum Ersatz ihres Werths verpflichtet bleibt, und die Frau dadurch also niemals Schaden leidet. Hingegen:

3) Von dem Mann können die zum Heurathsgut gegebene Sachen niemals aus einem andern Rechtstitel verjährt und der Frau dadurch ihre Rechte auf die Zurückstellung oder den Ersatz gekränkt werden, da sie von ihrem Recht während der Ehe keinen Gebrauch machen kann, und also die Rechtsregel, quod agere non valenti non currat præscriptio, schon für sie spricht. Wenn aber:

4) von der Veräußerung eines unbeweglichen Heurathsguts die Rede ist, von welchem das Eigenthum nicht an den Mann übergieng, sondern bey der Frau blieb, so kann hier während der Ehe niemals eine Verjährung gegen die Frau durch einen Dritten Plaz greifen, da die Veräußerung ganz gesetzwidrig und ungültig ist, und die Gesetze die Verjährung eines praedii dotalis unter die res vitiosas gerechnet haben. Die Verjährung findet hier nicht statt, wenn gleich die ganze Verjährungszeit verfloßen ist. 1).

1) l. 16. D. de fundo dotali, und l. 30. C. de jure dotium.

§. 271.

Jedoch hat das Gesetz auch bey dem unbeweglichen Gut, welches zum Heuratsgut gehört, in dem Fall eine Ausnahme gemacht, wenn die Verjährung bereits vor der

Ehe angefangen wurde, ehe das Gut noch zum Heurathsgut gegeben worden war.

In diesem Fall wird die angefangene Verjährung durch die bloße Bestellung dieses Guts zum Heurathsgut nicht gehemmt oder interpellirt, sondern lauft ihren gesetzlichen Gang sowohl gegen den Mann als das Weib fort. Jedoch lauft sie nur auf die Gefahr des Mannes fort, wenn dieser durch die Zurückforderung des Guts von dem Dritten die Verjährung hätte unterbrechen können, und das Gut nur durch die Versäumniß des Manns verjährt worden ist. In diesem Fall muß er für den durch seine Schuld der Frau verursachten Schaden haften. Kann ihm aber hierinn keine Nachläßigkeit beygemeßen werden, so geht die ganze Gefahr nur auf das Weib als Eigenthümerinn über, und der Mann ist alsdann von allem Ersatz befreyt. 1)

1) l. 16. D. de fundo dotali — Cf. Mraczek über die Verjährung. S. 26. 27. u. 28. Das B. G. f. W. G. T. III. §. 629. u. 630. stimmt damit allerdings überein.

Vierter Abschnitt.

Von der Widerlage des Manns.

§. 272.

Unter Widerlage wird nach dem Ausdruck des Gesetzes dasjenige verstanden, was der Braut von dem Bräutigam zu leisten ist 1), oder nach den Worten des B. G. f. W. G. dasjenige, was der Bräutigam oder ein Drit-

ter der Braut zur Sicherstellung oder auch zur Vermehrung des Heurathsguts aussetzt. 1).

1) A. B. G. III. 77.

2) B. G. f. W. G. III. 333. Sie heißt in den Gesetzen auch Gegensteuer, donatio propter nuptias, obgleich dieser römische Begriff von dem heutigen verschieden ist.

§. 273.

Der Begriff der Widerlage setzt ein Heurathsgut voraus, und sie kann daher nicht anders begehrt werden, als wenn ein Heurathsgut zugebracht worden. Freywillig hingegen kann sowohl eine Widerlage ohne Heurathsgut als ein Heurathsgut ohne Widerlage bestellt werden, und die letztere mit dem erstern in gleichem, oder in einem größern oder mindern Betrag bestehen. 1).

1) A. B. G. III. 77.

§. 274.

Diejenige Personen, die den Töchtern und Enkelinnen zu einem Heurathsgut verpflichtet sind, haben in Ansehung der Söhne und Enkel ebenfalls die Verbindlichkeit zur Widerlage, wenn dieselbe begehrt wird. Wenn sich über den Betrag der Widerlage nicht vereinigt werden könnte, so ist bey der gerichtlichen Außmeßung das Vermögen desjenigen, der zur Widerlage verbunden ist, und andere zu erwägen billige Umstände zum Grund zu legen. 1).

1) A. B. G. III. 78.

§. 275.

Während der Ehe kann das Weib weder die Uibergabe der Widerlage fordern, noch auf die Nutzungen ei-

nen Anspruch machen. Die Verwaltung sowohl als die Benutzung gehört demjenigen, der sie bestimmt hat. 1).

1) A. B. G. III. 79.

§. 276.

Dieß ist alles, was die Gesetze über die Widerlage bestimmt haben. In allem übrigen, sagen sie, worüber in Ansehung der Widerlage hier nichts besonders verordnet ist, ist sich nach dem zu halten, was in ähnlichen Fällen in Ansehung des Heurathsguts festgesetzt worden, mit der Ausnahme, daß der Vorzug, der dem Heurathsgut vor andern brieflichen Forderungen zugestanden ist, der Widerlage nur allein für den Betrag gebührt, der dem Heurathsgut gleich ist. 1).

1) A. B. G. III. 80.

§. 277.

Aus den hier aufgeführten Worten des Gesetzes ergeben sich noch folgende weitere Bestimmungen.

1) Die Frau erhält niemals die Widerlage während der Ehe, sondern sie wird derselben bloß versprochen und zugesichert, wodurch sie sich also vom Heurathsgut wesentlich unterscheidet.

2) Wenn eine Widerlage ohne Heurathsgut statt findet, so ist dieß eigentlich eine gesetzliche Anomalie, und die Widerlage kann daher auch in einem solchen Fall nicht wie eine eigentliche Gegensteuer, sondern nur wie eine Schenkung betrachtet werden, deren Zusage die Gesetze als gültig erkennen, die aber auch blos die rechtlichen Wirkungen eines Geschenks haben kann. 1)

3) Bey der Bestimmung der Widerlage in Ansehung der Verbindlichkeit zu derselben und ihrer Größe fin-

den auch die beym Heurathsgut näher entwickelte Grundsätze statt. 2)

4) Der Vortheil einer Widerlage äußert sich für das Weib vorzüglich beym Concurs 3) und bey Auflösung der Ehe 4). Auffer diesen beyden Fällen erwächst ihr daraus kein besonderes Recht.

5) Uiberhaupt findet die Widerlage nur dann statt, wenn sie begehrt wird. Sie kann aber nur dann begehrt werden, wenn ein Heurathsgut vorhanden ist.

1) Dieses ist beym Concurs von grosser Wichtigkeit. Uibrigens nennt das B. G. f. W. G. in einem solchen Fall die Widerlage ausdrücklich „eine Schenkung an die Braut." A. a. O. III. 334.

2) Siehe oben §. 213.—219.

3) Davon wird unten im Hst. III. Abschn. IJI. gehandelt.

4) Die nähere Entwicklung hievon findet man im §. 329. 354. u. 386.

§. 278.

Selbst nach dem Tod gebührt der Frau kein Recht auf die Widerlage ihres verstorbenen Gatten, wenn dieselbe nicht ausdrücklich auf Uiberleben bedungen worden. 1)

1) A. B. G. III. 116. Das B. G. f. W. G. III. 333. fordert diese besondere Uibereinkunft nicht, sondern gibt dem Weib nach dem Tod des Manns auch ohne dieselbe die Widerlage selbst alsdann, wenn gleich dem Mann nach dem Tod des Weibs das Heurathsgut nicht verschrieben worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den Schenkungen unter Ehegatten.

§. 279.

Der Grundsatz des römischen Rechts, daß Schenkungen unter den Eheleuten unmoralisch und unerlaubt seyen, ne mutuato amore invicem spoliarentur, donationibus non temperantes, sed profusa erga se facilitate, ne venalicia essent matrimonia, et ne concordia pretio conciliari videretur, findet bey uns keine Anwendung mehr; vielmehr sind die Ehegatten wie jede andere Person berechtiget, einander mit Geschenken zu betreuen, und es sind auch in der Regel diese Geschenke von der Natur anderer Geschenke nicht unterschieden. 1)

1) A. B. G. III. 81.

§. 280.

Sind die Geschenke der Eheleute ausdrücklich in der Absicht geschehen, um dadurch das Heurathsgut oder die Widerlage zu vermehren, so werden sie als ein Theil des Heurathsguts oder der Widerlage betrachtet, und geniessen daher auch diejenigen Vorzüge, welche dem Heurathsgut oder der Widerlage eingeräumt sind

Uiberhaupt folgen sie nun ganz der Natur der Widerlage oder des Heurathsguts, von welchem sie als ein zusammenhängender Theil betrachtet werden müssen. 1)

1) A. B. G. III; 86.

§. 281.

Daraus entstehet dann die weitere Folge, daß, wenn der Beschenkte vor dem Schenker stirbt, die Schenkung wieder an diesen zurückfalle; wodurch sich dann derley Geschenke von den andern Geschenken wesentlich unterscheiden. Stirbt hingegen der Schenker vor dem Beschenkten, so sind die Geschenke ein unwiderrufliches Eigenthum des letztern geworden, und dieser ist daher in solchem Fall nicht schuldig, die Geschenke an die Erben des verstorbenen Schenkers zurückzustellen. 1)

1) A. B. G. III. 82.

§. 282.

Eine besondere Beschränkung wegen der Geschenke unter Eheleuten hat die Falliten-Ordnung in folgenden Worten angeordnet: Belangend die zwischen Eheleuten öfters vorkommende Schenkungen, so soll es mit diesen künftig Respectu der Handelsleute so gehalten werden. Diejenige Schenkungen, welche realiter per Traditionem oder durch eine Anschreibung an die Gewähr fürgegangen, sollen sodann gültig seyn, wenn sie zu der Zeit, wo solche Donatio in effectu geschieht, den Kreditoren oder auch dem Handlungs-Fundo zu keinem Nachtheil gereichen, da auch nach der Hand der Mann nicht Solvendo würde; außer es wären

dergleichen Donazion aus denjenigen Mitteln des Manns geschehen, welche derselbe gegen die Gesetze 1). über die 6. pzt. jährlicher Intereße aus der Handlung genommen hätte, da nemlich das Weib nicht zeigen könnte 2), daß besagte Donazion von des Mannes außer der Handlung gehabtem Vermögen gemacht worden; in welchem Fall auch das Weib sothane noch in gutem Stand des Mannes realiter fürgegangene Donazion der nach der Hand verschuldeten malsæ mariti beyzutragen hätte. Andere Donationes des Mannes aber, welche abgehörter maßen nicht realiter geschehen sind, sollen seinen Kreditoren lediglich nachgehen, und dabey auch den etwa vorhandenen Kindern ihr Recht in salvo verbleiben." 3).

1) nemlich gegen den §. 7. u. 9. der Fallitenordnung.
2) Also dem Weib liegt der Beweis, nicht den Gläubigern des Manns der Beweis des Gegentheils ob.
3) Falliten = Ordnung v. 18. August 1734. §. 16. u. 17.

§. 283.

Eine eigene Gattung der unter Ehegatten höhern Standes besonders gewöhnlichen Schenkungen ist die sogenannte Morgengabe, oder dasjenige Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen nach der Vermählung übergibt, und welches gewöhnlich schon in den Ehepakten festgesetzt zu werden pflegt. Sie ist übrigens wie jedes andere Geschenk zu betrachten, und der Mann ist daher zu derselben nicht verbunden, wenn er sie nicht versprochen hat. 1).

1) Das A. B. G. schweigt hievon; hingegen geschieht derselben in dem B. G. f. W. G. III. 335. ausdrücklich Erwähnung, und wird darinn die rechtliche Vermuthung aufgestellt, daß, wenn die Morgengabe in einer bestimmten Summe ausdrücklich versprochen

worden, dieselbe binnen den ersten 3. Jahren der Ehe würklich der Frau übergeben worden sey. Ob übrigens dieses Geschenk in signum delibatæ virginitatis eingeführt worden, oder was sonst der Grund davon sey, hat keinen rechtlichen Einfluß, und bedarf daher keiner weitern Untersuchung.

§. 284.

Uibrigens folgt aus allgemeinen Grundsätzen von den Schenkungen, daß auch Geschenke unter Ehegatten in der Regel nicht widerrufen werden können 1).; daß die angesprochene Schenkung erwiesen werden müße 2).; daß die Einwilligung beyder Ehegatten dazu erfordert werde 3).; daß hingegen die versprochene Schenkung auch von dem Acceptanten gerichtlich gefordert werden könne 4), und daß in der Regel durch die Uibergabe der geschenkten Sache der Beschenkte sogleich Eigenthümer derselben werde. 4)

1) L. 4. 5. C. de don. q. sub mod.
2) L. 34. D. de R. J. u. l. 1. §. 1. de Donat.
3) L. 10. D. de donat. u. l. 55. D. de Obl. et Act.
4) L. 35. §. 5. C. de donatb.
3) L. 18. §. 2. D. de donat.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten des Vermögens eines Ehegatten bey einem über das Vermögen des andern ausgebrochenen Konkurs.

§. 285.

Die Verschiedenheit des ehlichen Vermögens äußert eine der vorzüglichsten Würkungen bey dem Konkurs, der über das Vermögen des einen oder des andern Ehegatten ausgebrochen ist. Unendlich wichtig ist hier die Bestimmung der Frage, welche Theile des ehelichen Vermögens zur Konkursmaße gehören, und welche Rechte dem andern Ehegatten in Ansehung seiner Forderungen an die Konkursmaße zustehen. So verschieden die einzelnen Gattungen des Vermögens und die daraus entspringende Forderungen sind, so verschieden sind auch die denselben von den Gesetzen zugestandene Rechte und Vorzüge, und sie müßen daher auch besonders behandelt werden.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des jedem Gatten eigenthümlichen Vermögens bey einem Konkurs über das Vermögen des einen derselben.

§. 286.

Wenn keine Gütergemeinschaft über das gesammte Vermögen der Eheleute besteht, sondern jeder derselben der unbeschränkte Eigenthümer seines Vermögens geblieben ist, und nun über das Vermögen des einen derselben ein Konkurs ausbricht, so kann nur dasjenige zur Kridamaße gezogen werden, was ein Eigenthum des Kridatars ist. Denn kein Gatte ist hier verbunden, die von dem andern gemachte Schulden zu bezahlen. Das Vermögen des andern Gatten ist kein Gegenstand des Konkurses, auf welches die Gläubiger des Kridatars Ansprüche machen können.

§. 287.

In einem solchen Fall muß also das beyderseitige Vermögen der Ehegatten genau von einander getrennt werden. Derjenige Gatte, über welchen kein Konkurs ausgebrochen ist, ist nicht verbunden, sich in Ansehung seines unbestrittenen Eigenthums in die Verhandlungen mit den Gläubigern einzulassen, sondern vielmehr berechtiget, dasselbe von der Konkursmaße zu separiren/

das bestrittene hingegen zu exszindiren. Leichter ist die Sache geschehen, wenn der Konkurs über das Vermögen der Frau ausgebrochen ist, da für den Mann die Vermuthung streitet, daß alles sein Eigenthum sey.

§. 288.

Betrifft hingegen der Konkurs das Vermögen des Manns, so hat die Frau einen schweren Standpunkt. Nicht nur muß sie dasjenige, was sie hier als ihr Eigenthum gegen die Konkursmaße anspricht, als solches erweisen, sondern sie kann sich hiezu nicht einmal des Geständnißes ihres Mannes bedienen, und wird in Ermanglung anderer Beweismittel auch nicht zum Erfüllungs-Eyd zugelassen. 1).

1) A. B. G. III. 72.

§. 289.

In Hinsicht ihres bestrittenen Eigenthums ist sie also allerdings gleich jedem andern, der eine Forderung an die Konkursmaße zu stellen hat, verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Vertretter der Maße anzumelden, und darüber das richterliche Urtheil abzuwarten: und in so fern hat daher auch die Klausel der Edictalien eine rechtliche Würkung. 1) Hingegen ist sie, wenn ihr das Eigenthum durch Urtheil rechtlich zuerkannt wurde, auch gleich allen andern Vindikanten 2) vor den eigentlichen Gläubigern zu setzen, da nunmehr ihr Eigenthum erwiesener maßen nicht mehr zur Konkursmaße gehört, sondern sie dasselbe als wahre Eigenthümerin von derselben abzusondern berechtigt ist.

1) Daß nehmlich auch diejenige, welche ein eigenes Gut an die Maße zu fordern haben, sich jedoch nicht gemeldet haben, abgewiesen seyn sollen, und sie auch ungehindert ihres Eigenthumsrechts dasjenige, was

sie in die Maße schuldig seyn sollten, abzutragen haben.

2) Vindikanten werden nehmlich diejenige genannt, welche das in Natura vorhandene ihnen zugehörige Eigenthum aus der Maße als zu derselben nicht gehörig zurückfordern oder vielmehr die Absonderung von der Maße und Zurückstellung desselben begehren.

§. 290.

Diese Vindikazion oder Separaziou findet jedoch nur dann statt, wenn die als Eigenthum angesprochene Sache sich noch in Natur bey der Maße befindet, und also von derselben abgesondert werden kann. Ist sie hingegen nicht mehr in Natur vorhanden, so tritt die Frau wegen des Ersatzes derselben nun nicht mehr in der Eigenschaft eines Vindikanten, sondern als Gläubigerin auf, und kann also auch nur auf diejenige Rechte sich berufen, die ihr als Gläubigerin ihres Mannes gebühren.

§. 291.

Indessen scheint die Billigkeit, welche auch durch gesetzliche Gründe unterstützt ist, zu fordern, daß, wenn dasjenige, was die Frau als ihr Eigenthum anspricht, erst während des Konkurses veräußert worden, und nach erwiesenem Eigenthum der Frau also nicht mehr in Natur vorhanden ist, derselben dessen Werth vor allen andern Gläubigern außer der Klassifikazion ersetzt werden müße, da sich sonst die Maße durch den gelößten Betrag aus fremden Eigenthum ohne Schuld des Eigenthümers vergrößern würde. Anders ist es, wenn die Sache während des Konkurses durch Schuld oder Zufall zu Grund gegangen seyn sollte. Denn hier muß sie als Eigenthümerin den Schaden des Zufalls tragen, wenn nicht die durch Verschulden verzögerte Erfolglassung jenen Zufall

begünstiget hätte, und die Sache in den Händen der Frau nicht zu Grund gegangen wäre, wo der Schuldtragende den Ersatz leisten muß, wie im ersten Fall, wo durch die bloße Schuld die Sache zu Grunde gieng, und der Regreß also nicht an die Maße der Gläubiger, sondern bloß an den Schuldtragenden zu nehmen ist.

§. 292.

Um der nothwendigen Veräußerung des Maßeverwalters zuvorkommen zu können, so müßte jedoch der Frau in Ansehung der von ihr als Eigenthum angesprochenen Sache gestattet werden, die Kosten zu deren Unterhalt auf ihre Gefahr vorzustrecken und dagegen zu verlangen, daß bis zu Fällung des Urtheils mit der Veräußerung derselben zurückgehalten werde; auch kann die Frau die Sache für sich dadurch erhalten, wenn sie dieselbe bey der öffentlichen Feilbietung selbst an sich bringt, worauf sie dann bey erfolgter Anerkennung und Zuspruch ihres Eigenthums den Kaufschilling aus der Maße zurückerhalten müßte.

§. 293.

Niemals also kann die Frau mit ihrer Zurückforderung des Eigenthums unter die Gläubiger klassifizirt werden, wenn ihr erwiesenes Eigenthum entweder noch in Natur in der Maße vorhanden, oder doch erst während des Konkurses veräußert worden ist. Sogleich nach dem Urtheil, welches ihr das Eigenthum zuerkannt hat, muß ihr dasselbe aus der Maße zurückgestellt oder der dafür gelößte Betrag, der also nicht als zur Maße gehörig betrachtet werden kann, ausbezahlt werden.

§. 294.

In Ansehung derjenigen Forderungen hingegen, bey welchen die Frau nicht als Eigenthümerin auftritt, son-

dern als Gläubigerin gegen ihren Mann erscheint, und die Bezahlung der ihrem Mann geliehenen Darlehen oder Ersatz ihrer von demselben veräußerten Paraphernalien oder sonstigen Forderungen verlangt, ist sie wie jeder andere Gläubiger zu betrachten, und muß sich daher auch nach der ihren Forderungen gebührenden Klasse die Lokazion in dem Klassifikazions-Urtheil gefallen lassen.

§. 295.

Sind nehmlich ihre Forderungen mit einem Pfandrecht bedeckt, so wird sie damit in die Klasse der Pfandgläubiger nach der ihr zukommenden Ordnung gesetzt, soweit das Gut, worauf ihr Pfandrecht haftet, zur Bezahlung ihrer Forderung hinreicht, ohne daß ihr ein Vorzugsrecht vor den übrigen Pfandgläubigern eingeräumt wäre. 1).

1) A. K. O. §. 17.

§. 296.

Soweit hingegen das verpfändete Gut zur Bezahlung ihrer Forderungen nicht hinreicht, oder sofern dieselbe gar kein Pfandrecht zur Bedeckung haben, so wird die Frau mit ihren Paraphernal-Forderungen als eine Gemeingläubigerin angesehen, und damit in die 3te Klasse gesetzt 1), da das stillschweigende gesetzliche Pfandrecht seit dem 1. Novb. 1787. sowohl für die Zukunft als auch für die bereits damals dem Mann geleistete Paraphernal-Darlehen aufgehoben, und für unwirksam erklärt worden ist. 2).

1) A. K. O. §. 21.

2) P. v. 13. Sept. 1787. Jedoch hat das H. D. vom 1. April 1791. lit. e. verordnet:" Bey den vor Kundmachung des bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Ehen soll den Ehefrauen das für ihr zuge-

brachtes Gut auf dem gesammten Vermögen ihres Manns zugestandene gesetzliche Pfandrecht allerdings, doch unpräjudizirlich für diejenige Gläubiger, gebühren, welche zur Zeit geliehen haben, da auch dieses gesetzliche Pfandrecht der Weiber als aufgehoben erklärt gewesen ist." Dieses schränkt sich also auf diejenige Gläubiger ein, welche während dem Zeitraum vom 13. Septb. 1787. bis den 1ten Aprl. 1791. den Männern in solchen Ehen geliehen haben.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Recht des Heurathsguts bey dem Konkurs.

§. 297.

Die Frage, wie ferne bey dem Konkurs über das Vermögen der Frau das dem Mann gegebene Heurathsgut derselben zur Konkursmaße gezogen werden könne, ist nirgends noch berührt, noch dieselbe durch ein Gesetz entschieden worden. Indeßen folgt aus der Natur des Heurathsguts, daß dasselbe niemals in die Konkursmaße der Frau gezogen werden könne, da sie während der Ehe auf die Verwaltung und den Genuß desselben keinen Anspruch hat, und auch die Gläubiger, welche Eigenthümer dieser Maße werden, keine weitern Rechte darauf haben können, als solche, welche der Frau darauf gebührten. Die weitern Resultate dieses Grundsatzes ergeben sich aus demjenigen, was oben von dem Heurathsgut und den Rechten der Frau auf dasselbe gesagt worden ist.

§. 298.

Anders verhält sich die Sache, wenn über das Vermögen des Manns ein Konkurs ausgebrochen ist. Die besondern Rechte, welche nun der Frau in Ansehung ihres Heurathsguts bey einem über das Vermögen ihres Mannes ausgebrochenen Konkurses durch die Gesetze eingeräumt worden sind, bestehen in folgenden.

§. 299.

Das stillschweigende Pfandrecht, welches vor der Josephinischen Gesetzgebung dem Heurathsgut auf das Vermögen des Manns 1). gebührt hatte, ist durch dieselbe gänzlich aufgehoben, und selbst in denjenigen Fällen für aufgehoben erklärt worden, wo die Forderungen des Heurathsguts bereits vor dem ersten Jänner 1787. 2) entstanden waren, da dem Weib das Recht, deshalb auch während der Ehe Sicherstellung zu begehren, eingeräumt worden ist. 3). Die Strenge des Gesetzes geht hierin selbst soweit, daß das stillschweigende Pfandrecht auch selbst in denjenigen Fällen für aufgehoben erklärt wurde, wo die Forderung des Heurathsguts nicht nur vor dem ersten Januar 1787. entstanden ist, sondern wenn sich selbst auch damals der Mann in solchen Umständen befunden haben sollte, daß das Weib sich eine Versicherung des Heurathsguts zu verschaffen, folglich das ihr im Gesetz vorbehaltene Recht auf die Sicherstellung zu benutzen, nicht vermocht haben sollte. 4). Jedoch ist durch ein späteres Gesetz jenes frühere modifizirt, und dahin gemildert worden, daß in Ansehung der vor Kundmachung des bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen frühern Ehen den Ehefrauen das für ihr zugebrachtes Gut auf dem gesammten Vermögen ihres Manns zugestandene gesetzliche Pfandrecht allerdings, doch unpräjudizirlich für diejenige Gläubiger gebühre, welche zur Zeit geliehen

haben, da auch dieses gesetzliche Pfandrecht der Weiber als aufgehoben erklärt gewesen ist. 5).

1) Noch im Hd. vom 8. Novb. 1785. wird dasselbe anerkannt.

2) Hd. vom 8. März. 1787. u. A. B. G. III. 71.

3) A. B. G. III. 69. 70.

4) Hd. v. 24. Novb. 1787.

5) P. v. 1. Apr. 1791. lit. e. Daß die Worte desselben sowohl auf die Paraphernalien als das Heurathsgut paßen, gibt sowohl der allgemeine Ausdruck des Patents als die Analogie zu erkennen.

§. 300.

Außer der eben bemerkten Ausnahme gebührt also nunmehr seit der Bekanntmachung des A. B. G. dem Heurathsgut kein gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht mehr auf das Vermögen des Manns, sondern dieses Pfandrecht muß demselben auf dem gewöhnlichen Weg der gerichtlichen Vormerkung oder Pfändung ausdrücklich erworben worden seyn. Nur in diesem Fall kann demnach das zurückgeforderte Heurathsgut als eine Pfandforderung angesehen, und die Frau damit gleich allen übrigen Pfandgläubigern in die zweyte Klasse der Konkurs-Gläubiger ihres Manns gesetzt werden, und zwar gleich jedem andern Pfandgläubiger nur in soweit, als das verpfändete Gut zur Sicherstellung und Bezahlung des Heurathsguts hinreicht, und nur in derjenigen Ordnung, in welcher sie die Versicherung oder Vormerkung erhalten hat, da die Gesetze der Frau keinen Vorzug vor andern Pfandgläubigern, die durch das gepfändete Gut schon vorher versichert, oder auf demselben bereits vorher vorgemerkt waren, eingeräumt haben. 1). Das Pfandrecht des Heurathsguts wirkt daher nicht vom Tag der geschlossenen Ehe, sondern nur von dem Tag der gesche-

henen Vormerkung oder der gerichtlich vorgenommenen Pfändung. 2)

2) A. E. O. §. 17. und A. B. G. III. 70. 71.

3) Hd. vom 25. May 1787. Daß der gerichtliche Verboth noch kein Pfandrecht gebe, verordnet das Hd. v. 4. Juny 1789.

§. 301.

Dasjenige Heurathsgut, welches kein ausdrückliches Pfandrecht hat, oder welches zwar versichert ist, zu dessen Befriedigung hingegen das verpfändete Gut nicht mehr hinreicht, gehört nicht mehr in die zweyte Klasse der Konkursgläubiger. Jedoch genießt die Frau wegen dieses Heurathsguts in soweit einen Vorzug, daß demselben aus besonderer Gunst des Gesetzes das Vorrecht vor allen andern bloß brieflichen oder sonst persönlichen Sprüchen und Forderungen eingeräumt ist. 1) Die Frau wird diesem gemäß mit ihrem unversicherten oder nicht mehr bedeckten Heurathsgut in die dritte Klasse der Konkursgläubiger ihres Manns gesetzt, in welcher sich alle diejenige befinden, welchen ein Vorrecht vor den Gemeingläubigern ertheilt ist, und diesen daher vorgesetzt. 2) In der dritten Klasse selbst aber hat das Heurathsgut keinen besondern Vorzug, sondern mit allen darinn befindlichen Forderungen das gemein, daß wenn das Vermögen nicht hinreichen sollte, sie alle zu befriedigen, die Frau mit den übrigen Gläubigern dieser Klasse die Zahlung blos nach Verhältniß ihrer Forderung erhält, ohne eines besondern Vorzugsrechts zu genieſſen. 3)

1) A. B. G. III. 71.

2) A. E. O. §. 19.

3) Hd. v. 16. Febr. 1789. u. A. E. O. §. 19.

§. 302.

Damit jedoch das unversicherte Heurathsgut dieses Vermögens theilhaftig werde, so muß die Frau auf die gesetzliche Art erwiesen haben, daß das Heurathsgut dem Mann nicht nur versprochen, sondern auch wirklich zugebracht worden sey. Durch das Geständniß des Manns allein kann aber die Frau diesen Beweis nicht gegen die übrige Gläubiger führen, und sie kann sogar auf dieses Geständniß allein nicht einmal zum Erfüllungseid zugelassen werden, wenn nicht noch andere Umstände vorhanden sind, welche zu ihrem Vortheil sprechen, und einen halben Beweis herstellen 1), weil zwischen dem Mann und seiner Frau, deren Interesse so genau mit einander verbunden ist, leicht zum Nachtheil der Gläubiger ein Einverständniß und Kollusion statt finden könnte, dem die Gesetze dadurch seine Wirkung genommen haben. 2)

1) A. B. G. III. 72.

2) Auf diesen Grund stützt sich offenbar die gelindere Verordnung des B. G. f. W. G. III. 325., welche dem Geständniß des Manns seine Beweiskraft nur alsdann benimmt, wenn dasselbe erst nach ausgebrochenem Konkurs gemacht worden ist.

§. 303.

Uibrigens folgt aus der Natur des Heurathsguts von selbst, daß zu der Konkursmasse des Manns allerdings auch dasjenige Heurathsgut gehöre, von welchem derselbe ein voller und unwiderruflicher Eigenthümer geworden ist, es mag nun noch in Natur sich in dessen Vermögen befinden oder nicht. In Ansehung dieser Gattung des Herrathsguts bleibt also das Pfandrecht und Vorrecht des Heurathsguts bey dem Konkurs ihres Manns ihre einzige Zuflucht, und von einer Vindika-

zion kann hier keine Rede seyn. Dasjenige Heurathsgut hingegen, von welchem die Frau Eigenthümerinn geblieben ist, kann zur Konkursmasse des Manns nicht gezogen werden; vielmehr ist die Frau berechtiget, das widerrechtlich veräusserte von jedem dritten Besitzer zu vindiziren, das noch in Natur unter dem Vermögen des Manns befindliche hingegen vermöge ihres Eigenthumsrechts von der Masse zu separiren. Soweit dasselbe hingegen rechtsgültig veräussert worden ist, so muß sie wegen des Ersatzes als Gläubigerinn auftreten, und von dem dem Heurathsgut zugestandenen Vorrecht Gebrauch machen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Recht der Widerlage bey einem Konkurs.

§. 304.

Die Widerlage ist in der Regel nach den nemlichen Grundsätzen zu beurtheilen, welche bey dem Heurathsgut statt finden, und die Gesetze haben ihr auch ausdrücklich die nemlichen Rechte bey dem Konkurs zugestanden, die sie dem Heurathsgut dabey eingeräumt haben. 1)

1) A. B. G. III. 80.

§. 305.

Jedoch hat das Gesetz bey der Widerlage die Beschränkung gemacht, daß demselben der dem Heuraths-

gut zugestandene Vorzug nur in soweit eingeräumt seyn solle, als der Betrag der Widerlage dem Betrag des Heurathsguts gleich ist, oder doch denselben nicht übersteigt. 1) Wenn also eine Widerlage ohne ein Heurathsgut festgesetzt ist, oder wenn der Betrag der Widerlage größer als der des Heurathsguts ist, so gebühren derselben im ersten Fall die dem Heurathsgut eingeräumte Rechte gar nicht, im zweyten Fall hingegen nur in so weit, als der Betrag desselben dem Heurathsgut gleich ist. In Ansehung des weitern Betrags findet jenes Vorrecht nicht mehr statt, sondern derselbe ist wie ein blosses Geschenk zu betrachten. 2)

1) A. B. G. III. 80. und C. O. §. 19.
2) Siehe unten: §. 316. u. 318.

§. 306.

Wenn also die Widerlage vorgemerkt und mit keinem Pfandrecht bedeckt seyn sollte, so wird die Frau damit in die zweyte Klasse der Konkursgläubiger gesetzt, und sie wird darinn in Ansehung der Widerlage soweit befriediget, als das Gut, worauf die Sicherheit sich gründet, zur Befriedigung hinreicht, ohne in diesem Fall darauf zu sehen, ob der Betrag der Widerlage dem Heurathsgut gleich seye oder nicht, weil hier von keinem besondern Vorzugsrecht die Rede ist, sondern die Frau nur auf dasjenige Recht Anspruch machen kann, welches jedem Pfandgläubiger gebührt. 1)

1) A. C. O. §. 17.

§. 307.

Soweit hingegen die Widerlage aus dem verpfändeten Gut nicht befriedigt worden ist, oder sofern dieselbe

be mit keinem ausdrücklichen Pfandrecht versehen ist, so wird die Frau damit in die dritte Klasse, also vor den Gemeingläubigern gesetzt, jedoch nur in soweit, als der Betrag der Widerlage den Betrag des Heurathsguts nicht übersteigt. 1) Die Frau hat jedoch auch hier in Ansehung der Widerlage so wenig wie bey dem Heurathsgut ein Vorrecht vor den übrigen Gläubigern der dritten Klasse, und wenn also das Vermögen nicht ganz zu Befriedigung der darinn befindlichen Forderungen hinreicht, so werden sie nur nach Verhältniß ihres Betrags bezahlt. 1)

1) A. E. O. §. 19. u. A. B. G. III. 71. 80.
2) A. E. O. §. 19.

§. 308.

Diejenige Widerlage, welche den Betrag des Heurathsguts übersteigt, oder ohne alles Heurathsgut bestellt worden ist, wird als ein blosses Geschenk betrachtet, entweder ganz, wenn kein Heurathsgut bestellet wurde, oder zum Theil, sofern sie nemlich das Heurathsgut übersteigt. In diesem Fall wird die Frau damit also nicht einmal in die 4te Klasse unter die Gemeingläubiger gesetzt, sondern erst in der letzten oder sechsten Klasse bezahlt, wo alle Geschenke klassifizirt sind. 1)

1) A. E. O. §. 23. u. A. B. G. III. 80. 81. u. 119.

§. 309.

Da übrigens das Weib berechtiget ist, vom Tag des eröffneten Konkurses an aus der Konkursmasse alles dasjenige zu fordern, was sich dieselbe für den Fall der Verwittwung in den Eheverträgen zur wittiblichen Unterhaltung bedungen hat, 1) und überhaupt der Konkurs des Manns den Ehepakten die nemliche Wirkung ertheilt, welchen dieselbe bey dem Tod des Manns ha-

ben 2), so gehören die Interressen aus einer Widerlage, welche auf Uiberleben bedungen ist, nicht zur Konkursmasse oder deren Gläubigern, sondern der Frau zu ihrem Unterhalt, und sie wird daher, um mich des praktischen Ausdrucks zu bedienen, in einem solchen Fall ad fructificandum angelegt. 3)

1) Hd. vom 7. Dcb. 1789.

2) Dieser Grundsatz liegt in dem a. Hd., und ist auch ausdrücklich in dem B. G. f. W. G. III. 337. aufgestellt.

3) Ist sie nicht auf Uiberleben bedungen, so kann sie nicht unter demjenigen enthalten seyn, was sich die Frau für den Fall der Verwittwung zum Unterhalt bedungen hat, und diese kann daher auch in letzterem Fall auf die Früchte oder Interressen derselben keinen Anspruch machen. Anders ist es nach dem G. B. f. W. G. III. da nach dem § 333. desselben die Widerlage auf Uiberleben gesetzlich vermuthet wird.

Vierter Abschnitt.

Vom Konkurs der Eheleute bey der Gütergemeinschaft.

§. 310.

Der Begriff einer allgemeinen Gütergemeinsachft bringt es mit sich, daß, wenn dieselbe unter den Eheleuten statt findet, und über letztere ein Konkurs eröffnet wird, alle Güter, welche dieselbe besitzen, und

also zur Gemeinschaft gehören, zur Konkursmasse geschlagen, und zur Bezahlung der Gläubiger verwendet werden. Alle Schulden, sie seyen nun von dem Mann oder der Frau gemacht, werden von dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt 1). Nur in sofern findet auch hier manchmal eine Ausnahme statt, als ein bestimmter Gegenstand aus der angeordneten Gütergemeinschaft ausdrücklich ausgenommen worden ist, und derselbe also auch nicht zur gemeinschaftlichen Konkursmaße geschlagen werden kann, sondern ein Eigenthum desjenigen bleibt, der sich dasselbe von der allgemeinen Gütergemeinschaft vorbehalten hat. Daß sich jedoch die Gläubiger der gemeinschaftlichen Schulden auch an dieses ausgenommene Gut zur Hälfte halten können, ergibt sich aus der Natur der Sache, da der Konkurs den Schuldner nicht von der Bezahlung der aus der Masse nicht getilgten Schulden befreyt.

1) A. B. G. III. 96.

§. 311.

Wenn hingegen unter den Eheleuten blos über einen Theil der Güter eine Gemeinschaft errichtet worden ist, also eine Partikular-Gütergemeinschaft besteht, so muß die Bestimmung, ob die vorhandene Schulden Gesellschaftsschulden seyen oder nicht, ob dieselbe also zum Nutzen und Bedürfniß des gemeinschaftlichen Guts gemacht worden seyen oder nicht, den Maasstab an die Hand geben, welches Vermögen zur Konkursmasse gehöre, und wer von den Eheleuten die Schulden zu bezahlen habe. 1)

1) A. B. G. III. 96.

§. 312.

Die Gesellschaftsschulden sind eine Last des gemeinschaftlichen Guts, und müssen also von beyden Ehegatten entweder von dem gemeinschaftlichen Gut, oder wenn dieses nicht hinreicht, nach Verhältniß des Antheils an der Gemeinschaft auch aus dem eigenen abgesonderten Vermögen der Eheleute bestritten werden, es mag dieselbe nun der Mann oder die Frau, oder beyde zusammen gemacht haben, da in jedem Fall jeder Theil dem Gläubiger für die Hälfte auch aus dem eigenen Vermögen haften muß. 1)

1) A. B. G. III. 96.

§. 313.

Sind die Schulden hingegen nicht zum Nutzen und Bedürfniß des gemeinschaftlichen Guts gemacht worden, sind dieselbe also keine Gesellschaftsschulden, so muß nur derjenige Ehegatte für ihre Bezahlung haften, der sie gemacht hat. In einem solchen Fall gehören also nur diejenige Güter zu dem über den einen Ehegatten ausgebrochenen Konkurs, wovon er alleiniger Eigenthümer ist, und von dem gemeinschaftlichen Vermögen kann nur die Hülfe zu dieser Masse gezogen werden, welche dem Ehegatten bey der Theilung desselben zufällt. Das eigene Vermögen des andern Gatten kann eben so wenig als der demselben gebührende Antheil an dem gemeinschaftlichen Gut zur Konkursmasse des verschuldeten Gatten gezogen, nach jener gehalten werden, für diesen die von ihm einseitig gemachte außergesellschaftliche Schulden zu bezahlen. Vielmehr tritt er gegen denselben entweder als Eigenthümer oder als Gläubiger nun selbst mit denjenigen Forderungen auf, die

ihm sowohl in Ansehung des gemeinschaftlichen als des eigenen Vermögens mit oder ohne Vorzugsrecht zuste-hen. 1)

1) A. B. G. III. 96.

§. 314.

Die hieher gehörigen Worte des A. B. G. III. 96. sind folgende:

„Hat sich die Gemeinschaft allgemein auf alle Güter er-streckt, so sind alle Schulden ohne Ausnahme gemein-schaftlich zu bezahlen. Wenn nur das gegenwärtige oder allein das künftige Vermögen in die Gemeinschaft gehört; so sind auch diejenige Schulden allein gemein-schaftlich zu bezahlen, welche von dem einen oder an-dern Theil zum Nutzen und Bedürfniß eben dieses ge-meinschaftlichen Guts gemacht worden. Alle übrige Schulden hingegen sind von dem eigenen Vermögen des-sen, der sie gemacht, und von dem, was von dem ge-meinschaftlichen Gut auf seinen Antheil ausfällt, abzu-fertigen."

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten der Eheleute beym Konkurs in Betreff der Geschenke.

§. 315.

Da die Geschenke, welche Eheleute einander gegensei-tig machen, in der Regel von andern Geschenken nicht unterschieden sind 1), so genieſſen sie auch beym Kon-

kurs kein Vorzugsrecht, sondern werden in die letzte Klasse der Gläubiger gesetzt, worinn alle diejenigen stehen, welche ihre Forderung auf eine blos wohlthätige Handlung des Kridatars gründen. 2)

1) A. B. G. III. 81.
2) A. E. O. §. 23. und Hd. v. 20. Jun. 1782.

§. 316.

Als solche Geschenke werden auch betrachtet:

a) die Morgengabe; 1)
b) der Betrag der Widerlage, welcher das Heurathsgut übersteigt; 2)
c) der wittibliche Unterhalt oder dasjenige, was der Frau auf den Fall der Verwittwung zum Unterhalt bedungen ist, und nicht besonders unter einer eigenen Benennung einen andern Platz in der Klassifikation erhalten hat; 3)
d) die sogenannte Spennadel-Gelder, oder dasjenige, was der Mann der Frau in dem Heurathsbrief oder sonst jährlich zu ihrem Gebrauch und freyen Disposition zu geben versprochen hat, wenn sie entweder durch kein Pfandrecht bedeckt, oder zwar vorgemerkt, jedoch die Rückstände mehr als 3 Jahr alt sind. 4)

1) Hd. vom 20. Jun. und 1. Jul. 1782.
2) A. B. G. III. 80.
3) A. B. G. III. 119. u. Hd. vom 7. Dcb. 1789.
4) A. B. G. III. 121.

§. 317.

Wenn jedoch die Geschenke durch die Uibergabe bereits ein Eigenthum des Beschenkten unwiderruflich geworden sind, und sich zur Zeit des eröffneten Kon-

kurses noch in Natur bey der Masse befinden 1), oder wenn sie zwar nur versprochen, jedoch mit einem Pfandrecht bedeckt sind 2), so gehören sie nicht mehr in die letzte oder sechste Klasse der Konkursgläubiger. Denn im ersten Fall separirt der beschenkte Gatte das Geschenk als Eigenthümer von der Maße, zu welcher es nicht mehr gehört; im zweyten Fall aber ist er wie jeder anderer Pfandgläubiger zu betrachten, und wird also in die zweyte Klasse gesetzt. 1). Daher sollen diejenige, unter deren Obsorge eine minderjährige Braut steht, selbst auch die derselben bey Lebzeiten des Manns zu ihrem Gebrauch bestimmte jährliche Summe unter eigener Haftung eben so gerichtlich versichern lassen, wie den ihr durch den Heurathsbrief zugesicherten wittiblichen Unterhalt, um sie keiner so großen Gefahr des Verlusts auszusetzen 3).

1) Siehe oben: §. 289. u. 290. A. C. O. . §. 14. Cf. oben §. 282.

2) A. C. O. §. 23. u. A. B. G. III. 119.

3) A. C. O. §. 23. Daß die Frau, welche die ihr bey des Manns Lebzeiten zu ihrem Gebrauch bestimmte jährliche Summe durch mehrere Jahre zu erheben unterlassen hat, den durch die Vormerkung erworbenen Vorzug nur für die Rückstände der letzten 3. Jahre genieße, ist bereits bemerkt werden.

4) A. B. G. III. 120.

§. 318.

Eine weitere Ausnahme findet auch in dem Fall statt, wenn die Geschenke namentlich zu Vermehrung des Heurathsguts oder der Widerlage geschehen sind, da sie in diesem Fall der Natur des Heurathsguts oder der Widerlage folgen, und also auch des denselben eingeräumten Vorzugsrechts vor den Gemeingläubigern genießen. Sie

werden alsdann in die dritte Klasse gesetzt, soweit dieses Vorzugsrecht auf sie anwendbar ist. 1).

1) A. B. G. III. 82. Siehe oben; §. 280. und 307.

§. 319.

Nur diejenige Geschenke also, bey welchen keine der angegebenen Ausnahme statt findet, werden in die sechste Klasse gesetzt, und darin mit den andern Gläubigern dieser Klasse ohne Unterschied nach dem Verhältniß ihrer Forderungen befriediget, soweit die vorhandene Maße noch dazu hinreicht. 1).

1) A. E. O. §. 23.

Viertes Hauptstück.

Von den Würkungen einer aufgelösten Ehe in Betreff des Vermögens der Ehegatten.

§. 320.

Die Auflösung der Ehe, welche hier im weitläuftigen Verstand genommen wird, und nicht nur die gänzliche Auflösung durch die Ehescheidung und den Tod in' sich faßt, sondern sich auch auf die Sonderung von Tisch und Bett und auf die Nichtigkeit einer Ehe erstreckt, hat nach diesen verschiedenen Arten der Auflösung auch verschiedene Würkungen, und jede derselben muß also besonders behandelt werden. Dieses Hauptstück theilt sich daher in 4. Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Von den Würkungen der Ehe bey der Sonderung von Tisch und Bett in Rücksicht des Vermögens.

§. 321.

Da durch die gerichtliche Sonderung von Tisch und Bett nur die ehlichen Rechte und Pflichten in Ansehung des Beyschlafs und des Beysammenwohnens und der damit unzertrenbar verknüpften Folgen nachgelassen werden, in übrigen aber das Band der Ehe selbst nebst den weitern rechtlichen Würkungen derselben ungetrennt bleibt und nicht verändert wird, so bleiben daher auch alle zwischen solchen abgesonderten Eheleuten errichtete Heurathsverträge bey ihrer vollen Rechtskraft, und es wird durch die Sonderung in Rücksicht derselben nichts abgeändert, was auf das beyderseitige Vermögen der Ehegatten Bezug hat 2)., sofern nicht dabey solche Umstände eintretten, welche einen Ehegatten seines Erbrechts verlustig machen. 3).

1) A. B. G. III. 103.

2) Siehe unten: §. 364. 365. u. 390.

§. 322.

Uibrigens steht es den Eheleuten frey, sich vor oder bey der Sonderung darüber besonders zu vereinigen, wie es mit ihrer Unterhaltung und dem Vermögen selbst

während der Sonderung gehalten werden soll. In diesem Fall hat der Richter nicht einzuschreiten, sondern die Partheyen sind blos gehalten, die Erklärung gerichtlich von sich zu geben, daß sie über den Antheil, den jedes aus dem Vermögen zu behalten oder zu empfangen habe, einverstanden, und mit der von ihnen deshalb getroffenen Vorkehrung zufrieden seyen, ohne daß sie zugleich anzuzeigen hätten, weßen sie mit einander überein gekommen seyen. Jene Erklärung wird dann vom Gericht protokollirt 1)

1) A. B. G. §. 100. u. 101. III. — Cf. Tom. I. 350.

§. 323.

Soweit hingegen die Eheleute unter sich hierüber nicht einig werden können, so ist der Richter bey der aus Gelegenheit der Sonderung vorfallenden Abtheilung des jedem Ehegatten gebührenden Vermögens sein Amt zu handeln berechtiget, da dieser Gegenstand nun in den ordentlichen Rechtsweg eingeleitet und entschieden werden muß. Was für eine Entscheidung der Richter darüber fällen solle, läßt sich durch besondere Gesetze nicht bestimmen, sondern hängt nach den bereits oben angegebenen Bestimmungen von den verschiedenen Verhältnißen des Vermögens, der bestehenden Kontrakte, der Personen selbst, das von dem einen oder andern streitführenden Theil gestellten Begehrens und von der gehörigen Anwendung der rechtlichen Grundsätze auf diese Verhältniße ab, so wie es auch durch die Gesetze vorgesehen ist, wie es mit der Gemeinschaft der Güter, wenn die Eheleute solche nicht fortsetzen, gehalten werden soll. 1). Und gleich wie es sich aus der Natur der Sache ergiebt, daß die zur gemeinsamen Haushaltung geleisteten Beyträge bey abgesonderter Wirthschaft geändert werden müßen, so kann auch der Maaßstab zu dieser Bestimmung in einzelnen Fällen nur aus der gesetzlichen Rücksicht auf alle eintrettende

Umstände, wozu der Unterhalt und die mehrere oder mindere Schuld an der Sonderung allerdings gehört, beurtheilt worden. 2)

1) Hd. vom 20. Aug. 1787. — Siehe oben §. 35.

2) Dieß ist der wörtliche Inhalt des Hd. v. 10. Novb. 1791. Cf. B. G. f. W. G. §. 113. T. 1.

§. 324.

Uibrigens kann, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzgebers, der Zweifel, ob bey vorhandenen Eheverträgen und darinn bedungenen Erbrechten die Sonderung von Tisch und Bett die nemliche Wirkung, wie ein natürlicher Todesfall haben solle, nicht wohl eintretten, nachdem der Begriff einer wirklichen Auflösung der Ehe mit der Sonderung von Tisch und Bett auf keine Weise vermengt werden darf, sondern vielmehr ausdrücklich verordnet ist, daß bey der Sonderung alle zwischen den Eheleuten errichtete Heuraths-Verträge in ihrer vollen Kraft bleiben. 1)

1) A. B. G. III. 113. und Hd. vom 10. Nvb. 1791.

Zweyter Abschnitt.

Von den rechtlichen Wirkungen der Ehescheidung auf das Vermögen der geschiedenen Ehegatten.

§. 325.

Ganz anders verhält sich die Sache bey der gänzlichen Ehescheidung, da durch dieselbe das Band der Ehe gänz-

lich aufgelöst wird, und damit auch alle zwischen den Eheleuten bestandene ehliche Verhältnisse aufgehoben werden.

§. 326.

Nach dem Gesetz sollen bey jedem Ehescheidungsfall alle von der einen oder andern Parthey angebrachte Ansprüche und Forderungen zugleich mit der Scheidung berichtiget, besonders aber die Erhaltung und Erziehung der Kinder aus einer solchen Ehe durch einen gerichtlich bestättigten Vergleich der Partheyen oder durch richterliche Ausmessung entschieden werden. 1)

1) A. B. G. III. 109.

§. 327.

Ist die Berichtigung des jedem Theil gebührenden Vermögens durch einen Vertrag unter den Partheyen in Güte ausgeglichen worden, so ist sich nach diesem zu richten. Kommt aber die Sache zu einem Rechtsstreit, welcher seiner Natur nach vor der Personal-Instanz verhandelt werden muß, so hat sich der Richter dabey den Grundsatz vor Augen zu halten, daß bey der geschiedenen Ehe mit deren Auflösung auch alle weitere rechtliche Wirkungen in Ansehung des Vermögens so wie der Personal-Rechte aufhören, und der Ehevertrag als ein Accessorium der Ehe mit derselben vernichtet werde, und seine Verbindlichkeit verliere. Kein Theil kann also auf die ihm darinn von dem andern eingeräumte Rechte und Vortheile einen weitern Anspruch machen, sofern diese nicht ausdrücklich auf den Fall der Ehescheidung ausgedehnt, und also ausdrücklich festgesetzt ist, wie es damit nach aufgelöster Ehe gehalten werden soll. 1)

1) A. B. G. III. 116. Das B. G. f. B. G. III. 337. gibt die hievon abweichende Norm an, daß bey einer Ehescheidung die Ehepakten in Rücksicht auf den schuldlosen Theil die nemliche Wirkung wie

bey dem Tod haben sollen. — Ck. damit das Hd. vom 10. Novb. 1791. im obigen §. 324.

§. 328.

In Ansehung des Heurathsguts und der Widerlagen haben die Gesetze jedoch eine Ausnahme gemacht. In der Regel fällt nemlich die Widerlage dem Mann, das Heurathsgut aber der Frau zu, selbst, wenn die Ehe geschieden wird, und beyde Theile gleich schuldig sind, sich also ihre gegenseitige Rechte kompensiren. Wenn hingegen blos der Mann der schuldige Theil ist, und dadurch die Scheidung veranlaßt hat, so gewinnt die Frau zur Strafe des schuldigen Manns, ausser dem Heurathsgut, welche ihr ohnehin zurückfällt, auch noch die Widerlage des Manns; ist aber die Frau allein der schuldige Theil, so kann sie nicht nur auf die Widerlage keinen Anspruch machen, sondern sie verliert auch überdieß ihr Heurathsgut, das nun dem unschuldigen Mann zugesprochen wird. Nur dann findet auch hier eine Ausnahme statt, wenn es bereits in den Ehepakten von den Partheyen selbst festgesetzt seyn sollte, wie es mit Heurathsgut und Widerlage nach geschiedener Ehe gehalten werden solle. Denn alsdann ist sich nach diesem zu richten. 1).

1) A. B. G. III. 116. Hd. vom 27. Apr. u. 2. Novb. 1787.

§. 329.

Da übrigens die Ehe der Grund der zwischen den Ehegatten statt findenden Erbfolge aus dem Gesetz oder Vertrag ist, und dieser Grund mit der geschiedenen Ehe gleichfalls aufgehoben ist, so folgt von selbst, daß zwischen geschiedenen Ehegatten kein solches Erbfolgerecht mehr statt finden könne.

Dritter Abschnitt.

Von den rechtlichen Wirkungen einer ungültigen Ehe auf das Vermögen der vermeintlichen Ehegatten.

§. 330.

Wenn eine Ehe durch den Ausspruch des Richters als ungültig aufgehoben und also das ehliche Band als gar nicht geknüpft und bestehend angesehen wird, so ist es eine natürliche Folge einer solchen für nichtig erkannten Ehe, daß zwischen solchen vermeyntlichen Ehegatten alle aus dem geschlossenen Ehevertrag, der nur durch die nachgefolgte gültige Ehe eine Kraft erhalten kann, und in einem solchen Fall der Nichtigkeit der Ehe also gleichfalls keine Verbindlichkeit bewirken konnte, entspringende wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten aufhören, und ohne Ausnahme ungültig seyen. 1)

1) A. B. G. III. 114. — Nach dem B. G. f. W. G. III. 343. bleiben dem schuldlosen Theil seine auf das Vermögen des andern redlich bedungene Rechte.

§. 331.

Jedem Theil gebührt nun also dasjenige, was er in die Ehe gebracht, oder während derselben ererbt und

erworben hat, ohne darauf zu sehen, ob eine Gütergemeinschaft bestanden habe oder nicht, ohne auf Heurathsgut und Widerlage Rücksicht zu nehmen, und überhaupt, ohne sich nach demjenigen zu richten, was wegen des beyderseitigen Vermögens in den durch das Gesetz für ungültig erklärten Ehepakten bedungen worden seyn möchte. 1)

1) Man vergleiche damit auch: B. G. f. W. G. I. 101. Wie es mit den Kindern einer ungültigen Ehe gehalten werde, siehe oben: §. 61. u. 62.

§. 332.

Können die Eheleute über ihre Ansprüche unter sich nicht einig werden; lassen sich die Forderungen, welche wegen des zugebrachten Guts, wegen des aus Anlaß einer ungültigen Ehe entstandenen Schadens und der gebührenden Genugthuung, oder auf andere Weise zwischen ihnen entstehen 1), nicht durch gütlichen Vergleich berichtigen, so haben sie darüber den ordentlichen Rechtsweg vor ihrer Personal-Instanz einzuschlagen, und jedem Theil wird dann nach Anleitung der Gesetze dasjenige zuerkannt, was ihm gebührt. 2)

1) Denn dem unschuldigen Theil ist das Recht der vollkommenen Genugthuung und Entschädigung nach dem G. ü. B. u. St. Th. II. §. 48. vorbehalten. Cf. G. ü. schw. P. Ui. §. 252.

2) A. B. G. III. 115.

§. 333.

Die in einer für ungültig erklärten Ehe erzeugte Kinder bleiben jederzeit unter der Gewalt des Vaters; dasjenige aber, was zur Erhaltung und Erziehung derselben von dem Vermögen beyder Aeltern verhältnißmäßig

beygetragen werden solle, muß durch einen gerichtlich bestättigten Vergleich oder durch richterliches Urtheil bestimmt und entschieden werden. 1)

1) A. B. G. III. 115. — Cf. P. v. 22. Febr. 1791. §. 4. lit. m.

§. 334.

Eine ungültige Ehe, welche nicht zur rechtlichen Untersuchung kam, und also durch den Richter nicht für ungültig erklärt worden ist, sondern bis zum Tod des einen Gatten fortgedauert hat, und erst durch diesen aufgelöst worden ist, schadet den vermeintlichen Ehegatten an den ihnen durch die Ehe erworbenen Gerechtsamen nichts, wenn der Uiberlebende die Ehe für gültig gehalten hat. In einem solchen Fall hat vielmehr diese Ehe die nemliche rechtliche Wirkungen, als wenn sie gesetzmässig eingegangen, und also rechtsgültig gewesen wäre. 1)

1) A. B. G III. 123. Ob der verstorbene Gatte von der Ungültigkeit Wissenschaft hatte oder nicht, ist daher ganz gleichgültig, und macht also einen Unterschied.

§. 335.

Keineswegs aber läßt sich dieses in dem entgegengesetzten Fall behaupten, wenn nemlich der Uiberlebende wußte, daß die mit dem Verstorbenen geschlossene Ehe ungültig war, und jener also in dolo versirte, da ihm derselbe niemals nützen kann. Seine gesetzwidrige Handlung wird vielmehr noch mit Strafe angesehen. 1)

1) A. B. G. III. 113. u. G. ü. schw. P. Ui 252.

§. 336.

Uibrigens kann die Verordnung des Gesetzes, nach welchem bey einer Ehescheidung dem unschuldigen Theil die Widerlage und das Heurathsgut zufällt, auf die für nichtig erklärte Ehe nicht angewandt werden, und daher der unschuldige Theil bey einer solchen Nichtigkeits-Erklärung der ungültigen Ehe auf den gedachten Vortheil keinen Anspruch machen, da ihm die Gesetze das Recht der Genugthuung und Entschädigung vorbehalten haben, und die Ungültigkeits-Erklärung keine Auflösung ist, welche jederzeit eine gültige Ehe voraussetzt. 1)

1) Das Hd. v. 27. April 1787. spricht nemlich nur von einer aufgelösten Ehe.

Vierter Abschnitt.

Von den rechtlichen Wirkungen einer durch den Tod aufgelösten Ehe auf das Vermögen der Ehegatten überhaupt.

§. 337.

Durch den Tod eines Ehegatten wird zwar das Band der Ehe gänzlich aufgelöst; jedoch äussern sich noch besondere rechtliche Wirkungen, welche der überlebende Ehegatte als fortdaurende Folgen seiner Ehe genießt. Diese beziehen sich theils auf den persönlichen Stand, theils und vorzüglich auf die Vermögensrechte und die Erbfolge der Ehegatten.

§. 338.

Zu den fortdaurenden persönlichen Vorzügen gehört, daß die Wittwe den Namen, Stand und Wappen ihres verstorbenen Gatten fortführt, daß sie die seinem Stand und Würde angemessene Vorzüge noch fortgenießt; 1) daß sie als Mutter die Vormundschaft ihrer Kinder erhält 2), und unter der Gerichtsbarkeit ihres verstorbenen Mannes verbleibt, 3) auch nach dessen Charakteur Pension erhält 4)

1) A. B. G. III. 49. und oben: §. 44. und fgd.

2) Siehe oben §. 94. u. fgd.

3) Idck. Norm v. 27. Sept. 1783. §. 13. u. Hd. v. 9. May 1785. Die Militär-Wittwen bleiben auch unter dem Militär-Foro, kommen aber unter das im Land ihres Aufenthalts aufgestellte Judicium delegatum militare mixtum. Idck. Norm v. 21. Dcb. 1762. §. 20.

4) Siehe oben §. 130. u. 133.

§. 339.

Wichtiger sind die Vermögensrechte des überlebenden Gatten. Was in Ansehung der Absonderung des jedem Gatten eigenthümlichen Vermögens Rechtens seye, ergibt sich aus demjenigen, was bereits oben bemerkt worden ist a). Nach dieser Absonderung fällt nun den Erben jedes Gatten dasjenige zu, was ihnen aus dem Erbfolgerecht entweder vermöge Vertrags oder Testaments oder Gesetzes gebührt, und der überlebende Gatte kann nur auf dasjenige Vermögen aus der Verlassenschaft des verstorbenen Gatten als Erbe Anspruch machen, was ihm aus einem Vertrag, Testament oder Gesetz besonders von dem Erblasser oder von dem Gesetz

zugedacht ist. Ohne einem dieser besondern Titel steht ihm kein Erbfolgerecht zu.

a) Siehe oben Hst. III. u. IV.

§. 340.

In Ansehnng der Absonderung des Vermögens bey der Gütergemeinschaft dürfte folgende Entwicklung deutlicher bestimmen, was als Verlassuschaft eines Ehegatten angesehen werden könne.

§. 341.

Haben die Ehegatten in einer allgemeinen Gütergemeinschaft gelebt, und also mit einander das Einverständniß getroffen, daß alles gegenwärtige, künftige, ererbte oder sonst erworbene nnd gewonnene Gut gemeinschaftlich seyn soll, so ist das gesammte Vermögen in den Aktiv = Stand zu rechnen, von demselben hingegen auch alle vorhandene Schulden beyder Ehegatten zu berichtigen und nebst jenen Posten abzusondern, worauf der eine Theil sich ein ausschließliches Eigenthumsrecht ausbedungen hat. Die Hälfte von dem über Abzug der gedachten Rubricken verbleibenden Betrag gehört nun zum Verlassenschafts = Vermögen, welchem jedoch auch dasjenige noch beygefügt werden muß, worauf dem Erblasser ein ausschließliches Eigenthumsrecht vermöge eines rechtmässigen Vorbehalts gebührt hat.

§. 342.

Haben die Ehegatten hingegen eine partielle oder besondere Gütergemeinschaft unter sich errichtet, so ist bey Absonderung und Vertheilung des Vermögens vorläufig aus den vorhandenen Gewähren, Ehe = oder andern Verträgen und Urkunden zu ermessen, auf welches Vermögen sich die Gütergemeinschaft beschränkt habe.

Das bey deren Errichtung hierüber abgefaßte Güterverzeichniß enthält die bestimmteste Richtschnur. Jenes Vermögen, worauf sich dieselbe nicht erstreckt hat, muß zuerst abgesondert und seinem Eigenthümer vorläufig zugewiesen werden. 1) Von dem nun auf diese Art erhobenen gemeinschaftlichen Vermögen müßen die dasselbe betreffende Schulden abgezogen werden, 2) und nun erst wird die reine gemeinschaftliche Masse in 2 Theile getheilt, wovon die eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten als Eigenthum gebührt, die andere Hälfte aber zum Verlassenschafts-Vermögen des verstorbenen Gatten gehört. Zu diesem müssen aber überdieß noch jene Posten geschlagen werden, welche als ein abgesondertes Eigenthum des Erblassers vor der Berechnung und Theilung des der Gemeinschaft unterworfenen Guts sich vorgefunden haben. 3)

1) So muß z. E. bey der Errungenschafts-Gemeinschaft jenes Vermögen, das nach der vorhandenen Güterbeschreibnng zur Zeit der Errichtung der G. G. bereits vorhanden war, jedem Eigenthümer zugetheilt, und auch das Ererbte demjenigen Gatten, der dabey als Erbe eingetretten ist, vorläufig zugeschrieben worden.

2) Wie fern die von Betta in s. Versuch über die Oesterr. Justizverfassung. T. IV. §. 82. genannte Schulden als Gemeinschaft-Schulden angesehen werden können, darüber mag das A. B. G. III. 96. den Zweifler berichtigen.

3) Siehe v. Betta a. a. O. §. 81. 82. 83.

§. 343.

Bey jeder Gattung der Erbfolge hat übrigens die hinterlassene Wittwe das Recht, noch während der ersten 6. Wochen nach dem Tod des Manns ihren Unterhalt aus dessen Verlassenschaft zu verlangen. Jedoch

darf diese Unterhaltung den Gläubigern des Manns niemals zum Nachtheil gereichen. 1)

1) A. B. G. III. 118.

§. 344.

Dieser sechswochentliche Unterhalt aus der Verlassenschaft des Manns wird in dem Fall noch auf längere Zeit ausgedehnt, wenn die Wittwe in der Schwangerschaft hinterlassen worden ist. In diesem Fall genießt sie diesen Unterhalt bis nach 6. Wochen nach ihrer Entbindung; außerdem aber gebühren ihr auch noch aus der Verlassenschaft des Manns alle Kosten, welche die Niederkunft und das Wochenbett erfordert, ohne daß ihr dieselbe in ihre Heurathssprüche eingerechnet werden dürfen, wenn sie nicht freywillig darauf Verzicht geleistet hat, und sich blos an den Heurathssprüchen begnügen wollte. 1)

1) A. B. G. III. 118.

§. 445.

Von dem Verlassenschafts-Vermögen des verstorbenen Gatten kann der überlebende nicht nur sein eigenthümliches Vermögen absondern und zurückfordern, sondern auch dasjenige, was auf den Fall des Todes auf ihn wieder nach dem Gesetz oder den Verträgen zurückfällt. Wenn nun dieses in der Verlassenschaft noch in Natur vorhanden ist, oder wenn das, was ihm von dem Verstorbenen sonsten zufällt, entweder aus einem zu Uibertragung des Eigenthums fähigen Rechtstitel übergeben oder doch gerichtlich vorgemerkt ist, so erwirbt der Uiberlebende sogleich das volle Eigenthum an demselben, ohne daß es einer besondern Einantwortung bedürfte. Der Vormerkung ist diese rechtliche Wirkung selbst alsdann beygelegt, wenn sie gleich nicht bey Leb-

zeiten des verstorbenen Gatten, sondern erst nach dessen Tod geschah, da sie auch nach dem Tod angesucht werden kann, wenn nur die Urkunde, auf welche sich dieses Gesuch gründet, diejenige Erfordernisse hat, welche zur Einverleibung nöthig sind. 2).

1) A. B. G. III. 125.

§. 346.

Ist hingegen keine Vormerkung vorhanden, so hat der überlebende Gatte in Betreff der ihm aus den Heurathssprüchen oder sonsten gebührenden Forderungen blos ein persöhnliches Recht gegen den Verstorbenen oder vielmehr gegen dessen Erben, und dieses bleibt ihm aber auch in dem Fall vorbehalten, wenn er aus dem etwa erhaltenen Unterpfand nicht vollkommen befriedigt werden könnte, oder wenn in dem, was ihm vermöge der Vormerkung oder Uibergabe eigenthümlich zugefallen ist, durch die früher versicherte Gläubiger ein Nachtheil zugewachsen wäre, weil seine Vormerkung später geschah. 1). Die Erben müßen ihn also in jedem Fall soweit befriedigen, als seine gerechte Forderungen gehen, und zwar, nur soweit die Erbschaftsmaße hinreicht, wenn sie die Erbschaft cum beneficio inventarü angetreten haben, wenn sie aber sich sine beneficio inventarü erbserklärt haben, so müßen sie selbst mit ihrem eigenen Vermögen für die Schulden des Verstorbenen haften. 2).

1) A. B. G. III. 126.

2) L. fin. §. 13. 14. C. de jure delib. Nov. I. c. 2. §. 1. und Hd. v. 26. Fb. 1796. §. 30.

§. 347.

Da jeder Ehegatte dasjenige, was er aus der Verlassenschaft seines verstorbenen Gatten als sein Eigenthum anspricht, oder worauf er sonst einen gerechten Anspruch zu haben glaubt, erweisen muß, so ferne nicht

eine gesetzliche Vermuthung die Stelle der Beweisführung vertritt, so ist es nothwendig, hier noch die Bemerkung zu machen, daß dasjenige, was die Gesetze von dem Geständniß eines Ehegatten zum Vortheil eines andern Ehegatten in dem Fall verordnet haben, wo ein Gatte gegen die Gläubiger des andern Gatten auftritt, auf die Erben des verstorbenen Gatten nicht ausgedehnt werden könne, sondern daß vielmehr gegen diese das Geständniß des Erblassers allerdings beweisend sey, und der überlebende Gatte sich darauf mit Recht gegen die Erben des verstorbenen berufen könne. 1)

1) A. B. G. III. 72.

§. 348. a.

Uibrigens kann der Offenbahrungs- oder Manifestations-Eyd über die zurückgebliebene Verlassenschaft 1) nach dem Gesetz auch von dem überlebenden Vater oder der Mutter in dem Fall, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, jedoch nur alsdann abgefordert werden, wenn warscheinliche oder glaubwürdige Umstände die geschehene Verschweigung eines Vermögens besorgen lassen, und der den Kindern zugegebene Vormund auf die Abschwörung des Eydes dringt. 2).

1) Davon handelt überhaupt die A. G. O. Cap. XXI.

2) Hd. v. 16. Dcbr. 1791.

§. 348.

Wir gehen nun auf die besondern Arten der Erbfolge über, um zu untersuchen, wie weit aus derselben dem überlebenden Ehegatten ein Erbfolgerecht gebühre.

Erste Abtheilung.

Von der Erbfolge der Ehegatten nach den deshalb unter ihnen errichteten Verträgen.

§. 349.

Es hängt von der freyen Willkühr der Eheleute ab, ob und wie sie sich wegen ihrer künftigen Beerbung mit einander vergleichen, oder was sie einander durch eine letztwillige Anordnung hinterlassen wollen. Ist hingegen weder auf diese noch auf jene Art für die Erbfolge der Ehegatten gesorgt, so tritt nun die gesetzliche Erbfolge ein. 1).

1) Hd. v. 9. Oct. 1786. und 20. Aug. 1787.

§. 450.

Alles dasjenige, was nach den Eheverträgen oder den weitern von den Ehegatten wechselseitig getroffenen Anordnungen dem einen oder dem andern Gatten auf den Todesfall aus dem Vermögen des andern zu Theil werden soll, erhält durch dessen Tod seine vollkommene Kraft, wenn gleich der eine Theil vor der würklichen ehlichen Beywohnung verstorben seyn sollte. 1).

1) A. B. G. III. 123. — Cf. B. G. f. W. G. III. 343.

§. 351.

Die unter den Ehegatten geschlossene Verträge enthalten also die erste und vorzüglichste Entscheidungs Quelle

über die Frage, was aus dem Verlassenschafts-Vermögen des verstorbenen Gatten dessen Erben, oder was dem überlebenden Gatten gebühre. Die nähere Bestimmungen hievon sind folgende.

§. 352.

Daß bey einer unter den Ehegatten bestandenen Gemeinschaft der Güter nach der durch den Tod des einen Gatten aufgelößten Ehe die Hälfte des gemeinschaftlichen Guts auf die Erben des verstorbenen, die andere Hälfte aber auf den überlebenden Gatten, jedoch nur nach Abzug der von dem gemeinschaftlichen Gut zu entrichtenden Schulden falle, ist bereits bemerkt worden. Dasjenige, was zwar nach der Natur der bestandenen Gemeinschaft in derselben enthalten seyn sollte, davon jedoch ausdrücklich ausgenommen worden ist, bleibt in Folge dieses Vorbehalts ein Eigenthum dessen, der diesen Vortheil mit Einwilligung des andern Gatten zu seinem Vortheil gemacht, und ist kein Gegenstand der Gütergemeinschaft, kann also auch bey der Theilung nicht mit in die gemeinschaftliche Maße gezogen werden.

§. 353.

Die dem Verstorbenen Gatten gebührende Hälfte fällt auf dessen Erben, und der überlebende Gatte kann als solcher keinen Anspruch darauf machen; die von dem Verstorbenen deshalb in den Eheverträgen sowohl als auch sonst gemachte Anordnungen zum Vortheil dritter Personen sind daher vollkommen gültig. 1). Wenn hingegen die Gemeinschaft auf Uiberleben bedungen ist, so fällt nun die ganze Maße des gemeinschaftlichen Guts auf den überlebenden Gatten.

1) Hd. v. 5. Novb. 1789.

§. 354.

Von dem eigenthümlichen Vermögen des Verstorbenen fällt auf den überlebenden Ehegatten nur dasjenige, was ihm ausdrücklich auf den Fall des Todes zugestanden worden ist. Die Widerlage bleibt daher in der Regel dem Mann und seinen Erben, das Heurathsgut aber fällt auf die Frau und ihre Erben zurück. Ist hingegen Heurathsgut und Widerlage ausdrücklich auf Uiberleben bedungen worden, so wird um beydes ein Eigenthum des überlebenden Gatten. 1) In Rücksicht der Schenkungen, welche zu Vermehrung des Heurathsguts oder der Widerlage geschahen, tritt hier die Verordnung ein, daß, wenn der beschenkte Theil vor dem Schenker stirbt, die Schenkungen wieder an den letztern zurückfallen; stirbt aber der schenkende Theil vor dem Beschenkten, so werden sie durch den Tod ein vollkommenes und unwiderrufliches Eigenthum des letztern. 1).

1) A. B. G. III. 116. Daß nach dem B. G. f. W. G. III. 333. Heurathsgut und Widerlage schon nach dem Gesetz auf Uiberleben angenommen werde, ist bereits bemerkt worden.

2) A. B. G. III. 82. Nach dem B. G. f. W. G. wird übrigens dasjenige, was der Mann seiner Frau an Schmuck, Edelsteinen und andern Kostbarkeiten zum Schmuck gegeben hat, in Zweifel nicht für geschenkt, sondern für gelehnt angesehen. A. a. O. §. 341.

§. 355.

Auf einen wittiblichen Unterhalt, der auch Leibgeding, Witthumsrecht genannt wird, kann die Wittwe keinen Anspruch machen, wenn ihr derselbe nicht von dem Mann verschrieben worden ist. Aus dem Gesetz allein ist sie dazu nicht berechtiget, sondern sie muß sich, um den-

selben fordern zu können, auf eine Disposizion des Mannes gründen. Diese enthält den Maßstab, wie er ihr zu verabfolgen ist.

§. 356.

Ist nun dadurch der Wittwe etwas, das zum Bedürfniß oder zur Bequemlichkeit des Lebens gehört, bestimmt worden, so muß ihr dasselbe von den Erben des Verstorbenen in Natur abgereicht werden, wenn sie nach dem Vertrag oder der Disposizion des Mannes darauf angewiesen oder dieses durch gerichtlichen Ausspruch festgesetzt worden ist. Hingegen ist auch die Wittwe verbunden, sich mit der Natural-Leistung zu begnügen, und sie ist nicht berechtiget, den Betrag dafür in Geld zu fordern. 1)

1) A. B. G. III. 117.

§. 457.

Wenn hingegen der Wittwe nur eine bestimmte Summe für gewiße Nothwendigkeiten ausgesetzt worden ist, so hat es bey dieser festgesetzten Summe sein Bewenden, dieselbe mag nun für die gemachte Bestimmung hinreichen oder nicht. 1).

1) A. B. G. III. 117.

§. 358.

Wenn aber für den Wittwengehalt entweder Sachen oder dafür ein Geldbetrag überhaupt bestimmt sind, so hat nicht der Erbe, sondern die Wittwe die Wahl, ob sie die Sachen in Natur oder ob sie den Werth derselben haben wolle, wofern nicht das Gegentheil deutlich aus

den Worten und dem Sinn der Verschreibung zu entnehmen ist. 1).

1) A. B. G. III. 117.

§. 359.

Dasjenige, was der Wittwe zu ihrem sechswöchentlichen Unterhalt nach dem Tod des Manns oder zu ihrem Unterhalt während ihrer Schwangerschaft und Niederkunft bis nach 6. Wochen nach derselben gebührt, so wie die Kinderbett- und Niederkunftskosten, welche ihr schon aus dem Gesetz gebühren, können niemals in die zu ihrem wittiblichen Unterhalt durch einen Vertrag oder letztwillige Disposizion des Manns festgesetzte Summe wider ihren Willen eingerechnet werden. 1)

1) A. B. G. III. 118. Nach dem B. G. f. W. G. III. 338. hingegen kann die Wittwe keinen Wittwengehalt beziehen, so lange sie diese Verpflegung aus der Verlassenschaft des Manns genießt; damit stimmt jedoch auch das A. B. G. III. 118. in sofern überein, als nach demselben der wittibliche Unterhalt erst nach 6. Wochen nach dem Tod des Manns seinen Anfang nimmt.

§. 360.

Da die Wittwe noch 6. Wochen nach dem Tod ihres Manns aus dessen Verlassenschaft eben so wie bey dessen Lebzeiten unterhalten werden muß, und sie also während dieser Zeit keines Wittwengehalts aus einem Vertrag bedarf, so nimmt nach dem Gesetz der wittibliche vertragsmässige Gehalt erst nach Verlauf dieser 6. Wochen seinen Anfang. Von dieser Zeit an muß er aber derselben genau nach Innhalt des Vertrags oder der Disposizion abgereicht werden, jener 6. wochentliche Unterhalt mag nun mehr oder weniger betragen haben,

da er bey der Entrichtung des bestimmten Wittwengehalts niemals in Berechnung gezogen werden darf. 1)

1) A. B. G. III. 118. Nach dem B. G. f. W. G. muß der Wittwengehalt immer auf 3. Monate vorhinein entrichtet werden. A. a. O. §. 336.

§. 361.

Weil der wittibliche Unterhalt blos als ein Geschenk zu betrachten ist, und daher bey einem Konkurs kein Vorzugsrecht oder keine Begünstigung genießt 1), so ist es räthlich, demselben durch die Vormerkung auf ein liegendes Gut mehrere Sicherheit zu verschaffen, und ihn dadurch zu dem Rang einer Pfandforderung zu erheben. Es ist daher auch denjenigen Personen, unter deren Obsorge eine minderjährige Braut steht, zur Pflicht gemacht, auf die Versicherung des derselben in dem Heurathsbrief versprochenen wittiblichen Unterhalts unter eigener Haftung bedacht zu seyn. 2)

1) Siehe oben §. 316.

2) A. B. G. III. 119. u. 120.

§. 362.

Nicht selten tritt der Fall ein, daß die Wittwe des Verstorbenen von demselben während der Ehe vermöge einer bestimmten Verabredung jährlich eine gewisse Summe zu ihrer freyen Disposizion erhält, und daß sie nun nach dem Tod des Manns mit Rückständen dieser ihr jährlich gebührenden Forderung gegen die Erben des Manns auftritt, und von ihnen die Berichtigung derselben aus der Verlassenschaft fordert, wozu sie auch allerdings berechtiget ist. Jedoch haben die Gesetze zum Besten der Kinder die besondere Verordnung getroffen, daß, wenn Kinder des verstorbenen Manns vorhanden

sind, dergleichen Rückstände in dem Fall, wenn dieselbe über 3. Jahre alt sind, nicht vor Bestimmung des den Kindern des Manns gebührenden Pflichttheils abgezogen werden können, sondern unter der Verlassenschaft des Manns und respective Vaters solange gelassen werden müssen, bis der Pflichttheil der Kinder ausgemessen ist. Nur nach erfolgter Bestimmung dieses Pflichttheils werden nun die gedachten mehr als 3. Jahre alten Rückstände aus demjenigen Theil der Verlassenschaft bezahlt, welcher den Pflichttheil übersteigt, und worüber also auch der Verstorbene eine willkührliche Anordnung zu treffen berechtiget gewesen wäre. 1).

1) A. B. G. III. 122.

§. 363.

Dasjenige, was der Wittwe zu ihrem Unterhalt in dem Gesetz oder Vertrag oder sonstigen Disposizion bestimmt worden ist, haben die Erben des Manns nur so lange zu entrichten, als dieselbe den Wittwenstand nicht verläßt. Sobald sie hingegen zu einer zweyten Ehe schreitet, so hört ihr Recht auf den wittiblichen Unterhalt auf, es wäre denn das Gegentheil ausdrücklich bedungen oder bestimmt, und ihr das zum wittiblichen Unterhalt festgesetzte Vermögen auch ausdrücklich auf den Fall gelassen worden, wenn sie sich wieder verheurathen sollte. 1).

1) A. B. G. III. 124. Nach dem B. G. f. W. G. III. 339. verliehrt die Wittwe den Wittwengehalt auch alsdann, wenn sie gerichtlich eines unzüchtigen Wandels überwiesen wird.

§. 364.

Uiberhaupt aber macht sich jeder Ehegatte der ihm von dem Verstorbenen im Heurathsbrief oder sonsten auf andere Art zugedachten Vortheile aus eben denjeni-

gen Ursachen unwürdig und verlustig, wegen welcher er von der Intestat = Erbfolge, welche ihm die Gesetze auf die Verlassenschaft des verstorbenen Gatten eingeräumt haben, ausgeschlossen ist. In einem solchen Fall erhält der Uiberlebende nur dasjenige wieder zurück, was er dem Verstorbenen zugebracht hat; von der Erbschaft aber und von den ihm aus der Verlassenschaft zugedachten Vortheilen wird er alsdann gänzlich ausgeschlossen. 1).

1) A. B. G. III. 125.

§. 365.

Als unwürdig erklären aber die Gesetze den Gatten in folgenden Fällen:

a) wenn er den Verstorbenen durch Betrug oder Gewalt an der Errichtung oder Abänderung eines letzten Willens verhindert hat;

b) wenn er den von demselben errichteten letzten Willen unterdrückt hat;

c) wenn er den Verstorbenen ermordet, oder

d) wenn er demselben nach dem Leben gestanden hat;

e) wenn er ihn fälschlich 2). eines Kriminal-Verbrechens angeklagt hat. 2).

1) Wie aber, wenn der Beklagte blos ab instantia absolvirt wurde? In diesem Fall ist derselbe noch nicht als unschuldig erkannt, und es ist also auch die Falschheit der Anklage noch nicht erwiesen. Die Poenal - Verordnung des Erbfolge = Patents kann also auch in einem solchen Fall nicht eintretten.

2) Erbfolge = Patent vom 11. May 1786. §. 25. 26. u. 27.

§. 366.

Ist in den Eheverträgen die wechselseitige Erbfolge unter den Ehegatten festgesetzt worden, so ist sich dabey

nach Innhalt dieser Verträge zu richten, da dieselbe in Oesterreich ihre volle Gültigkeit haben. Die Ehegatten werden jedoch in diesem Fall wie jeder andere Erbe betrachtet, und die Grundsätze von den Rechten und Pflichten eines Erben tretten daher auch bey den Ehegatten in ihrer vollen Rechtskraft ein. Es versteht sich daher auch von selbst, daß den Notherben ihr Pflichttheil dadurch nicht ohne eine gesetzliche Ursache entrissen werden kann.

Zweyte Abtheilung.

Von der testamentarischen Erbfolge der Ehegatten.

§. 367.

Ehegatten können über das ihnen eigenthümliche Vermögen auch durch letzten Willen disponiren, und dasselbe sowohl ihrem Ehegatten als dritten Personen hinterlassen 9). Uibrigens liegt es in der Natur der Sache, daß die letzwillige Anordnung niemals dem vorhandenen Erbvertrag entgegen seyn könne, sondern daß nur dasjenige Vermögen den Testaments-Erben zufallen könne, soweit über dasselbe kein Erbvertrag vorhanden ist, weil auf der einen Seite der Vertrag nicht einseitig aufgehoben werden kann, auf der anderen Seite aber keine Gattung der Erbfolge die andere ausschließt, sofern ein Gegenstand derselben vorhanden ist. 2).

1) Hd. vom 9. Octb. 1786. u. 20. Aug. 1787.
2) Hd. vom 12. Jun. 1789. — Cf. B. G. f. W. G. T. II. §. 522.

§. 368.

Jedoch muß dem Testator kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehen, wodurch ihm die Freyheit zu testiren genommen ist, und damit der eingesetzte Gatte erbfähig seye, so wird gleichfalls erfordert, daß ihm kein gesetzliches Hinderniß im Weg stehe. 1).

1) Für unfähig zum Testiren hat das G. ü. V. u. St. T. I. §. 29. 37. diejenige Verbrecher erklärt, welche zu dem schwersten oder harten Gefängniß verurtheilt wurden. Ihre Testamente sind solange ungültig, als die Strafzeit dauert, wenn die Testamente entweder während der Strafzeit oder doch nach der Verhaftnehmung erst errichtet wurden. Die vor der Verhaftung errichteten Testamente sind also gültig. Auf Selbstmörder, welche sich nicht während des Verhafts oder der Strafzeit umgebracht haben, kann hingegen diese Ungültigkeit der Testamente nicht ausgedehnt werden. Das B. G. f. W. G. T. II. 368. hingegen erklärt die letztwillige Anordnungen der Selbstmörder jederzeit für ungültig, erklärt hingegen die Verbrecher nur vom Tag des angekündigten Urtheils und während der Strafzeit für unfähig zum testiren, womit auch das neue Gesetz über Verbrechen §. 23. c. wörtlich übereinstimmt. Das Emigrazions Edikt vom 10. Aug. 1786. §. 27. hat in Folge früherer Verordnungen die Emigranten, das Hd. vom 23. Dcb. Deserteurs, und die Hd. vom 23. Dcb. 2775. u. 1780. die 3. Jan. 1776. die türkische Unterthanen für erbsunfähig erklärt. — Cf. P. vom 6. Jul. und 1. Septb. 1761.

§. 469.

Die Erbsunfähigkeit, welche ehmals in Böhmen gegen die zum Land nicht habilitirte Ehemänner ständi-

scher Weiber und deren Kinder bestand, und nach welcher ein Fremder, der eine landtäflichbegüterte Adeliche in Böhmen, Mähren oder Schlesien geheurathet hatte, so lange für sich und seine Kinder unfähig war, diese Landtafelgüter von ihr zu erben, bis er entweder das Inkolat daselbst erworben, oder sich in Prag, Pilsen oder Budweis das Bürgerrecht verschaft hatte, ist durch ein neueres Gesetz aufgehoben worden 1), und es findet nun in dieser Rücksicht dasjenige statt, was wegen des Erwerbs der unbeweglichen Güter durch die allgemeinen Gesetze 2) verordnet ist.

1) Hd. vom 9. Octb. 1788.

2) A. B. G. II. 4.—9.

§. 370.

Die testamentarische Disposition eines Ehegatten wird durch die bestehende Gütergemeinschaft keineswegs ausgeschlossen, weil jedem Ehegatten nach aufgelöster Ehe die Hälfte des zur Gütergemeinschaft gehörigen Vermögens eigenthümlich zufällt, wodurch er dann auch berechtiget ist, auf diesen Fall und mit der ihm zufallenden Hälfte des gemeinschaftlichen Guts als Eigenthümer zu schalten und darüber auf den Fall des Todes zu disponiren. 1)

1) Hd. vom 9. Octb. 1786.

§. 371.

Einen besondern Vortheil gewährt die letztwillige Disposizion des einen Gatten dem andern, besonders der Frau selbst dadurch, wenn er demselben auch die ihm eigenthümliche oder zuständige Güter durch einen letzten Willen vermacht oder sonst hinterläßt, da er denselben dadurch der Last des Beweises enthebt,

und ihm den Weg erleichtert, zu dem Seinigen zu gelangen. 1)

1) Daher sagt das B. G. f. W. G. T. II. 459., daß auch das Heurathsgut dem Gatten vermacht werden könne, um den Mann entweder von der Zurückzahlung zu befreyen, oder um die Erben des Manns zu verpflichten, daß sie der Gattin die als Heurathsgut eingebrachte Summe oder Stücke ohne Schwierigkeit und ohne Abzug abführen.

§. 372.

Ohngeachtet die Bedingung unerlaubt und ungültig ist, daß ein Erbe oder Legatar sich niemals verheurathe, so ist doch die Bedingung allerdings gültig, daß der hinterlassene Gatte im Wittwenstand bleibe, wenn er die ihm zugedachte Erbschaft oder das ihm zugeschriebene Legat in Empfang nehmen will. Wenn der Gatte dieser Bedingung zuwider handelt, so verliert er das Legat oder die Erbschaft. 1)

1) Novl. XXII. cap. 43. u. 44. Auch das B. G. f. W. G. II. 488. hat ausdrücklich dieses angeordnet, und zugleich festgesetzt im §. 489., daß in der Bedingung des Wittwenstandes auch die Bedingung eines ehrbaren Wandels begriffen seye.

§. 373.

Die letztwillige Anordnung des verstorbenen Gatten ist die Entscheidungs-Quelle, ob und wie weit der Uiberlebende in dessen Erbfolge aus einer testamentarischen Verordnung berufen sey, oder ob und wie weit der Verstorbene sein hinterlassenes Vermögen, worüber er gültig disponiren konnte, fremden Erben oder Legatarien zugewendet habe.

§. 374.

Ohngeachtet in der Regel eine letztwillige Anordnung nur für einen denselben Erblasser gilt, so ist es doch allgemeines Gewohnheitsrecht, daß die Ehegatten in einem und in dem nemlichen Aufsatz entweder sich selbsten wechselseitig oder auch andere und verschiedene Personen zu ihren Erben oder Legatarien erklären können. Ein Testament dieser Art läßt sich jedoch wie jedes andere jederzeit widerrufen, obwohl sich aus dem Widerruf des einen Theils noch nicht auf den Widerruf des andern Theils schließen läßt. Anders aber verhält sich die Sache, wenn die beyderseitige Anordnung nicht eine letztwillige Disposizion, sondern ein Erbfolge-Vertrag ist, da dieser niemals einseitig widerrufen werden kann. 1)

1) Das B. G. f. W. G. II. 378. hat diese Gewohnheit als ausdrückliches Gesetz aufgestellt. — Cf. auch B. G. f. W. G. II. 527.

§. 375.

Bey den eigentlichen sogenannten testamentatis correspectivis, worunter man solche gegenseitig errichtete Testamente versteht, bey welchen die Worte oder dringende Umstände die Vermuthung bestättigen, daß der eine Theil über sein Vermögen zuverläßig nicht so disponirt haben würde, wenn er nicht gehofft hätte, daß auch der andere Theil den von ihm aufgesetzten Willen unveränderlich lassen würde, ist jedoch nach der Natur der Sache und nach dem allgemein bey den letzten Willensmeinungen festgesetzten Grundsatz, daß dieselbe nach der wahrscheinlichen Absicht des Testators erklärt und vollzogen werden müssen, der Unterschied zu beobachten, ob das Testament des einen Gatten noch zu Lebzeiten

des andern Gatten und ohne Wissen und Willen desselben widerrufen worden seye. Denn in diesem Fall muß in Rücksicht des Widerrufenden auch das Testament des andern Gatten als wiederruffen angesehen werden. Ist hingegen der Widerruf mit Wissen und Willen des andern Gatten geschehen, so ist nicht nur dieselbe gültig, sondern auch das Testament des andern Gatten bleibt dessen ohngeachtet mit allen darinn dem ersten zugedachten Vortheilen bey Kräften. 1)

1) Aus dem Grund, weil der andere Gatte jenes Widerrufs des andern ohngeachtet, der ihm bekannt war, dennoch seinen letzten Willen nicht änderte, und also auch jetzt noch die darinn dem ersten Gatten zugedachten Vortheile ihm offenbar zugewendet haben will. Cf. Strick und Willenberg de testamentis conjugum correspectivis.

Dritte Abtheilung.

Von der Intestat-Erbfolge der Ehegatten.

§. 376.

Sofern die Verlassenschaft weder durch Erbverträge noch durch die testamentarische Disposizion des Erblassers erschöpft ist, tritt die gesetzliche Erbfolge derjenigen Personen ein, welche die Gesetze ausdrücklich zu derselben in der bestimmten Ordnung berufen haben. Diese Intestat-Erbfolge findet selbst bey dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute in Ansehung der jedem derselben gebührenden Hälfte des gemeinschaftlichen Guts statt, wenn die Gemeinschaft nicht auf Uiberleben bedungen war. 1)

1) Das Hd. vom 9. Octb. 1786. sagt ausdrücklich, daß durch die gesetzliche Erbfolgeordnung auch jenes Erbrecht aufgehoben worden sey, so der überleben-

de Ehegatte nebst der ihm aus der bestehenden Gemeinschaft ohnehin ohne Anstand eigenthümlich gebührenden Hälfte auf die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des Verstorbenen eigen gewesenen Hälfte angesprochen hat. Auch durch das Hd. vom 27. Jul. 1787. werden die Erbrechte der überlebenden Weiber für erloschen erklärt, welche sie auf das Verlassenschafts-Vermögen ihres Mannes aus dem nach den gesetzlichen Gewohnheiten mit der Gütergemeinschaft verbundenen wechselseitigen Erbfolgerecht hergeleitet haben.

§. 377.

Die einzige Richtschnur für die Intestat-Erbfolge ist das neue Erbfolge-Patent vom 11. May 1786. und die wenigen zu dessen Erläuterung nachgefolgten Gesetze.

1) Durch dieselbe ist in Ansehung des gesetzlichen Erbrechts der Ehegatten folgendes verordnet.

1) Eine deutliche Entwicklung hierüber enthält: Joseph Voglhubers Vollständige und durch Stammtebellen vorgetragene Erklärnng der in den gesammten k. k. deutschen Erblanden in dem freyvererblichen Vermögen der k. k. Unterthanen eingeführten Erbrechts-Ordnung. Wien. Fol.

§. 378.

Wenn und soweit nemlich die gesetzliche Erbfolge in das Vermögen eines verstorbenen Ehegatten eintritt, und aus den 6. Linien seiner Verwandtschaft, welche zu dieser Erbfolge berufen sind, niemand mehr vorhanden ist, der auf die Intestaterbfolge einen rechtmässigen Anspruch machen kann, so wird nun der hinterlassene Gatte des Verstorbenen zur Intestat-Erbfolge berufen. 1)

1) Erbfolgeordnung. §. 23.

§. 379.

Auſſer dieſem Fall, welcher wohl ſelten eintritt, haben die Ehegatten an die geſetzliche Erbfolge in das Vermögen ihrer Gatten keinen Anſpruch. Nur gebührt dem Uiberlebenden ohne Unterſchied, ob er Vermögen beſitze oder nicht, in ſolange er nicht zur zweyten Ehe ſchreitet, wofern 3. oder mehrere Kinder vorhanden ſind, von dem hinterlaſſenen Vermögen zu ſeinem Unterhalt mit jedem Kind ein gleicher Genußtheil; falls aber keines oder weniger als 3. Kinder vorhanden ſind, der Genuß von dem vierten Theil des hinterlaſſenen Vermögens. In beyden Fällen wird, wenn ein Heurathsbrief errichtet worden, dasjenige in dieſen Genußtheil eingerechnet, was dem überlebenden Ehegatten aus demſelben zuzukommen hat. 1)

1) Worte der Erbfolgeordnung. §. 24.

§. 380.

Nach dem Geſetz erhält alſo der überlebende Ehegatte nicht das Eigenthum, ſondern nur den Genuß des zu ſeinem Unterhalt beſtimmten Antheils, und zwar nur ſo lange als er nicht zur zweyten Ehe ſchreitet. Tritt dieſer Fall ein, ſo hört der Genuß auf, und wird nun mit dem Eigenthum in der Perſon des Erben des Verſtorbenen konſolidirt, welchem das übrige Verlaſſenſchafts-Vermögen zugefallen iſt. 1)

1) Daher wird das Kapital gewöhnlich zur Vorſicht depoſitirt oder die Erbsintereßenten an das bewegliche Gut vergewährt.

§. 381.

Daraus, daß dem Gatten nur der Genuß gebührt, folgt von ſelbſt, daß auch bey ſeinem Tod zwar der be-

reits gezogene Genuß bis auf den Tag des Todes auf seine Erben falle, daß diese hingegen auf einen weitern Genuß keinen Anspruch machen, noch in das Genußrecht selbst sukzediren können, sondern daß dieses auch hier mit dem Eigenthumsrecht des Kapitals oder der Realität selbst in der Person des Erben des zuerst des verstorbenen Gatten oder, wenn dieser indessen auch gestorben seyn sollte, der weitern Erben desselben gleichfalls vereiniget werde.

§. 382.

Die Größe des Genußtheils, der dem überlebenden Gatten gebührt, ist nicht immer gleich, sondern richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Kinder des Verstorbenen. Der Genußtheil besteht nemlich:

a) in einem Kindstheil oder in einem gleichen Antheil mit jedem Kind, wenn 3. oder mehrere Kinder vorhanden sind;

b) in dem vierten Theil des hinterlassenen Vermögens hingegen, wenn weniger als 3. Kinder oder wenn gar keine Kinder vorhanden sind.

§. 383.

In den Genußtheil des überlebenden Ehegatten muß alles desjenige eingerechnet werden, was demselben aus dem errichteten Heurathsbrief zuzukommen hat. Wenn also die Vortheile aus demselben den Genußtheil erreichen, oder wenn der Betrag derselben selbst noch größer ist, als der gesetzliche Genußtheil, so kann auch von keinem besondern Genußtheil mehr die Rede seyn, sondern der hinterlassene Gatte muß sich nun mit demjenigen begnügen, was ihm aus dem Heurathsbrief zufällt; und er wird sich auch um so eher damit begnügen, und den bloßen Genuß fahren lassen, da er mit dem Gegenstand

seiner Heurathssprüche, die ihm entweder als Vertrags- Erbfolge oder als wittiblicher Unterhalt oder sonst zufallen, unbeschränkter schalten kann, und nicht selten Eigenthümer dessen wird, was ihm durch dieselbe zufällt, ohne sich auf den blossen Genuß beschränken zu müßen, oder ohne dadurch jederzeit an der weitern Verheurathung verhindert zu werden. In diesem Fall fällt auch dasjenige, was er nicht als Genußtheil, sondern vermöge der Heurathssprüche erhalten hat, nicht an die Erben seines verstorbenen Gatten, sondern an seine eigene Erben.

§. 384.

Wenn hingegen dasjenige, was er vermöge der Heurathssprüche erhält, diesen Genußtheil nicht erreicht, so muß aus dem Vermögen des verstorbenen Gatten noch soviel dazu geschlagen werden, als die Größe des ihm gebührenden Genußtheils fordert. Dieser fällt nach seinem Tod oder weitern Verheurathung wieder an die Erben des verstorbenen Gatten zurück; das durch die Heurathssprüche erworbene Eigenthum aber fällt auf die Erben des später verstorbenen Gatten oder bleibt auch bey seiner zweyten Ehe ein unbeschränktes Eigenthum desselben.

§. 385.

Das während der Ehe ererbte und erworbene Gut, das ein Gegenstand der bestandenen Gütergemeinschaft war, kann in Ansehung der dem überlebenden Ehegatten vermöge der Natur der Gütergemeinschaft als ein Eigenthum desselben zugefallenen Hälfte nicht in den Genußtheil eingerechnet werden, weil es nicht die Eigenschaft eines Erbtheils, so dem überlebenden Gatten aus dem Vermögen des verstorbenen zufließt, an sich hat, sondern vielmehr schon an sich ein Eigenthum des Uiber-

lebenden ist, und er also nicht einen von dem Verstorbenen erhaltenen Vortheil, sondern sein Eigenthum zum Genußtheil konferiren würde, was offenbar gegen die Absicht des Gesetzes ist, das ausdrücklich verordnet, daß bey Bestimmung des Genußtheils nicht darauf gesehen werden könne, ob der Uiberlebende ein Vermögen besitze oder nicht. Die Hälfte des gemeinschaftlichen Guts wird sogleich nach dem Tod des Erblassers sein Eigenthum, und zwar nicht vermöge des Heurathsbriefs, sondern schon durch das Gesetz selbst; das Eigenthum dieser Hälfte ist kein Vortheil, den ihm der Heurathsbrief zuwendet; es ist eine natürliche Folge der Gütergemeinschaft, welche die Gesetze mit derselben verbunden haben. 1).

1) Voglhueber a. a. O. §. 36. behauptet das Gegentheil, und gründet seine Meynung auf die dürren Worte des Gesetzes.

§. 386.

Das Heurathsgut kann nur dann in den Genußtheil eingerechnet werden, wenn es ein aus dem Heurathsbrief erlangter Vortheil ist, also nur alsdann, wenn es auf Uiberleben bedungen ist, und nach dem Tode der Frau bey dem Mann bleibt, da es nach dem Gesetz den Erben der Frau zufallen sollte. Das nemliche gilt von der Widerlage, welche auf Uiberleben bedungen ist, und also nach dem Tod des Manns der Frau mit ihrem Heurathsgut zufällt. Erhält hingegen die Frau das Heurathsgut zurück, oder bleibt die Widerlage dem Mann, so kann keines derselben in den Genußtheil eingerechnet werden, da jeder Theil schon vorher ein Eigenthumsrecht auf dasselbe hatte. 1).

1) Auch damit scheint Voglhueber a. a. O. nicht einverstanden zu seyn.

§. 387.

Dasjenige hingegen, was einem Gatten durch die Freygebigkeit des andern aus dem Heurathsbrief zufällt, vorzüglich also der wittibliche Unterhalt, den die Frau aus demselben erhält, und dasjenige, was dem einen Theil aus dem Vermögen des andern vermöge Erbfolgevertrags oder testamentarischer Disposizion aus dem Heurathsbrief zufällt, muß jederzeit in den Genußtheil eingerechnet werden, da ohne die Ehepakten dem Uiberlebenden dieser Vortheil niemals zugefallen wäre, und die Worte des Gesetzes hier vollkommen anwendbar sind, ohne denselben Zwang anzuthun, oder gegen ihren Geist anzustossen. 1)

1) Mit den bisher vorgetragenen Grundsätzen stimmt auch das B. G. f. W. G. II. 557. überein, wenn es daselbst heißt, daß in den Genußtheil dasjenige einzurechnen seye, was gemäß eines errichteten Heurathsbriefs dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des andern zukommt. Uebrigens ist nach demselben der Genußtheil jederzeit ein Kindstheil, ohne auf die Anzahl der Kinder zu sehen. Wenn hingegen keine Kinder vorhanden sind, so erhält nach demselben der überlebende Gatte das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft.

§. 388.

Nur dasjenige, was einem Ehegatten aus dem Heurathsbrief zukommt, wird in den Genußtheil eingerechnet. Wenn also kein Heurathsbrief vorhanden ist, so fällt diese Einrechnung hinweg, und eben so wenig kann das eigenthümliche Gut des überlebenden oder seine deshalb bestehende Ansprüche dazu gerechnet werden, da das Gesetz ausdrücklich will, daß darauf keine Rücksicht

genommen werden soll, ob derselbe ein eigenes Vermögen habe oder nicht, sondern in jedem Fall demselben den Genußtheil aus dem Vermögen des Verstorbenen zugetheilt hat. 1).

1) Vgl. Voglhueber a. a. O. §. 25. — 38.

§. 389.

Ob übrigens der überlebende Gatte in Ansehung dieses Genußtheils als ein Notherbe betrachtet werden könne, und derselbe nach den Grundsätzen von dem Pflichttheil behandelt werden müße, ist durch die Gesetze nicht entschieden; jedoch scheint die verneinende Meynung die richtigere zu seyn, obgleich die Gesetze denselben als einen Unterhalt betrachten, und auch die Ursache angeben, aus welchen sich ein Ehegatte seines Erbrechts unwürdig macht. 1).

1) Das B. G. f. W. G. sieht das Drittel dessen, was einem Ehegatten in Ermanglung eines Testaments zugekommen wäre, im T. II. §. 568. ausdrücklich als einen Pflichttheil an, erklärt aber im §. 576., daß von keinem Pflichttheil die Rede seyn könne, wenn die Ehegatten in dem Heurathsbrief eine Vorsehung für den Todesfall getroffen haben. —

§. 390.

Ein Ehegatte macht sich des ihm aus der Verlassenschaft seines verstorbenen Gatten gebührenden Erbrechts- oder Genußtheils, welchen ihm die Gesetze eingeräumt haben, aus den nehmlichen Ursachen unwürdig, aus welchen er von den ihm in dem Heurathsbrief oder sonsten zugedachten Vortheilen ausgeschlossen wird, und welche bereits 1). angeführt worden sind. 2).

1) Siehe oben: §. 364. u. 365.

2) Das B. G. f. W. G. II. 583. hat diese Ursachen

vermehrt und verordnet, daß sich ein Ehegatte seines Pflichttheils auch verlustig mache, wenn er einen Ehebruch begangen, seinen Ehegatten boshafter Weise verlassen, zur beständigen Trennung von Tisch und Bett Anlaß gegeben, oder sich solche Vergehungen erlaubt hat, welche die Enterbung der Kinder und Aeltern rechtfertigen, ohne daß bey solchen Vorfällen das Vergehen des einen Gatten durch ein ähnliches Vergehen des andern Gatten aufgehoben würde. Hingegen kann deswegen doch dem schuldigen Gatten der nothwendige Unterhalt nach dem §. 588. nicht entzogen werden.

§. 391.

Ohngeachtet die Erbfolge-Ordnung vom 11. May 1786. in Ansehung des gesetzlichen Erbrechts die allgemein verbindliche Norm ist, und also auch bey dem Baurenstand anwendbar ist, so findet doch bey diesem in so ferne eine Ausnahme statt, daß, wenn der überlebende Ehegatte, es sey nun der Mann oder das Weib, schon in dem Miteigenthum eines Baurenguts steht, dem einen wie dem andern gestattet ist, bey Ableben des einen auch den dadurch erledigten Theil, damit also das ganze Baurengut an sich zu bringen, und die Erben oder Miterben nach dem wahren Werth des Guts, wie er entweder durch gütliches Einverständniß oder durch gerichtliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen. 1).

1) Patent vom 29. Octb. 1790. §. 1. 6. u. 7. Uiber diesen Abschnitt IV. verdient auch noch das praktisch-brauchbare Werk nachgelesen zu werden: Praktische Anleitung, wie eine Verlassenschafts-Abhandlung über ein freyvererbliches Vermögen der Unterthanen in den k. k. Erblanden in allen ihren Theilen nach Rechtsgrundsätzen eingerichtet werden solle. Von Joseph Voglhueber. Wien. 1789. 8.

Hft. V. §. 70. — 124., worinn besonders von Absonderung des ehlichen Vermögens gehandelt, und diese wichtige Materie durch Beyspiele und Formularien erläutert wird.

Fünftes Hauptstück.

Vom Verhältniß des ehlichen Vermögens bey der Berechnung des Pflichttheils oder Erbtheils der Kinder.

§. 392.

Da bey der Erbschaft, welche die Kinder aus dem hinterlassenen Vermögen ihrer Aeltern ansprechen, und worauf sie als Pflichttheil ein gegründetes Recht haben, gewieße Gegenstände des ehlichen Vermögens bey Ausmeßung dieses Pflichttheils eingetragen werden müßen, so verdient diese Rücksicht hier eine genauere Erläuterung.

§. 393.

Das Heurathsgut und die Widerlage, welche sowohl bey der testamentarischen als bey der gesetzlichen Erbfolge zur Erbschaftmaße der verstorbenen Aeltern beygetragen werden müßen, sofern der Erblaßer diese Zutragung nicht ausdrücklich in Testament untersagt hat, 1) wird auch in den zu berechnenden Pflichttheil eingetragen. Wenn demnach

dieser Pflichttheil des Kindes nicht so groß wäre, als das bereits empfangene Heurathsgut oder die Widerlage beträgt, so kann das Kind, welches dieselbe bereits erhalten hat, auf keinen besondern Pflichttheil mehr Anspruch machen, sondern muß sich mit dem bereits empfangenen Heurathsgut oder der erhaltenen Widerlage begnügen.

§. 394.

Wenn hingegen Eltern ihren Kindern bei der Verehlichung so so beträchtliche Heurathsgüter oder Widerlagen mitgegeben haben, daß bey dem Tod des einen oder andern der Eltern nicht soviel Vermögen erübriget, daß den übrigen noch unverehlichten Kindern nicht einmal der Pflichttheil von dem hinterlassenen Vermögen bezahlt werden könnte, wofern nicht von den verehlichten Kindern ein Theil ihrer empfangenen Heurahtsgüter in die Verlassenschafts-Maße zurückbezahlt würde, so ist es nicht genug, daß sich die letzten mit dem empfangenen begnügen, und auf keinen Pflichttheil Anspruch machen, sondern in einem solchen Fall müssen die Empfangene Heurathsgüter, in sofern sie den Pflichttheil der übrigen Kinder entweder ganz oder zum Theil verkürzen, von den verheuratheten Kindern in die Verlassenschaftsmasse zurückbezahlt werden, damit von diesem auf solche Art zum Theil zurückbezahlten Heurathsgut und dem in der Verlassenschaft selbst befindlichen Vermögen für die übrigen Kinder der gebührende Pflichttheil ausgemittelt werden kann. 1)

1) Karolinische Erbrechtsordnung. Tit. XVIII. §. 6. 7. 8.

§. 395.

Noch wichtiger ist die Frage, ob, wenn die Mutter früher als der Vater gestorben ist, die verheurathe-

te Kinder das empfangene Heurathsgut sich bey der mütterlichen Verlassenschaft in ihrem Erbtheil bey der Intestaterbfolge einrechnen lassen müssen? Diese Frage wird besonders durch den Umstand veranlaßt; weil es blos die Pflicht des Vaters, nicht aber der Mutter ist, den Kindern ein Heurathsgut zu geben, und sie erhält eine verschiedene Entscheidung nach der Verschiedenheit des ehlichen Vermögens und seiner Verhältnisse.

§. 396.

Wenn nemlich der Mann ein eigenes Vermögen vor der Ehe gehabt, und dasselbe keiner Gütergemeinschaft unterworfen hat, so ist zu vermuthen, besonders wenn er nicht einmal eine Gütergemeinschaft auf die künftige Errungenschaft eingegangen hat, daß er das seinen Kindern mitgegebene Heurathsgut blos aus seinem eigenen Vermögen genommen habe, woraus die weitere Folge fließt, daß also die Kinder sich dieses Heurathsguts weder in den mütterlichen Erbtheil noch den mütterlichen Pflichttheil einrechnen zu lassen verbunden seyen; denn es ist kein Grund in einem solchen Fall vorhanden, woraus sich schliessen liesse, daß ein Theil des mütterlichen Vermögens zu diesem Heurathsgut verwendet worden sey, und es kann also von einer Kallation des letztern zu dem erstern auch keine Rede seyn, da nur dasjenige zu der Verlassenschaft konferirt werden muß, was vorher zu derselben gehörte.

§. 397.

Bestand hingegen zwischen dem Mann und Frau eine allgemeine Gütergemeinschaft, so bringt es die Natur derselben mit sich, daß sich die Kinder das empfangene Heurathsgut oder die Widerlage zur Hälfte in das väterliche und zur Hälfte in das mütterliche Erbtheil

oder den Pflichttheil einrechnen lassen müssen. Denn bey einer solchen Gütergemeinschaft läßt sich nicht leicht ein dem Mann während der Ehe ausschliessungsweis zugehöriges Eigenthum irgend eines Vermögens denken, weil bey der allgemeinen Gütergemeinschaft jenes, was dem Mann gehört, auch dem Weib eigen, und was ihr zuständig ist, auch dem Mann gehört, und also auch Widerlage und Heurathsgut nur aus dem gemeinschaftlichen Vermögen hergegeben werden kann, dadurch also die jedem Gatten bey der Theilung gebührende und auf ihn oder seine Erben fallende Hälfte des gemeinschaftlichen Guts geschmälert wird.

§. 398.

Wenn aber der Mann vor der Ehe ein eigenthümliches Vermögen besessen hat, so haben die Kinder auch alsdann, wenn eine Gütergemeinschaft der künftigen Ererbung oder Errungenschaft bestanden haben sollte, die rechtliche Vermuthung für sich, daß ihr Vater blos von seinem abgesonderten Eigenthum das Heurathsgut oder die Widerlage bestellt und hergegeben habe, besonders wenn dieses eigenthümliche Vermögen des Manns bey aufgelöster Ehe nicht mehr vorhanden ist, und doch hinreichend war, die Heurathsgüter davon zu bestreiten. Denn da es die Pflicht des Vaters hauptsächlich ist, dieselbe zu bestellen, so muß auch vermuthet werden, daß der Vater diese Pflicht allein erfüllt habe, solange nicht erwiesen werden kann, daß die Frau diese Pflicht freywillig entweder ganz oder doch zum Theil übernommen, und also gleichfalls zu Bestellung des Heurathsguts oder der Widerlage aus ihrem Vermögen mitgewirkt habe. Daraus entscheidet sich dann auch die Frage von selbst, ob sich die Kinder bey der mütterlichen Erbschaft des Heurathsgut oder Widerlage entweder ganz oder zum Theil oder gar nicht in ihren Erb- oder Pflichtheil

einzurechnen und zur Verlassenschaftsmasse zu konferiren schuldig seyen.

§. 399.

Wenn beyde Aeltern bey ihrer Verehlichung gar kein Vermögen mitgebracht haben, unter ihnen aber die Gemeinschaft des ererbten und erworbenen festgesetzt worden ist, so versteht es sich von selbst, daß das Heurathsgut und die Widerlage der Kinder nur von der gemeinschaftlichen Errungenschaft bestritten worden seyn kann. Denn in einem solchen Fall war der Vater nicht im Stand, von einem ihm eigenthümlichen Vermögen die Kinder auszustatten, weil sich vor dem Tod des Weibs oder vor einer bey Lebzeiten der Eltern geschehenen Absonderung und Theilung der Errungenschaft kein abgesondertes Eigenthum des Vaters denken läßt. Die vor der Absonderung geschehene Ausstattung konnte also nur aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des Vaters und der Mutter bestritten worden seyn. Hier tritt also ganz der Fall ein, der bey der allgemeinen Gütergemeinschaft statt findet, und das Heurathsgut oder die Widerlage muß also zur Hälfte in den mütterlichen Erb- oder Pflichtheil, zur Hälfte in den väterlichen konferirt werden.

§. 400.

Anders verhält sich wieder die Sache, wenn die Gemeinschaft nur auf das erworbene, nicht aber auf das ererbte Vermögen sich erstreckte, und der Vater erwiesenermaßen eine solche Erbschaft oder ein solches Legat gemacht und erhalten hat, welche zur Zeit der Ausstattung hinreichend waren, davon das gegebene Heurathsgut oder die Widerlage zu bestreiten. Denn in einem solchen Fall besaß also der Vater zur Zeit, wo er zur Ausstattung verpflichtet war, ein eigenthümliches zur Gemeinschaft nicht gehöriges Vermögen, und auch hier

streitet also die rechtliche Vermuthung für ihn, aus demselben seiner Pflicht gemäß die Ausstattung allein bestritten zu haben. Von der Kollation derselben bey der mütterlichen Verlassenschaft kann daher in einem solchen Fall auch keine Frage seye.

§. 401.

Jene gesetzliche Vermuthung verschwindet aber, wenn das vor der Ehe gehabte oder während derselben ererbte und dem Mann eigenthümlich gehörige Vermögen bey dem Tod der Mutter noch in Natur vorhanden ist, weil es in diesem Fall offenbar am Tag liegt, daß die Ausstattung unter solchen Umständen nur von der gemeinschaftlichen Errungenschaft bestritten worden seyn könnte, und also die Mutter die Pflicht der Ausstattung mit dem Mann getheilt hat. Auch hier ist das gemeinschaftliche Gut durch die Ausstattung vermindert worden, und die Kollazion derselben findet nun zur Hälfte sowohl bey der Verlassenschaft des Vaters, als der Mutter statt.

§. 402.

Wenn der Mann zwar vor der Ehe ein abgesondertes Vermögen besessen hat, dasselbe auch während der Ehe als sein Eigenthum behielt, und nicht in die Gemeinschaft zog, es jedoch zur Zeit, als die Frau starb, nicht mehr in Natur vorhanden ist, und dasselbe auch ursprünglich schon nicht so beträchtlich war, daß hievon die Ausstattung bestritten worden seyn konnte, und die Kinder inzwischen doch ausgeheurathet wurden, so müssen, wofern nicht erhoben werden könnte, welches Heurathsgut oder Widerlage des einen oder des andern Kindes insbesonders ganz oder zum Theil aus dem abgesonderten Eigenthum des Manns gegeben worden sey, die sämtlichen Heurathsgüter zusammen ge-

schlagen, und nur dasjenige Uibermaß der Heurathsgüter, welches das abgesonderte nicht mehr vorhandene Eigenthum des Vaters überstieg, von allen verheurathe-ten Kindern zur Hälfte in die mütterliche Verlassenschaft konferirt, und in den mütterlichen Erb = oder Pflichttheil derselben eingerechnet werden.

§. 403.

Könnte hingegen in einem solchen Fall bestimmt erhoben werden, welches Kind blos aus dem abgesonderten Eigenthum des Vaters ausgestattet, welches hingegen von dem gemeinschaftlichen Vermögen entweder ganz oder zum Theil die Ausstattung erhalten habe, so haben nur jene die Hälfte von der aus dem gemeinschaftlichen Gut bestrittenen Ausstattung in die mütterliche Verlassenschaft zu konferiren, und sich in ihren mütterlichen Erb- oder Pflicht = Theil einrechnen zu lassen, welche entweder ganz oder zum Theil ihr Heurathsgut aus dem gemeinschaftlichen Vermögen empfangen haben. Jene Kinder hingegen, welche ihre Ausstattung nur allein aus dem abgesonderten Eigenthum des Vaters erhalten haben, haben bey der mütterlichen Verlassenschaft nichts zu konferiren. Dagegen sind sie verbunden, dasselbe ganz, oder soweit sie nur einen Theil ihrer Ausstattung aus dem abgesonderten väterlichen Vermögen erhalten haben, diesen Theil bey der väterlichen Erbschaft zu konferiren, und sich in ihren väterlichen Erb — oder Pflichttheil einrechnen zu lassen, da um diesen Theil die übrigen Kinder sonsten bey der väterlichen Verlassenschaft verkürzt würden.

§. 404.

Aus dem bisherigen ergibt sich also die allgemeine Regel, daß die Ausstattung, welche ein Kind erhalten hat, in der Verlassenschaft desjenigen der Aeltern und

in soweit konferirt werden müße, als und in soferne dieselbe durch diese Ausstattung verkürzt und geschmälert worden ist, und die bishero von der mütterlichen Verlassenschaft und der dabey eintrettenden Kollazion des Heurathsguts und der Widerlage bemerkten Grundsätze müssen daher auch in der nehmlichen Art bey der väterlichen Verlassenschaft angewendet werden. 1).

1) Diese Grundsätze sind aus: Voglhuebers Praktischer Anleitung zur Verlassenschafts-Abhandlung. Hft. IX. §. 186. 194 198. — 206. entlehnt.

Sechstes Hauptstück.

Von den aus dem ehlichen Vermögen zu entrichtenden Giebigkeiten.

§. 405.

Die allgemeinen Grundsätze, welche in Ansehung des Abfahrtsgelds, der Erbsteuer und der Sterbtaxe vorgeschrieben sind, leiden nach der Natur der ehlichen Verhältniße einige Ausnahmen und Modifikazionen, welche in den folgenden Abschnitten abgehandelt werden. Die allgemeinen Grundsätze selbst zu erörtern ist hier der Ort nicht; ich beschränke mich daher blos auf die Ausnahmen, welche auf das ehliche Vermögen insbesonders Bezug haben, und begnüge mich, in Ansehung jener auf die Schriften zu verweisen, in welchen diese Gegenstände besonders abgehandelt sind.

Erster Abschnitt.

Von dem Abfahrtsgeld der Ehegatten.

§. 406.

Nach dem neuern System findet das Abfahrtsgeld nur dann statt, wenn ein Vermögen aus den Erblanden in ein Ausland gezogen wird, gegen welches dasselbe nicht durch besondere Verträge aufgehoben worden ist. 1). Als Ausland wird zwar nicht beym landesfürstlichen, jedoch aber beym grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgeld, auch Ungarn und die ungarische Nebenländer nebst Siebenbürgen betrachtet. 2) Auf die an Oesterreich durch den Traktat von Campo Formio und den nachherigen Luneviller Frieden gekommene Italienische Staaten ist die Freyzügigkeit des Vermögens gleichfalls ausdrücklich ausgedehnt worden, und sie können daher auch hier nicht mehr als Ausland betrachtet werden. 3).

1) Abfahrtsgeldes = Patent vom 14. Mrz. 1785. §. 2.

2) P. vom 12. Sept. 1791.

3) Hd. vom 23. Aug. 1798.

§. 407.

Das Militairabfahrtsgeld muß von jenem fremden Vermögen entrichtet werden, das aus der Militär = Gerichtsbarkeit tritt, unter welcher es bisher stand, ohne Unterschied, wohin es bezogen wird, folglich ohne Rücksicht, ob es in den Erblanden bleibt, oder in das Aus=

land geht, ob es auf Aszendenten, Deszendenten, Kollateraten oder fremde Personen, ob es auf Ehegatten oder andere falle; es findet also jederzeit statt, so oft ein unter der Militair-Gerichtsbarkeit stehendes Vermögen an eine Person fällt, welche nicht unter dieser Gerichtsbarkeit steht. 1).

1) Abfarthsgeld-Normale vom 8. Novb. 1786. §. 1. 3. u. 11.

§. 408.

Die weiteren Grundsätze hierüber, welche sich nicht blos auf das eheliche Vormögen beziehen, sind in folgenden Schriften entwickelt:

F. v. Hauer Leitfaden zur Kenntniß der in Oesterreich unter der Ens für das Unterthansfach bestehenden Grundgesetze. Thl. 1. S. 126—154. Wien. 1800.

L. Stöhr Lehrbuch über die praktische Rechtswissenschaft nach ihrem ganzen Umfang im K. Böhmen. Prag. 1800. T. III Cap. V. Absch. 3.

J. M. v. Zimmerl Handbuch für Richter, Advokaten und Justiz-Beamte in den k. k. Erbstaaten. Wien 1802. Th. II. S. 490. — 509.

(v. Wolf) Von den Verlassenschafts-Abhandlungen bey der K. K. Armee. Wien. 1802. Hst. X. §. 110. — 119.

§. 409.

Die gesetzliche Quellen selbst, welche die Materie von dem Abfarthsgeld enthalten, sind vorzüglich: das Patent vom 1. Aug. 1783. und 14. März 1785. und das Abfarthsgeld-Normale vom 8. Novb. 1786.

§. 410.

Im allgemeinen ist auch das Vermögen der Ehegatten den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen des Abfarthsgelds unterworfen, und nach denselben zu beurtheilen; jedoch finden in Ansehung desselben noch folgende zum Theil besondere Grundsätze statt.

§. 411.

Die Niderlags-Verwandte sind sowohl für ihre Person, als auch ihre Frauen und Kinder von der Entrichtung des Abfarthsgeldes befreyt. Jedoch erstreckt sich diese Befreyung weder auf ihre Kindes-Kinder, noch auf ihre Seitenverwandte und andere Erben. 1).

1. P. v. 14. März. 1785. §. 9.

§. 412.

Auch von dem Fruchtgenuß eines im Land bleibenden Vermögens, es mag nun in Zinßen oder sonstigen Nutzungen bestehen, wird kein Abfarthsgeld entrichtet 1). Wenn sich also ein Gatte außer Landes begeben hat, so ist er von dem Genußtheil, welcher ihm aus dem Vermögen des verstorbenen Gatten zu Theil geworden ist, kein Abfarthsgeld zu entrichten schuldig.

1) A. a. O. §. 9.

§. 413.

Diejenige Kapitalien, welche eigentlich durch ein aus dem Ausland in die Erblande hereingebrachtes Vermögen entstanden sind, sind vom Abfarthsgeld befreyt, außer es hätte der Eigenthümer derselben zu der Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, sich bereits durch 10. Jahre in den Erblanden aufgehalten, oder sich durch

den Ankauf eines unbeweglichen Guts ansäßig gemacht. 1).

1) A. a. O. §. 10.

§. 414.

Eben so darf von den Ausstattungen derjenigen Unterthanen, die sich rechtmäßig in fremden Ländern verheurathen, so wie von den Fahrnißen, welche ein Auswanderer mit sich nimmt, kein Abfahrtsgeld genommen werden. 1)

1. Hd. vom 5. Jul. 1787. — Cf. Hd. v. 15 Septb. 1785.

§. 415.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf das Vermögen der Eheleute, welche in das Ausland gezogen oder in demselben geheurathet haben, ergibt sich von selbst, so wie es sich auch nach den allgemeinen Grundsätzen versteht, daß das weitere Vermögen außer der Ausstattung, welches dergleichen im Ausland verheurathete ehmalige Unterthanen noch weiters aus den Erblanden beziehen, dem Abfahrts-Geld unterliege.

§. 416.

In Ansehung des Militär-Abfahrtsgeld ist verordnet, daß Offiziers-Wittwen, welche eine ständische Realität besitzen, dasselbe von jenem Vermögen, das ihnen aus einer Militär-Verlassenschaft zufließt, entrichten müßen, weil sie nicht unter der Militär-Jurisdiktion stehen; der Umstand, ob sie eine Militär — Pension genießen oder nicht, macht keinen Unterschied hierin. 1)

1) Normale v. 8. Novb. 1786. §. 12.

§. 417.

Sonsten aber hat die hinterlaßene Wittwe einer Militär-Person kein Abfahrtsgeld zu entrichten, wenn sie zur Zeit der Erfolglassung des unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Vermögens gleichfalls auch für ihre Person noch unter derselben steht. Hingegen ist sie zu Entrichtung desselben verbunden, wenn sie auch nur einen Tag früher durch Veränderung ihres Standes in die Zivilgerichtsbarkeit übergetretten ist. 1).

1) Normale v. 8. Nov. 1786. §. 18.

§. 418.

Da das Abfahrtsgeld von dem Militär-Vermögen eines Pupillen nur dann statt hat, wenn derselbe großjährig und aus der Militär-Gerichtsbarkeit getretten ist, so folgt von selbst, daß von demjenigen Vermögen, das dem Militärpupillen als Heurathsgut ausgefolgt wird, kein Abfahrtsgeld abgezogen werden könne, 1). was dann auch von einer während der Minderjährigkeit verschriebenen Widerlage behauptet werden muß.

1) Normale v. 8. Novb. 1786. §. 19.

§. 419.

Die neueren Zeit-Umstände haben insbesonders auch in Ansehung der aus Frankreich und den Niderlanden eingewanderten Emigranten folgende Verordnung veranlaßt: das aus der Fremde mitgebrachte Vermögen eines französischen Emigranten, der weder facto noch auf eine andere Art seinen unverkennbaren Willen, in einem der Erbländer zu verbleiben, zu erkennen gab, und der sich also nicht für beständig, sondern nur zeitlich, ohne sein Vermögen durch Verkehr, Negozen, Ankauf von Realitäten und dergleichen zu benutzen, in den Erblanden

aufhielt, seye nach dessen Tod weder mit einer Erbsteuer noch mit Abfarthsgeld zu belegen. 1).

1) Hd. v. 16. März 1798., welches durch ein weiteres Hd. v. 21. Febr. 1801. auch auf diejenige Niederländer ausgedehnt wurde, die sich in den für die französische Emigranten vorgeschriebenen Verhältnißen befinden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Erbsteuer des ehlichen Vermögens.

§. 420.

Die Erbsteuer ist ein an den Staat oder vielmehr an die ständische Kasse von jenem Vermögen zu entrichtender Beytrag, welches jemand entweder unter Lebenden oder auf den Todesfall umsonst überkommt. 1). In Tyrol findet jedoch dasselbe nicht mehr statt. 2.

1) P. vom 6. Jun. 1759. im Eingang.

2) Hd. vom 28. Dcbr. 1791.

§. 421.

Diese Abgabe hat durch das Patent vom 6. Jun. 1759. ihre erste Anordnung, und sowohl durch die Hd. vom 15. Dcb. 1759. und das P. vom 26. Septb. 1761., als auch durch mehrere nachgefolgte Erläuterungs-Decrete ihre nähere Bestimmung erhalten.

In neuern Zeiten ist diese Materie vorzüglich in folgenden Schriften bearbeitet, und darin die dahin gehörigen Gesetze gesammelt worden:

J. Voglhuebers Praktische Abhandlung der Verlassenschaft eines frey vererblichen Vermögens. Hft. X.

L. Stöhr Lehrbuch über die praktische Rechtswissenschaft. T. III. S. 303. — 501.

J. M. v. Zimmerl Handbuch für Richter, Advokaten. T. II. S. 417. — 489.

F. v. Betta Versuch über die im Land Niederösterreich unter der Ens bestehende Justiz — Verfaßung. Wien 1802. T. IV. S. 103. — 169.

(v. Wolf) Von den Verlassenschafts — Abhandlungen bey der K. K. Armee. Hgst. XI.

§. 422.

Die Grundsätze über die Erbsteuer gehören nur in so weit hieher, als sie sich auf die Ehegatten und das ehliche Vermögen besonders beziehen, und in dieser Rücksicht sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu bemerken.

§. 423.

Das Heurathsgut ist von der Erbsteuer befreyt, es mag nun an denjenigen, der es gegeben hat, oder an die Wittwe zurückfallen, oder dem überlebenden Mann vermöge Heuraths-Kontrakts verbleiben. 1)

1) P. vom 26. Septb. 1761. §. 5.

§. 424.

Die wittibliche Unterhaltung ist nur alsdann von der Erbsteuer befreyt, wenn sie durch den Heuraths-Kontrakt bedungen worden ist, sie mag wo immer her-

rühren. Jene Unterhaltung oder jener Genuß hingegen, welcher der Wittwe durch letztwillige Disposizion oder sonstige Schenkung zugedacht wird, kann auf diese Befreyung keinen Anspruch machen. 1).

1. P. vom 6. Jun. 1759. §. 11. und v. 26. Septb. 1761. §. 5. u. 6.

§. 425.

Nach dem ältern Patent schon ist der dritte Theil jener Erbschaft oder jenes Vermächtnißes, so der Mann von dem Weib oder das Weib von dem Mann überkommt, von der Erbsteuer befreyt. Weil es sich dabey öfters ereignet, daß ein Ehegatte den andern zum Erben oder Nutznießer in dem ganzen oder einem größern Theil des Vermögens, salva liberorum legitima, jedoch mit der Verbindlichkeit einsetzt, daß hievon die hinterlassenen Kinder standesmäßig erzogen und erhalten werden sollen, so ist in solchem Fall und in billigster Rücksicht dieses aufhabenden Oneris noch ein Drittel der Erbschaft freyzulassen, folglich alsdann nur von einem Drittheil der Erbschaft oder des Fruchtgenußes die Erbsteuer mit 10. pro Cent abzuführen. 1).

1) P. v. 6. Jun. 1759. §. 2.

§. 426.

Durch das neuere Patent ist jenes ältere dahin erläutert und bestimmt worden, daß nicht der dritte Theil dessen, was ein Ehegatte von dem andern durch Testament überkommt, sondern der dritte Theil der ganzen Substanz oder des sämmtlichen nach Abzug der Schulden und Funeralien von dem Verstorbenen hinterlassenden reinen Verlassenschafts-Vermögens von der Erbsteuer befreyt bleibe, und nur dasjenige, was ein Theil von dem andern über das Drittheil an Eigenthum oder

Fruchtgenuß mehreres erhält, der Erbsteuer unterliege, dergestalt, daß wenn der verstorbene Ehegatte nach Abzug der Funeralien und Passiven z. E. 30000. fl. reines Vermögen hinterliesse, und dem überlebenden Theil daraus nicht mehr als 10000. fl. zukommen, davon nichts zu entrichten, was aber demselben über diese 10000. fl. auf eine oder die andere Art sub titulo eines Vermächtnisses zufliessen würde, mit 10. p. Ct. zu versteuren wäre; ausgenommen, wenn von dem verstorbenen Gatten die vorhandene Kinder zu Erben eingesetzt, und dem überlebenden Theil gegen Erziehung der Kinder der Fruchtgenuß von dem ganzen Vermögen verschafft würde, der ganze Fruchtgenuß aber kaum zu Erziehung der Kinder erklecklich wäre, als in welchem Fall die Verlassenschafft von der Erbsteuer gänzlich freyzulassen ist. 1)

1) Worte des P. v. 26. Septemb. 1761. §. 4.

§. 427.

Die Berechnung des erbsteuerfreyen Drittels, welches der überlebende Ehegatte erhält, ist durch ein neueres Gesetz dahin angegeben worden, daß dasselbe:

1) nach Abzug der Passiven, und
2) über Abzug der ohnehin steuerfreyen Fahrnisse, weil diese sonst doppelt in Abzug kämen, dann
3) bey der Gemeinschaft der Güter nur von der zur Verlassenschaft gehörigen Hälfte, dagegen aber
4) von der mit Innbegriff der Legate oder anderer dem überlebenden Ehegatten nicht zukommenden Vermächtnisse erübrigenden Erbschafts-Substanz angerechnet werden solle. 1)

1) D. v. 28. Novb. 1797.

§. 428.

Wenn zwischen den Eheleuten eine allgemeine Gütergemeinschaft bedungen war, so ist:

a) bey dem unterthänigen Bauernvolk dasjenige Vermögen, welches dem überlebenden Ehegatten kraft des Heuraths-Kontrakts zufällt, von der Erbsteuer ganz befreyt,

b) auffer dem Baurenvolk aber sind $\frac{2}{3}$ von der Hälfte des ganzen Vermögens, mithin, wenn z. E. das Total-Vermögen nur 1200. fl. betrüge, von 400 fl. die Erbsteuer zu entrichten; welches dann auch

c) in jenem Fall, wenn in den Ehepakten die Communio bonorum nur auf den Acquaest, oder was während der Ehe erworben, erobert oder ererbt werden wird, auf gewisse Maaß verstanden, folglich bey sich ereignendem Todesfall das von beyden Theilen eroberte oder ererbte Gut zusammen geschlagen, die dem überlebenden Gatten davon kraft Heurathsbriefs eigenthümlich zugehörige Hälfte von der Erbsteuer freygelassen, die andere Hälfte aber in die Masse des verstorbenen Gatten gezogen, und, wenn sodann von dem ganzen Vermögen des Erblassers mehr als der dritte Theil dem Uiberlebenden zufliessen würde, von diesem Superplus die Erbsteuer bezahlt werden muß. 1)

1) Worte des P. v. 19. Septb. 1761. §. 4.

§. 429.

Da die Widerlage, wenn dieselbe an die überlebende Frau fällt, von der Erbsteuer nicht ausgenommen ist, so muß sie in das erbsteuerfreye Drittheil der Frau eingerechnet werden. Als Widerlage genießt sie keine Befreyung, sondern diese kommt ihr indirekte

nur in sofern zu statten, als sie das dem Ehegatten zugestandene erbsteuerfreye Drittheil nicht übersteigt.

§. 430.

Bey der Berechnung des erbsteuerfreyen Drittheils ist auch der Umstand nicht auffer Acht zu lassen, daß in dem Fall, wo die Erbsteuer verschieden ausfällt, dem überlebenden Gatten, der in einem solchen Fall der alleinige Erbe wäre, sein erbsteuerfreyes Drittel verhältnißmässig sowohl von jenem Vermögen, welches zu 5., als von jenem, welches zu 10. pct. zu versteuern ist, zugetheilt werden müsse. Denn, wenn man dieses Verhältniß aus der Acht läßt, so würde entweder der Gatte oder die Erbsteuer = Kasse verkürzt. 1)

1) Siehe: Voglhueber a. a. O. §. 223. u. 224.

§. 431.

In Ansehung der Schenkungen ist verordnet, daß

a) jene Geschenke, welche sich Brautpersonen oder Eheleute unter Lebenden machen, und wovon sie sogleich das Eigenthum erlangen, erbsteuerfrey sind;

b) jene Geschenke hingegen, welche erst nach eines Ehegatten Tod dem andern eigenthümlich zufallen, ob sie schon in dem Heuraths = Kontrakt als eine Widerlage auf Uiberleben oder als ein frey eigenes Gut bedungen worden, haben der Erbsteuer in soweit zu unterliegen, als solche entweder allein oder mit Einrechnung dessen, was der überlebende Ehegatte sonst noch durch Vermächtniß bekommt den dritten Theil des von dem verstorbenen Gatten hinterlassenen Vermögens übersteigt.

c) Jedoch werden die wittibliche Unterhaltungen ex pactis dotalibus, welche durch das Erbsteuerpatent

selbst bereits besonders für erbsteuerfrey erklärt sind, dießfalls in keine Aufrechnung gebracht, wohl aber

d) jene Unterhaltung oder jener Genuß, so der Wittib ausser dem Heurathsvertrag durch letztwillige Disposizion oder sonstige Schenkung zugedacht ist, und

e) jenes Heurathsgut, das der Mann nicht ex pactis dotalibus behalten darf, sonderu ihm auch durch eine Schenkung ausser dem Heuraths-Kontrakt verbleibt. 1)

1) P. v. 26. Sept. 1761. §. 5.

§. 432.

Die zu besserer Bestreitung des Hauswesens zusagende jährliche Beyträge sind nach den nehmlichen Grundsätzen wie der wittibliche Unterhalt zu beurtheilen, und es bedarf also hierüber keiner weitern Erörterung. 1)

1) P. v. 26. Sept. 1761. §. 6.

§. 433.

Auch diejenige Geschenke, welche den Brautleuten außer ihren eigenen Aeltern 1). geschehen, nicht weniger die außer denen eigenen Aeltern konstituirte Heurathsgüter, Widerlage, wittibliche Unterhaltung oder andere zu besserer Bestreitung des Hauswesens zusagende jährliche Beyträge müssen in soweit, also solche, wenn sie von den eigenen Aeltern geschähen, die Befreyung genießen, von der Erbsteuer frey gelassen werden. 1).

1) Denn, wenn dergleichen Geschenke von den Aeltern herkommen, sind sie ohnehin erbsteuerfrey, da zwischen Ascendenten und Descendenten keine Erbsteuer statt findet. P. v. 6. Jun. 1759. § 2., vom 19. Sept. 1761. und Hd. v. 24. Oct. 1794.

1) P. v. 26. Sept. 1761. §. 5.

§. 434.

Uibrigens sind auch die Weiber, deren Männer als Ungarn anzusehen sind, nach gleichen Vorschriften mit denselben zu behandeln, und das nemliche gilt auch von den Wittwen, solange sie nicht zur zweyten Ehe schreiten. Beyde sind daher auch in soweit von der Erbsteuer befreyt, als diese Befreyung ihren Männern eingeräumt ist. 1).

1) P. v. 7. Sept. 1782. §. 5. und v. 7. Febr. 1792. Jenes erstere Patent bestimmt auch genau, welches Vermögen als ein ungarisches oder siebenbürgisches anzusehen, und daher steuerfrey seye.

Dritter Abschnitt.

Von dem Mortuar oder der Sterbtaxe der Verlassenschaft eines Ehegatten.

§. 435.

Das Mortuar, welches auch Todtenpfundgeld, Sterbgebühr, Sterbtaxe genannt wird, ist diejenige Abgabe, welche von einem Vermögen des Erblassers wegen des über Absterben des vorigen Besitzers erlangten Eigenthums nach Verhältniße an die Grundobrigkeit oder den gehörigen Taxfond entrichtet werden muß.

§. 436.

Dasselbe ist schon in dem Traktat de juribus incorporalibus angeordnet, und durch verschiedene nachfolgende Gesetze erläutert und genauer bestimmt worden, worüber folgende Schriften die beste Aufklärung verschaffen:

F. v. Hauer Praktischer Leitfaden zur Kenntniß der bestehenden Grundgesetze im Unterthansfach. T. I. S. 85. — 126.

L. Stöhr Praktisches Lehrbuch über die gesammte Rechtswissenschaft T. III. S. 224. — 245.

J. M. v. Zimmerl Handbuch für Richter, Advokaten und Justiz — Beamte. T. II. S. 317. — 339.

F. v. Betta Versuch über die österreichische Justiz-Verfaßung. T. IV. §. 85. — 102.

§. 437.

Die Sterbtaxe aus dem Vermögen der Militairpersonen hat ihre eigenthümliche Natur; und folgende Schrift enthält die hierüber aufgestellten Grundsätze:

(v. Wolf) Von den Verlassenschafts-Abhandlungen bey der K. K. Armee. Hft. IX. 99. — 109.

§. 438.

In denjenigen Fällen, in welchen das Mortuar überhaupt eintritt, ist auch der überlebende Gatte dasselbe zu entrichten verbunden, und er kann weder auf eine gänzliche Befreyung noch auf einen geringern Betrag desselben Anspruch machen, da die den Kindern hierinn verwilligte Ausnahmen sich blos auf diese beschränken. 1) Die allgemeinen Grundsätze von dem Mortuar überhaupt sind also auch auf die Ehegatten und deren Vermögen anwendbar, soweit unter ihnen

eine Veränderung des Eigenthums auf den Todesfall eintritt.

1) Cf. Hd. v. 1. u. 28. April., 31. May u. 7. Jun. 1791. und 16. Febr. 1792.

§. 439.

Es muß daher auch von jenem Vermögen eines verstorbenen Ehegatten entrichtet werden, welches an den überlebenden Gatten aus was immer für einer Dispositio mortis causa als ein erst nach dem Tod des andern Gatten ihm zufallendes Vermögen übergeht. 1)

1) Nach den Worten des Hd. v. 22. Oct. 1789 lit. 2.

§. 440.

Wenn daher der Erbe zu Entrichtung des Mortuars verbunden ist, so kann er auch der Frau, welcher der Fruchtgenuß von einem Theil der Verlassenschaft ihres verstorbenen Mannes zugefallen ist, an diesem Genußtheil als Mortuar jährlich dasjenige abziehen, was der Zins von jenem Betrag abwirft, welcher von dem Kapital des Fruchtgenusses selbst für die Sterbtaxe entrichtet werden müßte, weil auch er als Erbe das Mortuar von der ganzen reinen Verlassenschaft zu entrichten verbunden ist. 1)

1) Hd. v. 14. April. 1788. lit. c.

§. 441.

Soweit die Schenkungen der Sterbtaxe überhaupt unterliegen, soweit sind auch die Geschenke unter den Ehegatten derselben unterworfen. 1)

1) Darüber sind vorzüglich die Hd. v. 2. Oct. 1795. und 6. März. 1797. nachzulesen.

§. 442.

Uibrigens ist der Mißbrauch, vermöge welchem in denjenigen Fällen, wo eines der Ehegatten stirbt, und der überbleibende verwittwete Theil wegen der nothwendigen Zusammenbehaltung der Wirthschaft die auf die Kinder gefallene Hälfte des Vermögens übernimmt, oder auch, wenn von mehreren Kindern oder Erben Einer die ganze Wirthschaft an sich löst, ein dergleichen übernehmender Unterthan nebst dem von der Erbschaftsmasse abgezogenen Sterbpfundgeld pr. 3. kr. vom fl., dann dem Veränderungspfundgeld von gleichfalls 3. kr. vom fl., auch noch besonders von dem aus Handen der Miterben an sich gelösten Theil unter dem Vorwande einer hierdurch sich ergebenden zwoten Veränderung das Veränderungspfundgeld zum andern mahl, somit nach Einrechnung der nebst bey ebenfalls doppelt angerechneten übrigen Grundbuchstaxen zusammen einen Betrag von nicht weniger als 12. kr. vom Gulden abzuführen hätte, abgestellt, und dagegen in Gemäßheit des Traktats de juribus incorporalibus, so wie des Patents vom 13. Octb. 1756. verordnet worden, daß das Sterbpfundgeld mit denen bey der Abhandlung auflaufenden Taxen aus der Erbschaftsmasse, das Veränderungs-Pfundgeld und die Gewähranschreibungsgebühr hingegen lediglich von dem zum wirklichen Besitz gelangenden Uibernehmer der Wirthschaft, keineswegs aber zugleich von den Kindern oder andern Miterben, welche ihren Antheil nicht selbst angetreten haben, sondern nur mit Hinausbezahlung ihres Erbtheils abgefertigt worden sind, abgefordert werden solle. 1)

1) Hd. vom 8. May 1779. — Cf. oben §. 391.

§. 443.

Soweit den in deutschen Erblanden verstorbenen ungarischen oder siebenbürgischen Unterthanen die Befreyung vom Mortuar durch die Gesetze zugestanden worden ist, so weit steht dieselbe auch ihren Frauen und Kindern zu. 1)

1) P. vom 7. Sept. 1782. §. 5. u. P. vom 17. Febr. 1792.

§. 444.

Die nähere Entwicklung dieser Materie überschreitet die Gränzen dieses Handbuchs, und ich verweise daher auf die oben bemerkte Schriften, in welchen dieselbe umständlich abgehandelt ist, und worin alle dahin Bezug habende Gesetze gesammelt sind.

Viertes Kapitel.

Von den rechtlichen Verhältnißen des Wittwenstandes.

§. 445.

Die Frau eines verstorbenen Gatten tritt nun nach dessen Tod in einen besondern Stand, welcher der Wittwenstand genannt wird, und besondere Bestimmungen und rechtliche Folgen nach sich zieht. Die vorzüglichsten derselben sind bereits da vorgekommen, wohin sie nach

ihrer verschiedenen Rücksicht gehörten; dessen ohngeachtet wird eine gedrängte Zusammenstellung derselben nicht überflüßig seyn, sondern vielmehr die Uibersicht derselben erleichtern.

§. 446.

Die persöhnlichen Rechte der Wittwe, welche sie während ihres Wittwenstandes wegen der mit dem verstorbenen Gatten bestandenen Ehe genießt, sind vorzüglich folgende: Sie behält während desselben nicht nur den Nahmen, Rang und Vorzüge, so wie den Gerichts-Stand 1). ihres verstorbenen Gatten bey, sondern kann auch nach dem von ihrem Gatten zuletzt begleiteten Charakter auf die normalmäßige Pension Anspruch machen. 2).

1) A. B. G. III. 49. u. Idct. Norm v. 27. Sept. 1273. §. 13. — Siehe oben §. 45.

2) Siehe oben: §. 130. u. 132. Nach dem Hd. vom 5. Jan. 1787. gebührt besonders der Wittwe eines protestantischen Pfarrers von dem Amtsnachfolger ihres verstorbenen Gatten noch durch 12. Monate die Hälfte von dessen Einkünften zu ihrer Aushilfe und Abfertigung. — Cf. auch oben: §. 338.

§. 447.

Die persöhnlichen Gewerbe können von der hinterlassenen Wittwe als Ausnahme von der Regel fortgeführt werden, solange sie nicht zur zweyten Ehe schreitet, 1). so wie auch die Handelsbefugniße auf die Wittwe vererbt werden 1)., und überhaupt den überlebenden Ehegatten auch die Waisengelder gegen Ausweisung hinlänglicher Sicherheit in Händen gelassen werden mögen 3).

1) Hd. vom 15. März 1795. u. 5. Novb. u. 8. Sept. 1799.

2) Cf. Sonnleithners Handlungs-Recht. §. 43. u. 45. u.

A. Koschaks Ört. Wechselrecht. Grätz. 1804. §. 48. not. *. u. lit. c.

3) Hd. v. 13. Jul. 1790.

§. 448.

Die Wittwe ist zwar durch die Gesetze zur Vormundschaft über die Kinder berechtiget 1); es liegt ihr jedoch auch ohne dieselbe die Pflicht ob, für die Erziehung und Erhaltung derselben zu sorgen, und diese Pflicht erhält nun selbst einen größern Umfang, da ihr die Gesetze nach dem Tod ihres Mannes die nemliche Schuldigkeit auflegen, welche der verstorbene Vater auf sich hatte. 1).

1) Siehe oben: §. 95. u. folgende §. §.

2. A. B. G. IV. 5. und §. 98. oben.

§. 449.

Wiefern der Wittwe nach dem Tod ihres Mannes der wittibliche Unterhalt 1)., die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens 2)., das Heurathsgut 3)., die Widerlage 4)., und die Erbfolge in das Vermögen des verstorbenen Gatten überhaupt 5). gebühre, ist bereits so umständlich behandelt worden, daß ich mich begnügen kann, hier blos darauf zu verweisen.

1) Siehe oben: §. 355. u. fgd. — Cf. auch §. 353.

2) Siehe oben: §. 187. und 198. Cf. §. 171.

3) Siehe oben: §. 263. u. fgd.

4) Siehe oben: §. 278.

5) Siehe oben: Hstk. IV. Absch. IV.

§. 450.

Wegen des Vortheils der Kinder sowohl als der Wittwe haben die Gesetze noch besonders festgesetzt:

a) daß eine schwangere Wittwe den Unterhalt aus der Verlassenschaft ihres Mannes nicht nur während der Schwangerschaft, sondern auch noch 6. Wochen nach der Niederkunft erhalten, und selbst die Kosten

der Entbindung und des Wochenbettes aus der Verlassenschaft des Mannes bestritten werden sollen, ohne daß dieselbe in die Heurathssprüche gegen ihren Willen eingerechnet werden dürften. 1).

b) Daß die rechtliche Vermuthung statt finden soll, daß die Kinder, welche von einer Wittwe vor Verlauf des 10ten Monats von dem Tod ihres Manns an gerechnet als von demselben erzeugt, und daher für dessen rechtmäßige ehliche Kinder angesehen werden müßen 2);

c) Daß bey der Verehlichung eines geschiedenen oder in den Wittwenstand versetzten Weibes allezeit die gehörige Zeit abgewartet werden solle, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Zweifel entstehen könne 3);

d) daß endlich eine Wittwe nicht eher zur zweyten Ehe gelassen wird, bis sie den Tod ihres vorigen Ehegatten, welcher in dem Ort, wo sie sich wieder verehlichen will, nicht allgemein kundig ist, auf eine gesetzmäßige Art bewiesen hat 4), ohngeachtet das Gesetz bey ihr nicht, wie bey der geschiedenen Frau, den Verlauf des 10ten Monats fordert. 5).

1) A. B. G. III. 122. Siehe oben: §. 344.
2) A. B. G. IV. 1. — Siehe oben: Tom. I. §. 94.
3) A. B. G. III. 111. Siehe oben: Tom. I. §. 407.
4) A. B. G, III. 111. 16. — Siehe auch oben: §. 57. u. 58.
5) Hd. v. 16. Feb. 1786. — Siehe Tom. I. §. 94.

§. 451.

Nach der durch die Nullitäts-Erklärung als nichtig erkannten oder durch den Tod oder gänzliche Ehescheidung aufgelösten Ehe sind zwar die Ehegatten oder Wittwen zu einer zweyten Ehe zu schreiten berechtiget;

allein außer den bereits im vorigen §. bemerkten Einschränkungen finden dabey nach folgende statt;

a) ein gänzlich geschiedener Ehegatte kann unter Strafe der Absetzung von keinem Geistlichen weiters getraut werden, als nachdem sich derselbe die wegen der aus der vorigen Ehe etwa vorhandenen Kinder getroffene Vorsehung hat vorzeigen lassen. 1).

b) wenn das von einem Ehegatten gegen den andern begangene Verbrechen zur Ehescheidung Anlaß gegeben hat, so ist der Verbrecher nicht befugt, sich nun mit derjenigen Person zu verehlichen, welche nach dem gerichtlichen Beweis mit ihm in diesem Verbrechen verfangen gewesen ist. 2).

c) Ein Ehebrecher oder eine Ehebrecherin können daher überhaupt diejenige Person nicht heurathen, mit welcher der Ehebruch verübt worden ist, wofern der begangene Ehebruch vor der zwischen ihnen geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden ist. 1).

d) Eben so findet auch eine zweyte Ehe unter denjenigen nicht statt, welche den ihrer Heurath im Weg stehenden Ehegatten ermordet haben, die Ermordung mag nun von ihnen selbst oder von einem andern auf ihre Veranlaßung vollbracht, sie mag nun mit beyderseitiger Einwilligung oder auch nur von einem Theil ohne Wissen und Willen des andern vollbracht worden seyn. 1).

1) A. B. G. HI. 109.

2) A. B. G. III. 110. Siehe oben: T. I. §. 406.

3) A. B. G. III. 22. Siehe oben: T. I. §. 67.

4) A. B. G. III. 23. Siehe oben: T. I. §. 170. 171. 172. — Cf. auch: B. G. f. W. G. T. I. §. 69. 74. 75. 111. u. 112. Wie es zu halten sey, wenn der Tod eines Gatten bloß aus dessen langer und unbekannter Abwesenheit vermuthet wird, ist nach Anweisung des Hd. v. 22. Jul. 1803. bereits im T. I. umständlich angegeben worden.

§. 452.

Wenn geschiedene Personen einander wiederum heurathen wollen, so wird diese Verbindung dennoch als eine zweyte Ehe angesehen, und es wird also zu dieser Wiederverehlichung auch alles dasjenige wieder erfordert, was bey jeder andern Ehe, die erst geschlossen werden soll, durch die Gesetze vorgeschrieben ist 1). Indeß folgt doch aus der Natur der Sache, daß die gesetzlichen Nachtheile, welche mit einer zweyten Ehe verbunden sind, in einem solchen Fall ganz wegfallen.

1) A. B. G. III. 112. -- Cf. Thl. I. §. 405.

§. 453.

Da diejenige, welche zu Bestellung eines Heurathsguts oder einer Widerlage verpflichtet sind, dieser Pflicht dadurch entbunden werden, wenn sie derselben Genüge geleistet haben, so kann auch die Wittwe oder der Wittwer, welche diese Ausstattung bey ihrer ersten Ehe bereits erhalten haben, auf ein weiteres Heurathsgut oder Widerlage zu ihrer zweyten Ehe keinen Anspruch mehr machen, wenn auch gleich dieses zur ersten Ehe bestellte Heurathsgut oder Widerlage nicht mehr vorhanden seyn sollte. 1) Was auch die Ehegatten einer zweyten Ehe deshalb unter sich selbst verabreden wollen, ist ihrer eigenen Willkühr überlassen, sofern sie nicht mehr minderjährig sind.

1) A. B. G. III. 53.

§. 454.

Die besondere Nachtheile, welche die Gesetze besonders in dem Fall, wo aus der erstern Ehe Kinder vorhanden sind, mit der zweyten Ehe verknüpft haben, bestehen hauptsächlich in folgenden:

1) daß nunmehr der Genuß der Pension aufhört, wel-

che die Wittwe wegen ihres vorigen Manns bezogen hatte 1);

2) daß durch dieselbe auch der wittibliche Unterhalt aus dem Vermögen des verstorbenen Manns sein Ende erreicht, wofern nicht in den Ehepakten 2). oder der letztwilligen Disposizion ausdrücklich etwas anders bedungen worden wäre; so wie durch die zweyte Ehe auch der gesetzliche Fruchtgenuß geendiget wird, 3).

3) daß die Wittwe dadurch ihres persöhnlichen Gewerbs, das sie nach dem Tod ihres Manns fortgesetzt hat, verlustigt wird 4);

4) daß sie die Vortheile, welche ihr in dem Testament oder Vertrag ihres Mannes nur unter der Bedingung eingeräumt wurden, daß sie zu keiner zweyten Ehe schreiten solle, durch die Nichterfüllung dieser Bedingung verliehrt; 5)

5) daß sie nunmehr in Ansehung ihres Rangs, Nahmens, Vorzüge, Stempels und Gerichtsstandes nach ihrem neuen Gatten beurtheilt werden muß 6).;

6) daß sie die Vormundschaft über die Kinder erster Ehe sogleich verliehrt, als sie zur zweyten Ehe schreitet, sofern ihr nicht durch besondere Bewilligung der Pupillar-Instanz die fernere Führung derselben zugestanden worden ist. 7).,

7) daß endlich der überlebende Ehegatte, welcher zur zweyten Ehe schreitet, seinem Gatten dieser zweyten Ehe auf keine Art mehr verschaffen oder hinterlassen kann, als dem aus der ersten Ehe vorhandenen Kind, oder, wofern deren mehrere sind, als demjenigen Kind durch den letzten Willen zufällt, welches am wenigsten von demselben erhalten hat, so daß also der zweyte Gatte in keinem Fall mehr als eines von den Kindern der erstern Ehe erhalten kann. 6).

1) Cf. oben: §. 130. u. 132. u. 338.

2) A. B. G. III. 124. Siehe oben: §. 363. Hingegen ist es gegen die ausdrückliche Verordnung der

Gesetze, daß der Mutter, wenn sie zu einer zweyten Ehe geschritten ist, nur der Fruchtgenuß und nicht auch das Eigenthum des ihr von einem vor ihr gestorbenen Kind der ersten Ehe anfallenden Erbtheils gebühre. Hd. v. 4. May 1787.

3) Siehe oben §. 380.

4) V. vom 15. März 1795. und 5. Novb. 1799. — Cf. V. vom 9. Novb. 1795.

5) Nov. XXII. cap. 43. u. 44. Siehe oben: §. 372.

6) Judict. Norm vom 27. Sept 1783 und Stempel-Patent v. 5. Octb. 1802. §. 17. A. B. G. 14. 49. I. — Cf. oben §. 417.

7) A. B. G. V. 12. Siehe oben: § 98. Hingegen die Erziehung ihrer Kinder erster Ehe kann ihr nicht genommen werden, wenn sie auch gleich zur zweyten Ehe schreitet, wofern gegen sie nicht besondere Bedenklichkeiten vorwalten. A. B. G. V. 50.

8) Nov. 6. Cod. de secund. nupt. und Nov. XXII. cap. 27.

§. 455.

Im übrigen hat die zweyte Ehe alle rechtliche Würkungen, welche die erste Ehe hat, und es gelten daher außer den bisher bemerkten Ausnahmen auch von ihr alle Grundsätze, welche in diesem Handbuch aufgestellt worden sind.

Fünftes Kapitel.

Von einigen besondern Verhältnissen und Würkungen einer gemischten Ehe.

§. 456.

Wir haben bereits im ersten Theil §. 158. gesehen, daß die eheliche Verbindung zwischen zwey Personen, welche zwar beyde der christlichen Religion, jedoch einer

verschiedenen Konfeßion derselben zugethan sind, erlaubt seye, und daß also Protestanten, Katholiken und Reformirte unter sich sowohl als aus den Mitgliedern der andern Konfeßion einen Gatten wählen, und mit demselben eine rechtsgültige Ehe eingehen können, ohne daß von Seiten der Religion ein Hinderniß derselben eintritt. Die vernünftigen Grundsätze einer aufgeklärten Toleranz hat diesen Ehen das Siegel der Gesetzmäßigkeit aufgedrückt.

§. 457.

Indessen haben solche ehliche Verbindungen zwischen verschiedenen christlichen Religions-Verwandten einige besondere Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift der Gesetze veranlaßt, welche an den gehörigen Orten bereits bemerkt worden sind, deren Zusammenstellung jedoch hier eine genauere Uibersicht dieser Verschiedenheiten gewährt. 1).

1) Dieses Kapitel hätte bereits nach dem §. 135. als dem VIII. Abschnitt eingeschaltet werden sollen; aus Versehen des Setzers aber mußte es erst am Ende als das V. Kapitel nachgetragen werden.

§. 458.

Die erste derselben besteht darin, daß der katholische Geistliche vermöge der ihm durch das Gesetz 1). gegebenen Weisung den katholischen Theil, welcher mit einem akatholischen eine Ehe eingehen will, nach Beschaffenheit der Umstände an seine Gewissenspflicht errinnern und ihm dieselbe zu Gemüth führen solle, ohne jedoch dabey zu irgend einem Zwang berechtiget zu seyn.

1) Hd. v. 21. May 1786. 4. — Cf. §. 314 in der Note im Thl. I.

§. 459.

Eine fernere Verordnung befiehlt, daß die Geistliche bey Gelegenheit der gewöhnlichen Prüfung derjenigen, welche sich mit einander verehlichen wollen, um dadurch sich zu überzeugen, daß ihrer ehlichen Verbindung kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, die Toleranz-Gesetze in dem Fall wohl erklären, und ihnen deren Beobachtung einschärfen sollen, wenn die Ehe zwischen Brautleuten verschiedener Religion geschlossen wird. 1)

1) V. v. 28. März 1798. — Cf. Th. I. §. 319. lit F.

§. 460.

Eine besondere Ausnahme von der Regel, daß die Verkündigung der Ehe in der Pfarrkirche jedes Thei's geschehen solle, enthält die Vorschrift, daß der akatholische Gatte nicht nur, wenn er sich mit einem gleichen Religionsgenossen, sondern auch, wenn er sich mit einem Katholiken verehlichen will, sowohl in seinem Bethaus als auch in der Pfarrkirche des Bezirks, worinn er sich aufhält, verkündigen lassen, und dieserhalb sich vor dem Geistlichen, von welchem die Trauung verrichtet wird, ausweisen muß. 1).

1) Hd. v. 8. März. 1796. — Cf. Thl. I. §. 293.

§. 461.

Die Trauung einer gemischten Ehe zwischen einem Katholiken und Akatholiken kann niemals der akatholische Pastor verrichten, sondern diese muß jederzeit durch den katholischen Pfarrer vorgenommen werden, und selbst in dem Fall, wenn der akatholische Theil eher von der Ehe abstehen, als sich dieser gesetzlichen Verordnung unterwerfen wollte muß auf derselben streng gehalten werden. Der akatholische Pastor kann bey einer solchen Trauung durch den katholischen Pfarrer nur als Zeuge erscheinen. 1).

1) V. v. 25. Sept. 1783. u. 10. März 1795. — Cf. Thl. I. §. 314.

§. 462.

Ein besonderer Umstand in Betreff der Scheidung einer gemischten Ehe findet zum Vortheil der herrschenden katholischen Religion, durch deren Diener, das Band derselben geknüpft worden ist, in soferne statt, daß eine Ehe, wovon der eine Theil der akatholischen, der andere der katholischen Religion schon zur Zeit der Trauung zugethan war, niemals gleich einer Ehe zwischen zwey katholischen Gatten gänzlich getrennt werden kann, sondern daß jenes Band unauflösbar ist, und nur durch den Tod geendiget wird. 1). Wenn jedoch erst während der zwischen 2. Akatholiken geschlossenen Ehe der eine Gatte zur katholischen Religion übergetretten ist, der andere aber bey seinem alten Glauben beharrt, so hindert dieser Uibertritt nach den Gesetzen die gänzliche Ehescheidung nicht, wie bereits oben 2). bemerkt worden ist.

1) Hd. v. 15. Jan. 1787. — Cf. Thl. I. §. 360.

2) Hd. v. 17. Jul. 1788. — S. Th. I. §. 362. — 367.

§. 463.

Die Frage, wie die Kinder aus einer solchen gemischten Ehe in Ansehung der Religion erzogen werden sollen, ist in dem Gesetz dahin beantwortet worden: daß bey einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion sowohl vom männlichen als weiblichen Geschlecht ohne Anfrage zu erziehen wären, welches als ein Prærogativum der dominanten Religion anzusehen sey. Wohingegen bey einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlecht zu folgen hätten.“ 1)

1) Hd. v. 13. Oktb. 1787. — Durch V. v. 5. Febr. 1796. ist verordnet, daß der protestantische Vater eines unehlichen Kindes um sein Recht auf den Religions-Unterricht in Ansehung des erzeugten Kindes zu behaupten, schuldig sey, gleich bey dem Tauf-Akt sich zum Vater anzugeben, indem er widrigens nicht mehr gehört, und dem Kind ohne weiters eine katholische Erziehung gegeben würde. „Ein weiteres

Hd. v. 4. Jul. 1796. hat jenes dahin erläutert, daß in einem solchen Fall dieses von dem Vater verziehene Recht auf den Religions-Unterricht der Mutter, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekenne, überlassen bleibe, es wäre denn, daß die Mutter das Kind zu ernähren und zu erziehen außer Stand sey, als in welchem Fall dasselbe allezeit in der katholischen Religion zu erziehen seyn werde."

§. 464.

Damit jene Vorschrift wegen des Religions-Unterrichts der Kinder aus einer gemischten Ehe desto genauer befolgt werde, so sind die Seelsorger durch die Gesetze 1). ausdrücklich angewiesen worden, auf die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen aufmerksam zu seyn, und jede Verletzung jener gesetzlichen Vorschrift gehörig zu ahnden, und nöthigen Falls anzuzeigen. Eben so ist es auch den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, sich bey verheuratheten Unterthanen gemischter Religion um die Beobachtung der dießfallsigen Gesetze zu bekümmern, und besonders sie mit denselben genau bekannt zu machen. 2).

1) Hd. v. 28. März. 1798.

1) A. a. O.

§. 465.

Die in den beyden letztern §. §. angeführten Gesetze ergeben auch deutlich den Schluß, daß solche gemischte Eheleute zum Nachtheil der herrschenden katholischen Religion in Rücksicht der Erziehung ihrer zu erzielenden Kinder in den Eheverträgen keine Abänderung machen können, wenn auch gleich der katholische Gatte auf das ihm in Ansehung des Unterrichts in der Religion durch die Gesetze eingeräumte Recht Verzicht leisten wollte. Dem Geist jener Verordnungen aber scheint es nicht zuwider zu seyn, wenn der protestantische Vater von jenem Recht keinen Gebrauch machen würde. 1)

1) Siehe II. Thl. §. 6.

Wesentliche Druckfehler.

Im II. Theil. S. X. Linie 5. lies: den : statt: die
— . — 10. — schätzen = = = = = sützchen,
— XIII. — 29. — kennen = = = = = können.
— XVII. — 30. — Paraphernalien = Prochfernalien
— 61 — 28. — addatur nach: und dann: öfters.
— 68. — 4. — lies: besondere: = = besondern
— 80. — 28. — also = = = = = = also
— 93. — 20. — körperliche = = = = körperlichen
— 98. — 16. — derselben = = = = derelben
— 101. — 3. — Gerichtsstellen = = Strichtsstellen
— 105. — 31. — Römischen = = = Böhmischen
— 111. — 9. — 27. Jan. = = = 29. Jan.
— 115. — 16. — oder = = = = = vder
— 118. — 26. — werden = = = = = worden
— 122. — 11. — minderjähriger = minderjährigen
— 124. — 18. — Anschreibung = Ausschreibung
— 127. — 11. innere = = = = innrer
— 131. — 3. 1.) = = = = = 13)
— 132. — 30. normalmäßigen = = vormalmäßigen.
— 134. — 8. — 6). = = = 9)
— 136. — 9. — Meyneyd = = Meynard
— 159. — 18. — solte = = = solle
— 162. — 22. — besondere = = = besondern
— 170. — 5. — deleatur: ihre Würkung.
— 172. — 4. lies: Gütergemeinschaft: = = Güterge-
meinschaft
— . — 12. — . Bey = = = Bey
— 175. — 18. — sey: jedoch ist = jedoch sey; ist
— 197. — 3. u. 14. — 2). = = 1).
— 215. — 12. — zu = = = z
— — 13. = Folge = = = Folgen
— 225. — 6. doleatur: sed
— 224. — 20. lies: 4te: statt: 3te
— 245. — 19. — Hälfte = = = Hülfe
— 254. — 12. — welches = = = welche

— 263. — 21. u. 22. = inventarii — inventaru
— 266. — 15. — Vorbehalt = = Vortheil
— 272. — 19. = = 1). = = 2).
— 277. — 18. = = teſtamentis = teſtamentatis
— 280. — 25. = = unbewegliche = bewegliche
— 281. — 6. = deleatur nach dem Wort: zuerſt: das Wort: des
— 277. — 2. addatur nach dem Wort: einen: das Wort: und
— 285. — 12. lies: Urſachen: ſtatt: Urſache.
=== 289. === 22. = = Kollazion = = = Kallation

S. 304. Linie 8. lies nach den Worten: Vermögens === Der Erbſteuer unterworfen. Die übrigen weniger bedeutende Druckfehler wird der geneigte Leſer ſelbſt zu verbeßern wiſſen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sattler, Carl C.

Handbuch des österreichischen Ehe-Rechts nach den darüber erlassenen Gesetzen und Verordnungen, und mit Bemerkung der Abweisungen des Bü rgerlichen Gesetzbuchs für Westgalizien
Bd.: 2

Wien 1804

J.austr. 49-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543300-3